

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1861)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsession. 1861.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 13. Mai 1861.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, namentlich mit Rücksicht auf den am 31. dieses eintretenden Auslauf des Amtsjahres 1860/61, beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 27. Mai nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungsorte des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über den Missbrauch der Presse.
- 2) Gesetz, betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften.
- 3) Dekret, betreffend den außerordentlichen Zuschuss an die Besoldung der katholischen Pfarrei in St. Immer.
- 4) Dekret, betreffend Trennung der Gemeinde La Ferrière von der Kirchengemeinde Renan und Erhebung derselben zu einer eigenen Kirchengemeinde.
- 5) Dekret, betreffend Aufhebung der Klaßhelferei Herzogenbuchsee, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle daselbst und Errichtung einer Klaßhelferei Langenthal.

Tagblatt des Großen Räthes 1861.

b. Solche, die bereits früher vorgelegen, aber theils verschoben, theils nicht in Behandlung gezogen wurden:

- 1) Gesetz, betreffend Übertragung der Vormundschaftspflege an die Einwohnergemeindräthe.
- 2) Gesetz über die Aushebung des Rekrutenunterrichts in den Bezirken.
- 3) Gesetz, betreffend die Scharfschützen und die Scharfschützengesellschaften.

c. Solche, die neu vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über Hebung der Pferde- und Kindviehzucht.
- 2) " " die Korrektion der Gewässer des Seelandes.
- 3) " " Erhöhung der Stimme bei Lenk.
- 4) " " Besoldung der Hochschullehrer.
- 5) " " das Erbrecht der Unehelichen.
- 6) " " Vermehrung des Centralinstitutskorps.
- 7) " " die Reorganisation des Landjägerkorps.

B. Vorträger.

a. Des Präsidiums:

Betreffend das Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Sahli.

b. Der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen:

Betreffend Genehmigung der von Seite der Armenerziehungsanstalt Konolfingen gemachten Liegenschaftserwerbung.

c. Der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen:

Betreffend Genehmigung der Verordnung über die Wachsperrre gegen Frankreich.

d. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Betreffend Naturalisationsgesuche.
- 2) " Strafnachlaß- und Strafumwandlungs- gesuche.
- 3) " das Gesuch der Gemeinde König um Entfernung der Straflinge der Strafanstalt Bern von König und Umgebung.
- 4) " das Vogtsrechnungsrevisionsgesuchen des Louis Degoumois.
- 5) " die Protestation über den Abstimmungsmodus bei Behandlung des Begnadigungsgesuches der zum Tode verurtheilten Cheleute Gueniat.
- 6) " das Begnadigungsgesuch des zum Tode verurtheilten Ludwig Adolf Bellenot.

e. Der Direktion des Kirchenwesens:

Betreffend das Gesuch der Kirchgemeinde Niederbipp um Erheilung des Expropriationsrechts behufs Erweiterung des Todtenackers.

f. Der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten:

Betreffend Kauf-, Verkauf- und Kantonementsverträge.

g. Der Erziehungsdirektion:

Betreffend Nachkreditbegehren.

h. Der Baudirektion:

- 1) Betreffend Straßen- und Brückenbauten.
- 2) " Staatsbeiträge an Straßenbauten.
- 3) " Staatsbeiträge an Wasserbauten.
- 4) " einen Nachkredit wegen außerordentlicher Wasserverheerungen im Jahre 1860.

C. Wahlen.

- 1) Des Präsidenten, Vizepräsidenten und Stellvertretern des Vizepräsidenten des Großen Rathes.
- 2) Des Präsidenten des Regierungsrathes.
- 3) Des Dhmgs- und Steuerverwalters.
- 4) Der Regierungsstatthalter von Biel und Delsberg.
- 5) Von Stabsoffizieren.
- 6) Von Mitgliedern des Kriegsgerichts.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt: sämmtliche Vorträge der Direktionen, mit Ausnahme der hienach bezeichneten, so wie die sub Ziff. A, a, 2, 3, 4 und 5 angeführten, zur zweiten Berathung gelangenden Gesetzesentwürfe; die Wornahme der Wahlen und die Behandlung der Vorträge Ziffern 5 und 6 der Justiz- und Polizedirektion (Geschäfte Gueniat und Bellenot) findet statt: Mittwoch den 29. Mai nächstthin.

Schließlich wird Ihnen, Herr Grossrath, die Mittheilung gemacht, daß die in den Geschäftskreis der Finanzdirektion als vorberathende Behörde gehörenden Geschäfte deshalb nicht auf das Traktandenverzeichniß aufgenommen worden sind, weil Herr Regierungsrath Scherz wegen eidgenössischen Militärdienstes der bevorstehenden Grossratsitzung nicht beiwohnen kann. Dieselben werden jedoch in einer in nicht sehr langer Zeit abzuhaltenden Sitzung zur Erledigung gelangen können.

Der Grossratspräsident:

Riggeler.

Erste Sitzung.

Montag den 27. Mai 1861.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Joh. Rud.; Berger, Brunner, Christen, Roth in Erstigen und Sehler; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Batschelet, Bössiger, Brand-Schmid, Brechet, Buchmüller, Bühler, Bühlmann, Büzberger, Burri, Carlin, Chevrole, Egger, Hektor; Engemann, Feune, Flück, Flückiger, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Friedrich; Froidevaux, Gfeller in Signau, Girard, Gobat, Gouvernon, v. Grüningen, Guenat, v. Gonten, Hennemann, Hoffmeyer, Jaquet, Imhoof, Benedict; Indermühle in Amsoldingen, Känel, Kaiser, Kässer, Keller, Klae, Knechtenhofer, Wilhelmi; Knuchel, König, Kohler, Koller, Krebs in Noflen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lempen, Loviat, Lüthy, Marquis, Marti, Matthys, Morel, Moser, Gottlieb; Müller-Hellenberg, Deuvray, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Friedrich; Revel, Riat, Rohrer, Rosseler, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Ryser, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Scholer, Schürch, Seiler, Sigri, Spring, Steiner, Jakob; Sterchi, Stettler, Stockmar, Straub, Streit, Hieronymus; Tieche, Traxler, Wagner, Willi, Wirth, Wyder und Wyss.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Die heute beginnende Sitzung des Großen Rathes mußte namentlich mit Rücksicht auf die periodischen Wahlen des Präsidenten, Vizepräsidenten und Stathalters dieser Behörde, sowie des Präsidenten des Regierungsrathes veranstaltet werden. Es wäre wünschbar gewesen, die Sitzung noch etwas zu verschieben, eintheils mit Rücksicht darauf, daß einzelne Geschäfte nicht gehörig vorberathen sind, anderntheils weil der Herr Finanzdirektor dermal im Militärdienste abwesend ist. Das konnte aber nicht wohl geschehen, weil der Große Rath dann ohne Präsidium gewesen wäre. Es können nun mehrere wichtige Geschäfte aus den angeführten Gründen nicht in dieser Sitzung behandelt werden, daher wird in nächster Zeit wieder eine Sitzung stattfinden müssen.“

„Das Traktandenverzeichniß wurde Ihnen mitgetheilt. Ich habe zwei Bemerkungen anzubringen. Wie Ihnen bekannt ist, wurden bezüglich zweier Beschlüsse, welche der Große Rath in seiner vorigen Sitzung gefaßt hat, Einsprüche erhoben. Der eine dieser Einsprüche betrifft die Erledigung des Begnadigungsgesuches der zum Tode verurtheilten Cheleute Gueniat, indem mehrere Mitglieder des Großen Rathes behaupten, daß über jede Person besonders, statt über beide in globo hätte abgestimmt werden sollen. Infolge dessen stellte der Regierungsrath die Vollstreckung des Urtheiles ein, und werden Sie im

Falle sein zu entscheiden, inwiefern der Einspruch begründet sei. Da ein besonderer Vortrag des Regierungsrathes hierüber vorliegt, so will ich den Gegenstand nicht weiter erörtern. Ein zweiter Einspruch wurde von einer Anzahl Grossräthe in der Ostwestbahnangelegenheit erhoben, indem sie behaupten, der Beschluss des Großen Rathes, betreffend die Kreditbewilligung, sei nicht mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Stimmen gefasst worden. Ich teilte diese Eingabe dem Regierungsrath mit, und mittels Zuschrift vom 25. Mai 1861 sprach derselbe die Ansicht aus, er halte zwar dafür, der angefochtene Beschluss sei durchaus reglementsgemäß gefasst worden, indessen werde diese Angelegenheit mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit immerhin noch einmal dem Großen Rathen vorgelegt werden müssen, indem der projektirte Kaufvertrag der Ratifikation dieser Behörde bedürfe. Bestimmte Anträge wurden von den Unterzeichneten der Verwahrung nicht gestellt. Ich will Ihnen von beiden Aktenstücken Kenntnis geben und erkläre die Sitzung als eröffnet."

Hierauf werden die vom Präsidium erwähnten, auf die Ostwestbahnangelegenheit bezüglichen Aktenstücke verlesen. Die Eingabe der Herren Grossräthe Aebi, Fürsprecher; Blösch, v. Büren, Bürki in Bern, Fischer, Ganguillet, v. Gonzenbach, Kurz, Fürsprecher; Lauterburg, Dr. Manuel, v. Wattenwyl zu Rubigen, Stoos, Steiner, Müller; Ischärer, v. Wattenwyl zu Habstetten, Stuber, Wenger, Witschi, Schmuß und Schären lautet, wie folgt:

"Tit.

"Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes, in der Absicht, irrgen Folgerungen vorzubeugen, welche möglicherweise aus dem Grossräthsbeschluß vom 5. April d. J., in Sachen der Ostwestbahn, gezogen werden könnten, und ihrerseits entschlossen, alle diesfällige Verantwortlichkeit von sich abzulehnen, erlauben sich, Ew. Tit. darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß § 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 über Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens, „Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, gleich einem Verbrauch von zinstragendem Vermögen zu behandeln sind.“

"Zur Gültigkeit einer Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates ist aber gemäß § 27 III. b. der Verfassung „die Bestimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.“

"Nun ist aber durch Art. 3 des Beschlusses vom 5. April dem Regierungsrath ein Kredit eröffnet worden, der nur auf dem Wege eines im Laufe dieses Jahres aus den Einnahmen nicht zurückzahlbaren Anleihens wirksam gemacht werden kann. Für die Eröffnung dieses Kredites und die Festsetzung der bezüglichen Summe war somit nach Maßgabe von Verfassung und Gesetz „die Bestimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.“

"Laut Grossräthsprotokoll vom 5. April haben aber nur 96 Mitglieder dafür gestimmt, daß der eröffnete Kredit im Maximum auf 7 Millionen festgesetzt werden soll, während 77 Mitglieder denselben auf 6 Millionen beschränkt wissen wollten.

"Die Unterzeichneten sind daher der Überzeugung, daß dieser § 3 des Beschlusses vom 5. April so lange nicht als rechtsgültig angesehen werden darf, bis nicht die verfassungsgemäß vorgeschriebene Zahl von 113 Mitgliedern denselben beigepflichtet haben."

"Von 53 Mitgliedern des Großen Rathes ist es zur Stunde noch unbekannt, ob sie zu der höhern oder zu der niedrigeren Summe gestimmt haben würden.

"Die Unterzeichneten sind daher der Ansicht, es sollte der Große Rath dazu veranlaßt werden, dem seinem Beschuß vom

5. April inhärenten gesetzlichen Mangel so oder anders abzuheben.

"Die Unterzeichneten wünschen im Fernen, daß dann gleichzeitig auch dem § 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 Folge gegeben werde, gemäß welchem „von Seite des Regierungsrathes dem Großen Rath jeweilen ein Nachweis über das Verhältnis der sämtlichen Budget- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben obliegt, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann und soll.“

"Ein solcher schriftlicher Bericht ist in dem vorliegenden Fall aber um so nothwendiger, als der Herr Finanzdirektor im Schoße des Großen Rathes, in Uebereinstimmung mit einem von ihm erstatteten und von der Regierung seiner Zeit genehmigten Bericht, die Ansicht festgehalten hat, daß Fr. 6,500,000 genügen würden, um die rechtmäßigen Schulden der Ostwestbahngeellschaft zu decken.

"Die Unterzeichneten können aber nicht annehmen, daß der Große Rath, wenn ihm ein solcher Bericht der Finanzdirektion schriftlich vorgelegt worden wäre, sich dazu hätte bestimmen lassen, für den eventuellen Ankauf der bernischen Linien der Ostwestbahn einen höhern Kredit zu eröffnen, als die Finanzdirektion beantragt hat.

"Die Unterzeichneten benutzen gleichzeitig den Anlaß ic."

Der Regierungsrath, welchem obige Erklärung überwiesen worden, erließ hierauf folgendes Schreiben an den Präsidenten des Großen Rathes.

"Tit.

"Mit Ihrem geehrten Schreiben vom 10. dies übermittelten Sie uns eine Ihnen von einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes eingereichte Eingabe in Betreff des unterm 5/6. April letzthin in Sachen der schweizerischen Ostwestbahn gefassten Beschlusses. Diese Eingabe greift den Art. 3 dieses Beschlusses an, von dem sie behauptet, er sei nicht, wie § 27 III. b. der Verfassung vorschreibe, mit Bestimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes zu Stande gekommen; die Unterzeichneten derselben erklären daher, sie seien der Ansicht, es sollte der Große Rath veranlaßt werden, den seinem fraglichen Beschlüsse inhärenten gesetzlichen Mangel so oder anders abzuheben. Im Fernen wünschen die Unterzeichneten der Eingabe, daß dann gleichzeitig auch dem § 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 in Bezug auf den vorliegenden Fall Folge gegeben werde. Aus Ihrem Schreiben, Herr Präsident, aber geht hervor, daß Sie diese Eingabe als durchaus auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend ansehen, indem der fragliche Art. 3 des Grossräthsbeschlusses grundsätzlich ohne Widerspruch durch's Handmehr zum Beschuß erhoben worden sei und die Stimmenzahlen 96 gegen 77 sich blos auf die Verwerfung eines gestellten Abänderungsantrages bezogen haben, folglich nach Art. 46 des Grossräthsreglementes bezüglich des Hauptentscheidens nicht in Betracht kommen können.

"Wir unsererseits, Herr Präsident, haben finden müssen, daß sich gegen Ihre Anschauungswweise allerdings kaum mit Grund etwas wird einwenden lassen, daß es jedoch nicht in unserer Stellung liegen kann, über die Gültigkeit von Beschlüssen des Großen Rathes ein Urtheil abzugeben; die Konsequenzen eines derartigen Schrittes schienen uns wenigstens der bedenklichsten Art zu sein. Ueberdies ist die vorliegende Eingabe an Sie, nicht an den Regierungsrath gerichtet; sie enthält weder einen bestimmten Schluß noch ist von Ihrer Seite irgend ein Begehr an uns damit verbunden und muß in ihrer Fassung blos als eine Verwahrung, wie Sie sie denn auch in Ihrem Schreiben bezeichnen, angesehen werden. Wir sind deshalb so frei, Ihnen das Aktenstück zu gütindriger Verfügung in Anschluß wieder einzubegleiten, können aber nicht unterlassen, Ihnen zu Handen des Großen Rathes mitzuthelen, daß in unsren Augen die Eingabe der 20 Herren Grossräthe um so weniger von Bedeutung ist, als wir bei der Wichtigkeit des

Gegenstandes von jehir annahmen, daß ein allfälliger Kaufvertrag mit der Ostwestbahngesellschaft dem Grossen Rathé zur endlichen Ratifikation vorzulegen sei, was wir übrigens auch in unsren jüngsten über die fragliche Angelegenheit an den Grossen Rath gebrachten Vorlagen ausdrücklich beantragt hatten."

Bern, den 25. Mai 1861.

Namens des Regierungsrathes:
(Die Unterschriften.)

Die Akten werden zur Einsicht der Grossrathsmitglieder auf den Kanzleitisch gelegt.

Angezeigt und im Protokolle notirt wird die Austrittserklärung des Herrn Grossrath Friedrich Bürki, Handelsmann in Worb.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 20,000 an die von Brandungslück schwer heimgesuchten Bewohner von Glarus.

Der Regierungsrath ließ unmittelbar nach erhaltenener Nachricht vom Brande, welcher den Flecken Glarus am 10./11. Mai abhielt in Asche legte, einen Beitrag von Fr. 10,000 abgehen und sucht nun um nachträgliche Bewilligung eines Gesammtkredites von Fr. 20,000 zum nämlichen Zwecke nach, mit der Bestimmung, daß derselbe aus den vorhandenen Rechnungsüberschüssen gedeckt werden soll.

Mign, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, weist zur Empfehlung des Antrages auf die musterhafte Weise hin, mit welcher die Schweiz die Solidarität ihrer Bürger auch in den Tagen des Unglücks, nicht nur bei festlichen Anlässen zu bewahren weiß. Die Regierung glaubte durch Dekretirung einer vorläufigen Unterstützung der Brandbeschädigten dem Gefühl des Bernervolkes Ausdruck zu geben, und hofft, daß der Große Rath einhellig den verlangten Kredit bewilligen werde.

Karrer stellt, ohne näher auf Motive einzutreten, die jedes Mitglied der Versammlung sich selbst vorstellen möge, den Antrag auf Erhöhung des Staatsbeitrages auf Fr. 30,000.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes
mit oder ohne Abänderung
" den Antrag des Herrn Karrer
" einen Beitrag von Fr. 20,000

Handmehr.
72 Stimmen.
30 "

Dekret

über

Trennung der Gemeinde Laferrière von der Kirchgemeinde Renan und Erhebung derselben zu einer eigenen Kirchgemeinde.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossrathssverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 197 f.)

Mign, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt das Eintreten und die Behandlung des Dekretes in globo aus folgenden Gründen. In der Novemberstitung vorigen Jahres genehmigte der Große Rath das vorliegende Dekret in erster Berathung. Die bei tausend Seelen starke Bevölkerung von Laferrière befindet sich ihrer geographischen Lage nach $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunden von Renan entfernt; die Verbindungswege sind oft sehr schwierig zu passiren, so daß im Winter Personen von schwacher Gesundheit oder hohem Alter ihre religiösen Bedürfnisse fast nicht befriedigen können und Kinder sich der Gefahr verschiedener Krankheiten aussetzen. Die Erhebung von Laferrière zu einer eigenen Kirchgemeinde findet daher in den angeführten Umständen ihre Rechtfertigung, um so mehr, wenn man die bedeutenden Leistungen in Betracht zieht, zu denen sich die Gemeinde herbeiläßt, indem sie selbst auf den sonst üblichen Staatsbeitrag an den Bau und Unterhalt des Chores verzichtete.

Das Eintreten und die Berathung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ganguillet findet sich durch die Schlussbemerkung des Herrn Berichterstatters veranlaßt zu bemerken, daß vor etwa 14 Tagen Abgeordnete der Gemeinde Laferrière in Bern waren, um sich für einen Staatsbeitrag zu verwenden, und stellt den Antrag, den Regierungsrath anzuweisen, den bei reformirten Kirchenbauten üblichen Staatsbeitrag auch im vorliegenden Falle zu verabreichen.

Der Herr Berichterstatter gibt die Einwendung des Herrn Präopinanten als richtig zu, bemerkt jedoch, daß es nicht nöthig scheine, etwas über den angeregten Punkt in das Dekret aufzunehmen, da die Verabfolgung eines allfälligen Staatsbeitrages deshalb nicht ausgeschlossen sei, und beantragt die sofortige Inkraftsetzung des Dekretes.

Ganguillet beharrt im Hinblick auf die großen Opfer, welche die Gemeinde Laferrière zu bringen bereit ist, und auf die gegenwärtige Stockung der Industrie auf seinem Antrage.

Chopard unterstützt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Gemeinde Laferrière immerhin auf den fraglichen Staatsbeitrag zähle, ohne daß dieselbe vielleicht die Aufnahme einer sachbezüglichen Bestimmung in das Dekret für nöthig erachtete, da andere Gemeinden, die sich im nämlichen Falle befinden, jeweilen ihren Beitrag erhalten. Um nun jeden Zweifel zu heben, und die Gemeinde Laferrière in die Lage zu setzen, ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen zu können, dürste die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung gerechtseitig sein.

Mühlethaler hält dafür, daß der Gegenstand in der Kompetenz des Regierungsrathes liege, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften handeln werde.

Auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters, daß das Gesetz von 1818 über die Besoldung der reformirten Geistlichen im Leberberg, wonach den Gemeinden bei Kirchenbauten für den Bau und Unterhalt des Chors ein Staatsbeitrag gesichert ist, im vorliegenden Falle seine Anwendung finde, zieht Herr Gangillet seinen Antrag zurück.

Das Dekret wird hierauf durch das Handmehr genehmigt.

Dekret

über

Aufhebung der Klaßhelferei Herzogenbuchsee, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee und Errichtung einer Klaßhelferei Langenthal.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 199 f.)

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch dieses Dekret mit Hinweisung auf die veränderten Ortsverhältnisse, welche die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee nothwendig machen. Die Bevölkerung dieser Gemeinde hat von 1764 hinweg von 3966 bis auf 7000 Seelen zugenommen; seit 1800 haben Taufen, Admisionen und Ehesachen sich mehr als verdreifacht. Sovohl die Bezirks als die Kantonssynode sind darin einig, daß es Pflicht des Staates sei, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Bei Art. 6 des Dekretes wäre als Ziff. 3 die Bestimmung einzuschalten: „und in dem Genüge der bisher dem Klaßhelfer zugekommenen Nutzung.“ Diese besteht in dem bisher bezogenen Holz.

Gygar wünscht zu vernehmen, ob in Folge des vorliegenden Dekretes eine neue Ausschreibung der betreffenden Klaßhelferstelle stattfinden, oder ob der Klaßhelfer einfach von Herzogenbuchsee nach Langenthal versetzt und dort seine Funktionen fortsetzen werde.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß er als Vertreter des Kirchendirektors nur seine persönliche Meinung mittheilen könne, welche dahin geht, daß allerdings eine Ausschreibung der fraglichen Stelle stattfinden müsse, indem es sich nicht nur um Verlegung einer solchen, sondern eigentlich um Errichtung neuer Stellen in Herzogenbuchsee und Langenthal handle.

Gygar kann sich mit dieser Auskunft nicht zufrieden geben, sondern stellt, im Vertrauen darauf, daß der Große Rath seinem Wunsche entspreche, ohne ihn zu zwingen, in Details einzutreten, den Antrag, im Hinblick darauf, daß der betreffende Geistliche in Herzogenbuchsee zur Umlöslichkeit geworden, im Dekrete selbst die Neuwahl des Klaßhelfers vorzusehen; für den Fall, daß dies nicht belieben sollte, wird der Antrag auf einstweiliges Nichteintreten gestellt.

Bernard hält den Antrag des Herrn Gygar für unzulässig, weil es sich lediglich um eine Verwaltungsfache handle, die in der Kompetenz des Regierungsrathes liege und keineswegs in ein Gesetz gehöre.

Der Herr Berichterstatter erklärt, daß er als Vertreter des Kirchendirektors die Absicht habe, nach seiner Ansichtsweise beim Regierungsrath die Ausschreibung sowohl der neuen Pfarrstelle in Herzogenbuchsee als der Klaßhelferstelle

in Langenthal zu beantragen, so daß die Aufnahme einer eigenen Bestimmung in das Dekret nicht nothwendig erscheine.

Gygar zieht mit Rücksicht auf diese Erklärung seinen Antrag zurück.

Das Dekret wird nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters durch das Handmehr genehmigt mit der Bestimmung sofortiger Inkraftsetzung.

Dekret

betreffend

außerordentlichen Zuschuß an die Besoldung der katholischen Pfarrei in St. Immer.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 200.)

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch dieses Dekret, indem er die Versammlung aufmerksam macht, daß die ursprünglich für die betreffende Stelle ausgesetzte Besoldung sich als unzureichend erwies.

Das Dekret wird ohne Einsprache genehmigt mit der Bestimmung sofortigen Inkrafttretens.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion des Kirchenwesens, empfohlen durch den Herrn Berichterstatter, wird in Betracht vorhandener Schwierigkeiten und gestützt auf die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1826 über Beerdigungen u. s. w., das Expropriationsrecht ertheilt:

- 1) Der Gemeinde Bern zu Anlegung eines neuen Friedhofes zwischen der Murtenstraße und dem Bremgartenwalde in der Richtung nach Weyermannshaus.
- 2) Der Gemeinde Niederbipp zu Erweiterung des dortigen Friedhofes.

Beide Anträge werden ohne Einsprache genehmigt.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die Domänen- und Forstdirektion zu autorisiren, unter den festgesetzten Steigerungsbedingungen mit Herrn Schmalz und Mithaften zu Büren um die gebotene Summe von Fr. 15,000 einen Kaufvertrag über das dortige alte Kornhaus abzuschließen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag mit Rücksicht darauf, daß das fragliche Gebäude zu keinem öffentlichen Zwecke mehr dient. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 18,000, die Brandassuranzschätzung Fr. 11,594, die Versicherung aber nur Fr. 9,300; der bisherige Pachtzins Fr. 398. 84, während die Kaufsumme zu 4 Prozent einen solchen von Fr. 600 abwirft, abgesehen von Ausgaben für Reparaturen, die nun wegfallen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

1) Betreffend einen Straßenbau der Gemeinden Melchnau, Reisiswyl und Gondiswyl.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

1. Der Gemeinde Melchnau werden für den Bau einer neuen Verbindungsstraße von Horben bei Melchnau bis Gemeindsgrenze Gondiswyl Fr. 4100 und der Gemeinde Reisiswyl Fr. 3500 gleich einem Drittheil der Devissumme als Staatsbeitrag bewilligt; ebenso der Gemeinde Gondiswyl Fr. 13,420 für den Bau der Straße von der Gemeindsgrenze Melchnau bis in die Bern-Luzern-Straße. Für den Bau der Verbindungsstraße Melchnau-Reisiswyl werden der Gemeinde Melchnau Fr. 850 und der Gemeinde Reisiswyl Fr. 1350 gleich einem Biertheil der Devissumme als Staatsbeitrag bewilligt; ebenso der Gemeinde Reisiswyl für die Reisiswyl-Gstell-Straße Fr. 1680.
2. Die Ausbezahlung dieser Staatsbeiträge richtet sich nach den jeweiligen Kreditverhältnissen der Baudirektion.
3. Die Leitung des Baues kommt der Baudirektion zu, welche den Gemeinden ein Vorschriftenheft zustellen wird, dessen Bestimmungen und Vorschriften genau zu befolgen sind und in welches die obenangeführten Straßenarbeiten aufgenommen werden. Die Gemeinden haben sich durch eine Straßenkommission vertreten zu lassen, mit welcher die Baudirektion und ihre Beamten verhandeln und welche vom Regierungsratthalteramt Aarwangen zu ernennen ist.
4. Den Einwohnergemeinden Melchnau, Reisiswyl und Gondiswyl wird für sämtliche obgenannte Straßenbauten nach Mitgabe der vorliegenden Pläne das Expropriationsrecht ertheilt. Die Baudirektion ist indefs ermächtigt, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diese Anträge und erinnert die Versammlung, daß die genannten Gemeinden seit längerer Zeit bedeutende Anstrengungen gemacht haben, um die nötigen Verbindungswege herzustellen. Dieselben langten denn auch mit dem Gesuch um einen Staatsbeitrag ein, nachdem sie sich auf ein Projekt vereinigt hatten, welches den Interessen aller drei Gemeinden am besten zu entsprechen scheint. Die Länge der Thallinie von Horben bei Melchnau bis Gemeindegrenze Gondiswyl beträgt 7283', die Fahrbahnbreite 13', die Kronbreite 16', die Kosten sind auf Fr. 22,800 devisiert; die Fortsetzung bis in die Luzernstraße hinter Huttwyl hat eine Länge von 7500', Fahrbahnbreite 14', Kronbreite 17—18', Kosten Fr. 40,262. 65. Die ganze Länge des Projektes ist 14,783', die Gesamtkosten betragen Fr. 63,062. 65. Dazu kommen noch Verbindungsstraßen, die eine von 4548' Länge und auf Fr. 8800, die andere von 2520' Länge und auf Fr. 6700 devisiert. Der Staat hätte sich auf einen Beitrag beschränken können, der einem Biertheil der Baukosten entspräche, allein es sprechen Gründe dafür, wenigstens für die Hauptroute einen Drittheil zu bewilligen, weil Gondiswyl dahin strebt, sich zu einer Kirchgemeinde erheben zu lassen und dann die fragliche Straße in die dritte Klasse versetzt würde. Auch wäre es den Gemeinden, trotz ihrer anerkennenswerthen Anstrengungen, sonst kaum möglich, die Kosten des Straßenbaues zu erschwingen. Die Nebenlinien haben nur die Bedeutung von Straßen IV. Klasse und werden solche bleiben.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

2) Nachkredit für Herstellungsarbeiten an Straßen und Brücken, welche infolge Wasserschadens verheert wurden.

Die größten Wasserverheerungen fanden in den Amtsbezirken Schwarzenburg, Sisikon, Nieder- und Oberstimmthal, Oberhasle, Münster, Delsberg und Bruntrut statt. Die daherigen Kosten, welche schon größtentheils verausgabt sind, belaufen sich auf Fr. 31,800, abgesehen von zahlreichen andern Herstellungsbauten, die erst im kommenden Jahre ausgeführt werden können. Dazin gehören namentlich die Schwarzenburg-Wyssisau-Straße, die Wyssisau-Graben-Straße, sowie die Saanen-Gsteig-Straße, deren Zerstörung vom Jahre 1859 her noch verschiedene Arbeiten erfordert.

Laut Bericht der Kantonsbuchhalterei beträgt der Ausfall der Bauausgaben nur noch circa Fr. 13,000. Der Regierungsrath beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Direktion der öffentlichen Bauten beim Grossen Rathe die Bewilligung eines Nachkredites von gleichem Betrage.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

3) Brückenbau bei Kirchberg.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Neubau der Emmenbrücke zu Kirchberg mittels einer eisernen Gitterbrücke von drei Öffnungen und mit einer Fahrbreite von 16', laut Projekt C, welcher Bau im Ganzen auf Fr. 90,000 veranschlagt ist, unter der Bedingung auszuführen zu lassen, daß die Kirchgemeinde Kirchberg an die gegenüber einer gedeckten hölzernen Brücke sich ergebenden Mehrkosten Fr. 7000 in Führungen und Geld beitrage. Diese Leistungen sollen während dem ersten Baujahre und zwar nach den Anordnungen der Baudirektion vollständig abgetragen werden.
2. Die Kirchgemeinde Kirchberg hat hierüber der Baudirektion eine rechtsverbindliche Erklärung beförderlich einzusenden, wodrigenfalls der Regierungsrath ermächtigt ist, statt einer offenen eisernen Brücke eine gedeckte hölzerne nach Projekt A erbauen zu lassen.
3. Für die Korrektion der beidseitigen Brückenansfahrten wird der Baudirektion, nach Mitgabe des vorliegenden Situationsplanes, das Expropriationsrecht und die Autorisation erteilt, kleinere, im Interesse der Korrektion liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

Der Herr Berichterstatter führt zu Begründung dieser Anträge folgendes an. Die Emmenbrücke bei Kirchberg hätte längst einer Erneuerung bedurft, aber die Kreditverhältnisse der Staatsbehörden gestatteten die Ausführung nicht früher; gegenwärtig kann ein Neubau nicht wohl länger verschoben werden. Die Baudirektion befaßte sich daher mit den einleitenden Vorföhren und der Oberingenieur, seiner Zeit Bezirksteingeneur des Emmenthalbezirks, machte es sich zur speziellen Aufgabe, verschiedene Projekte auszuarbeiten, welche in ihren Kostenberechnungen folgende Resultate liefern:

Eine hölzerne gedeckte Brücke mit drei Öffnungen kostet	Fr. 69,000
" gleiche mit zwei Öffnungen	" 69,000
" offene hölzerne Bogenbrücke mit drei Öffnungen	" 57,000

Eine eiserne Gitterbrücke mit drei Öffnungen	Fr. 99,000
" gleiche ohne Trottoir mit 16' Bahnbreite	" 90,000
Die Kosten bieten bezüglich des Unterhalts folgendes Verhältnis:	
für eine gedeckte hölzerne Brücke erforderliches Kapital	Fr. 9,810
" " offene " " " "	" 24,700
" " eiserne " " " "	" 6,580
so daß die einzelnen Projekte zu stehen kämen:	
Projekt A (gedeckte hölzerne Brücke) auf	Fr. 78,810
" B (offene " ") "	" 81,700
" C (eiserne " ") "	" 96,580

Die Baudirektion hätte aus Rücksichten der Dekonomie gerne den Bau einer hölzernen Brücke vorgeschlagen, aber die Einwohnerschaft von Kirchberg drang sowohl aus Gründen der Ästhetik, der Sittenpolizei und der Feuersgefahr auf den Bau einer eisernen Brücke und anerbot einen Beitrag an die Kosten von Fr. 7000 in Führungen und Geld. Es spricht noch der Umstand für Erstellung einer eisernen Brücke, daß die Fabrikation solcher sich in unserm Kanton einheimisch gemacht hat und die Aufmunterung solcher Industriezweige im Interesse des Landes liegt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

4) Neubau der St. Johannisbrücke an der Zihl

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, die St. Johannisbrücke mittels einer hölzernen, bedeckten Konstruktion, wofür die Kosten auf Fr. 63,000 berechnet sind, neu erbauen zu lassen.

In zweiter Linie: hiefür die eiserne Gitterkonstruktion mit drei Öffnungen zu wählen, deren Kosten auf Fr. 93,000 ansteigen.

2) Für die rechtseitige Brückenfahrt, deren Kosten in obiger Summe inbegriffen sind, wird der Baudirektion nach Mitgabe der geraden Richtung in dem vorliegenden Situationsplane das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, allfällig nothwendig scheinende Abänderungen am Bauprojekte von sich aus anzuordnen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diese Anträge ebenfalls. Der Brückenbau bei St. Johannis hätte schon lange ausgeführt werden sollen, wurde aber deshalb verzögert, weil man sich der Hoffnung hingab, die Korrektion der obren Zihl bald vornehmen zu können. Da nun aber die Ausführung dieses Unternehmens noch in ziemlich weiter Ferne steht, der fragliche Neubau aber dringend nothwendig ist, so traf die Baudirektion die vorbereitenden Maßregeln. Die Regierung von Neuenburg erklärte sich zur Ausführung der linkseitigen Fahrt bereit. Auch hier kamen mehrere Projekte in Frage, nämlich: Eine hölzerne gedeckte Brücke ohne Pfeiler mit 170' Spannweite, dividiert auf

Fr. 63,000

Eine eiserne Gitterbrücke mit zwei Pfeilern und 60' mittlere Öffnung für die Schifffahrt nebst zwei

Seitenöffnungen von je 51' zu " 93,000

Eine eiserne Brücke ohne Pfeiler mit zwei Seiten- gittern, deren oberer Rahmen in Form eines parabolischen Bogens gekrümmmt ist; Öffnung

170' zu " 97,000

Da hier nicht die bei dem Kirchberger Brückenbau angeführten Gründe vorhanden sind, so beschränkt die vorberathende Be-

hörde sich darauf, dem Grossen Rathen den Bau einer hölzernen bedeckten Brücke vorzuschlagen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden auch hier ohne Einsprache genehmigt.

5) Korrektion des Stocken-Stüzes.

Der Regierungsrath beantragt in Übereinstimmung mit der Baudirektion folgende Schlussnahme:

1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die Stocken-Stuz-Korrektion auf der Zweisimmen-Lenk-Straße nach dem vorliegenden Plane und Devis mit einer Kostensumme von Fr. 10,500 auszuführen zu lassen.

2. Der Baudirektion wird hiefür das Expropriationsrecht und die Autorisation ertheilt, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

Zur Empfehlung der eine Länge von 3260' umfassenden Korrektion beruft der Herr Berichterstatter sich auf das vorhandene Bedürfnis, indem bereits das leitjährige Budget einen Ansatz zu diesem Zweck enthält. Wegen Mangels an verwendbaren Technikern konnten die nötigen Aufnahmen erst diesen Sommer gemacht werden.

Auch diese Anträge werden durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{3}{4}$ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbinder.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. Mai 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsige des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Brunner, Christen und Roth in Erfigen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Brand-Schmid, Bühlmann, Büsberger, Carlin, Chevrolet, Dähler, Engemann, Feune, Freiburghaus, Frieden, Gerber, Girard, Gobat, Guenat, v. Gunten, Haag, Hennemann, Hofer, Hoffmeier, Jaquet, Indermühle in Amsoldingen, Känel, Kaiser, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Koller, Lehmann, J. U.; Lüthy, Marquis, Marti, Morel, Müller-Hellenberg, Neuvray, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Rosseler, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Ryser, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schräml, Seiler, Schler, Spring, Steiner, Jakob; Steiner, Samuel; Stockmar, Traxler, Wirth und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Vorträge der Baudirektion.

1) Korrektion der Huttwyl-Langenthal-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Direktion der öffentlichen Bauten folgende Anträge:

1. Plan und Kostenberechnung für die Korrektion der Huttwyl-Rohrbach-Straße von Nr. 12 bis Brand sind genehmigt.
2. Der Baudirektion wird für die Ausführung nach der farminrothen Linie im vorliegenden Plane das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, Abänderungen im Interesse des Baues von sich aus anzutun.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, führt zu Begründung dieser Anträge wesentlich folgendes an. Bekanntlich bedarf die Huttwyl-Langenthal-Straße bedeutender Korrektionen, denen wiederholt gerufen wurde; dies betrifft namentlich die Strecke von Rohrbach bis Huttwyl auf einer Länge von etwas mehr als einer halben Stunde. Die Staatsbehörden anerkannten das Bedürfnis, indem für den

Beginn der Korrektion bereits ein Kredit von Fr. 10,000 auf dem diejährige Budget ausgesetzt ist. Es liegen drei verschiedene Projekte vor, von denen das eine auf Fr. 73,000, das andere auf Fr. 47,500, das dritte auf Fr. 46,000 deviziert ist. Bei näherer Prüfung ergibt es sich, daß das erste Projekt nicht nur das rationellste, sondern auch das verhältnismässig wohlfeilste Tracé enthält, sofern man nicht nur Huttwyl, sondern auch die umliegenden Ortschaften, deren Verbindung mit Langenthal und die Verkehrsverhältnisse der Gegend überhaupt in's Auge faßt. Zudem ist nicht zu übersehen, daß durch die Ausführung des ersten Tracé gleichzeitig auch ein Stück korrigirt wird, das zur Dürrenroth-Straße gehört. Dieser Gesichtspunkt wird denn auch in einer von den zunächst beteiligten Gemeinden eingereichten Vorstellung hervorgehoben, welche einlangte, nachdem die Baudirektion bereits ihren Vortrag an den Regierungsrath im nämlichen Sinne ausgearbeitet hatte, so daß ihr Vorschlag mit den Wünschen der betreffenden Gegend übereinstimmt. In den letzten Tagen langte zwar noch eine andere Vorstellung von Grundbesitzern ein, deren Land durchschnitten wird. Die Baudirektion hält jedoch dafür, die von diesen Besitzten angebrachten Gründe seien nicht hinreichend, um deswegen ein anderes Tracé zu wählen, sondern empfiehlt das vom Regierungsrath adoptierte um so mehr zur Genehmigung, als durch dessen Ausführung der Ortschaft Huttwyl eine zweckmässige Ausdehnung gesichert wird.

Mühlenthaler stimmt als Freund guter Straßen, besonders solcher, die auf Eisenbahnen ausmünden, zu dem vorliegenden Projekte, möchte aber die Baudirektion aufmerksam machen, wie lange schon die Korrektion der Linden-Straße angestrebt wurde, deren Ausführung durch den neuen Wochenmarkt in Herzogenbuchsee zum dringenden Bedürfnis wurde. Die Baudirektion wird daher angelegentlich ersucht, die erforderlichen Vorstudien aufzunehmen zu lassen.

Der Herr Berichterstatter gibt die Zusicherung, sobald als möglich einen Augenschein an Ort und Stelle abzuhalten.

Die Anträge des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

2) Korrektion der Simmenthal-Straße zwischen Boltigen und Zweifelden.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

1. Das vorliegende Projekt von 1853 für die Wiederherstellung der Simmenthal-Straße oberhalb dem Laubeggstalden zwischen Boltigen und Zweifelden mit einer Kostensumme von Fr. 35,000 wird genehmigt.
2. Der Baudirektion wird für die Ausführung das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzutun.

Der Herr Berichterstatter erinnert die Versammlung an die verheerenden Ausbrüche der Gebirgsbäche, namentlich des sogenannten Grubenwaldbruchs im Jahre 1851, wodurch die Straße zerstört und eine Brücke weggerissen wurde. Es wurde zwar eine Rothstraße gebaut, aber die Sicherstellung gegen den Grubenwaldbruch kann nur durch Verlegung der Straße erreicht werden, weshalb die vorgeschlagene, etwas über eine Viertelstunde umfassende Korrektion angelegentlich empfohlen

wird. Der Große Rath hat bereits einen Kredit von Fr. 6000 im Budget ausgesetzt.

Auch diese Anträge werden ohne Einsprache genehmigt.

3) Entwurf-Gesetz

betreffend

die Korrektion der Simme bei Lenk.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwagung:

1. daß die Korrektion und Geradelegung der Simme vom Wallbach bei Lenk thalabwärts seit der Wassergroße vom November 1859 dringend und unvermeidlich geworden ist;

2. daß durch dieselbe der Thalboden von Lenk auf eine Länge von wenigstens einer halben Stunde sammt Gebäuden und Landstraße vor Ueberschwemmung und Verheerung gesichert werden kann;

3. daß daher die Ausführung dieses Unternehmens, welches von der Thalschaft angestrebt wird, im Interesse des gemeinen Wohles liegt;

4. daß aus den angeführten Gründen und mit Rücksicht auf die von der Thalschaft zu leistenden beträchtlichen Opfer, sowie auf die Einführung eines neuen Uferbausystems, eine kräftige Unterstützung von Seiten des Staats gerechtfertigt erscheint; auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten und des Regierungsrathes;

beschließt:

§ 1.

Die Korrektion der Simme vom Wallbach unterhalb dem Dorfe Lenk thalabwärts bis zum Niederdorf, auf einer Länge von zirka 9700 Fuß, hat unter Aufsicht der Staatsbehörden und mit Beihilfe des Staates zu geschehen.

§ 2.

Nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Eingabe von Einsprüchen gegeben worden, wird der Regierungsrath den Korrektionsplan feststellen und dann für eine zweckmäßige und möglichst wohlfelde Ausführung des Unternehmens sorgen.

§ 3.

Die ausführende Gesellschaft, welche aus den Schwellenpflichtigen an der zu korrigirenden Strecke der Simme besteht, hat eine Kommission von vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestellen. Präsident dieser Kommission ist der Regierungsrathalter des Amtsbezirks Oberstimmthal. Der Sekretär der Kommission kann außerhalb der Zahl der Gesellschaftsmitglieder gewählt werden. Ausgabe der Kommission ist, sowohl die Einleitungsvorkehren als die Ausführung des Unternehmens zu leiten, die nöthigen Klassifikationen und Taxationen zu besorgen und die Kostenbeiträge der Pflichtigen zu bestimmen. Im Weitern hat die Kommission den Behörden und Beamten Auskunft zu ertheilen, allfällige Wünsche der Beteiligten vorzubringen und überhaupt, wo es nöthig wird, aushelfend an die Hand zu gehen.

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

§ 4.

Die Gesellschaft wird angewiesen, die Statuten für das Unternehmen mit Beförderung zu entwerfen, dieselben den Beteiligten zur Kenntniß zu bringen und sie mit den allfälligen Einsprüchen dem Regierungsrath zu Sanktion vorzulegen.

§ 5.

Die Kosten des Unternehmens, welche auf Fr. 60,000 veranschlagt sind, werden bestritten:

- a. aus den Leistungen der Schwellenpflichtigen;
- b. durch Beiträge der Eigenthümer der im beteiligten Gebiet liegenden Grundstücke und Gebäude;
- c. durch fire Beiträge der Gemeinde Lenk und der Bäuerinnen Regerten und Gutenbrunnen;
- d. durch eine fire Beisteuer des Staats.

§ 6.

Die Vertheilung der Kosten des Unternehmens geschieht nach den Bestimmungen des § 5 hievor. Die aus litt. b sich ergebenden Beitragssummen für das beteiligte Land und Gebäude können vorläufig in den Statuten bestimmt werden. Für die Abrechnung des Unternehmens finden jedoch die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Gesetzes vom 3. April 1857 ihre Anwendung.

§ 7.

Wenn nöthig, kann der Staat die erforderlichen Vorschüsse für die Flusskorrektion machen, in welchem Falle die Bestimmungen des Kreises vom 22. März 1855 auch für dieses Unternehmen ihre Anwendung finden sollen.

§ 8.

Die Bestimmungen über den Unterhalt der Ufer nach vollendet Korrektion, so wie diejenigen bezüglich der Seitenzulüsse (Wallbach, Seitenbäche u. s. w.) bleiben dem Schwellenreglement des Schwellenbezirks Lenk vorbehalten.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und erlischt mit der Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Kosten. Bern, den

(Die Unterschriften.)

Herr Berichterstatter. Es mag Ihnen vielleicht auffallen, daß die Vorlage dieses Gesetzes durch die Baudirektion geschieht, nicht durch die Entsumpfungsdirektion, welcher sonst die Initiative in Fällen zusteht, wo es sich um die Korrektion von Gewässern handelt. Es walten hier besondere Gründe vor, welche die Baudirektion veranlaßten, sich des Geschäftes zu bemächtigen. Es handelt sich nämlich um die Einführung eines neuen Systems für Uferbau und Uferschutz, des Gumpenberg'schen Systems, mit Sinkfasschen ohne Ende, eines Systems, das namentlich in den bayrischen Bergen oft zur Anwendung gebracht wurde und sich bei analogen Verhältnissen auch in unserm Lande bewähren soll. Deshalb übernahm die Baudirektion die Leitung dieser Korrektion, womit die Entsumpfungsdirektion sich bereitwillig einverstanden erklärte. Bekanntlich wiederholen sich die Uferbrüche in der betreffenden Gegend häufig, namentlich fand ein solcher auch im Jahre 1859 statt. Erst nach langer Zeit gelang es den Thalbewohnern, den Fluss provisorisch wieder in das alte, aber sehr erhöhte Bett zurückzuführen. Dieser Zustand ist aber nur ein provisorischer und bei jeder Anschwellung des Wassers, bei jeder Schneeschmelze ist zu be-

fürchten, daß die Simme wieder austrete. Es läßt sich daher sehr leicht begreifen, daß die Bewohner des Lenkthales beständig in Furcht vor solchen Ereignissen schwelen. Über die topographischen und hydrographischen Verhältnisse führe ich an der Hand des vom Bezirksingenieur erstatteten Berichtes folgendes an. Im Hintergrunde des Lenkthales befinden drei Gletscher den die Wasserscheide und Kantongrenze bildenden gewaltigen Gletschwall. Diese Gletscher in der Richtung von Ost nach West vom Wildstrubel und dem Mittaghorn begrenzt, sind der Strubel-, Ammerten- und Rägigletscher und bilden die unversteigbaren Quellen der Simme. Den letztern Namen trägt aber nur dasjenige Gewässer, welches sich im Rägliberg, am Fuße des gleichnamigen Gletschers in zwei Zweige spaltet, wovon der westliche als Abfluß des eigentlichen Gletschers zu betrachten ist, während der östliche die sogenannten sieben Brunnen aufnimmt, welche unterirdisch mit dem Flußsee kommunizieren und denen die Simme den in alten Urkunden vorkommenden, nun verschollenen Namen „Siebene“ verdankt. Der Abfluß des Ammerten- und Strubelgletschers heißt Ammertenbach und vereinigt sich am unteren Ende der Alp Rägliberg mit der Simme. Von hier an wälzt sich der Fluß durch tiefe Felschlüchten, bis er bei der Sägemühle hinter Oberried den letzten Wassersturz bildet und den flachen Thalboden erreicht. Letzterer ist unverkennbar ein altes Seebecken und bildete die von den Seitenbächen und dem Waldbach unterhalb Lenk in's Thal gestoßenen Geschiebe den abschließenden Querriegel, bis günstige Umstände das Durchbrechen desselben herbeiführten und die Entleerung des Sees ermöglichten. Das schwache, bloß 5 %° betragende Gefäß der Thalsohle bildet ein wesentliches Hindernis des Abflusses und ist die Ursache vielfältiger Überschwemmungen des mit seinen Flussg. schieben beladenen, zur Ablagerung und Erhöhung seines Bettes geneigten Flußes. Zum Schutz gegen diese Kalamität ist ein Theil des Flußlaufes rectifiziert worden, und heißt nun Oberriederkanal; zu gleichem Zwecke wird zur bessern Zurückhaltung der Gletschergeschiebe, die baufällige, an vielen Stellen durchbrochene Thalsperre im Rägliberg erneuert. Zwischen Oberried und Lenk erhält die Simme noch einen ansehnlichen Zuwachs an dem von den Höhen des Rawyl herabfließenden Stoffigenbach. Beim Dorfe Lenk wird das Thal, wie hievor erwähnt, durch die alten Schuttkiegel des Wallbachs linker Seite und der beiden Seitenbäche auf der rechten Seite plötzlich eingeeignet; die Simme erleidet hier indessen keinen Widerstand, weil die Schuttkiegel, deren Fuß sie bespült, ihr ein Gefäß von 2–3 %° darbieten. So wie sie aber die Schuttkiegel verläßt, vermindert sich ihr Gefäß sofort wieder auf 8 %° und verliert sie die Fähigkeit, ihre Geschiebe, namentlich die großen Steine, welche ihr der Wallbach zuführt, weiter zu fördern. Die natürliche Folge dieses Zustandes mußte eine Tendenz zur Erhöhung dieses Flußbettes sein, welcher man zwar durch Ausräumungen entgegen zu wirken suchte, was indessen nicht in genügendem Maße gelang und wegen der damit verbundenen allzustreiten Erhöhung der Ufer einen weitern Nachtheil, der in der Verengung des Profils besteht, mit sich führte. Über die Notwendigkeit des Unternehmens spricht sich der Bericht aus, wie folgt: „Die seit Jahrzehnten fortstrebende Wirkung dieser fehlerhaften Abflußverhältnisse hat einen im höchsten Grade anormalen Zustand des Flußes vom Wallbach bis zur Gemeindegrenze Lenk beim Niederdorf geschaffen, dessen Beseitigung dringendes und unabsehbares Bedürfniß geworden ist. Durch die fortwährende Erhöhung des Flußbettes bildet dasselbe nunmehr einen Damm, welcher sich das Thal entlang windet und stellenweise 12' über der Thalsohle liegt. Bei einer nur mittlern Anschwelling des Flußes steigt das Wasser in dem zu engen Profile bis an die Krone des Dammes und droht entweder überzutreten oder in den Konkaven die Uferwehren zu durchbrechen, mit seinen Geschieben die Thalsfläche zu überflutzen und auf lange Zeit der Kultur zu entziehen. Solche Ausbrüche sind in großer Zahl wahrzunehmen und es erstickten deren gegenwärtig noch 6, von denen wohl keiner älter ist, als 10–15 Jahre. Zu dem direkten Schaden, welchen solche Dammbrüche

verursachen, gesellen sich dann noch die außerordentlichen Anstrengungen, welche es den Schwellenpflichtigen kostet, den Fluß wieder auf die Höhe in sein altes Bett zurückzubringen. Der größte Ausbruch, welcher sich wohl jemals ereignet hat, wurde durch die Wassergroße vom November 1859 herbeigeführt. Nachdem bereits am 1. dieses Monats nur mit der äußersten Anstrengung und unter dem Hülferuf der Sturmglecke die Simme in ihrem Bett zurückgehalten werden konnte, erfolgte in der Nacht vom ½ten nach einem neuen Hohntagen der Ausbruch unweit der Sägemühle und zwar mit solcher Energie, daß in kurzer Zeit die linkseitige Thalsfläche bis zum Niederdorf unter Wasser stand und das Flußbett trocken lag. Aber es blieb auch bei dieser Überschwemmung nicht, sondern eine neue Gefahr entstand dadurch, daß das linkseitige Hochbord von dem entfesselten Gewässer an mehreren Stellen in Abbruch versetzt wurde und neuerdings schwierige Notharbeiten erforderte. Bei dieser Sachlage mußte von der Gemeindebehörde und den Bevölkerungen an der Möglichkeit bezweifelt werden, den früheren Zustand wieder herzustellen. Der Regierungsstatthalter und der Bezirksingenieur bestätigten diese Ansicht und erneuerten zur Befahrung einer rationellen und radikalen Korrektion, eine Initiative, die von der erwünschtesten Wirkung war, indem unter Mitwirkung des Gemeinderathes eine aus den Schwellenpflichtigen und beheiligten Grundbesitzern bestehende Versammlung sich für die Ausführung des Unternehmens erklärte und auf Grundlage eines vom Bezirksingenieur verfaßten Projekts ein einlässliches Reglement ausgearbeitet und der Baudirektion unterbreitet wurde.“ Hieraus geht gewiß die Begründtheit der Korrektion und des Projektes hervor. Sie werden durch Annahme des Gesetzes der Gegend von Lenk eine große Wohlthat erweisen, indem sie vor bedeutenden Gefahren geschützt wird. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Herr Berichterstatter. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind so selbstverständlich, daß es nicht nöthig ist, dieselben näher zu erörtern. Ich beschränke mich daher auf folgende kurze Bemerkungen. Die Aufsicht der Staatsbehörden bei der Ausführung solcher Unternehmungen ist bereits gesetzlich vorgesehen, und was die Beihilfe des Staates betrifft, so erscheint sie ganz gerechtfertigt, weil es sich darum handelt, die betreffende Gegend vor großer Kalamität zu schützen. Über den Staatsbeitrag selbst wird ein besonderer Vortrag folgen. Was die Ausführung selbst betrifft, so ist es am natürlichen, daß die Schwellenpflichtigen die ausführende Gesellschaft bilden, wozu sie sich denn auch bereit erklärt haben; ferner sollen auch die weiter liegenden Grundbesitzer gesetzlich beigezogen werden. Wie viel das Unternehmen kosten wird, kann man nicht zum voraus genau bestimmen, die Kosten müssen dann bei der Ausführung näher ausgemittelt und vertheilt werden. Der § 7 wurde nach Mitrapport der Finanzdirektion aufgenommen. Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß dieses Spezialgesetz sofort in Kraft trete, weil es einen besondern Fall betrifft, nicht allgemeiner Natur ist.

Mühlethaler stellt den Antrag, die Ueberschrift „Gesetz“ abzuändern in „Dekret“, da es nur vorübergehender Natur ist und nicht zu den bleibenden Gesetzen gehört, welche einer zweimaligen Berathung unterliegen.

Der Herr Berichterstatter gibt diese Abänderung zu, beruft sich aber auf die frühere Uebung, nach welcher in ähn-

lichen Fällen der Titel „Gesetz“ zur Anwendung kam; später wurde dann, um solche Beschlüsse von eigentlichen Gesetzen zu unterscheiden, die Überschrift „Décret“ eingeführt, was der Natur der Sache allerdings besser entsprechen mag.

Der Entwurf wird mit der zugegebenen Abänderung durch das Handmehr genehmigt und zwar in dem Sinne, daß die Erlaßung des Décrets als definitiv betrachtet wird.

4) Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Korrektion der Simme bei Lenk.

Die genannten Behörden stellen folgende Anträge:

Der Große Rath möchte auf Grundlage der Bestimmungen des zu diesem Zweck erlassenen Spezialgesetzes an die auf Fr. 60,000 berechneten Kosten der Simmenkorrektion einen Staatsbeitrag von einem Viertheil der Devissumme mit Fr. 15,000 bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. In diesem Beitrage sind die Kosten der technischen Leitung des Unternehmens, sowie der Kostenanteil für die Landstrafe inbegriffen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages, sowie allfälliger Abschlagszahlungen auf dessen Rechnung richten sich nach den bezüglichen Kreditverhältnissen der Baudirektion.
3. Die Leitung der Ausführung kommt der Baudirektion und ihren Beamten zu, deren Anordnungen die ausführende Kommission genau nachzukommen hat.

Der Herr Berichterstatter verweist bezüglich der Notwendigkeit eines Staatsbeitrages auf das soeben erlassene Décret. Nur über die Frage, wie hoch sich derselbe belaufen solle, dürfen die Ansichten verschieden sein. Gewöhnlich beträgt in solchen Fällen der Staatsbeitrag einen Drittheil der Kosten. Im vorliegenden Falle machen die vorbereitenden Behörden aufmerksam, daß durch die Korrektion der Simme ein gewisser ökonomischer Effekt für die interessirten Grundbesitzer eintrete, indem das Land dadurch einen bedeutenden Mehrwert erhalten und die Kosten des Uferunterhalts geringer werden. Der Regierungsrath glaubte sich deshalb darauf beschränken zu können, einen Viertheil der Devissumme als Staatsbeitrag vorzuschlagen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

5) Kirrel-Korrektion.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

1. Dem Schwellenbezirke, resp. der Einwohnergemeinde Diemtigen wird, gestützt auf den vorliegenden Plan und Devis, an die auf Fr. 55,000 devisierten Kosten der projektierten Kirrel-Korrektion ein Drittheil der Devissumme mit Fr. 18,300 als Staatsbeitrag bewilligt, dessen Auszahlung sich nach dem Vortücken der Arbeiten und den Kreditverhältnissen der Baudirektion richten soll.

2. Die Leitung der Ausführung kommt der Baudirektion zu, deren Anordnungen und Weisungen der Schwellenbezirk genau nachzukommen hat.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diese Anträge, mit der Bemerkung, daß es sich hier um die Bändigung eines sehr wilden Bergwassers handelt. Die Kirrel hat nämlich schon wiederholt sehr bedeutende Verheerungen verursacht, namentlich durch ihr Austreten im Jahre 1851, wodurch ihr Bett beträchtlich erhöht, das Dörfchen Dey bedroht und schwer beschädigt wurde. Die dortige Bevölkerung machte wiederholt Anstrengungen zu Vornahme einer Korrektion, aber die Organisationsverhältnisse waren der Art, daß die Sahe bis zur Einheilung des Schwellenbezirks Diemtigen verschoben wurde. Bezuglich des Staatsbeitrags wird hervorgehoben, daß hier die Bewilligung eines Drittheils der Devissumme vom Gesichtspunkte des allgemeinen Wohles gerechtfertigt erscheint, weil der Staat längs dem fraglichen Bergbache eine neue Straße nach Diemtigen baut, die von den Launen dieses Gewässers abhängig ist, abgesehen von dem Umstände, daß Dey stets von diesem wilden Bergwasser bedroht und die dortige Bevölkerung nicht sehr bemittelt ist. Bei diesem Unternehmen kommen nicht die gleichen Wirkungen in Betracht, wie bei der Korrektion der Simme, wohl aber ist die Gefahr in's Auge zu fassen, in der bei solchen Uferbrüchen vielleicht Menschenleben schweben.

Die Anträge des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

6) Bau der Grün- und Gerbebach-Schalen.

Durch Großerathsbeschuß vom 19. März 1860 wurde der Ortsgemeinde Merligen für die Anlage der Grün- und Gerbebach-Schalen die Hälfte der auf Fr. 26,400 devisierten Kosten mit Fr. 13,200 als Staatsbeitrag zugestellt. In der Folge ergab sich aber ein Ausfall an Mehrkosten von Fr. 17,100, deren Übernahme durch den Staat die Gemeinde Merligen verlangt.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit der Baudirektion, hält dafür, es könne diesem Gesuche der Konsequenz wegen nicht entsprochen werden, dagegen wird der Antrag gestellt, daß der Staat mit Rücksicht auf die ausnahmsweise ungünstigen Verhältnisse der Ortsgemeinde Merligen und zu deren möglicher Sicherstellung gegen fernere Wasserverheerungen die Hälfte der Mehrkosten im Betrage von Fr. 8550 übernehme.

Der Herr Berichterstatter erinnert zu Begründung dieses Antrages an die Wasserverheerung von 1856, wodurch Merligen in Gefahr stand, verschüttet zu werden und zwar infolge gewaltiger Ausbrüche des Grün- und Gerbebachs. Man suchte dessen Eindämmung durch den Bau von steinernen Schalen zu bewirken, und rechnete dabei auf das Vorhandensein des erforderlichen Materials an Ort und Stelle. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß diese Voraussetzung nicht richtig war, und so entstanden durch Herbeischaffung der nötigen Steine aus der Ferne die erwähnten Mehrkosten. Der Antrag des Regierungsrathes wird aus den angegebenen Gründen zur Genehmigung empfohlen.

Krebs, Notar, macht den Großen Rath aufmerksam, daß die Ortsgemeinde Merligen kaum mehr im Stande sein werde, aus eigenen Kräften das Unternehmen auszuführen, so daß dasselbe, wenn der Staat die Mehrkosten nicht übernehme, bis auf einen gewissen Punkt unausgeführt bleiben werde, infolge dessen denn auch fernere Verheerungen um so zerstörender wirken müßten,

und stellt deshalb den Antrag, daß der Staat die Mehrkosten ganz übernehme.

Der Herr Berichterstatter erklärt, diesen Antrag wegen der daraus hervliegenden Konsequenzen für den Staat nicht zugeben zu können und stellt den Entscheid dem Grossen Rath anheim.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
den Antrag des Herrn Krebs	8 Stimmen.
Dagegen	64 "

Da nicht die reglementarisch vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern an der Abstimmung Theil genommen hat, so wird dieselbe wiederholt.

Für den Antrag des Herrn Krebs	19 Stimmen.
Dagegen	81 "

aus nicht nach den Regeln der Technik gebaut wird, während der Bau auf bernischem Gebiete solid und nach technischen Regeln fortschreitet. Zu energischer Förderung desselben sind die nötigen Einrichtungen getroffen. Es wird von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr gearbeitet; auch die Zahl der Arbeiter ist vermehrt worden. Schließlich ist zu bemerken, daß nach Fahrbarmachung der Straße noch vieles zu vollenden übrig bleibt, da mit diesem Bau andere Korrekturen in Verbindung stehen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Entwurf-Gesetz

über

die Organisation, den Bestand und die Besoldung des Landjägerkorps.

(Erste Berathung.)

7) Bau der Brünig-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion den Antrag, der Grossen Rath möchte den auf dem außerordentlichen Budget für die Brünig-Straße ausgesetzten diebjährigen Kredit von Fr. 80,000 um Fr. 50,000 vermehren und die Baudirektion ermächtigen, diesen Straßenbau energisch zur Vollendung zu bringen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die Verpflichtung, welche der Kanton Bern gegenüber der Eidgenossenschaft und dem Kanton Unterwalden übernommen hat, und welche dahin geht, die Brünigstraße auf Berner Gebiet bis zum 1. November 1862 zu vollenden. Laut Separatprotokoll ging der Regierungsrath zudem die Verpflichtung ein, den Bau so zu fördern, daß die Straße zu gleicher Zeit auf Berner Gebiet befahren werden könne, wenn der Verkehr auf Obwaldner Boden eröffnet sein werde. Angesichts dieser Verbindlichkeit machte die Baudirektion es sich zur Pflicht, die Arbeiten in diesem Jahre mit möglichster Thätigkeit fortzuführen; dafür war die trockene Witterung dieses Frühlings der Bauverwaltung sehr günstig. Es trat aber die Folge ein, daß der diebjährige Budgetansatz dadurch bedeutend in Anspruch genommen wurde, so daß der Kredit in kurzer Zeit vollständig erschöpft sein wird. Gegenüber diesen Verpflichtungen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Eröffnung des Verkehrs auf Obwaldner Seite in 5—6 Wochen in Aussicht gestellt wird, — ohne daß jedoch die Straße vollendet ist, kann von einer Einstellung der Arbeiten mitten im Jahre nicht die Rede sein. Die Baudirektion hielt es daher nach Abhaltung eines Augenscheines in ihrer Pflicht, den Antrag zu stellen, daß der Kredit für die Brünigstraße um Fr. 50,000 vermehrt werden möchte. Mittels dieser Summe wird es möglich sein, die Straße bis Anfang Juli fahrbahr zu machen. Dadurch wird dem beständigen Drucke, welcher von Seite der Bundesversammlung in dieser Sache auf den Kanton Bern ausgeübt wird, die Stange gehalten. Es wurde denn auch dem Bundesrath in diesem Sinne geantwortet. Wenn übrigens von Seite Obwaldens vorgegeben wurde, es sei die Fahrbarmachung der Straße auf dortigem Gebiete im Hinblick auf die weniger vorgerückten Arbeiten auf Berner Boden etwas verschoben worden, so wird diese Angabe hierseits als unrichtig bezeichnet, indem die Baudirektion sich durch wiederholten Augenschein vom Gegenteil überzeugte, abgesehen davon, daß auf jenseitigem Gebiete durch-

Mag. Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Im Dezember 1846 wurde ein Dekret über den Bestand und die Besoldung des Landjägerkorps erlassen. Es war eine Art Reorganisation, welche damals stattfand. Seither blieb die Einrichtung unverändert, mit Ausnahme zweier Dekrete, wodurch der Bestand des Landjägerkorps, das eine Mal um 12, das andere Mal um 10 Mann vermehrt wurde. Bei Behandlung der Besoldungs- und namentlich der Bekleidungsfrage gab sich das Gefühl kund, es wäre nothwendig, dem Korps eine andere Grundlage zu geben, da sehr oft Klagen laut wurden, daß das Landjägerkorps bezüglich der militärischen Haltung und der Instruktion, namentlich vom Standpunkte des Polizeidienstes, zu wünschen übrig lasse und den Verhältnissen nicht angemessen sei. Man untersuchte, woher diese Neubestände rührten möchten, und wie denselben abzuheilen sei. Das Korps steht zwar unter einem Kommandanten, der aber, vielleicht aus Ersparnissrücksichten, zugleich Chef des Centralpolizeibüros ist und sich als solcher den ganzen Tag mit andern Geschäften zu befassen hat. Auch das Beispiel anderer Kantone führte uns auf den Gedanken, dem Korps einen eigentlichen militärischen Kommandanten zu geben, welcher dasselbe zu beaufsichtigen und über dessen Haltung, Disziplin und Polizeiführung zu wachen hätte. Durch eine solche Einrichtung könnte nach der Ansicht der vorberathenden Behörde das Grundübel gehoben werden. Ein tüchtiger Militär würde es sich namentlich zur Ehrensache machen, das Korps gehörig zu rekrutiren, damit es gute Fäçon mache; auch für gehörige Handhabung der Polizei würde dasselbe sorgen. Bezuglich der Sicherheit des Bürgers hängt oft viel davon ab, ob man eine verständige und thätige Polizei habe. Wir können dann mit Sicherheit annehmen, daß wir ein Landjägerkorps bekommen, das seiner Aufgabe gewachsen ist. Ein zweiter Hauptpunkt betrifft die Zahl der Landjäger. Während ich Justizdirektor bin, kamen oft Gesuche um Errichtung von Landjägerstellen ein, aber die Zahl war gesetzlich bestimmt. Nun läßt der Entwurf der Behörde einige Latitude, eine Zahl von 250—260 anzustellen, je nach Bedürfnis. Es ist damit nicht gesagt, daß sofort das Maximum angestellt werden müsse. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch in andern Kantonen; so in der Waadt, wo die Regierung eine Latitude von 200—250 Mann hat, obschon das Gebiet dieses Kantons von viel geringerer Ausdehnung ist als dasjenige des Kantons Bern. Ferner wird der Grundsatz in das Gesetz aufgenommen, daß der Regierungsrath ermächtigt sei, in außerordentlichen und dringenden Fällen momentan eine den Verhältnissen angemessene

Vermehrung des Korps anzuordnen. Einer Haupthebung, um ein gutes Landjägerkorps zu erhalten, wurde im Entwurfe vielleicht nicht genügend Rechnung getragen. Die Justizdirektion mußte eben mit der Finanzdirektion rechnen, aber wenn Sie ein gutes Korps haben wollen, so müssen Sie die Mannschaft auch gehörig bezahlen. Es ist gar leicht zu sagen, unsere Landjäger hätten keine gute Façon. Die Antwort auf diesen Vorwurf ist ebenso leicht: sezen Sie eine gehörige Besoldung aus, dann werden Sie schon die rechten Leute finden! — Ich behaupte, daß es dem Kanton Bern nicht schwerer als andern Kantonen der Schweiz ist, unter seinen Bewohnern ein Landjägerkorps zu finden, welches durch gute Eigenschaften, durch körperliche Kräfte, wie Intelligenz billigen Anforderungen entspricht. Warum sollte es nicht ebensogut möglich sein als in Zürich und Waadt, deren Polizei gerühmt wird? In unserem Kanton würden eben die Leute bisher schlecht bezahlt. Ich weiß wohl, daß man auch hierin nicht zu weit gehen kann. Die im Entwurfe enthaltenen Besoldungsansätze wurden im Einverständnis mit der Finanzdirektion festgesetzt; die Justizdirektion wäre gerne etwas weiter gegangen. Auch die Kleidung des Landjägerkorps soll in anderer Weise organisiert werden. Statt des Frackes wird der Waffentrock eingeführt, ferner ein Mantel mit Ärmeln und beweglicher Kapuze, weil der Landjäger in seinem Mantel ohne Ärmel sehr genirt ist. Als Bewaffnung wird, im Einverständnis mit der Militärdirektion, ein gezogenes doppelläufiges Gewehr vorgeschrieben. Ein Hauptpunkt liegt, wie gesagt, in der Besoldung. In den Kantonen Waadt und Zürich ist die Mannschaft besser bezahlt; überdies hat dieselbe die Zuschüttung einer Soldzulage nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre. Eine solche Bestimmung wollte die Finanzdirektion nicht zugeben, damit man bei der Budgetberathung über die Ausgaben des Staates jeweilen im Klaren sei. Ein ferneter wichtiger Punkt betrifft die Gerichtsbarkeit. Sobald das Korps eine militärische Organisation erhält, muß im Falle von Vergehen der Mannschaft auch das Strafgesetzbuch für das Militär zur Anwendung kommen. Nun war aber bisher eine Lücke vorhanden, indem für bloße Disziplinfehler nichts vorgesehen war, so daß der Uebelstand eintrat, den Fehlbarren nicht gehörig bestrafen zu können, oder denselben dem Militärgericht überweisen zu müssen. Diesem Mangel soll nun dadurch abgeholfen werden, daß man mit Rücksicht auf die Bundesstrafrechtsplege dem Chef des Korps die Disziplinar-Kompetenz eines Kommandanten und dem Justizdirektor diejenige eines eidgenössischen Obersten einräumt (letztere Kompetenz geht bis auf 20 Tage Arrest im Polizeizimmer). Dadurch würde die Lücke ausgefüllt. Man bestrafft die einfachen Fehler nach dem Reglement, geht es weiter, dann tritt die Kompetenz des Kommandanten und bei noch schwereren Fällen diejenige des Justizdirektors ein; erst wenn der Fall die Grenze der letztern Kompetenz überschreitet, wird die Sache an das Kriegsgericht gewiesen. Der Regierungsrath betrachtet diese Einrichtung als eine wirkliche Verbesserung. Andere Bestimmungen lasse ich vor der Hand unerörtert und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr genehmigt.

S 1.

Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Polizeikorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe ist auf militärischem Fuße eingereicht und steht daher unter militärischer Mannschaft und Subordination.

Tagblatt des Grossen Räthes 1861.

v. Erlach stellt den Antrag, die Worte „Korps der Landjäger“, entsprechend der gleichnamigen Bezeichnung des selben im Kanton Zürich, zu ersetzen durch „Polizeikorps.“

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag nicht zu, um die Landjäger, denen die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung obliegt, nicht mit den sogenannten Polizeiern auf die gleiche Linie zu stellen, sondern die Stellung als eigenes Korps zu wahren, wie denn auch die Bezeichnung der Mannschaft als „Landjäger“ als landesüblich von Jedermann verstanden wird.

Der § 1 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn v. Erlach bleibt in Minderheit

S 2.

Der Bestand des Korps ist folgender:

1 Hauptmann als Kommandant des Korps.
1 Oberleutnant.
1 Unterleutnant.
1 Feldweibel.
6 Wachtmeister.
16 Korporale.
250 bis 260 Gemeine.

276 Mann im Ganzen.

Dieser Bestand darf nur mit Genehmigung des Grossen Räthes definitiv vermehrt oder verminderd werden. Dagegen ist der Regierungsrath ermächtigt, in außerordentlichen und dringenden Fällen provisorisch eine Verstärkung eintreten zu lassen.

Der Herr Berichterstatter beantragt Streichung der Addition, weil in der Gesamtsumme das Maximum des Bestandes des Landjägerkorps nicht begriffen ist.

Mühlethaler möchte, statt den Rang eines Oberleutnants und Unterleutnants ausdrücklich zu bestimmen, bejüglich Festsetzung des Rangs einigen Spielraum lassen und stellt den Antrag, einfach zu sagen: „zwei Offiziere mit Lieutenantstrang“, indem es hier weniger auf den Rang als auf die persönlichen Eigenschaften der Betreffenden ankomme und man der Behörde die Befugnis lassen sollte, den einen oder Andern nach Bedürfnis zu befördern.

Wenger findet den Grad eines Hauptmanns für den Kommandanten des Landjägerkorps zu gering, einerseits mit Rücksicht auf den Bestand des Korps, andererseits mit Rücksicht auf die diesem Offizier nach § 8 zugedachte Kompetenz und beantragt, denselben wenigstens den Rang eines Majors zu geben, oder dann zu sagen; „mit dem Rang eines Stabsoffiziers.“

v. Bürer unterstützt diesen letztern Vorschlag in dem Sinne, daß gesagt werde: „1 Hauptmann oder Major als Kommandant des Korps“, um auch in dieser Beziehung eine gewisse Latitüde zu lassen.

Bernard. Ich weiß nicht, ob es in der Absicht der Justiz- und Polizeidirektion lag, die Landjägerposten im Kanton zu vermehren. Schon bei der Budgetberathung sagte ich, daß die Errichtung eines Landjägerpostens zu Belleray notwendig wäre. Der Dienst in den Pfarreien Senneter, Lajoux und Geneyen wird durch die Landjäger von Münster und Dachsenfelden versehen, nun haben diejenigen von Dachsenfelden den

Transport von Baganen zu besorgen, so daß die regelmäßige Besorgung des Polizeidienstes unmöglich wird. Der Polizeidienst zu Münster erforderte längst einen Landjäger mehr. Ich stellte daher an den Herrn Polizeidirektor die Anfrage, ob er einen Landjäger für den Posten von Belleray bestimmt habe.

Herr Berichterstatter. Sobald ein Corps militärisch organisiert ist, kann man nicht wohl zwei Offiziere mit gleichem Rang haben; man muß wissen, welche Kompetenz jeder besitzt, um Konflikte zu vermeiden. Ich kann also den Antrag des Herrn Mühlethaler nicht zugeben, wohl aber denjenigen des Herrn Wenger. Da der Chef des Corps die Kompetenz eines Kommandanten erhält, so könnte man ihm auch den Rang eines solchen einräumen. Was die Anfrage des Herrn Bernard betrifft, so erinnere ich daran, daß wir wohl 250 Landjäger haben, daß aber mehrere derselben laut Vertrag in einzelnen Ortschaften, wie in Biel und Burgdorf, eigentlich die Ortspolizei versehnen; der Staat macht dabei keinen Verlust. Allerdings sind Gesuche aus verschiedenen Gemeinden eingelangt, wo man die Errichtung eines eigenen Postens wünscht, und da der Behörde künftig die Befugniß zusteht, über 10 Mann mehr als bisher zu verfügen, so wird sie allfälligen Bedürfnissen Rechnung tragen können, wie z. B. in Billeret und Belleray. Dafür wünschte ich eine gewisse Latitüde im Gesetze vorzusehen, damit die Behörde nicht genötigt ist, wegen eines einzelnen Falles vor den Grossen Rath zu gelangen.

Mühlethaler zieht seinen Antrag zurück.

Der § 2 wird mit den zugegebenen Abänderungen durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Um in das Corps aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften erforderlich:

- 1) Das schweizerische Bürgerrecht.
- 2) Das zurückgelegte 23. Altersjahr.
- 3) Der Zustand des eigenen Rechtes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
- 4) Guter Leumund.
- 5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen.
- 6) Gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Männer genießen, welche beider Landessprachen mächtig sind und bereits Militärdienst geleistet haben.

Das Minimum der Körpergröße, welche ein Mann haben muß, um in das Corps aufgenommen werden zu können, wird der Regierungsrath reglementarisch bestimmen.

Herr Berichterstatter. Um in das Landjägerkorps aufgenommen zu werden, ist vor Allem der Besitz des schweizerischen Bürgerrechts erforderlich. Nach meiner Ansicht kann es nicht schaden, wenn man die Möglichkeit einräumt, daß auch Bürger anderer Kantone, die im Kanton Bern entweder erzogen worden, oder doch lange in demselben gelebt haben, in das Corps treten können; vielmehr dürfte es für die Rekrutierung derselben vortheilhaft sein. Zum Eintritt ist das 23. Altersjahr erforderlich, während derselbe beim Militär schon im 20. Altersjahr gestattet ist. Ich hätte gar nichts dagegen, dieses Verhältniß auch hier einzuräumen, aber es könnten Schwierigkeiten vorkommen, wenn ein Minderjähriger eine Anzeige macht und es sich dann darum handelt, ihm Glauben beizumessen, während er für seine Person noch nicht eigenen Rechtes ist. Auch bei einem Alter von 23 Jahren werden sich schon tüchtige Leute finden lassen. Es ist natürlich, daß man Bewerbern, die beider Landessprachen kundig

sind, den Vorzug geben wird, denn es gibt oft zu bedauerlichen Missverständnissen und Schwierigkeiten Anlaß, wenn die Leute nicht beide Sprachen kennen. Im Uebrigen wird eine Dienstinstanz Regel machen.

Regetz ist der Ansicht, daß man zu weit gehe, die Bedingung des eigenen Rechtes zu fordern, mit Rücksicht auf andere Gesetze, die zu Gunsten unabgetheilter Söhne eine Ausnahme machen, und stellt in der Voraussetzung, daß der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit genüge, den Antrag, die Worte „des eigenen Rechtes und“ zu streichen.

Wenger erklärt sich damit einverstanden, daß alle Schweizerbürger gleich gestellt werden, möchte dagegen, ohne Bürger anderer Kantone zurückzusezen, im zweiten Lemma den Kantonsbürgern einen Vorzug einräumen in der Weise, daß nach dem Wort „welche“ eingeschaltet werde „Kantonsbürger.“

Lenz beantragt die Streichung der Ziff. 2 aus dem Grunde, daß der Bürger mit dem 20. Altersjahr militärisch wird und daher auch das Recht haben soll, in das Landjägerkorps einzutreten.

Bernard findet im Hinblick auf den Eingangsrappoert des Herrn Berichterstatters, daß wir im Kanton eine hinlängliche Anzahl zum Landjägerdienst taugliche Leute haben, so daß man der Mitbewerbung von Bürgern andern Kantone bis auf einen gewissen Punkt die Thüre schließen sollte, und bei Ziff. 1 statt des schweizerischen Bürgerrechts das bernische vorzuschreiben wäre.

Kurz, Oberst, bekämpft die Anträge der Herren Wenger und Bernard und zwar mit Rücksicht auf die Bundesverfassung, welche keine Unterscheidung in der Berechtigung der Bürger des Kantons Bern oder anderer Kantone zulasse, so wenig als die Wahl eines Schweizers, der nicht Berner ist, dem aber die Bevölkerung das Zutrauen schenkt, in den Grossen Rath unzulässig wäre. Sogar eine bezügliche Bestimmung der Kantonalverfassung fiel infolge Einführung der Bundesverfassung dahin. Uebrigens könne immerhin vorausgesetzt werden, daß die Wahlbehörden bei der Anmeldung mehrerer Bewerber bei gleichen Eigenschaften dem Kantonsbürger den Vorzug geben werden. Die Aufnahme eines Unterschiedes in das Gesetz aber dürfte zu Konflikten bei den Bundesbehörden führen.

Der Herr Berichterstatter teilt auch die Ansicht des Herrn Kurz, daß die Aufnahme eines Unterschiedes zwischen Bernern und Bürgern anderer Kantone nach der Bundesverfassung nicht zulässig wäre; den Antrag des Herrn Regetz dagegen gibt derselbe zu. Bezuglich des Altersjahres wird bemerkt, daß die Aufnahme des 20. Jahres für die Rekrutierung zuträglich wäre. Von einem Manne, der im 23. Altersjahr sich unter die Landjäger aufnehmen lasse, könne man in der Regel annehmen, es sei ihm bereits in seiner Lebenskarriere etwas mißlungen, während die jüngere Mannschaft auf einem andern Standpunkt stehe. Auf der andern Seite weist der Redner neuerdings auf die Schwierigkeiten hin, welche entstehen könnten, wenn ein Landjäger, der nicht eigenen Rechtes ist, mit Anzeigen, die in mancher Beziehung verbindlich sind, vor den Richter treten müßte.

Bernard zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung

Handmehr.

“ Antrag des Herrn Regetz

“

“ Antrag des Herrn Lenz

“

“ Antrag des Herrn Wenger

Minderheit.

§ 4.

Die Offiziere des Corps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Entlassung ertheilt ihnen ebenfalls der Regierungsrath.

Die Offiziere müssen beider Landessprachen kundig sein. Der Korpskommandant hat seinen Sitz in der Hauptstadt.

Herr Berichterstatter. Die Wahl der Offiziere soll dem Regierungsrath zustehen. Bezuglich des Chefs wird es sich fragen, wenn ihm der Rang eines Stabsoffiziers zukommt, ob dessen Wahl alsdann nicht dem Großen Rath zustehe, welcher die Stabsoffiziere wählt. Dieser Punkt wäre also näher zu untersuchen. Nach meiner Ansicht wäre es zweckmässiger, auch diese Wahl dem Regierungsrath zu übertragen. Es handelt sich um einen Beamten, zu welchem die vollziehende Behörde volles Vertrauen haben muss, abgesehen von der Verantwortlichkeit, welche dem Regierungsrath in Bezug auf die Handhabung der Polizei obliegt. Nehmen Sie an, es trate der Fall ein, der Regierungsrath würde einen Mann für diese Stelle vorschlagen, der Große Rath aber wählte einen ganz Andern, und in dessen Hände wäre die Polizei des ganzen Kantons gelegt.

Mühlenthaler hält dafür, die angedeutete Schwierigkeit lasse sich leicht lösen, wenn man verfahre, wie bei den Bezirkskommandanten, deren Wahl ebenfalls dem Regierungsrath zusteht, während diese Behörde dann jeweilen mit dem Antrage vor den Großen Rath kommt, dem Gewählten den Rang eines Stabsoffiziers zu ertheilen.

Stoos setzt voraus, daß in dem Falle, wenn ein Chef des Landjägerkorps wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr an seinem Platze bleiben dürfe, ohne daß er sich einem schweren Verschulden ausgesetzt hätte, seine Entfernung nach dem Abberufungsgesetze stattfinden müßte, nach einem Verfahren, das dem militärischen Charakter der Stelle durchaus nicht entspräche. Deshalb möchte der Redner keine bestimmte Amtsdauer, höchstens eine jährliche Bestätigung vorschreiben, um der Regierung die nöthige Autorität und Gewalt einzuräumen.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß sich für die soeben geäußerte Ansicht viel sagen lasse, andererseits jedoch dürfte es dann schwer halten, für die fragliche Stelle den geeigneten Mann zu finden, wenn der Gewählte nicht wüste, wie lange er auf seinem Posten bleibe. Anders verhalte es sich mit den Landjägern, denen gegenüber der Behörde allerdings das Recht zustehen müsse, unter Umständen sofortige Entlassung zu verhängen.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung

" Antrag des Herrn Stoos in erster

Linie

" den Antrag des Herrn Stoos in zweiter

Linie

Handmehr.

Minderheit.

"

§ 5.

Die Rekrutirung besorgt der Korpskommandant. Die definitive Annahme eines Mannes in das Corps, die Beför-

derungen bis und mit dem Grade des Feldweibels, sowie endlich die Entlassung der Gemeinen und der Unteroffiziere, mit oder ohne Pension, finden auf den Rapport und Vorschlag des Korpskommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei statt.

Jeder definitiv in das Corps aufgenommene Mann wird von dem Hauptmann auf den vorgeschriebenen Dienstgrad beeidigt.

Mühlenthaler beantragt die Ersetzung des Wortes „Hauptmann“ im zweiten Lemma durch „Kommandant“ oder „Chef des Corps.“

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Der § 5 wird mit der zugegebenen Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§ 6.

Das Landjägerkorps steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Justiz und Polizei, welcher über die Verwendung desselben zu verfügen hat. Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Befehligung des Corps, sowie namentlich sowohl die militärische als die polizeiliche Instruktion der Mannschaft, endlich die Besorgung des gesammten Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesens ist Sache des Korpskommandanten, an welchen sämtliche Verfügungen, Weisungen, Aufträge und Befehle oberer Behörde zu richten sind, und durch welchen die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen ist.

Der Korpskommandant hat eine Personal- oder Realkaution bis zum Belaufe von Fr. 10,000 zu leisten.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist eine nothwendige Folge des § 2. Es versteht sich von selbst, daß der Kommandant des Corps auch für dessen Instruktion, Verwaltung u. s. w. zu sorgen hat, immerhin unter der Aufsicht der Justizdirektion. Da dieser Offizier sich ziemlich mit Geld befassen muß, so verlangt man eine angemessene Kaution von ihm. Bisher hatte der Kommandant eine solche von Fr. 12,000 a. W. zu leisten, der Regierungsrath fand, man gehe darin etwas weit und beschränkte die Kaution auf Fr. 10,000 n. W., die ziemlich der mit dieser Stelle verbundenen Verantwortlichkeit entspricht. Man läßt hier die Militärdirektion aus dem Spiel. Bis jetzt wurden die Unteroffiziere auf den Antrag der Justizdirektion von der Militärdirektion gewählt, die auch das Budget des Corps zu entwerfen hatte. Entweder oder: entweder die eine oder die andere Direktion soll das Corps ganz übernehmen. Es mag übrigens hier die Bemerkung gestattet sein, daß die militärischen Instruktoren sich nicht eignen, Landjäger für den Polizeidienst zu instruieren. Unter gewöhnlichen Umständen reicht der gewöhnliche Menschenverstand hin; treten aber außerordentliche Fälle ein, wie z. B. in Bezug auf Herrn Lork im Bärengraben oder bei einem Hundekrawall, dann müssen die Landjäger den Kopf am rechten Fleck haben, und der Chef muß seine Mannschaft auch für außerordentliche Verhältnisse instruieren, damit sie wisse, was sie zu thun hat. Es hängt also viel von der Tüchtigkeit des Kommandanten ab. Die Militärdirektion soll künftig nur mehr in sofern mitwirken, als sie das für Kleidung und Bewaffnung der Mannschaft erforderliche Material liefert.

Der § 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 7.

Die stationirten Landjäger, d. h. diejenigen, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot des Korps gehören, stehen überdies unter der Aufsicht und den Befehlen des betreffenden Regierungsstatthalters; sie sind gehalten, desselben Austräge und Befehle in Sachen des Polizeidienstes pünktlich zu vollziehen, und sind für Fehler in diesem Dienste der reglementarischen Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters unterworfen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit, daß über die Kompetenz des Regierungsstatthalters eine Bestimmung aufgenommen werde.

Mühlethaler wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob nicht Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn die Landjäger gleichzeitig unter dem Chef des Korps und dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks stehen, und ob nicht für diesen Fall eine besondere Bestimmung aufzunehmen wäre.

v. Büren äußert den Wunsch, daß bei den Landjägern, welche zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot gehören, auch eine gewisse Zahl zum eigentlichen Polizeidienst bestimmter Landjäger hier stationirt werden mögte, indem bekanntlich das Depot gewöhnlich aus Rekruten oder solcher Mannschaft besteht, die zur Strafe einberufen wird, und weder die Einen noch die Andern sich zu gehöriger Handhabung der Polizei eignen.

Der Herr Berichterstatter erwiedert auf den Wunsch des Herrn v. Büren, daß das Reglement das Nähre reguliren und jedenfalls dafür sorgen werde, daß dem Regierungsstatthalter von Bern die gehörige Mannschaft zur Handhabung der Polizei zur Verfügung gestellt werde. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Mühlethaler wird angeführt, daß die Landjäger in den Amtsbezirken auch die Weisungen der Gerichtspräsidenten vollziehen, ohne daß man deswegen die Aufnahme besonderer Bestimmungen für nöthig erachtete, da ihre Kompetenz bereits gesetzlich geregelt ist; dagegen schien es passend, die Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters als Polizeibehörde gesetzlich zu bestimmen.

Mühlethaler erklärt sich befriedigt.

Der Herr Vizepräsident spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Kompetenz, welche den Gerichtsbehörden nach dem Strafprozeß, z. B. bei Verhandlungen vor den Assisen, zusteht, im vorliegenden Geseze nicht berücksichtigt ist.

Der § 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 8.

Für Disziplinfehler, Vergehen und Verbrechen stehen die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des Landjägerkorps ausschließlich unter den Militärstrafgesetzen. Die Überweisung eines Straffalles an die kriegsgerichtlichen Behörden des Kantons geschieht auf den Bericht des Korpskommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei.

Fehler gegen die militärische Disziplin und Subordination werden, wenn sie sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifizieren, von den Offizieren und Unteroffizieren nach Maßgabe ihrer reglementarischen Kompetenz bestraft.

Disziplinfehler der Landjäger sind nach den Vorschriften des Landjägerreglements zu bestrafen.

Der Direktor der Justiz und Polizei hat die Strafkompetenz eines eidgenössischen Obersten, der Hauptmann des Korps diejenige eines Bataillonskommandanten.

Der Herr Berichterstatter beruft sich auf die bereits im Eingangsrapporte bezüglich der Strafkompetenz des Justiz- und Polizeidirektors und des Korpschefs angebrachten Bemerkungen.

v. Büren stellt den Antrag, im zweiten Lemma, in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen, das Wort „Hauptmann“ zu ersetzen durch „Kommandant.“

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als selbstverständlich zu.

Der § 8 wird mit dieser Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§ 9.

Das Landjägerkorps wird, mit Ausnahme der Offiziere, welche sich selbst nach Ordonnanz zu kleiden und zu bewaffnen haben, auf Kosten des Staates militärisch gekleidet und bewaffnet.

Die Unteroffiziere und Gemeine erhalten:

A. An Bekleidung.
Jährlich ein Paar Tuchhosen mit Kamaschen, ein Paar Halbtuchhosen und eine Halsbinde;
alle drei Jahre zwei Waffenröcke;
alle fünf Jahre eine Kopfbedeckung;
alle sechs Jahre einen Mantel (Kaput mit Ärmeln und Kapuze).

Die übrigen Bekleidungsstücke hat sich die Mannschaft selbst anzuschaffen. Das Reglement wird die Ordonnanz feststellen.

B. An Bewaffnung.
Ein gezogenes doppelläufiges Feuergewehr, } ein Seitengewehr, } eine Waidtasche, } mit Zugehörde.

Ferner erhält jeder Unteroffizier und Gemeine vom Staate ein Schießzeug und ein Signalhörnchen.

Die in diesem Paragraphen angeführten Montur- und Armaturengegenstände werden jeweilen dem Korpskommando von der Militärdirektion durch das Kantonalkriegskommissariat und die Zeughausverwaltung geliefert.

Herr Berichterstatter. Bei der Redaktion dieses Artikels suchte die vorberathende Behörde einerseits dem vorhandenen Bedürfnisse zu genügen, andererseits die gehörige Dekonomie zu beobachten. Die Direktionen des Militärs und der Finanzen hatten dabei entscheidenden Einfluß. Der gegenwärtige Chef des Landjägerkorps, welchem ich von dieser Bestimmung Kenntniß gab, ist der Ansicht, daß es bei der vorgeschlagenen Bekleidung gehen könne. Ich trug einiges Bedenken, ob es genüge, der Mannschaft nur alle fünf Jahre eine Kopfbedeckung zu geben, nach der Ansicht der genannten Amtsstellen soll es indes hinreichen, und zwar gestützt auf die bisherige Erfahrung. Dasselbe ist hinsichtlich der Bewaffnung der Fall.

Karlen, Regierungsrath, stellt im Hinblick auf die Tendenz des Gesetzes, welche dahin geht, das Landjägerkorps künftig nicht mehr unter zwei verschiedene Direktionen zu

stellen, sondern dasselbe der Justizdirektion als selbständiges Corps unterzuordnen, den Antrag, dieselb im Gesetze deutlicher auszusprechen durch Aufnahme des folgenden Zusatzes zum letzten Lemma des § 9: „Die diesorts erforderlichen Kredite beizubringen ist Sache der Direktion der Justiz und Polizei.“ Da diese Direktion das Landjägerkorps ganz übernimmt, so liegt kein Grund vor, ihr nicht auch die Entwerfung des Budgets zu übertragen.

Regez ist der Ansicht, nachdem er mit einem Unteroffizier des Corps den Entwurf durchgangen, daß es nicht genüge, der Mannschaft nur alle fünf Jahre eine neue Kopfbedeckung zu geben, und stellt daher den Antrag, diesen Termin auf vier Jahre zu reduzieren. Der Grund, warum man, entgegen dem Gesetze von 1846, fünf statt drei Jahre wartete, liegt in dem Umstände, daß die Taschen für die Mannschaft zu schwer waren, und diese sich infolge dessen auf andere Weise zu behelfen suchte.

Der Herr Berichterstatter gibt die letztere Bemerkung als begründet zu und erklärt sich mit den Anträgen der Herren Karlen und Regez einverstanden.

Der § 9 wird mit den zugegebenen Abänderungen durch das Handmehr genehmigt.

§ 10.

Die Offiziere des Landjägerkorps haben gegenüber dem Staate keinen Anspruch auf Wohnung und Verpflegung.

Auch die Unteroffiziere und Gemeine haben ihre Verpflegung auf eigene Kosten zu bestreiten, erhalten dagegen vom Staate die Wohnung nach folgenden näheren Bestimmungen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 11.

Die in der Hauptstadt stehenden Unteroffiziere und Gemeine werden kaseriert. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat.

Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere und Gemeine erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Mobilier nach den näheren Bestimmungen des Reglements.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen mit der Bemerkung, daß zwar im Gesetze vom 17. Dezember 1846 detaillirt aufgezählt erscheint, welche Effekten die auf dem Lande stationirten Landjäger für ihre Person erhalten sollten an Betten ic., daß jedoch die vorberathende Behörde fand, eine solche Aufzählung gehöre in das Reglement und nicht in das Gesetz.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 12.

Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstücke, sowie die übrigen Effekten, Bücher u. s. w., bleiben Eigenthum des Staates und dürfen weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden. Der Landjäger hat dieselben beim Austritt aus dem Corps vollständig abzugeben und ist für selbst verschuldete Beschädigung oder Verderbnis jeder Zeit verantwortlich und mit seinem Solde und Vermögen haftbar. Nach Verlust der bestimmten Tragezeit gehen indes die Monturstücke in das Eigenthum des Mannes über.

Mühlenthaler findet in der Bestimmung, daß die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstücke u. s. w. weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden dürfen, etwas Stoßendes gegenüber dem Landjägerkorps, da man nicht voraussezgen dürfe, daß sich in demselben solche Subjekte befänden, die sich so etwas zu Schulden kommen ließen.

Meyer erwiedert auf die Bemerkung des Herrn Mühlenthaler, daß bezüglich der Milizen ganz gleiche Vorschriften bestehen. Wenn man nun finde, es liege darin nichts Verleidendes gegen das Militär, so soll man es auch gegenüber den Landjägern gelten lassen.

Immer macht eine auf die französische Redaktion des Entwurfs bezügliche Bemerkung, die auf den deutschen Text keinen Einfluß hat.

Der Herr Berichterstatter bekämpft ebenfalls die Ansicht des Herrn Mühlenthaler und empfiehlt die Beibehaltung des Artikels im Interesse des Staates.

Der § 12 wird unverändert genehmigt.

§ 13.

Die frakne Mannschaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpflegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne. Bei selbstverschuldeter Krankheit können weitere Abzüge stattfinden, welche der Direktor der Justiz und Polizei auf den Rapport des Korpskommandanten bestimmt und die in die Landjäger-Invalidenkasse fließen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 14.

An fixer Besoldung erhält:	
Der Hauptmann, Korpskommandant, jährlich	Fr. 2500. — bis 3000
Der Oberleutenant, jährlich	" 2000. —
Der Unterleutenant, "	" 1600. —
Der Feldweibel, täglich	" 3. —
Ein Wachtmeister, "	" 2. 50
Ein Korporal, "	" 2. 25
Ein Gemeiner, "	" 2. —
Ein Rekrut während seiner Instruktionzeit, täglich	1. 50
	34

Herr Berichterstatter. Die Besoldungsfrage bildet einen Kardinalpunkt des Gesetzes. Bisher erhielt ein Gemeiner $12\frac{1}{2}$ Bz. per Tag, nun wird ein Ansatz von 2 Fr. vorgeschlagen, das gleiche Verhältnis, wie es im Kanton Waadt besteht. Der Korporal hatte bisher 14 Bz., künftig soll er Fr. 2. 25 erhalten; im Kanton Waadt hat er 15 Rp. mehr. Der Wachtmeister bezog bisher 16 Bz., nach dem neuen Gesetz erhält er Fr. 2. 50; im Kanton Waadt hat er Fr. 2. 70. Der Feldweibel hatte bisher 19 Bz., künftig erhält derselbe Fr. 3. Sie sehen, daß man in der Erhöhung der Ansätze ungemein mäßig zu Werke ging. Auch die Besoldung der Offiziere wird nach meiner Ansicht nicht zu hoch angesehen. Für den Kommandanten wünscht die Justizdirektion die Festsetzung eines Minimums und eines Maximums. Wenn wir das Glück haben, eine tüchtige Kraft für diese Stelle zu gewinnen, so halte ich eine Besoldung von Fr. 3000 für nicht zu hoch; ist dies nicht der Fall, so gibt man nicht die volle Summe aus. Indes sollten sich bei solchem Gehalte doch tüchtige Männer für die Offizierstellen finden lassen. Die Besoldungsfrage kam schon voriges Jahr infolge einer Vorstellung der Landjäger im Regierungsrath zur Behandlung; die Justizdirektion legte demselben ihre Anträge vor, indem sie dafürhielt, diese Frage lasse sich regulieren, ohne daß man auf die Reorganisation des Korps warte, die zudem einer zweimaligen Berathung unterliege. Ich beantragte eine tägliche Zulage von 30 Rp. per Mann, abgesehen vom Grade. Auf den Antrag der Finanzdirektion wurden die Ansätze festgesetzt, wie sie nun im Entwurf enthalten sind. Der Regierungsrath verschob jedoch diesen Gegenstand bis zur allgemeinen Reorganisation des Korps.

Regez möchte gegenüber anderen Besoldungen die Spieße gleich machen, namentlich mit Rücksicht auf die bei Erlassung des allgemeinen Besoldungsgesetzes angenommenen Grundsätze und beruft sich speziell auf die Besoldung der Landjäger in den Kantonen Neuenburg und Basel, da der Wachtmeister Fr. 3, der Korporal in Neuenburg Fr. 2. 70, in Basel Fr. 2. 60 und der Gemeine in Neuenburg Fr. 2. 25, in Basel Fr. 2. 10 bezieht. Bei den in letzter Zeit völlig veränderten Lebensverhältnissen sollten diese Stellen besser besoldet sein. Dasselbe gilt bezüglich der Rekruten, die bei einem Solde von Fr. 1. 50 per Tag nicht bestehen können, wenn man bedenkt, daß der Mann beim Eintritt in das Korps Fr. 25 in die Kasse desselben zu entrichten hat, abgesehen von den ihm obliegenden Anschaffungen, die wohl auf Fr. 40—50 zu stehen kommen. Das Landjägerkorps ist nach der Ansicht des Sprechenden eines der wichtigsten Institute des Staates; läßt man es bei den Bestimmungen des Entwurfs bewenden, so werden die guten Kräfte austreten, die schlechten bleiben. Dazu kommt noch die Beschwerlichkeit des Transportdienstes in Betracht. Der Redner stellt daher den Antrag, die Besoldung des Wachtmeisters auf Fr. 2. 70, diejenige des Korporals auf Fr. 2. 40, diejenige des Gemeinen auf Fr. 2. 10 und diejenige des Rekruten auf Fr. 2 festzusetzen.

Mühlethaler beantragt, auch im vorliegenden Artikel das Wort „Hauptmann“ zu streichen.

Egger, Hektor, schließt sich im Allgemeinen dem Votum des Herrn Regez an, und möchte namentlich die Gemeinen besser stellen und deren Sold auf Fr. 2. 20 erhöhen, da man bei einem solchen Lohn so zu sagen gar keinen rechten Arbeiter bekomme und der Landjäger, wenn er Familie habe, kaum dabei bestehen könne. Ebenso findet es der Sprechende unbillig, daß die Mannschaft die Kosten von Wohnsitzveränderungen tragen soll, und beantragt zu diesem Ende eine Entschädigung bis auf Fr. 50.

v. Känel ist grundsätzlich gegen Festsetzung von Maxima und Minima in Besoldungsgesetzen, weil solche Erfahrungs-

gemäß keinen guten Eindruck auf die betreffenden Beamten machen, wenn diese nicht sofort das Maximum erhalten, und stellt deshalb den Antrag, für den Kommandanten eine freie Besoldung festzusezen, deren Bestimmung dem Herrn Berichterstatter überlassen wird.

Lehmann, Benedict, möchte, um die Gemeinen besser stellen zu können, die Besoldungen des Ober- und des Unterlieutenants auf Fr. 1800 und 1400 reduzieren.

Friedli, Friedrich, wünscht, daß der § 14 in Verbindung mit dem § 17 behandelt werde, indem die Lösung der Besoldungsfrage wesentlich davon abhänge, ob man geneigt sei, künftig den Landjägern Bussenanteile einzuräumen oder nicht. Der Redner hält eine dahin ziehende Bestimmung für zweckmäßig, nach dem Sprichwort: was gehen soll, muß geschmiert werden, und betrachtet die Einwendung, als würden dann Anzeigen gemacht, wozu kein Grund vorliege, nicht als stichhaltig, während andererseits der Landjäger beim Mangel eines Bussenanteils sich leicht verleiten lasse, Widerhandlungen gegen Gesetze zu übersehen, nur um mit den Leuten im Frieden zu leben und vielleicht einen halben Schoppen gratis zu nehmen.

Gfeller zu Wichtach ist mit der Ansicht des Herrn Friedli einverstanden, daß den Landjägern wieder ein Bussenanteil einzuräumen sei, und könnte, wenn dies nicht belieben sollte, auch zu höhern Ansätzen stimmen.

Emppen stimmt zum Antrage des Herrn Egger und ist der Ansicht, daß ein Landjäger mit Familie bei einer Besoldung von Fr. 730 jährlich kaum bestehen könne. Eine feste Besoldung der Polizeimannschaft scheint dem Redner um so weniger gerechtfertigt, als dieselbe den Bürger schützen soll. Auch eine billige Entschädigung bei Wohnsitzänderungen findet er ganz begründet, da der Fall eintreten kann, daß ein Landjäger seine Station verlassen muß, nachdem er gerade seine Ansiedlung für den Familienunterhalt gemacht, die er dann um halbes Geld zurücklassen muß, während er auf der neuen Station vielleicht nicht mehr Gelegenheit hat, Lebensmittel zu pflanzen.

Gygar begreift nicht, wie die Direktion der Justiz und Polizei für den Landjäger nur einen Sold von Fr. 2 vorschlage, er hätte wenigstens einen Ansatz von Fr. 2. 50 erwartet und beantragt diesen Ansatz um so mehr, als der Geldwert gegenwärtig ein ganz anderer sei als früher, indem eine solche Besoldung nun weniger Wert habe als vor 20—30 Jahren ein Tagesold von 8 Bazen. Wenn der Staat ein tüchtiges Landjägerkorps will, so soll er die Mannschaft auch recht zahlen. Mit der von anderer Seite vorgeschlagenen Einräumung von Bussenanteilen dagegen ist der Sprechende nicht einverstanden, sondern betrachtet solche als ein Verderbnis für die Mannschaft, die ohne materielles Interesse das Gesetz vollziehen soll, abgesehen davon, daß eine Anzeige selbst vom Publikum nicht so übel aufgenommen werde, wie es geschähe, wenn der Landjäger den Dritttheil der Buisse erhielte.

Der Herr Berichterstatter ist einverstanden, daß vor der Abstimmung über den § 14 vorerst die Frage über die Einräumung eines Bussenanteils für die Landjäger entschieden werde.

Das Präsidium setzt den § 17 in Berathung.

§ 17.

Verleiderantheile an eingegangenen Bussen bei Uebertritten gegen die Zoll- und Ohmgeldgesetze, gegen das Lotteriegesetz und gegen die Gewerbeordnung, sowie in Fällen unbes-

fugten Verkaufs oder Destillirens geistiger Getränke, fallen den Landjägern zu.

Herr Berichterstatter. Nach dem Gesetze von 1846 fielen die Bußantheile, welche früher die Landjäger bezogen hatten, mit Ausnahme derjenigen von Zoll- und Ohmgeldverschlägnissen, sowie von Vergehen gegen das Lotteriegesetz und die Haustierverordnung, der Staatskasse zu, und durfte von den eingegangenen Bußantheilen höchstens die Hälfte zu Ende jeden Jahres dem Invalidenfond der Landjäger verabfolgt werden. Es war stark davon die Rede, die Bußantheile ganz abzuschaffen, indessen machte man einige Ausnahmen, die auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden. Dass man einen Unterschied macht, ist leicht erklärlich. Wenn man ein Gesetz nach seiner praktischen Wirkung beurtheilen will, muss man die Menschen nehmen, nicht wie sie sein sollten, sondern wie sie sind, sonst geht man fehl. Glauben Sie z. B., wenn man für Anzeigen von Zoll- und Ohmgeldverschlägnissen nicht einen Bußantheil einräumt, dass man dann dem Landjäger zumuthen könne, bei den Grenzübergängen Tag und Nacht, bei gutem und schlechtem Wetter aufzupassen? Man darf eben nicht vergessen, dass der Mann bei diesem Dienste nicht nur seine Gesundheit, sondern oft sein Leben selbst der Gefahr aussetzen muss. Ich für meine Person würde in der Einräumung von Bußantheilen noch etwas weiter gehen als der Entwurf, weil es sich nicht bestreiten lässt, dass der Landjäger, der längere Zeit auf einem Posten zubringt, lieber mit seiner Umgebung im Frieden lebt, und nicht gerne Anzeigen macht, wenn er nicht ein besonderes Interesse dabei hat. Die Erfahrung spricht eben für das Einräumen von Bußantheilen. In der letzten Zeit hörte man sehr oft Klagen über Winkelwirtschaften und unbefugtes Destilliren geistiger Getränke. Nun sieht man das wirksamste Mittel für Handhabung der Polizei bei Seite. Als Berichterstatter empfehle ich Ihnen den § 17, wie er vorliegt.

v. Büren. Ich würde sehr gerne denen beistimmen, welche den Bußantheil ganz streichen wollen, wenn wir uns auf diesen Boden stellen könnten. Aber wie der Herr Berichterstatter richtig sagte, sind die Menschen nicht, wie sie sein sollten. Wir sind noch lange nicht auf dem Standpunkte der Vollkommenheit angelangt. Wir haben es mit Leuten zu thun, die gestraft werden müssen, mit Leuten, die zur Erfüllung ihrer Pflicht einiger Aufmunterung bedürfen. Daher ist es nöthig, denselben einen Anteil an der Strafe zukommen zu lassen. Allerdings können dabei Nachtheile und Missbräuche eintreten, daher ist ein Gegengewicht erforderlich, und dieses besteht darin, dass es nicht der Landjäger ist, welcher die Buße ausspricht, sondern der Richter. Es kommt mir seltsam vor, warum man nur für Anzeigen von Widerhandlungen einzelner bestimmter Gesetze Bußantheile einräumen will; es gewinnt den Anschein, als wolle man einen Unterschied machen zwischen Gesetzen, deren Vollziehung wichtig sei oder nicht. Nach meiner Ansicht aber sollen alle Gesetze respektirt werden; daher Einräumung eines bestimmten Bußantheils für alle Anzeigen von Widerhandlungen.

Matthys. Die Neuherungen einzelner Mitglieder lassen mich schließen, dass die Versammlung im Allgemeinen gegen die Bußantheile sei. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die Achtung vor dem Landjägerkorps in der öffentlichen Meinung nicht gehoben wird, wenn man der Mannschaft desselben von Gesetzeswegen einen Bußantheil zusichert, weil dadurch die Verdächtigung ausgesprochen wird, dass der Landjäger die Anzeige nicht vermöge des Pflichtgebotes, sondern vermöge des ihm zugestandenen Anteils an der Buße mache. Eine Ausnahme wird für Widerhandlungen gegen die Zoll- und Ohmgeldgesetze gemacht, welche die Aeufrung der Staatsnahmen zum Zwecke haben, wobei die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Allgemeinen nicht befehligt ist. Um diese Gesetze gehörig zu vollziehen, muss eine ent-

sprechende Aufsicht an den betreffenden Grenzposten stattfinden, und um diese zu ermöglichen, setzte schon das frühere Gesetz einen bestimmten Anteil des Landjägers an der Buße aus, um denselben einen Sporn zu geben, allfällige Spekulationen, welche zum Nachtheil des Staates gemacht werden, zu überwachen. Ähnlich verhält es sich dabei mit dem Lotteriegesetz. Ob einer in die Lotterie geht oder nicht, kann im Allgemeinen gleichgültig sein; man kann sagen, die bürgerliche Gesellschaft sei dabei nicht befehligt. Doch wissen wir, dass viele Familienväter durch die Lotterie ruiniert werden. Der Handwerksmann, der Tag und Nacht arbeitet und glaubt, der verdiente Lohn werde zum Unterhalt seiner Familie verwendet, macht oft die Erfahrung, dass die Frau den Verdienst ihres Mannes zum Eingesen in das Lotto verwendet, dass unterdessen die Rechnungen für Fleisch, Brod, Schneider, Schuster unbezahlt blieb. Viele Handwerker, namentlich in hiesiger Stadt, gehen deswegen zu Grunde. Auch da will ich dem Landjäger einen Bußantheil bei Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Lotteriegesetz einräumen. Ebenso ist dies bei Anzeigen von unbefugtem Verkauf oder Destilliren geistiger Getränke gerechtsam, weil dabei einerseits die Patentgebühr des Staates, andererseits die aus dem Schnappstrinken herrührende Entstiftlichkeit in Frage kommt. Deshalb stimme ich zum § 17.

Friedli, Friedrich. Wenn Herr Matthys sagt: viele Männer in hiesiger Stadt gehen zu Grunde, weil ihre Weiber in's Lotto setzen, so gebe ich es als richtig zu; aber ich sage auf der andern Seite: viele Weiber in hiesiger Stadt gehen zu Grunde, weil ihre Männer zu lang im Wirthshause sitzen, was sie nicht thun würden, wenn der Landjäger einen Bußantheil bei den Anzeigen gegen das Ueberwirthen hätte. Ein Landjäger, der seine Pflicht kennt, wird diesem Unfug entgegenwirken, während ein anderer mit den Leuten lieber im Frieden lebt. Ein fernerer Punkt betrifft das Tanzen bis lange über die gesetzliche Zeit hinaus. An vielen Orten wird oft bis lange nach Mitternacht getanzt und bis am Morgen gewirthet; der Landjäger entfernt sich vorher, weil er es mit den Leuten nicht verderben will. Ich stelle daher den Antrag, auch für Anzeigen von Winkelwirtschaften, Ueberwirthen und überzeitigem Tanzen einen Bußantheil einzuräumen.

v. Känel unterstützt den Antrag des Herrn v. Büren. Wenn einmal der Gesetzgeber durch Erlassung eines Gesetzes erklärt hat, die Uebertretung desselben soll durch eine Buße bestraft werden, so hatte er seinen Grund dafür, und es gibt kein besseres Mittel, die Vollziehung der Gesetze zu sichern als die Einräumung eines Anteils an der Buße bei der Anzeige von Widerhandlungen für die Landjäger.

Bernard stimmt ebenfalls zum Antrage des Herrn v. Büren und erinnert daran, wie man bald nach Erlassung des Gesetzes von 1846 gesehen habe, dass die Landjäger keine Anzeige mehr machen, weil sie eben keinen Anteil mehr an der Buße hatten. Man sagt wohl, dass der ehrenhafte Theil der Mannschaft seine Pflichten erfülle, ohne dass es nöthig wäre, dafür eine besondere Belohnung auszusezen; aber man kann sicher sein, dass die Landjäger vorziehen werden, mit der Bevölkerung im Frieden zu leben, als Anzeigen zu machen. Das ist ein Hauptpunkt, und deshalb soll ihnen von allen durch den Richter auf Anzeigen hin gesprochenen Bußen ein Anteil eingeräumt werden.

Herr Berichterstatter. Die im Entwurf enthaltenen Ausnahmen stützen sich auf folgende Auffassungsweise: da wo der Landjäger seine gewöhnliche Pflicht erfüllt, soll er keinen Bußantheil bei Anzeigen von Widerhandlungen haben; wenn aber zur Konstatirung gewisser Uebertretungen, wie bei Widerhandlungen gegen das Ohmgeldgesetz, bei Winkelwirtschaften, etwas mehr Eifer nöthig ist, dann erscheint ein Bußantheil gerechtsam. Weiter zu gehen, ohne die Sache näher zu un-

tersuchen, scheint mir bedenklich. Ich gebe den Antrag des Herrn Friedli in diesem Sinne als erheblich zu. Uebrigens hoffe ich, man werde bei der Instruktion des neu organisierten Korps die Pflichterfüllung hoch betonen, und den Zweck erreichen, ohne daß es nöthig wäre, hier weiter zu gehen.

Abstimmung.

Für den § 17 mit oder ohne Abänderung
" Antrag des Herrn Friedli
" " des Herrn v. Büren

Handmehr.
Minderheit.

Hierauf wird die Berathung über den § 14 fortgesetzt.

Matthys. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Landjägerkorps eine sehr wichtige Institution im Staate ist, berufen, auf der einen Seite die Bürger von Uevertretungen des Gesetzes abzuhalten, Gesetzesübertretungen präventiv vorzubeugen, auf der andern Seite Verbrechen und Verbrecher zu entdecken und der Justiz zu überliefern im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn Sie nun Männer wollen, die tüchtig sind, ihre Aufgabe nach beiden Richtungen zu erfüllen und guten Willen dazu haben, so ist nach meiner Ansicht hauptsächlich zweierlei nöthig. Erstens muß dem Landjägerkorps von Seite der Gesetzgebung, der Justiz und Administration des Staates ein gewisser Grad von Achtung erwiesen werden; der Bürger muß den Landjäger ebenso als einen achtenswerthen Mann behandeln; bloß das schlechte Glied der menschlichen Gesellschaft soll im Landjäger einen Feind erblicken, der brave Mann aber steht in ihm einen Freund der Gesellschaft. Zweitens ist es nöthig, die Landjäger angemessen zu besolden. Nach meiner Ueberzeugung ist es einer der Hauptübelstände und hat man es mit Grund beklagt, daß dieses Korps sich bisher wesentlich aus dem sogenannten dritten Stande rekrutirt hat, daß oft Leute in dasselbe traten, die bereits in der bürgerlichen Gesellschaft Schiffbruch gelitten. Um Leute von strenger Moral und einem gewissen Grade von Bildung zu erhalten, müssen Sie das Korps angemessen besolden, damit nach und nach auch Bürger des Mittelstandes sich entschließen, in das Korps zu treten, wodurch demselben ein höherer Grad von Achtung und Ordnungssinn zugeführt wird. Deshalb stelle ich den Antrag, die Besoldungsansätze des § 14 in folgender Weise abzuändern: für den Wachtmeister wäre Fr. 2. 70, für den Korporal Fr. 2. 60 und für den Gemeinen Fr. 2. 50 auszuführen. Sollte der Antrag des Herrn Gygar nicht angenommen werden, so beantrage ich, für den Korporal Fr. 2. 50 und für den Gemeinen Fr. 2. 30 auszuführen. Wenn Sie die Besoldung in dieser Weise festsetzen, so kann man zwar nicht sagen, daß Landjägerkorps könne dabei splendid leben, aber es kann dem Großen Rathe auch nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe dessen Verhältnisse nicht gebührend berücksichtigt. Bekanntlich diente vor einer Reihe von Jahren ein Bauer knecht um einen Lohn von 20—30 Kronen, jetzt verlangt ein tüchtiger Knecht 40—60 bis 80 Kronen. Aehnlich verhält es sich mit der Steigerung der Löhne für Handwerker und Arbeiter überhaupt. Deshalb ist es billig, daß auch die Besoldung der Landjäger angemessen erhöht werde.

v. Büren. Ich stimme auch dazu, die Landjäger gehörig zu bezahlen; ihre Stellung gehört nicht zu den angenehmsten, sie stehen allein mit ihrem Gewissen, und das soll gut sein. Es wäre wünschbar, daß man sich über die andern Einnahmen und Rekompenzen der Mannschaft, von denen der § 16 handelt, eine genaue Rechnung machen könnte. Um nicht zu weit zu gehen, möchte ich den von Herrn Matthys in zweiter Linie gestellten Antrag annehmen. Der von anderer Seite vorge-

schlagenen Beschränkung der Besoldung der Offiziere möchte ich aber entgegentreten. Die Hebung des Landjägerkorps wird nicht nur von guter Bezahlung abhängen, sondern vom guten Geiste der Mannschaft selbst und namentlich von der Haltung der Offiziere; deshalb soll die Besoldung der letztern ungeschmälert bleiben.

Herr Berichterstatter. Wenn die Ansätze des Entwurfs nach dem Antrage der Regierung angenommen werden, so tritt für den Staat eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 25,000 ein. Von dem Antrage, für den Kommandanten des Korps eine fixe Besoldung auszuführen, möchte ich abstricken, um der Regierung freie Hand zu lassen, nach Umständen zu handeln. Auch die Ansätze zur Besoldung der übrigen Offiziere sind nicht zu hoch. Eine Erhöhung der Besoldung für den Wachtmeister auf Fr. 2. 70 und des Korporals auf Fr. 2. 40 kann ich als erheblich zugeben. Dagegen möchte ich bei dem Ansatz von Fr. 2 für die Gemeinen bleiben; dieselben haben in den Kantonen Zürich, Waadt und Neuenburg auch nicht mehr. Der Landjäger ist nicht mit einem einfachen Arbeiter zu vergleichen, er erhält Kleidung und Wohnung, und wenn er auf dem Lande ist, hat er eine Menge Erleichterungen, die ein Anderer nicht hat, abgesehen vom Bussenanteil in gewissen Fällen. Die von Herrn Egger beantragte Entschädigung im Falle von Wohnungsänderungen finde ich billig und gebe den Antrag als erheblich zu. Natürlich müssen die Landjäger im Interesse des Dienstes von einer Station auf die andere versetzt werden, wobei oft Reklamationen eilangen, wenn man mit einem Landjäger gut auskommt; es ist aber nicht gut, die Mannschaft allzulange auf einem Posten zu lassen. Die ältern Landjäger werden als Planton bei Regierungstatthaltern oder als Gefangenwärter benutzt. Es ist hier noch zu bemerken, daß der Kanton Bern die Verpflichtung eingegangen ist, gegen eine Entschädigung von Fr. 16,800 der Eidgenossenschaft 33 Mann für den Zollbezug an der Grenze zur Verfügung zu stellen, wofür man nicht die schlechtesten verwenden kann, so daß uns verhältnismäßig wenig Leute zur Verfügung übrig bleiben. Auch das Reglement der Invalidenkasse bedarf einer Revision. In den Kantonen Waadt und Neuenburg haben die Landjäger nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre die Hälfte Sold als Pension. Verhältnisse, wie sie in Basel und Genf bestehen, können für uns unmöglich maßgebend sein. Das Landjägerkorps ist dort für eine Stadt organisiert, so daß man es besser besolden und kleiden, auch mehr von ihm verlangen kann. Unsere Aufgabe ist, die Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen und dabei die nöthige Defizitkasse zu beobachten. Ich empfehle Ihnen daher den § 14 mit den zugegebenen Modifikationen.

Abstimmung.

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" Antrag des Herrn Mühlenthaler	"
" (Streichung des Wortes „Hauptmann“)	"
" den Antrag des Herrn Egger (Entschädigung bei Wohnungsänderungen)	"
" den Ansatz von Fr. 1. 50 des Soldes der Rekruten	Gr. Mehrheit.
" einen Sold von Fr. 2 für den Gemeinen	58 Stimmen.
" " höhern Sold	44 "
" " Sold von Fr. 2. 40 für den Korporal	44 "
" minder oder mehr	44 "

Der Herr Präsident entscheidet für Fr. 2. 40.

Für einen Sold von Fr. 2. 70 für den Wachtmeister	Minderheit.
" einen Sold von Fr. 2. 50 für den Wachtmeister	Mehrheit.
Die Besoldung des Feldweibels ist unbestritten.	

Für eine Besoldung von Fr. 1600 für den Unterlieutenant
" eine Besoldung von Fr. 1400 für den Unterlieutenant
" eine Besoldung von Fr. 2000 für den Oberlieutenant
" eine Besoldung von Fr. 1800 für den Oberlieutenant
" ein Minimum und Maximum der Besoldung des Kommandanten
" einen freien Ansatz

71 Stimmen.
20 "
48 "
49 "
56 "
35 "

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. Mai 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Niggeler.

Schließlich wird noch ein Anzug des Herrn Grossrath Kalmann und mehrerer anderer Mitglieder aus dem Jura verlesen mit dem Schlusse, daß der Art. 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1816 über die Förderung des Landbaues in den leberrgischen Amtsbezirken aufgehoben werden möchte.

Endlich werden noch mehrere eingelangte Vorstellungen angezeigt.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Brunner, Känel, Probst, Reichenbach, Friedrich; Röthlisberger, Gustav; Ryser und Sessler; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Brand-Schmid, Bühmann, Chevrolet, Gfeller zu Bümpliz, Gobat, Guenat, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Koller, Lehmann, J. U.; Lüthy, Marti, Müller-Fellenberg, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Rohrer, Roth in Erigen, Schären, Schmuß, Spring, Steiner, Jakob, und Traxler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fäbnd.

Tagessordnung.

Wahlen.

1) Wahl eines Präsidenten des Grossen Rathes.

Von 155 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz, Oberst	102 Stimmen.
" Karrer, Grossrath	47 "

Die übrigen Stimmen versplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Oberst Kurz in Bern.

2) Wahl eines Vizepräsidenten des Grossen Rathes.

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler, Fürsprecher	108 Stimmen.
" Karrer,	25 "
" Ganguillet, Grossrath	14 "
" Carlin, "	10 "

Die übrigen Stimmen versplittern sich.

Es ist somit erwählt Herr Fürsprecher Niggeler in Bern.

verweigert werde, und stellt den Antrag, Herrn Sahli dieselbe nach Wunsch auf den 1. August nächsthin zu ertheilen.

A b s i m m u n g.

Für Verschiebung	82 Stimmen.
" sofortiges Eintreten	84 "
" Ertheilung der Entlassung:	
auf den 1. September	114 "
auf den 1. August	37 "

3) Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Von 157 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer, Fürsprecher	115 Stimmen.
" Ganguillet, Grossrath	19 "

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Es ist also erwählt Herr Fürsprecher Karrer in Sumiswald.

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Sahli.

Derselbe verlangt aus Gesundheits- und Familienrücksicht seine Entlassung auf den 1. August nächsthin.

Der Regierungsrath spricht in seinem Berichte an den Grossen Rath sein Bedauern über diesen Schritt aus sowohl mit Rücksicht auf die sehr kollegialischen Verhältnisse aller Mitglieder der Behörde zu Herrn Sahli als auch auf dessen Amtstätigkeit selbst, die sich nicht nur auf die ihm zugetheilte Direktion beschränkte; indem derselbe bereitwillig auch im Geschäftskreise anderer Direktionen Aushilfe leistete. Da jedoch alle Bemühungen, Herrn Sahli zur Zurückziehung seines Gesuchs zu bewegen, erfolglos geblieben sind, so stellt der Regierungsrath den Antrag, demselben die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 1. September nächsthin zu ertheilen.

Dr. Schneider stellt den Antrag, diesen Gegenstand zu verschieben, erstens weil es unter obwaltenden Umständen keine Eile damit habe, ferner weil die Angelegenheit der Ostwestbahn einem Abschluß entgegengehe und Herr Sahli nach der Ueberzeugung des Sprechenden dabei vollständige Satisfaktion erhalten werde, was ihn vielleicht bestimmen könne, in der Regierung zu bleiben.

Mühlethaler unterstützt diesen Antrag im Interesse des Staates und des Geschäftsganges, da sich für den Rest der Amts dauer kaum ein geeigneter Mann finden ließe, und dieser immerhin längerer Zeit bedürfe, sich in die Geschäfte hineinzuarbeiten.

Der Herr Präsident erklärt, daß zwei Gründe ihn bewogen haben, den Gegenstand heute an die Tagesordnung zu setzen, einmal weil es sich um die Wahl des Regierungspräsidenten handle und man dabei wissen müsse, wer im Regierungsrath bleibe, sodann auf den bestimmten Wunsch des Herrn Sahli selbst, welcher die Erledigung seines Gesuches auf heute verlangt.

Fischer will auf die Personenfrage nicht näher eintreten, fast jedoch das Entlassungsbegreben des Herrn Sahli als ernst gemeint auf und vindizirt jedem Mitgliede der Versammlung das Recht, seine eigene Ansicht über die Angelegenheit der Ostwestbahn zu haben. Im Interesse des Grossen Rathes erwartet der Sprechende, daß die verlangte Entlassung nicht

4) Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Migy, Regierungsrath	77 Stimmen.
" Scherz, "	49 "
" Kurz, "	23 "
" Schenk, "	12 "
" Kilian, "	2 "
Ungültig	3 "

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Das Präsidium bemerkt, daß Herr Schenk, als gegenwärtiger Präsident des Regierungsrathes, nach der Verfassung für die nächste Amts dauer nicht mehr wählbar, folglich die auf ihn fallenden Stimmen ungültig sind.

Von 171 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Migy, Regierungsrath	85 Stimmen.
" Scherz, "	64 "
" Kurz, "	17 "
" Kilian, "	5 "

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat bleibt, schreitet die Versammlung zum dritten.

Aus der Wahl fällt Herr Regierungsrath Kilian.

Von 163 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Migy, Regierungsrath	89 Stimmen.
" Scherz, "	64 "
" Kurz, "	10 "

Erwählt ist somit Herr Migy, gegenwärtiger Vizepräsident des Regierungsrathes.

5) Wahl eines Othmogeld- und Steuerverwalters.

Als einziger Bewerber angeschrieben und von der Direktion der Finanzen, sowie vom Regierungsrathe empfohlen ist Herr Jakob Imobersteg von Bözingen, bisheriger Verwalter.

Derselbe wird mit 139 Stimmen von 141 Stimmenden im ersten Wahlgange wiedererwählt.

6) Wahl eines Regierungstatthalters von Biel.

(Infolge Absterbens des Herrn Mürset.)

Vorgeschlagen sind:

Vom Amtsbezirke:

1. Herr Ritter, Friedrich, Grossrath in Biel.
2. " Ritter, Peter, Amtsräther in Bözingen.

Vom Regierungsrathe:

1. Herr Boll, Heinrich, gew. Amtsverweser in Courtelary, nun in Biel.
2. " Moll, Friedrich, älter, Notar in Biel.

Von 119 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ritter, Friedrich	32 Stimmen.
" Boll	76 "
" Ritter, Peter	10 "
" Moll	1 "

Erwählt ist somit Herr alt-Amtsverweser Boll in Biel.

7) Wahl eines Regierungstatthalters von Delsberg.

(Infolge Absterbens des Herrn Desboeufs.)

Vorgeschlagen sind:

Vom Amtsbezirke:

1. Herr Feune, Joseph, Advokat in Delsberg.
2. " Joliat, Henri Joseph, Amtsräther in Glovelier.

Vom Regierungsrathe:

1. Herr Helg, Ignaz, Notar in Delsberg.
2. " Fromaigeat, Justin, Banquier in Delsberg.

Von 118 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Feune	60 Stimmen.
" Helg	5 "
" Joliat	52 "
" Fromaigeat	1 "

Es ist somit Herr Advokat Joseph Feune erwählt.

8) Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion werden gewählt:

a. Zum Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

Herr Emil Jazzi von Biel, Major des Bataillons Nr. 62, mit 78 Stimmen von 84 Stimmenden.

b. Zum Major der Infanterie des Auszuges:

Herr Friedrich Marchand von Sonvillier, Hauptmann im Bataillon Nr. 67, mit 47 Stimmen von 87 Stimmenden (der aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagene Herr Aide-major v. Stürler erhält 38 Stimmen).

c. Zum Kommandanten der Infanterie der Reserve:

Herr Jakob Appenzeller von Rohrbach, Major des Bataillons Nr. 90, mit 73 Stimmen von 80 Stimmenden.

d. Zum Major der Infanterie der Reserve:

Herr Johann Keller von Wyl, Hauptmann im Bataillon Nr. 90, mit 76 Stimmen von 84 Stimmenden.

e. Zu Kommandanten der Infanterie der Landwehr:

Herr Ulrich Kohli von Guggisberg, Major des Bataillons Nr. 5, mit 86 Stimmen von 94 Stimmenden, und

Herr Sigmund Grosjean von Biel, Major des Bataillons Nr. 7, mit 84 Stimmen von 94 Stimmenden.

f. Zu Majoren der Infanterie der Landwehr:

Herr Jakob Walther von Wohlen, Hauptmann im Bataillon Nr. 93, mit 77 Stimmen von 83 Stimmenden, und

Herr Alexander Steiner von Biel, Hauptmann im Bataillon Nr. 94, mit 75 Stimmen von 83 Stimmenden.

9) Wahlen in das Kriegsgericht.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, daß durch die Entlassung des Herrn Oberst Gerwer von der Stelle eines Grossrichters, und des Herrn Kommandanten Müller als dessen Stellvertreter, diese beiden Stellen erledigt und daher neu zu besetzen sind. Werden die Vorschläge des Regierungsrathes genehmigt, so muß infolge dessen die Besetzung der dadurch erledigten Stellen vorgenommen werden.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Militärdirektion werden gewählt:

a. zum Grossrichter:

Herr Johann Meyer von Kirchdorf, in Bern, eidgenössischer Oberstleutnant, mit 88 Stimmen von 98 Stimmenden.

b. zum Stellvertreter des Grossrichters:

Herr Ami Girard von Renan, eidgenössischer Oberstleutnant, mit 78 Stimmen von 89 Stimmenden.

c. zum Beisitzer am Kriegsgerichte an der Stelle des zum Grossrichter beförderten Herrn Oberstleutnant Meyer:

Herr Constant Aimé Rossel, Kommandant, in Courteary, mit 82 Stimmen von 92 Stimmenden.

d. zum Ersatzmann am Kriegsgerichte an der Stelle des zum Beisitzer beförderten Herrn Rossel:

Herr Kommandant Jakob Andreas Morgenthaler in Burgdorf, mit 103 Stimmen von 111 Stimmenden.

Alle diese Militärwahlen geschehen im ersten Wahlgange.

An der Tagesordnung ist ferner: die Angelegenheit der zum Tode verurteilten Eheleute Gueniat.

Ganguillet stellt den Antrag, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Geschäftes die Sitzung bis Nachmittags drei Uhr zu unterbrechen.

Stockmar beantragt Verschiebung auf morgen.

A b s i m m u n g.

Für Verschiebung überhaupt	Gr. Mehrheit.
" " auf Nachmittag drei Uhr	Minderheit.
" " auf morgen	Gr. Mehrheit.

Girard erinnert die Versammlung, daß bei der früheren Behandlung der Angelegenheit der Eheleute Gueniat der Große Rath bei Eiden zusammenberufen war, und ist der Ansicht, daß dieselbe Formlichkeit auch dieses Mal beobachtet werden müsse.

Der Herr Präsident erwiedert, daß der Große Rath ausdrücklich auf heute zur Behandlung dieser Angelegenheit zusammenberufen wurde, daß er aber soeben die Verschiebung derselben beschlossen habe.

Dr. Tieche bemerkt, man habe zweifelsohne übersehen, daß die katholischen Mitglieder der Versammlung morgen ein kirchliches Fest haben, und daher den Verhandlungen nicht beiwohnen könnten; deshalb sollte man die Behandlung dieser Angelegenheit auf übermorgen verschieben.

Büzberger stellt den Antrag, es bei der festgesetzten Tagesordnung bewenden zu lassen.

Ganguillet nimmt den Antrag wieder auf, die fragliche Angelegenheit Nachmittags um drei Uhr zu behandeln.

A b s i m m u n g.

Heute fortzufahren	52 Stimmen.
Für Verschiebung auf einen andern Tag	72 "

Das Präsidium bemerkt, daß für den Fall der Verschiebung auf morgen die Angelegenheit der Eheleute Gueniat auf zehn Uhr Vormittags zur Behandlung gebracht werden soll.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Naturalisationsgesuch.

1) Des Herrn Jakob Friedrich Burkard von Erlingheim, Königreichs Württemberg, Schuhmachermeister und Negotiant in Brienz, verheirathet, Vater eines Kindes, welchem das Ortsbürgerrecht von Ebligen zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation.

Magy, Direktor der Justiz und Polizei, empfiehlt das Gesuch, gestützt auf den langjährigen Aufenthalt des Petenten im Kanton Bern und mit Rücksicht auf die von demselben in moralischer und finanzieller Hinsicht gewährten Garantien, welche die Vorschriften des Fremdengesetzes als erfüllt erscheinen lassen.

A b s i m m u n g.

Von 114 Stimmen fallen:

für Willfahrt	105
für Abschlag	9

Herr Burkard ist somit naturalisiert.

2) Der Frau Wittwe Anna Barbara Sigrist geborene Kubli von Luchsingen, Kantons Glarus, nebst ihrem Sohne Johann Jakob Sigrist, reformirter Konfession, welchen das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt auch hier die Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt das Gesuch ebenfalls und führt zu Beleuchtung dieses Falles im Wesentlichen folgendes an. Wittwe Sigrist, die mit ihrem zweijährigen Sohne das Bürgerrecht der Stadt Bern erworben hat, wohnt seit 1848 daselbst und betreibt gegenwärtig mit ihren Schwestern hier ein Handelsgeschäft. Sie hat sich durch günstige Zeugnisse über die nach dem Gesetz erforderlichen moralischen und finanziellen Garantien ausgewiesen, so daß die hierseitigen Behörden keinen Grund fanden, die Gewährung ihres Gesuches um Ertheilung der Naturalisation zu verweigern. Dagegen sah die Vormundschaftsbehörde von Luchsingen und Niflurn sich veranlaßt, Einsprache zu erheben, nicht gegen die Naturalisation der Wittwe Sigrist, wohl aber gegen diejenige ihres Sohnes, indem jene Behörde behauptet, die Gültigkeit eines solchen Aktes hänge von ihrer Einwilligung ab, und es würde die beabsichtigte Naturalisation des Kindes Sigrist nicht zu seinem Vortheil gereichen. Die Direktion der Justiz und Polizei fand, es liege, abgesehen von der Rechtsfrage, etwas für das Gefühl Verlebendes darin, gegenüber einer Mutter bezüglich der Behandlung ihres Kindes Einsprache zu erheben; sodann könne der Große Rath sich durch die Einsprache einer Vormundschaftsbehörde nicht bestimmen lassen, einer Person die Naturalisation zu ertheilen oder zu verweigern. Hier sind aber namentlich Rücksichten für die Zukunft des Kindes entscheidend, dessen Vermögen in einem hiesigen Handelsgeschäft angelegt ist und infolge der Naturalisation unter der unmittelbaren Aufsicht der bernischen Vormundschaftsbehörden stehen wird, die alle wünschbare Garantie darbieten. Sodann trägt die Mutter alle Kosten der Einbürgerung für das Kind, welchem die Gesellschaft zu Schuhmachern die Aufnahme zugesichert hat. Dadurch hört der junge Sigrist nicht auf, Glarner zu sein; dagegen liegt die Naturalisation in seinem Interesse. Die Stan-

deskommission von Glarus beschränkte sich darauf, den hier- seitigen Behörden von der erwähnten Einsprache Kenntnis zu geben.

Abstimmung.

Von 102 Stimmen fallen:

für Willfahrt	97
für Abschlag	5

Frau Sigrist und ihr Sohn sind somit ebenfalls naturalisiert.

3) Des Herrn Georg Wilhelm Bein von Killstatt, Königreichs Preußen nebst zwei Söhnen, katholischer Konfession, welchen das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Auch dieses Gesuch wird vom Herrn Berichterstatter mit Hinweisung auf die moralischen und finanziellen Garantien empfohlen, welche der Petent bei seinem langjährigen Aufenthalt im Lande darbietet.

Abstimmung.

Von 95 Stimmen fallen:

für Willfahrt	83
für Abschlag	12

Somit ist Herrn Bein ebenfalls naturalisiert.

4) Des Herrn Johann Bircher von Küttigen, Kantons Aargau, Spenglermeister in Bern, verheirathet, Vater von sieben Kindern, reformirter Konfession, welchem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den günstigen Leumund und die Vermögensverhältnisse des Petenten, welche die gesetzlich erforderlichen Garantien als geleistet erscheinen lassen.

Abstimmung.

Von 84 Stimmen fallen:

für Willfahrt	79
für Abschlag	5

Herr Bircher ist daher ebenfalls naturalisiert.

Schluss der Sitzung: 1 3/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Fassbind.

Tagblatt des Grossen Räthes 1861.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 30. Mai 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsieze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Brunner, Känel, Probst, Reichenbach, Friedrich; Röthlisberger, Gustav; Ryser und Seßler; ohne Entschuldigung: die Herren Aßfolter, Jakob; Aßfolter, Johann Rudolf; Brand-Schmid, Brügger, Bucher, Chevrolet, Egger, Hektor; Gobat, Grosjean, Guenat, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, J. U.; Lüthy, Marti, Morel, Müller-Hellenberg, Müller, Arzt; Baule, Brudon, Reichenbach, Karl; Roth in Ersigen, Rothenbühler, Schertenleib, Schräml, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Streit, Benedict; Studer, Törlér und Widmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Organisation, den Bestand und die Besoldung des Landjägerkorps.

(Siehe Grossräthsverhandlungen der Sitzung vom 28. d. M., Seite 128 f. hievor.)

§ 15.

Außer der fixen Besoldung werden folgende Reiseentschädigungen aus der Körperskasse bewilligt:

- 1) den Offizieren und dem Feldweibel die Auslagen für nöthige Dienstreisen nach den näheren Bestimmungen des Reglements;
- 2) den Wachtmeistern für Divisionsreisen täglich Fr. 2. 50;
- 3) den Korporalen, welche zu außerordentlichen Sektionsreisen beordert werden, täglich Fr. 2. 25.

Hier nicht vorgesehene Entschädigungen für außerordentliche Fälle können nur nach spezieller Genehmigung des Direktors der Justiz und Polizei verabfolgt werden.

Migay, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Artikel mit der Bemerkung, daß bereits das Gesetz von 1846 eine ähnliche Bestimmung enthielt. Den Offizieren und dem Feldweibel werden die Auslagen vergütet, der Wachtmeister und die Korporale erhalten einen Tagesold. Im Falle einer definitiven Erhöhung der Besoldungsansätze bei

§ 14 müste auch hier eine entsprechende Abänderung getroffen werden.

Mühlenthaler findet es nicht billig, daß gerade diejenigen, welche am kargsten besoldet sind, nämlich die Gemeinen, leer ausgehen sollen, während dieselben erwiesenermaßen in den Fall kommen, starke Transportreisen zu machen und man Beispiele hat, daß ein Landjäger aus seiner Tasche ein Fahrbillet löste. Daher wird beantragt, den Gemeinen bei großen Transporten ebenfalls 50 Rp. per Wegstunde auszuzahlen.

Regoz stellt mit Rücksicht darauf, daß der Korporal dieselben Ausgaben habe, wie der Wachtmeister, den Antrag, die Reiseentschädigung für die Korporale auf Fr. 2. 50 zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter bekämpft beide Abänderungsanträge aus folgenden Gründen. Wenn ein Landjäger seinen gewöhnlichen Dienst verrichtet, so wäre eine besondere Reiseentschädigung nicht begründet. Findet man, derselbe sei zu wenig bezahlt, so erhöhe man dessen Besoldung. Der Landjägerdienst besteht nicht darin, den ganzen Tag in einem Wartzimmer zu stehen, sondern er hat die Transporte zu besorgen, worauf übrigens bei Versezungen Rücksicht genommen wird. Ueberdies darf man nicht übersehen, zu welchen Mehrausgaben eine solche Bestimmung führen würde. Nach der Berechnung der Kantonsbuchhalterei ziehen die erhöhten Besoldungen, wie sie hier erheblich erklärt werden, für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 35,140 nach sich. Man soll allerdings bei Festsetzung der Besoldung billig sein, auf der andern Seite aber auch den Finanzpunkt nicht außer Betracht lassen. Auch der Antrag des Herrn Regoz wird nicht zugegeben, um nicht das richtige Verhältniß zu ändern.

A b s t i m m u n g .

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung
" " Antrag des Herrn Mühlenthaler
" " " " " Regoz

Handmehr.
Minderheit,
"

§ 16.

Für besondere Dienstleistungen in Sachen der Sicherheits- und Kriminalpolizei, wie für Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern u. dgl., werden den Landjägern die in den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen bestimmten Rekompenzen aus der Justizkasse des betreffenden Regierungsstatthalters ausgerichtet; ebenso die Zulagen für Transporte von Arrestanten und Verwiesenen nach den bestehenden Vorschriften.

Ueberdies ist der Direktor der Justiz und Polizei ermächtigt, solchen Landjägern, welche sich durch besondere Diensteifer und Thätigkeit auszeichnen, bei den jährlichen Musterungen angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 aus der Korpskasse verwendet werden darf.

Der Herr Berichterstatter verweist zu Begründung dieses Artikels auf den § 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1846. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeigt, daß für außerordentliche Gratifikationen ein Kredit von Fr. 1000 n. W. genüge, wird derselbe statt Fr. 1000 a. W. in das neue Gesetz aufgenommen.

v. Büren erklärt sich mit dem Artikel ganz einverstanden, wünscht jedoch zu wissen, was unter der „Korpskasse“ verstanden sei, wovon hier die Rede ist, ob sie eine eigene, dem Korps gehörende Kasse bilde, oder nur aus dem Staatsbeitrag bestehé.

Der Herr Berichterstatter gibt die Zusicherung, den letzten Punkt einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

Der § 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 17.

Ist bereits erledigt. (Siehe Grossräthsverhandlungen, Seite 134 hievor.)

§ 18.

Der Staat leistet an den Landjäger-Invalidenfond einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 19.

Der Regierungsrath ist beauftragt, über die nähere Organisation und Administration des Landjägerkorps mit Besoldung ein Reglement zu erlassen, welches die Direktion der Justiz und Polizei unter Mitwirkung des zu ernennenden Korpskommandanten auszuarbeiten und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen hat.

In gleicher Weise wird die Direktion der Justiz und Polizei eine allgemeine Dienstinstruktion für das Landjägerkorps ausarbeiten und erlassen.

Bis dahin bleiben die bestehenden Bestimmungen, insofern sie mit gegenwärtigem Dekret nicht im Widerspruch sind, in Kraft.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel als eine nothwendige Folge der Reorganisation zur Genehmigung.

Regoz beantragt, eine Bestimmung über die Berrichtungen der Landjäger, wenn sie den Gerichtsbehörden zur Verfügung stehen, mit Hinweisung auf den Strafprozeß aufzunehmen.

Der Herr Berichterstatter gibt die Aufnahme einer dahierigen Ergänzung als erheblich zu, obschon sie sich nach seiner Ansicht von selbst versteht.

Der § 19 wird nebst dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

§ 20.

Dieses Dekret tritt am in Kraft.
Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1) Das Dekret über den Bestand und die Besoldung des Landjägerkorps vom 17. Christmonat 1846, jedoch in dem

- Verstände, daß die durch § 14 desselben ausdrücklich außer Kraft gesetzten früheren Bestimmungen aufgehoben bleiben.
- 2) Die Bestimmung in § 2 des Dekretes über die Organisation der Zentralpolizei vom 28. Brachmonat 1832, wonach das Corps der Landjäger unter der Aufsicht und Oberdirektion dieser Behörde stand.
 - 3) Die Bestimmung in § 15 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860, betreffend die jährliche Besoldungszulage von Fr. 300 für den Chef des Landjägerkorps.

Mühlenthaler stellt den Antrag, das Wort „Dekret“ mit der Überschrift des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen und daher durch „Gesetz“ zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.

Der § 20 wird mit dieser Abänderung durch das Hand mehr genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Landjägerkorps eine seiner Aufgabe möglichst entsprechende Organisation zu geben und zugleich dessen Besoldung den veränderten Zeitverhältnissen gemäß zu bestimmen;

in Revision des Dekretes über den Bestand und die Besoldung des Corps der Landjäger vom 17. Christmonat 1846;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusaganträge werden keine gestellt.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

1) Des wegen Betruges von den Auffissen korrektionel zu einem Monat Gefängnis und einem Jahr Kantonsverweisung verurtheilten Samuel Widmer, Amtsnotar zu Rohrbach.

Der Regierungsrath schließt auf Abweisung des Gesuchs.

Büggerer stellt den Antrag in erster Linie, der Große Rath möchte dem Strafnachlassgesuch entsprechen, eventuel die Verweisungsstrafe in loßkäufliche Leistung umwandeln und führt zur Begründung wesentlich folgendes an. Die vom Gerichte ausgesprochene Strafe für das angebliche Verbrechen — in der Wirklichkeit liege kein solches vor — erscheine zu hart. Es wurde seiner Zeit gegen Fürsprecher Lüthi, implizite auch gegen Widmer eine Anzeige eingereicht, die zwei verschiedene Gegenstände betraf, nämlich einen angeblich gegenüber Herrn Großrath J. U. Lehmann bei Abtretung eines Schuldbillets und dessen Einkassirung begangenen Betrug. Gleichzeitig kam

eine zweite Handlung in Frage. Widmer hatte nämlich ein Schuldbillet auf Lüthi im Betrage von Fr. 650, welche Summe dem Letztern ausbezahlt worden war; das Billet, welches von einem Bürger unterzeichnet war, wurde an einen Dritten abgetreten. Als nun der Bürger belangt wird, erklärt dieser, er sei dem Lüthi nur für Fr. 350, nicht für Fr. 650 Bürger, letzterer habe die Zahl verändert. Ferner habe eine Verrechnung des Betrages im Moment der Abtretung zwischen Lüthi und Widmer stattgefunden. Die Geschworenen erkannten beide als schuldig und verfällten sie solidarisch zu den Prozeßkosten, welche dann Widmer bei der Zahlungsunfähigkeit Lüthi's einzige zu tragen hatte. Der Redner findet dieses Urtheil gegenüber Widmer, dem durchaus kein Vergehen zur Last gelegt werden könne, sehr unbillig, um nicht mehr zu sagen. Für Widmer handelte es sich um ein reines Zivilgeschäft, er hatte von der Veränderung der Zahl durch Lüthi keine Kenntniß, er konnte diese Veränderung dem Billet um so weniger ansehen, als die Zahl 650 auch in Worten ausgeschrieben war; später stellte es sich dann heraus, daß man diese Stelle en blanc gelassen hatte. Die Geschworenen nahmen an, es sei unerlaubt gewesen, nachdem (wie Lüthi behauptet) das Billet verrechnet war, dasselbe abzutreten; nun ist aber das nach der Aussage Widmers nicht der Fall. Nach dem Gesetze ist derjenige, welcher eine Forderung abtritt, dafür haftbar und Widmer bietet hinlängliche Garantie dafür; auch Lüthi habe bei Ausstellung des Billets nicht von Ferne daran gedacht, daß er in Geltstag fallen werde. Endlich hat Niemand einen Rappen verloren; das Billet wurde bei der Liquidation vollständig eingelöst, so daß der Anzeiger seine Anzeige zurückzog. Nichtsdestoweniger fand eine Schuldigungssprechung statt. Der Redner findet unter solchen Umständen das Urtheil zu hart und empfiehlt der Versammlung das Gesuch zur Berücksichtigung.

Kässer unterstützt das soeben Gesagte angelegentlich.

Der Herr Justizdirektor, als Berichterstatter stellt, ohne in eine Prüfung des Urtheils einzutreten, den Entschied dem Großen Rath anheim.

Abstimmung.

Für Abschlag
" Willfahrt

85 Stimmen.
31 "

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird hierauf ohne Einsprache über eine Reihe anderer Gesuche beschlossen, was folgt:

2) Dem Christian Graber und dem Jakob Rächeler, beide von Sigriswyl, wird der Rest der ihnen wegen Brandstiftung auferlegten achtjährigen Kettenstrafe erlassen.

3) Dem Johann Tschanz von Wy, wird der letzte Viertel der ihm wegen Falschmünzerei auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe erlassen, unter Vorbehalt fortgesetzten guten Betragens in der Strafanstalt.

4) Dem Peter Brog von Meiringen, wird ein Viertel der ihm wegen Betrugs und Unterschlagung auferlegten dreijährigen Kantonsverweisung erlassen.

5) Dem Jakob Zingg von Sornetan, wird der Rest der ihm wegen Schlägerei und Verwundung auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe erlassen.

6) Dem Samuel Mosimann von Buchholterberg, wird die wegen nicht Bezahlung der wegen unbefugten Holzschlags schuldigen Buße von Fr. 1116 aufzuerlegende Gefangenschaft auf drei Monate reduziert.

7) Die wegen Unsitlichkeit dem Jean Pierre Bonvalat von Mécourt, aufzulegte einjährige Kantonsverweisung wird in Eingrenzung in die Gemeinde Mécourt von gleicher Dauer umgewandelt.

8) Der Rest der dem François Fridelance von Beurnevésin, wegen Misshandlung auferlegten zweijährigen Kantonsverweisung wird in Eingrenzung in die Gemeinde Beurnevésin von gleicher Dauer umgewandelt.

9) Die dem Christian und Johann Schneider und Johann Schwarz in Rüttigen, wegen grober Körperverlehung unter Anderm auferlegte zwei monatliche Gefangenschaft wird in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt, so daß die von denselben auszuhaltende Landesverweisung im Ganzen 14 Monate dauern würde.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Die Brüder Jakob und Constant Comment, Zister Dizard, die Brüder Jean Baptist, Sylvain und Pierre Bailly und Pierre Joseph Toch, alle von Bonfol, wegen Misshandlung und Schlägereien zu Enthaltung und Verweisungsstrafen verurtheilt, mit den von ihnen, resp. von ihren Eltern gestellten Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen.

2) Johann Haueter von Langnau, zu Arni, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen unbefugten Holzschlags auferlegten Buße von Fr. 60.

3) Christian Lehmann zu Eggwyl, wegen Schleichhandels mit Salz zu Fr. 60 Buße versäfft, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß derselben.

4) Johann Scherz von Reichenbach, wegen kulpöser Körperverlehung zu 30 Tagen Gefangenschaft und zwei Jahren Verweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der letztern Strafe oder Umwandlung derselben in Gemeindes eingrenzung.

5) Franz Florian Piégan von Courtemanche, wegen Verwundung, die den Tod zur Folge hatte, zu 18 Monaten Gefangenschaft, welche Strafe in Verweisung umgewandelt wurde, verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Verweisung.

6) Jakob Comment von Bonfol, wegen Körperverleugung zu 2½ Jahren Gefängnis verurtheilt, mit dem zu seinen Gunsten gestellten Strafumwandlungsgesuch.

7) Die Brüder Eugen und Julien Prétat von Noirmont, wegen Theilnahme an einer Schlägerei, bei welcher ein Mensch das Leben verlor, zu 5 Jahren Einsperrung verurtheilt, mit dem zu ihren Gunsten gestellten Gesuch um Umwandlung des Restes der Strafe in Verweisung aus der Eidgenossenschaft von günstiger Dauer.

8) Jakob Lüthi von Rohrbach, Fürsprecher und Amtsnottar zu Auswyl, wegen Betrugs zu 3 Monaten Einsperrung und 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß der Verweisungsstrafe oder Umwandlung derselben in Eingrenzung.

9) Jakob Beck von Rohrbach, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der ihm wegen Raubes auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe.

10) Peter Wyss von Wilderswyl, wegen Prellerei u. s. w zu 1 Jahr Zwangsarbeitshaus verurtheilt, mit seinem Strafumwandlungsgesuch.

11) Theophil Philibert Lardon von Fuet, wegen Fälschung und Betrugs zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß und Umwandlung des Restes dieser Strafe in Verweisung.

12) Augustin Berberat zu Montignez, mit dem Gesuch um Nachlaß der wegen Verwundung eines Landjägers über ihn verhängten einmonatlichen Gefängnisstrafe.

Anglegenheit der zum Tode verurtheilten Eheleute Gueniat.

Es liegen vor:

1) Eine Einsprache der Herren Großräthe Stockmar und Kaiser, d. d. 6. April 1861, welche also lautet:

„An die Herren Präsident und Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern.

„Herr Präsident,
„Herren Abgeordnete!

„Die Unterzeichneten, Mitglieder des Großen Rathes, halten es für ihre Pflicht, die nachstehende Protestation mit Schlüssen, die sich auf folgende Thatache stützen, einzureichen.

„Johann Baptist Gueniat und seine Frau Genoveva, geborene Petermann, Bürger von Courroux, hatten an den Großen Rath ein von ihren respektiven Verwandten unterstütztes Begnadigungsgesuch gerichtet.

„In der Sitzung vom 6. April wurde dieses Gesuch nach stattgefunder Diskussion mit 87 gegen 72 Stimmen verworfen.

„Dieses, allerdings kollektiv eingereichte, Gesuch betraf zwei zum Tode verurtheilte Personen.

„Allein es wurde nicht über jede derselben getrennt abgestimmt.

„Eine Kollektivabstimmung war eine Verleugnung des Reglements.

„Sowie die Fragen über die Schuld vor dem Geschworenengerichte zu Delsberg für jeden Angeklagten getrennt gestellt wurden, ebenso hätte auch im Großen Rath die Abstimmung getrennt und in der Reihenfolge stattfinden sollen; das geschah unglücklicher Weise nicht, und das konnte einzelne Mitglieder verhindern, eher zur Begnadigung des Einen als des Andern der Verurtheilten zu stimmen.

„Aus diesen Gründen protestieren die Unterzeichneten gegen die Unregelmäßigkeit, welche in der Abstimmungsweise in Betreff des Begnadigungsgesuchs der Eheleute Gueniat herrschte.

„Sie verlangen die Verschiebung der Hinrichtung bis nach erfolgter Entscheidung dieser Frage durch den Großen Rath, um alsdann das Weitere nach Umständen anzuordnen.

„Die Unterzeichneten bedauern die flagrante Unregelmäßigkeit, welche begangen wurde, aber sie fürchten viel weniger die Wiederaufnahme einer Abstimmung, die dazu bestimmt ist, eine offensbare Verleugnung des Reglementes wieder gut zu machen.

„Bern, den 6. April 1861.

Unterzeichnet: X. Stockmar.
Kaiser.

2) Ein ähnliches Begehr von den fünf nächsten Verwandten der Ehefrau Gueniat, unterstützt vom Maire und Adjunkten der Gemeinde Courgenay.

3) Ein Schreiben des Herrn Grossratspräsidenten an den Regierungsrath vom 8. April, welches also lautet:

„Herr Präsident,
Meine Herren!

„Von Seite der Herren Grossräthe E. Stockmar und Kaiser ist mir die beiliegende Zuschrift eingegeben worden, in welcher dieselben gegen die Vollziehung des Todesurtheils gegen Jean Baptist Gueniat und Genoveva geb. Petermann protestiren, weil über das von den Verurtheilten eingegebene Begnadigungsgesuch nicht abgesondert abgestimmt worden und hierin, nach ihrer Ansicht, eine Reglementsverletzung liegen soll.

„Ich beeche mich demnach, Ihnen diese Protestation zur gutfindenden Verfügung zu überweisen und erlaube mir, über deren Inhalt bloß die folgenden Bemerkungen:

1) Das Begnadigungsgesuch der Eheleute Gueniat war von beiden Eheleuten kollektiv gestellt worden und in dieser Weise hatte auch der Regierungsrath dasselbe behandelt. Nach Art. 44 und 46 des Grossratsreglementes hatte demnach ordentlicher Weise die Abstimmung lediglich nach den Anträgen des Regierungsrathes und den denselben entgegenstehenden, in der Versammlung gestellten Gegenanträgen zu erfolgen und eine Trennung würde nur in dem Falle nothwendig gewesen sein, wenn dieselbe von einem Mitgliede der Versammlung verlangt oder durch die Natur des Falles geboten gewesen wäre.

2) Bei der Verhandlung des fraglichen Begnadigungsgesuches ist aber die Trennung nicht nur nicht verlangt worden, sondern es ergaben sich auch aus den stattgefundenen Debatten keine Gründe für eine solche. Die sämmtlichen Redner, welche sich für die Begnadigung aussprachen, motivirten nämlich ihre Voten bloß durch die Unzulässigkeit der Todesstrafe im Allgemeinen und den Mangel eines Geständnisses oder eines sonstigen genügenden Beweises, und es wurden keinerlei Gründe angebracht, wonach der Eine der Ehegatten Gueniat eher zu begnadigen wäre, als der Andere.

3) Der Einwurf, daß der gewählte Abstimmungsmodus zum Nachtheile der Eheleute Gueniat gereicht habe, indem die Mitglieder des Grossen Rathes hierdurch verhindert worden, eher zur Begnadigung des Einen zu stimmen als des Andern, ist nach meiner Ansicht unrichtig. Denn einmal ist es einleuchtend, daß wenn irgend ein Mitglied die Absicht gehabt hätte, eine Unterscheidung in Betreff der Schuld des Einen oder Andern der Verurtheilten zu machen, es nicht versäumt haben würde, die Trennung zu verlangen, und dann liegt es auch in der Natur der Sache, daß kein Mitglied des Grossen Rathes gegen die Begnadigung gestimmt haben würde, wenn es auch nur den Einen oder Andern der Verurtheilten als schuldlos oder als weniger strafbar betrachtet hätte, da gewiß kein Grossrat sich dazu hätte entschließen können, einen Unschuldigen die Todesstrafe erleiden zu lassen, um nicht einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen. Mit Rücksicht auf den letztern Punkt war demnach die kumulative Behandlung und Abstimmung für die Eheleute Gueniat im Gegentheile vortheilhaft. Jedes Mitglied des Grossen Rathes, welches besondere Gründe zu haben geglaubt hätte, den Einen oder Andern der Verurtheilten zu begnadigen, wäre in der Lage gewesen, für die Begnadigung beider zu stimmen.

„Schließlich erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß es im Allgemeinen üblich ist, über Begnadigungsgesuche von Mischuldigen, deren Begehren in einem kollektivvortrage behandelt ist, ungetheilt abzustimmen, sofern nicht Trennung verlangt wird. In der nämlichen Sitzung wurde z. B. über das Begnadigungsgesuch von nicht weniger als 8 oder 10 in Betreff des nämlichen Vergehens angeklagten Personen ungetheilt entschieden. Jedenfalls ist es zu bedauern, daß die Herren Stockmar und Kaiser, welche in der Sitzung anwesend waren, sich bei der

Verhandlung selbst zu keinen Reklamationen veranlaßt fühlten und nun erst hintennach mit einer solchen auftraten.

„Mit Hochachtung!

Der Präsident
des Grossen Rathes des Kantons Bern:
Niggeler.“

Der Herr Präsident fügt bei, daß der Regierungsrath nach Kenntnisnahme von der angeführten Protestation beschlossen hat, die Vollziehung des Todesurtheils zu verschieben und dem Grossen Rathen die Sache noch einmal vorzulegen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Der Herr Präsident des Grossen Rathes hat die Ihnen mitgetheilte Protestation dem Regierungsrath überwiesen, welcher als vollziehende Behörde mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles die Vollstreckung des gerichtlichen Urtheils einstellen zu sollen glaubte, um dem Grossen Rathen selbst noch Gelegenheit zu geben, sich über die Protestation auszusprechen, die einzelne seiner Mitglieder eingereicht hatten. Dem Präsidium des Grossen Rathes wurde es anheimgestellt, Sie allfällig zu einer außerordentlichen Sitzung für die Behandlung dieses Falles einzuberufen. Im Uebrigen hielt der Regierungsrath dafür, es liege nicht in seiner Stellung, auf eine Begutachtung der Protestation einzutreten. Um was handelt es sich? Um die Frage, ob bei der Abstimmung im Grossen Rathen über das Begnadigungsgesuch der Eheleute Gueniat nach den Vorschriften des Reglements verfahren worden sei, und das ist eine Frage des inneren Lebens des Grossen Rathes. Der Regierungsrath war daher der Ansicht, es sei nicht an ihm, sich über die Art und Weise, wie der Große Rath in einem speziellen Falle sein Reglement angewendet habe, auszusprechen, um so weniger, als der Große Rath in Fällen, wo Einsprüche über die Abstimmung erhoben werden, nicht gewohnt ist, die Sache dem Regierungsrath zu überweisen, und ein Gutachten darüber zu verlangen. Nach meiner Ansicht sind die Unterzeichner der Protestation einzuladen, dieselbe zu begründen oder zurückzuziehen. Ich behalte mir vor, nach Umständen darauf zurückzukommen.

Herr Präsident. Es handelt sich vorläufig um die Frage, ob man auf die frühere Abstimmung zurückkommen wolle oder nicht. Die Unterzeichner der Protestation werden daher eingeladen, das Wort zu ergreifen.

Stockmar. Ich war frank während der letzten Sitzung des Grossen Rathes, so daß es mir unmöglich war, über die vorliegende Frage, sowie über diejenige der Ostwestbahn das Wort zu ergreifen. Noch heute bin ich frank, und weiß nicht, ob meine Kräfte mit meinem Willen Schritt halten; dennoch will ich es versuchen, einige Worte anzubringen. — Wir haben eine Frage zu behandeln, die sowohl bezüglich der Sache selbst als bezüglich der Form außerordentlich ist. Ich werde auf die Sache selbst nicht eintreten; ich erkläre, daß, wenn der Große Rath die Annahme einer zweiten Abstimmung beschließt, man sich darauf beschränken wird, jeder nach seinem Gewissen zu stimmen. Ich habe große Achtung vor den Entscheiden der Aussenhöfe und des Grossen Rathes, aber ich lege noch größere Wichtigkeit dem Leben der Bürger bei, und wenn man beim Entscheiden der fraglichen Begnadigungsgesuche fehl ging, so muß man sich nicht scheuen, darauf zurückzukommen. — Am Schlusse des regierungsräthlichen Berichtes wird gesagt, es sei auffallend, daß die Unterzeichner der Protestation nicht im Schoose des Grossen Rathes Einspruch erhoben hätten, bevor man zur Abstimmung über diese Angelegenheit schritt. Ich gebe der Regierung selbst diesen Vorwurf zurück und sage ihr: warum habt Ihr, die Ihr die Sache mit kaltem Blut geprüft, nicht eingesehen, daß man über jeden Verurtheilten getrennt abstimmen sollte, daß man nicht gleichzeitig über zwei Menschenleben entscheiden könne, wie man über zwei Gesetzesartikel abstimmt? Konnte man nicht auf dem Wege der Analogie

zwei Artikel zu Rath ziehen? Noch gestern, als man zur Ernennung zweier Majore schritt, fragte der Herr Präsident den Großen Rath an, ob er gestalte, daß man kollektiv abstimmte, um beide Majore zusammen zu ernennen. Also nur um zu wissen, ob man zwei Majore auf einmal ernennen könne, fragte er den Großen Rath um seine Ansicht. Nun gut, in dieser ganzen Angelegenheit beging man Fehler; man beging solche bei der Voruntersuchung, die mit großer Leichtfertigkeit geführt wurde. Auch der Regierungsrath ging bei der Berathung dieser Angelegenheit nicht mit der Überlegung zu Werke, die er darauf hätte verwenden sollen. Aber woher kommt es, daß man diese Fehler beging? Es war am 6. April abhängig, als der Große Rath berufen war, die Sache zu behandeln, nach einer langen und ermüdenden Sitzung, die bis Morgens 6 Uhr dauerte. Nun frage ich Sie alle: war Ihr Körper und Geist noch aufgeweckt genug, um diese Frage mit der ganzen Ruhe, mit der ganzen Überlegung, welche die Wichtigkeit der Sache erforderte, zu erörtern? Es ist wahr, man diskutierte ziemlich lebhaft über Leben und Tod, aber dessen ungeachtet dachte man nicht daran, ob eine zweimalige, eine getrennte Abstimmung über die beiden Verurtheilten, über den Ehemann und die Ehefrau Gueniat, nötig sei! Was mich betrifft, habe ich die Überzeugung, daß viele unter Ihnen mildernde Umstände zu Gunsten einer Frau gefunden hätten, die sich, wie die Frau Gueniat, unter dem Einfluß ihres Mannes befunden, durch ihn verführt, verführt worden sein konnte, die vielleicht strafbar war wie er. Aber wenn sie strafbar war, gab es nicht mildernde Umstände zu ihren Gunsten? Wohlan, das Ergebnis der Abstimmung beweist, daß unter Ihnen große Unentschiedenheit herrschte, da 72 Stimmen sich für Begnadigung aussprachen, 87 dagegen, und da 6 oder 7 Mitglieder weder für noch gegen stimmten. Das beweist, daß man allersens in einem Zustande der Unsicherheit war, daß wir, ermüdet durch die Berathungen des vorhergehenden Tages und der ganzen Nacht, nicht wußten, wie wir stimmen sollten, daß viele Mitglieder der Versammlung zögerten, zwei Köpfe auf das Schafott zu schicken. Das ist der Grund der außerordentlichen Erschöpfung, daß nur 87 Stimmen für Abweisung des Gesuches waren. Das beweist denn auch, daß man über das Begnadigungsgesuch des Gueniat und seiner Frau getrennt hätte abstimmen sollen. Man sagt wohl, es ist wahr, es liege nur ein kollektiv eingereichtes Begnadigungsgesuch vor. Allein das ist natürlich: die zwei Ehegatten konnten sich in diesem Augenblicke nicht trennen; sie reichten ein gemeinschaftliches Gesuch ein. Sie konnten nicht hinlänglich darüber belehrt sein, wie man sich an den Großen Rath zu wenden habe; auch konnte die Frau Gueniat sich nicht von ihrem Manne trennen, dem sie bekanntlich mit Leidenschaft anhänglich ist. Sie konnte somit ihre Sache nicht von der seinigen trennen. Nun gut, an uns ist es, getrennt über das Eine und das Andere abzustimmen. Diese Angelegenheit ist so wichtig, daß, wenn Sie eine neue Berathung eröffnen lassen, man vielleicht auf die Sache selbst eintreten wird. So viel an mir, es möge eine Berathung stattfinden oder nicht, stelle ich folgende Fragen: Wenn wir heute vor dem ewigen Richter erscheinen müßten und er uns sagen würde, es handle sich um unser ewiges Woos, wenn er uns fragen würde: ist Friedl schuldig? so glaube ich, man würde antworten: ja! Aber wenn er uns fragen würde, ob er das Verbrechen allein oder mit Hülfe von Mitschuldigen begangen habe, so glaube ich, da würde sich Unsicherheit fund geben. Wenn der höchste Richter alsdann fragen würde, wer die Mitschuldigen seien, ob es die Gueniat seien, so könnten wir nicht sagen, daß es die Gueniat und nicht andere Mitschuldige seien! Nein, meine Herren, ich glaube nicht, daß man mit Ja auf diese Frage antworten könnte. Man müßte sich also dessen enthalten. Wir sollen demnach getrennt abstimmen.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes. Herr Stockmar hat den Inhalt des Schreibens des Regierungsrathes an den Präsidenten des Großen Rathes einer Kritik unterworfen.

Nach dem von mir erstatteten Berichte konnte er wissen, daß die Regierung sich über das Reglement des Großen Rathes gar nicht aussprach; folgerichtig sollte und konnte die Regierung nicht in die Sache hineingezogen werden. Dieser Redner behauptete auch, die Regierung habe diese Angelegenheit nicht mit gehöriger Sorgfalt geprüft, und der Große Rath selbst sei nicht genügsam aufgeweckt gewesen, als er sich damit beschäftigte. Und doch bewies die Berathung, welche stattgefunden hat, daß der Große Rath vollkommen aufgeweckt war, als er dieses Geschäft behandelte und seinen Entschluß fällte. Die Regierung ihrerseits berieb sich darüber lange vorher, so daß man hier nicht vom Regierungsrath sprechen kann, welchen dieser Umstand nicht berühren kann.

Kaifer. Ich bin so frei, Ihnen die Beweggründe kurz mitzuteilen, die mich veranlaßten, die Protestation zu unterzeichnen. Ich kann um so kürzer sein, als Herr Stockmar dieselben bereits einläßlich beleuchtet hat. Es ist Ihnen gewiß noch in frischer Erinnerung, daß das Begnadigungsgesuch der Eheleute Gueniat, als es dem Großen Rath zur Behandlung vorlag, von einer Seite sehr warm empfohlen wurde, nicht sowohl des Grundsatzes wegen, sondern weil bedeutender Zweifel über die Schuld der Gueniat obwaltete. Ebenso ist Ihnen bekannt, daß von anderer Seite dieser Antrag bekämpft und dem Großen Rath das Recht bestritten wurde, hier das Verdict der Jury zu kritisieren. Ich billigte damals diese Ansicht nicht. Es war weder damals noch heute meine Absicht, der Jury irgendwie zu nahe zu treten, aber man kann uns nicht zumuthen, anzunehmen, daß ein Geschwornengericht infallibel sei. Wenn ein Geschwörner mit grösster Gewissenhaftigkeit zu Werke geht, so kann er sich doch irren. Daher ist eine Kritik jedensfalls erlaubt und nicht als Angriff auf das Institut des Geschwornengerichts zu betrachten. Richtigdesto weniger dominirte diese Ansicht, und ihr schreibe ich es zu, daß das Begnadigungsgesuch mit 72 Stimmen bei einer Mehrheit von 80 abgewiesen wurde. Es wurde damals von verschiedener Seite das Bedauern ausgesprochen, daß man unterlassen hatte, getrennt abzustimmen. In der That glaube ich, diese Unterlassung sei dem Umstande zuzuschreiben, daß die Mitglieder der Versammlung infolge der vorhergehenden Debatte über die Ostwestbahnangelegenheit nach einer zweieundzwanzigstündigen Sitzung geistig und physisch abgespannt waren. Man bedauerte es um so mehr, als man der Ansicht war, daß bei diesem Stimmenverhältniß sich jedensfalls noch 8 weitere Stimmen für die Begnadigung der Frau Gueniat gefunden hätten, um sie vor der Enthauptung zu retten. Es war fataler Weise die letzte Sitzung der Session, so daß man damals nicht mehr auf die Sache zurückkommen konnte. Es fragte sich, ob man die Sache gehen lassen, oder Einspruch erheben wolle. Ein gewisses Aufsehen konnte nicht vermieden werden, indem man hätte sagen können, der Große Rath werde dadurch gewissermaßen bloßgestellt. Andererseits waren Mitglieder der Behörde der Ansicht, daß bedeutende Zweifel obwalteten, und wenn man dazu beitragen könne, daß es sich später anders herausstelle, so sei es eine Satisfaktion für den Großen Rath. Ohnehin fand man, das Zurückkommen auf einen solchen Beschluß des Großen Rathes sei nicht unter der Würde der Behörde. Der Große Rath mag in der Handhabung seines Reglementes scharf sein, wenn es sich um Geschäfte politischer oder administrativer Natur handelt. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn es sich um die Begnadigung Unglücklicher handelt; da darf die Behörde großmuthig sein. Fataler Weise enthält das Reglement keine Vorschrift darüber, auch haben wir keine Vorgänge. Dagegen erlaube ich mir, eine andere Analogie anzu führen. Es wurde hier wiederholt schon über die Naturalisation von Fremden abgestimmt, wobei öfter der Fall eintrat, daß mehrere Personen von der nämlichen Gemeinde angenommen wurden. Sie aber wurde hier kollektiv darüber abgestimmt, sondern über jeden Petenten getrennt. Dieser Fall ist ziemlich analog: dort nehmen Sie Bürger auf, hier vernichten Sie

Bürger; hier nehmen Sie Menschen das Leben, dort ertheilen Sie denselben nur die Eigenschaft als Staatsbürger. Eine getrennte Abstimmung ist daher auch hier um so gerechtfertigter. Wie war in der Regel der Ausgang bei Naturalisationen? Wenn auch alle erforderlichen Garantien vorhanden waren, so wurden die Befreitenden doch mit einer größeren oder kleineren Stimmenzahl naturalisiert. Ebenso bin ich überzeugt, daß die Stimmenzahl auch hier bei getrennter Abstimmung verschieden gewesen wäre. Zudem muß ich beifügen, daß nicht nur unser persönliches Urtheil uns bestimmte, diese Protestation einzureichen; die geachteten Männer haben gefunden, es sei unsere Pflicht, es zu thun. Ich könnte Ihnen Mitglieder der höchsten Gerichtsbehörden nennen, die uns sehr dazu ermunterten und sagten, es liege in unserer Pflicht. Wenn ich Ihnen diese Protestation besonders als erheblich empfehlen will, so ist es namentlich der weitere Umstand, daß bis dahin die Schuld der Gueniat durchaus noch nicht in ein anderes Stadium getreten ist, daß der Zweifel an ihrer Schuld sich durchaus nicht vermindert, sondern bedeutend vermehrt hat. Verschiedene Umstände lassen befürchten, daß das Geschwornengericht, trotzdem daß es damals nach seiner Ueberzeugung geurtheilt, sich geirrt habe; verschiedene Umstände lassen annehmen, daß Friedli der einzige Thäter gewesen sein möchte. Die Protestation wurde in öffentlichen Blättern, namentlich im Jura, getadelt, indem man sich darauf stützte, die Volksstimme sei gegen die Verschiebung. Ich hatte die Ehre, Ihnen schon früher zu sagen, wie sich diese Volksstimme gemacht hat, namentlich bei der Verhandlung vor dem Geschwornengericht. Nachdem Friedli verhaftet war, wurde er, ohne daß das Volk Kenntniß von der Sachlage hatte, allenthalben als Thäter, als der einzige Thäter betrachtet. Die Gueniat lebten unterdessen im Frieden, verkehrten mit den Leuten, wie vorher; Niemand hatte einen Verdacht auf sie; endlich kommt die Erklärung, Friedli beschuldigte sie der Thäterschaft; die Volksmeinung wirtschaftet sich auf die Gueniat, und Friedli ist von ihr entlassen; sie ging dahin, die Gueniat seien schuldig. Das Volk wollte absolut einen Schuldigen; zuerst hielt es sich an den Einen, dann an den Andern, um das furchtbare Verbrechen zu sühnen. Deshalb gebe ich um diese Volksstimme nicht viel. Ich glaube, wenn man sich in einem solchen Fall eine Ansicht schaffen will, so soll man die Sache gründlich untersuchen. Eine andere gegen Gueniat verbreitete Anschuldigung, als habe man sich vor demselben Tag und Nacht gefürchtet, fand ich in der That, trotzdem daß ich nur eine Viertelstunde von Courroux entfernt wohne, eben nur in den Blättern. Ich erkundigte mich selbst darüber, konnte aber nichts der Art erfahren. Man weiß in doriger Gegend, daß Gueniat, wenn er in Bern im Zuchthause sitzt, gar wohl versorgt ist. Die Aufregung ist also theils eine künstliche, theils eine gar nicht existirende. Wenn es sich zwischen Freiheit und Tod, darum handeln würde, den Gueniat entweder freizulassen oder ihn auf das Schaffot zu schicken, dann wäre es etwas Anderes. Was will man aber hier? Eine Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Reitenstrafe. Ich weiß nicht, ob diese Umwandlung eine Gnade sei. Für Menschen wäre es nach meiner Ansicht keine. Dagegen gibt sie die Möglichkeit, daß über kurz oder lang ein anderer Thäter entdeckt werden kann, sei es durch ein Geständnis des Friedli oder durch andere Umstände, und daß es sich dann zeigt, daß die Gueniat unschuldig seien. Dann kann man das Geschehene wenigstens theilweise gut machen. Haben Sie aber diese Leute einmal auf das Schaffot geschickt, dann ist dies nicht mehr möglich, und ich frage jeden von Ihnen, ob ein solcher Umstand nicht die Versammlung heute zur Schonung stimmen müsse. Es ist eine Broschüre erschienen, welche die Sache namentlich auch vom rechtlichen Standpunkte aus gründlich beleuchtet; sie zeigt klar, wie die Untersuchung geführt wurde, wie mangelhaft sie war, was man für Schlüsse daraus ziehen kann. Ich kann Sie versichern, daß diese Broschüre mir aus dem Herzen spricht. Ich hätte nur eines gewünscht, daß der edelmüthige Verfasser weiter gegangen

wäre und auch die Indizien, welche gegen die Gueniat gesprochen haben, zergliedert hätte. Es hätte sich dann gezeigt, wie wenig sie von Gewicht sind. Ich kann Ihnen also nur empfehlen, auf die frühere Abstimmung zurückzukommen und dann für Begnadigung zu stimmen.

Riat. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kaiser, aber ich thue dies aus Gründen, die von den seiningen verschieden sind. Wir sind über einen Punkt durchaus nicht gleicher Meinung, indem er die Begnadigung der Cheleute Gueniat will, während ich dieselben abweisen und den Entschied des Grossen Rathes aufrecht erhalten möchte. Es sind hier zwei Fragen in's Auge zu fassen, die Formfrage und die Sache selbst. Wenn man der Ansicht ist, daß keine Verleugnung des Reglements vorliegt, dann wird man sagen, es sei nicht nöthig, daß der Große Rath auf seine Beschlüsse zurückkomme. Da es sich jedoch um zwei Menschenleben handelt, so scheint es mir, man könne ein Gefühl von Würde, das ich begreife, bei Seite setzen, um auf eine gefaßte Schlussnahme zurückzukommen. Man sagte wohl, als diese Frage hier am 6. April behandelt wurde, sei es nach einer langen und ermüdenden nächtlichen Sitzung gewesen; die Versammlung sei ermüdet und man sei nicht mehr gut aufgeweckt gewesen. Und doch beweisen die Debatten, welche stattfanden, daß wir vollkommen wußten, was wir thaten. Dennoch ist es möglich, daß unter solchen Umständen ermüdete Personen für Begnadigung gestimmt hätten. Aber die Frage liegt nicht darin. Es liegt im Wesen des Begnadigungsrechtes, daß es theilbar ist, d. h. daß es jedem Individuum, welches dasselbe antrifft, zu gut kommen kann, weil wir eine verschiedene Meinung haben können, je nachdem es sich wie im vorliegenden Falle, um den Gueniat oder seine Ehefrau handelt, wie man bereits bemerkt hat, und wir alsdann für Begnadigung der Einen stimmen können, während wir das Gesuch des Andern verweisen. Man hat sich also zu fragen, ob die Cheleute Gueniat individuel das Recht hatten, um Begnadigung nachzusuchen. Ich bejahe diese Frage, und hoffe, der Große Rath wolle sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, als habe er ihnen nicht Gelegenheit gegeben, alle Vertheidigungsmittel zu erschöpfen. Indem ich den Grundsatz aufstelle, daß das Begnadigungsrecht theilbar sei, gebe ich also zu, daß die Protestation der Herren Stockmar und Kaiser vollständig begründet ist. Aber man hat auch von der Sache selbst gesprochen, und die Humanitätsgefühle, welche zu Gunsten der Gueniat an den Tag gelegt wurden, machen denjenigen viel Ehre, welche sie ausgedrückt haben. Dennoch ist es nicht der Fall, sich von Mitleid rühren zu lassen über das Los dieser Verurtheilten. Man muß einen höhern Standpunkt einnehmen. Nun gut, ich sage, 25 Jahre Gefängnis wären für die Bewölfung der Gegend in diesem Falle keine genügende Sicherheit. Man behauptete, es sei auf die Geschworenen ein gewisser Druck ausgeübt worden. Was mich betrifft, so weiß ich nichts davon. Daß ein Mitglied der Jury mehr oder weniger auf die öffentliche Meinung Rücksicht nimmt, begreife ich, aber daß eine ganze Behörde sich durch den Druck einer Volksansicht bestimmen lasse, gebe ich nicht zu. Man sagte ferner, die Einigkeit der Geschworenen stehe nicht auf einem hohen Grade. Ich will zugeben, daß die Sache möglich sei, aber ich sage doch bei, daß den Geschworenen eine einstinctive, gebildete Behörde zur Seite steht, nämlich der Assisenhof. Nun hat der Assisenhof im vorliegenden Falle die Ueberzeugung des Geschwornengerichts getheilt und die höchste Strafe zur Anwendung gebracht. Nun hat man gut sagen, es bestehne nicht eine hinreichende Sicherheit über die Schuld der Gueniat; ich erwiedere darauf, daß wir nicht in der Lage sind, hier zu untersuchen, ob die Schuldindizien hinreichend gewesen seien, um den Wahrspruch der Jury und das vom Assisenhof ausgesprochene Urtheil zu begründen. Das Einzige, was wir zu untersuchen haben, ist die Frage, ob Gründe für Begnadigung zu Gunsten der Verurtheilten vorliegen; gingen wir weiter, so würden wir das Recht des Geschwornengerichts verlegen. Man behauptet, es ist wahr, diese

ganze Angelegenheit sei von Anfang an schlecht geleitet, die Untersuchung schlecht geführt worden. Davon weiß ich nichts. Es genügt für uns, daß eine Behörde sich ausgesprochen hat, um eine Thatsache als gewiß anzunehmen, und sie ist gesetzlich anerkannt. Es war auch die Rede von einer gewissen Broschüre, die vor einigen Tagen ausgetheilt wurde. Gut, wenn man die Angelegenheit vom Standpunkte dieses Werkleins betrachten wollte, wenn wir unsere Erfundigungen außerhalb der Untersuchung, der Verhandlungen, welche von zuständiger Behörde geleitet worden, einziehen wollten, dann könnte man mit Grund sagen, daß diese Angelegenheit in einen wahrhaftigen „Roman“ ausarte. Unsere Aufgabe ist es, das Ergebniß der Untersuchung und den Wahrspruch, welcher derselben folgte, in's Auge zu fassen. Nun hat die Untersuchung die Schuld der Gueniat konstatiert und deren Verurtheilung zum Tode herbeigeführt. Wir können uns deshalb hier nur mit dem Begnadigungsgeſuſe beschäftigen, und untersuchen, bis wie weit für den Großen Rath die Ausübung des Begnadigungsrechts gehen kann, ob vor dem Richterſtuhl unsers Gewiſſens die als sicher ermittelte Thatsache mit der Schwere der von den Gerichten ausgesprochenen Strafe im Widerspruch stehe. Wir sollen uns fragen, ob die Eheleute Gueniat die Gnade verdienen, die sie anrufen. Nun habe ich bis dahin nicht gehört, daß man irgend einen mildernden Umstand zu ihren Gunsten geltend gemacht hätte; Jedermann ist einverstanden, daß die Urheber dieses Doppelmordes sich des empörendsten Verbrechens schuldig gemacht haben. Kein Grund spricht daher zu ihren Gunsten. Man behauptete, die Frau Gueniat sei durch ihren Mann hinterſtichen worden, dem sie sehr anhänglich sei. Das ist möglich; aber ist diese Erwähnung hinreichend? Vergessen wir nicht, daß die Eheleute Rossé schändlicher Weise ermordet worden; daß es eine Familienmutter ist, die bei diesem schändlichen Morde zugegen war, daß sie sich durch den Anblick eines armen kleinen Kindes nicht zurückhalten ließ, welches im Blute seines Vaters und seiner Mutter schwamm. Ich glaube daher, ihre Schuld sei in einer Beziehung noch größer als die ihres Ehemannes.

Kurz, Oberſt. Ich bin weit entfernt, den Herren, welche die Protestation unterzeichnet haben, die formelle Berechtigung dazu abzusprechen. Wäre das Protokoll vom Großen Rathé selbst vor dem Schluſſe der letzten Sitzung genehmigt worden, so würde ich sagen: nach dem Reglemente ist eine ſolche Protestation gar nicht mehr zuläſsig; denn das Reglement sagt ausdrücklich, daß das Protokoll nach geſchahener Genehmigung als definitiv zu betrachten ſei. Aber das Begnadigungsgeſuſe der Eheleute Gueniat kam am 6. April, also am letzten Tage der Sitzung zur Eredigung, und es wurde die Genehmigung des Protokolls, nach bisheriger Uebung, dem Präsidenten und Vizepräsidenten übertragen. Nun wurde die fragliche Protestation vor der Genehmigung des Protokolls eingereicht, und obſchon der Herr Präsident und ich das Protokoll in der vollkommenen Ueberzeugung genehmigt haben, daß alle Abſtimmungen gehörig vor ſich gegangen ſind, so will ich doch annehmen, daß diese Protestation eine formelle Berechtigung habe, ſonſt würde ich ſie beſtreiten. Der Herr Präsident hat in dieser Angelegenheit vollständig dem Reglemente und der Uebung gemäß gehandelt, und wenn man nicht gegen beide verſtoſſen will, so kann man nicht ſagen, die Abſtimmung ſei nicht als gültig zu betrachten. Vor Allem mache ich auf das Reglement aufmerksam, welches sagt, wie in ſolchen Fragen verhandelt werden soll. § 56 der von mir beſorgten Zusammenſtellung (§ 37 des ursprünglichen Reglements) ſchreibt vor: „Bei Gegenständen von einfacher Art werden diese Vorfragen mit der Sache ſelbst berathen und bloß in der Abſtimmung getrennt und zum voraus entſchieden.“ Also nur Vorfragen ſollen von der Sache ſelber getrennt werden, wenn ſie eine einfache ſind, und diese ſoll ſo in Abſtimmung kommen, wie ſie von der vorberathenden Behörde gebracht wird. Wenn nunemand die Vorfrage gestellt hätte, daß über beide Ehegatten getrennt ab-

zustimmen ſei, so hätte der Präsident den Großen Rath darüber entscheiden lassen müssen. Wenn Herr Kaiser sagt, dies ſei vergessen worden, so bezeichne ich diese Behauptung als vollständig unrichtig. Als nämlich die Stimmenzähler bereits erklärten, die Balloten ſeien aufgeſtellt, stand Herr Großerath Koller von Münster hier, wo ich jetzt ſtehe, und fragte den Herrn Präsidenten, ob man getrennt abſtimmen wolle. Dieser erklärte ihm, es ſeien eine einfache Sache, wenn er aber getrennte Abſtimmung verlange, so werde er diese Vorfrage zur Abſtimmung bringen. Herr Koller erklärte hierauf, er verlange das gar nicht, es ſeien nur eine Bemerkung von ihm geweſen, er ſeit in der Sache hinlänglich edifizirt. Herr Stockmar ſaß ebenfalls hier am Tische und hätte also an der Stelle des Herrn Koller getrennte Abſtimmung verlangen können, dann hätte das Präſidium darüber entscheiden lassen, ob getrennt oder kollektiv abgeſtimmmt werden soll. Der § 67 (resp. § 46 und § 44) des Reglements enthält ſodann folgende Bestimmung: „Wenn bei dem Entscheide für eine Beschlusnahme über die Sache ſelbst das Gutachten einer Behörde oder einer Kommission vorliegt, so wird vorerst über die Frage abgeſtimmmt: „Will man den Antrag des Gutachtens mit oder ohne Abänderung annehmen, oder denselben beſeits ſegen.“ Nun ging der Antrag des Gutachtens dahin, daß die Begnadigung mit Bezug auf beide Eheleute nicht erkannt werde, und der Präsident hatte den Antrag ſo in's Mehr zu ſegen. Allerdings wäre ein Begehrten auf Trennung der Abſtimmung zuläſsig geweſen und der Große Rath hätte durch seinen Beschuß darüber Regel gemacht. Das Reglement ist aber ſo deutlich, daß gar kein Zweifel bestehen kann. Es ist unrichtig, daß über die Abſtimmung in Begnadigungsſachen keine reglementarische Vorschrift erſtire. Die allgemeinen Vorschriften über die Abſtimmung beschlagen alle einzelnen Fälle, die Abſtimmung in Begnadigungsſällen ſo gut, wie die andern. Nur wo beſondere Ausnahmen gemacht sind, wie z. B. bei Naturalisationen und bei Begnadigungen ſelbst in Betreff der Ballotirung, ist von der allgemeinen Regel abzuweichen. Also ergibt ſich, daß der Herr Präsident vollkommen nach dem Reglement abgeſtimmmt hat, und daß die Mitglieder, welche die Protestation unterzeichneten, damals die Trennung hätten verlangen können und ſollen. Eine Analogie des Verfahrens in Strafsachen kann unmöglich hier zur Anwendung kommen, es ist ein ganz anderes Verhältniß. Man sagt, bisher ſei es hinsichtlich der Abſtimmung in Begnadigungen ganz anders gehalten worden. Das ist ganz irrt. Tagtäglich wird hier ſo verfahren, gerade heute war es der Fall, und keinem der Herren fiel es ein, Einspruch gegen die Gesamtabſtimmung über mehrere Begnadigungsgeſuſe zu erheben. Herr Kaiser ist nicht glücklich in der Wahl seiner Beispiele; er berief ſich auf das Verfahren bei Naturalisationen mit der Bemerkung, da werde getrennt abgeſtimmmt. Noch nie war das der Fall, wenn es ſich um die Naturalisation einer Familie handelte; noch nie wurde über Vater, Mutter und Kinder getrennt abgeſtimmmt. Erſt gestern haben wir einer Familie zusammen in einer Abſtimmung die Naturalisation ertheilt. Wie kann Herr Kaiser ſich auf ſolche Vorgänge berufen, während ſie ein Beispiel für Kollektivabſtimmung liefern! Natürlich, wenn ein Petent sein Bürgerrecht in Unterſeen, der andere das ſeinige im Emmenthal erhält, und jeder das Geſuſch getrennt, vielleicht zu ganz anderer Zeit geſtellt hat, so wird auch getrennt abgeſtimmmt. Auch bei Begnadigungsſällen nimmt man nur dieſenigen zusammen, welche beim nämlichen Verbrechen beſteilt sind. Herr Kaiser sagt, es ſeien keine Vorgänge da. Tausende von Vorgängen ſind da! Der Herr Präsident führte bereits in seinem Schreiben an den Regierungsrath an, daß am gleichen Tage, wo das Geſuſch der Gueniat behandelt wurde, mehrere Fälle von Begnadigungsgeſuſen vorkamen, wo 8—10 Personen miteinander behandelt wurden, (auch heute geschah dies) und daß der Große Rath einfach durch Handaufheben die Sache erledigte. Das ist die Konsequenz und der Beweis der allgemeinen Uebung, ein Beweis, daß Herr Kaiser voll-

kommen im Irrthum ist. Ich will noch einen Vorgang anführen, der entscheidend ist. Sie erinnern sich noch an die wegen Mordes zum Tode verurtheilten Binggeli und Reber, die seiner Zeit auch ein Begnadigungsgesuch eingereicht hatten; der Regierungsrath stellte den Antrag, beide nicht zu begnadigen; kein Mensch dachte hier an Trennung, und in einem Akte wurden beide abgewiesen. Herr Kaiser, das ist nach meiner Ansicht ein sehr entscheidender Vorgang! Es geschah auch schon, daß der Regierungsrath in Fällen, wo mehrere Personen betheiligt waren, z. B. bei Misshandlungsfällen, bezüglich des Einen oder Anderen der Petenten auf Begnadigung antrug, bezüglich der übrigen nicht; dann wurde getrennt abgestimmt, oder wenn aus der Mitte des Großen Rathes auch für Einen die Begnadigung beantragt wurde, für welchen der regierungsräthliche Antrag auf Abweisung ging: also immer nur auf besondern im Großen Rathе selbst gefallenen Antrag. Wenn man im vorliegenden Fall eine Vorfrage gestellt hätte, so hätte über die Frage der Trennung abgestimmt werden müssen, und nur dann, und dann hätte der Beschluß des Großen Rathes Regel gemacht. Aber man würde eine große Ungerechtigkeit begehen, wenn man behauptete, das Reglement enthalte nichts darüber, oder es sei nicht gehandhabt worden. Allerdings kann man auf jeden Beschluß zurückkommen, der noch nicht vollzogen ist, und ich bestreite dem Großen Rathе auch im vorliegenden Falle das Recht nicht dazu. Aber auch dafür enthält das Reglement wieder eine Bestimmung, die sehr heilsam ist. Es heißt nämlich im § 74 (resp. § 49): "Damit ein einzelner, auf verbindliche Weise erkannter Artikel eines in der Berathung liegenden Vorschlagess oder ein einzelner Beschluß des Großen Rathes abgeändert werden könne, muß die Abänderung wenigstens durch eine größere Zahl von Stimmen erkannt sein als diejenige, in welcher der Artikel oder der Beschluß erkannt worden ist." Also wenn man auf den früheren Beschluß zurückkommen will, so müssen jedenfalls 88 Stimmen sich dafür aussprechen, da die Begnadigung damals mit 87 Stimmen verworfen wurde. Diese sehr heilsame Bestimmung wurde jeweilen gehandhabt, wenn es sich nicht bloß um erheblich erklärte Anträge handelte, denn ein bloß erheblich erklärter Antrag ist kein angenommener Artikel, sondern ein nur zur Begutachtung an die vorberathende Behörde zurückgeschickter. Handelt es sich um einen definitiven Antrag, so mußte die Stimmenzahl größer sein als das erste Mal, und diese Bestimmung hat ihren guten Grund. Angenommen, der bei Eiden einberufene Große Rath fäste mit 150 Stimmen einen Beschluß; nachher gehen viele Mitglieder fort, so daß am Ende die Versammlung nur noch 80–82 Männer stark wäre; dann würdeemand den Antrag stellen, den Beschluß zurückzuziehen, und mit 41 gegen 40 Stimmen würde dies vielleicht beschlossen. Soll das zulässig sein? Es würde offenbar zu weit führen, wenn so verfahren werden könnten. Diese Reglementsbestimmung ist daher sehr nothwendig, jedenfalls ist sie da, und wenn daher heute eine Mehrheit für Aufhebung des früheren Beschlusses wäre, so sage ich, es wäre rechtswidrig, wenn der Beschluß mit weniger Stimmen gefaßt würde als das erste Mal. Trotzdem, daß Herr Stockmar sagte, er wolle auf die Sache selbst einläßlich nicht eintreten, sind sowohl er als Herr Kaiser darauf eingetreten. Ich erlaube mir nun auch ein Wort über das Votum dieser Herren. Vor Allem hüten wir uns, unsere Stellung mit derjenigen der Geschworenen zu vergleichen. Wir sind frei und haben keinen Eid auf uns, bezüglich des Begnadigungsgesetzes. Die Geschworenen aber haben den Eid auf sich, nur die Wahrheit auszusprechen; sie sind dafür Gott und ihrem Gewissen verantwortlich. Wenn daher die Geschworenen, infolge der Verhandlungen, die vor ihnen stattfanden, die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen haben, so haben sie die Pflicht, es auszusprechen, und es ist verfassungs- und rechtswidrig, an dem Wahrspruch zu rütteln, namentlich von Seite solcher, die keine Eidespflicht auf sich haben, sei es durch eine Broschüre oder auf andere Weise; und wenn Herr Kaiser sagte, die Broschüre, von der hier die Rede ist, habe ihm so wohl gefallen, so ver-

werfe ich dies, um nicht mehr zu sagen. Das Erscheinen der Broschüre selbst ist etwas, das vielleicht in keinem andern Kantone möglich gewesen wäre. Die Untersuchung wurde von Männern geführt, die einen Eid auf sich haben, — ein Broschürenschreiber hat keinen Eid auf sich, vielleicht aber gutes Geld von einem Andern erhalten. — Auch die Versegung in Anklagezustand, die Verhandlung vor den Geschworenen, der Wahrspruch und das Urtheil kommt von solchen, die Eidespflicht auf sich haben. Wenn die Richter, die Mitglieder der Kriminalkammer, die Überzeugung hatten, daß der Wahrspruch nicht richtig sei, so hätten sie den Prozeß vor ein anderes Geschworenengericht ziehen können. Aber diese Richter, welche der Verfasser, — der vor der Behörde, deren Sekretär er ist, etwas mehr Achtung hätte haben sollen, — als befangen darstellt, hatten keinen Zweifel. Es überschreitet daher jede Grenze, dem Gerichte den Vorwurf eines Justizmordes oder eines Doppelmordes zu machen. Was ist diese Broschüre ferner? Es ist die nachträgliche Vertheidigung solcher, die in letzter Instanz vor dem Großen Rathе selbst gerichtet, dem Scharfrichter überwiesen wurden. Auf was stützt sich diese Vertheidigung? Auf die Behauptung, der Angeklagte Friedli sei der Thäter. Es ist eine Vertheidigung solcher, die vom Gerichte zum Tode verurtheilt wurden, gegenüber demjenigen, der zwar nicht frei gesprochen, aber mit dem Tode verhont wurde, und dieser wird nun als alleiniger Thäter angeklagt, während er hier keinen Vertheidiger hat. Es ist möglich, daß dies gewissermaßen Effekt gemacht hat. Das nämliche Schriftchen macht dann ferner den Vorwurf, die Eheleute Gueniat seien nicht gehörig vertheidigt worden, eine schwere Anklage gegenüber ihrem Vertheidiger! Ich hörte aber aus dem Munde der Richter, daß die Vertheidigung recht brav geführt worden sei, ja einer der selben hieß sie eine brillante. Das Gericht hatte die ganze Verhandlung vor sich, während der Verfasser der Broschüre in seiner Schreibstube — was untersucht hat? Höchstens die Voruntersuchungsakten. Das sind also die "befangenen" Leute, die Geschworenen, die unter dem Eid stehen, die Kriminalkammer, die ebenfalls ihren Eid hat; aber hier in Bern, in einer Schreibstube, da ist ein Mann, der einzige "unbefangen" ist, der sich die Berechtigung herausnimmt, von Leichtfertigkeit der Richter und Anderer zu sprechen! Aber nicht einzig diese Broschüre hat mich schwer verletzt, sondern auch was im Zuchthause vorging. Wenn jemand, der kein Patent hat, in Zivilsachen rechtliche Vorkehrungen macht, Betreibungen vornimmt und dgl., so wird er bestraft; aber wenn Einer Winkeluntersuchungen macht, zu denen er nicht berechtigt ist, dann sagt man: das ist recht! Ich sage aber: diese Untersuchungen mit der vorgefaßten Meinung, die Gueniat seien unschuldig, Untersuchungen, die von Unbefugten unternommen werden, um die Gueniat herauszubekommen, dagegen dem Friedli, der allerdings einen widrigen Eindruck machen mag, anzulagern, während die Gueniat sich feiner und schlauer zu benennen wissen, sind verwerthlich. Wenn Frau Gueniat in eine Ecke beten geht, sobald sie sich von der Zuchtmutterin beobachtet glaubt, so ruft diese: das ist die beste Frau der Welt, sie betet ja immer! — Solche Winkeluntersuchungen, sage ich, sind nicht gerechtfertigt. Ja sogar auf das Spionieren legte man sich. Es sollen sogar Züchtlinge beauftragt worden sein, den Friedli auszuforschen. Ich will es nicht so genau nehmen, wie viel nach dem Reglement im Zuchthause zulässig sein mag, aber dann soll man nicht Gewicht darauf legen. Man schrieb alles nieder. Natürlich wußten die Züchtlinge, daß sie bei den Obern gut ankommen, und richteten ihre Auslagen danach ein. Dessen ungeachtet, nachdem das Resultat der Justizdirektion und von dieser dem Staatsanwalt eingegeben worden, kam gegen Friedli nichts heraus, daß man eine Vorkehr hätte treffen können. Die Herren sagen nicht, man wisse nicht, wer schuldig sei, sondern sie sagen, Friedli sei der Thäter. So etwas ist mir in meiner Rechtspraxis noch nie vorgekommen, daß man auf so unerlaubte Weise ein anderes Resultat herbeizuführen suchte. — Ich weiß nicht, was heute hier geschehen wird; ich für meine Person weiß, woran ich mich zu halten habe.

habe. Herr Stockmar hielt am Schlusse seines Votums eine sehr ernste Anrede an die Versammlung. Ich könnte sie im umgekehrten Sinne anwenden, beschränke mich aber darauf, zwei Argumente hervorzuheben. Herr Stockmar sagte: wenn wir vor den ewigen Richter treten, so werde er uns fragen: ist Friedli der Thäter? dann werden wir sagen müssen: ja! Ich sage: das kann ich nicht, ich habe eine andere, eine feste Ansicht. Ich halte dafür, Friedli sei nicht der Mörder, und als Begünstiger des Mordes ist er bestraft. Alle menschliche Gerechtigkeit ist Stückwerk. Jeder kann sich irren, aber ich gehe nach meiner innigen Überzeugung zu Werke, und so werde ich auch dem ewigen Richter sagen: ich habe gehandelt, wie das Gewissen es mir gebot! Herr Stockmar geht weiter und sagt, die zweite Frage werde die sein: hatte Friedli Mitgehülfen? und dann werde man antworten: da beginnt der Zweifel! Ich kehre den Satz um und sage: wenn man mich fragen würde: wer ist der Thäter? dann würde ich antworten: nach meiner Überzeugung sind es die Gueniat. Würde man weiter fragen, ob Mithelfer vorhanden seien, dann müßte ich erwiedern: hier beginnt der Zweifel. Herr Stockmar wird sich erinnern, daß schon in der letzten Sitzung Männer, die mit der Sachlage vertraut sind, das Verhältniß ganz anders darstellten, und zwar Männer, die in der Gegend wohnen. Herr Stockmar selbst sagte in meiner Nähe, was ihn betreffe, so halte er die Gueniat für schuldig. Das hinderte ihn nicht, heute eine andere Ansicht zu haben, aber er hätte dann die Frage nicht so stellen sollen, wie er sie heute stellte. Ich wiederhole: daß die Protestation formell berechtigt sei, bestreite ich nicht, so ungern ich sie gesehen habe; aber ich erkläre noch einmal öffentlich: die Art und Weise, wie im Zuchthaus verfahren wurde, nicht nur in dieser Angelegenheit, diese Gegenuntersuchungen gegen offizielle Untersuchungen, dieses Gegenurtheil gegen das offizielle Urtheil betrachte ich im höchsten Grade als verwerflich. Ich verlaß mich auf den Wahrspruch der Geschworenen, eines Gerichts, das in der Verfassung eingesetzt ist, indem zwar nicht lauter gelehrte Leute sitzen, aber solche, von denen man nicht sagen darf, es seien des hommes peu intelligents. Es sind Männer, denen man Rechtssinn zutrauen darf und soll. Das Institut der Geschworenen ist da, sanktionirt durch Verfassung und Gesetz; es hat sich im Wesentlichen auch durch die Praxis sanktionirt, so daß selbst solche, die ursprünglich nicht dafür waren, sich mit demselben befreundeten. Wollen Sie nun mit einem Federstrich das Ansehen dieses Instituts untergraben, indem man sagt: das Gericht hat falsch geurtheilt! Man beruft sich darauf, daß es sich um Menschenleben handelte. Das Menschenleben, das Leben eines Verbrechers ist der Güter Höchstes nicht; ich halte etwas viel höher, es ist die Wahrung des Instituts unserer Gerechtigkeit, daß sie nicht mehr Stückwerk sei, als nun einmal nach der menschlichen Natur zu entschuldigen ist, und die Achtung vor dem Gesetze. Gegen die Todesstrafe könnte ich schon als Militär nicht sein, weil ich als Militär in den Fall kommen kann, im Interesse und auf Befehl des Staates Tausende tödten zu lassen, die ehrenhafte Männer sind, der Staat daher noch viel mehr berechtigt sein muß, Verbrecher, Feinde der staatlichen Rechtsordnung, gleich wie andere Feinde den Tod erleiden zu lassen. Denjenigen, welche aus Grundsatz gegen die Todesstrafe sind, und deshalb begnadigen wollen, lasse ich ihre Meinung. Ich habe immer ernste Meinungen geachtet; wenn ich sie auch nichttheile. Heute handelt es sich aber nicht mehr um Begnadigung; der Große Rath hat darüber bereits gültig entschieden, und weil man gerne begnadigte, darf nicht ein gültiger Beschluß gegen Gesetz und Recht aufgehoben werden. Das geschah aber, Sie begehen eine schwere Verleugnung der Gesetze und des Reglementes, wenn Sie erkennen, der Präsident des Großen Rathes habe unrichtig abgestimmt. Zum Schlusse wiederhole ich: ich habe die feste Überzeugung, daß die Gueniat des Mordes schuldig sind, und daß Friedli nur deren Mitgehülfe war. Ich beantrage gegenüber der Protestation Tagesordnung.

Stockmar. Ich ergreife das Wort, um auf persönliche Thatsachen zu antworten. Vorerst kann mich alles das nicht berühren, was über die Vorgänge im Zuchthause gesagt wurde; ich habe dasselbe nie besucht und auch die Eheleute Gueniat und den Friedli nie gesehen. Herr Oberst Kurz behauptet, daß ich, am Kanzleitische sitzend, hätte hören müssen, wie Herr Fürsprecher Koller von Münster, der an meiner Seite war, den Herrn Präsidenten des Großen Rathes gefragt habe, ob man nicht über jeden Verurtheilten getrennt abstimmen würde; worauf der Herr Präsident erwiedert hätte, daß, wenn der Antrag dazu gestellt worden wäre, der Große Rath darüber angefragt worden wäre. Ich habe von diesem Gespräch nichts gehört; aber was ich bestätigen kann, ist, daß ich selbst im Momente, wo die Abstimmung begann, eine derartige Bemerkung an Herrn Präsident Riggeler gemacht und daß mehrere Mitglieder mit mir im nämlichen Sinne gesprochen haben; aber Federmann war von Müdigkeit erschöpft und man hatte nicht den Mut, neue Debatten anzuregen. Es ist wahr, wie Herr Kurz sagte, daß ich am Ende der Sitzung im Gespräch ihm bemerkte, daß ich an die Schuld der Gueniat glaube; es war damals meine Überzeugung; aber sie ist nun erschüttert, und ich habe Zweifel, welche die Prüfung von Friedli's Vernehmen, nach den Prozeßakten, in meinem Geiste erregten; und diese Zweifel haben sich noch verstärkt beim Durchlesen der von Herrn Romang herausgegebenen Schrift, die man so heftig angegriffen hat. Ohne daher für die Unschuld der Gueniat einstehen zu wollen, finde ich, daß selbst diejenigen, welche von deren Schuld gänzlich überzeugt sind, sich mit einem Kopfe begnügen und für eine neue Abstimmung stimmen sollten, die wahrscheinlich eine Strafumwandlung für die Frau Gueniat herbeiführen würde. Was die angeführten Artikel des Reglements betrifft, so wurden dieselben für die Beratung von Gesetzen und andern Gegenständen ausgearbeitet, mit denen sich der Große Rath gewöhnlich zu beschäftigen hat, und keineswegs Angesichts der Anwendung des Begnadigungsrechtes, woran man dabei sicher nicht dachte. Da das Reglement über diesen Punkt schweigt, so ist es die Vernunft, die Billigkeit, die Menschlichkeit, welche den Großen Rath leiten soll. Man führt einen Vorgang an, indem man sagt, der Große Rath habe bereits einmal auf dieselbe Weise abgestimmt; das ist sehr fatal. In allen zivilisierten Ländern, wo eine auf gute Prinzipien gegründete Gesetzgebung und Rechtspflege besteht, würde man sich nicht erlauben, durch eine einzige Abstimmung über Leben oder Tod mehrerer Personen auf einmal zu entscheiden, da in Kriminalsachen unter den Schuldigen keinerlei Solidarität besteht. Wenn man es sich zu verschiedenen Zeiten erlaubte, so war es während blutiger Revolutionen, oder Bürger-, oder Religionskriege; in gewöhnlichen Zeiten niemals.

Büzberger. Bekanntlich habe ich das letzte Mal, als dieses Geschäft hier vorkam, für Begnadigung gesprochen und gestimmt. Ich stellte damals vorzüglich in den Vordergrund, ich sei grundsätzlich gegen die Todesstrafe, sagte aber zugleich, im vorliegenden Falle sei ein gewisser Zweifel vorhanden. Wenn wir heute noch einmal zur Abstimmung über die Frage der Begnadigung kommen, so stimme ich wieder für Begnadigung, weil es nach meiner Ansicht — und zwar nicht erst infolge der Broschüre, von der gesprochen wurde — ganz und gar zweifelhaft ist, ob die Gueniat die That begangen haben. Aber bevor wir heute darauf eintreten, handelt es sich um die Frage, ob wir befugt seien, auf die Sache zurückzukommen. Nach dem Großenrathsgesetz müssen wir nun einmal auf das Geschäft zurückkommen, nachdem ein Mitglied des Großen Rathes es verlangt hat. Nun sagt Herr Kurz, zur Abänderung des früheren Beschlusses sei eine größere Stimmenzahl erforderlich, als diejenige war, mit welcher der Beschluß gefasst worden. Es ist aber ein anderer Grund, warum ich auf die Sache zurückkommen will, weil ich glaube, es liege nicht im Sinne des Reglements, so abzustimmen, wie abgestimmt wurde,

und das Reglement enthalte eine solche Bestimmung, wie Herr Kurz sie auslegte, nicht. Wohl sagt der § 45, wie einfache Geschäfte und Vorfragen behandelt werden sollen; aber Herr Kurz über sieht, daß es sich hier nicht um ein Geschäft handelt, sondern um zwei. Die vorberathenden Behörden haben aus zwei Geschäften dadurch eines gemacht, daß mehrere Begnadigungsbegehrten zusammen behandelt wurden. Aber diese formelle Behandlung kann hier nicht entscheidend sein. Man wird nicht bestreiten, daß, wenn von zwei zum Tode verurtheilten Personen jede um Begnadigung nachsucht, man nicht sagen kann, es sei nur ein Geschäft, sondern es sind eben deren zwei, welche der Art erledigt werden können, daß man dem Einen willfährt, dem Andern nicht. Ich erschrak wirklich das letzte Mal, als ich sah, wie bei der damaligen Abstimmungsweise beide Petenten beinahe begnadigt worden wären, und es fragt sich, ob nicht bei getrennter Abstimmung vielleicht wenigstens die Frau Gueniat Gnade gefunden hätte. Ich behaupte also, es liegen zwei Geschäfte vor; das Reglement gibt weder der Regierung noch dem Präsidenten des Großen Rathes das Recht, daraus ein Geschäft zu machen. Man beruft sich auf Vorgänge, und in dieser Beziehung gebe ich Herrn Kurz zu, daß in ähnlichen Fällen schon so verfahren wurde, wie im vorliegenden, auch bezüglich der Begnadigungsangelegenheit von Binggeli und Reber, aber das ändert an der Frage nichts, ob nicht über jedes Geschäft besonders abgestimmt werden soll, weil wir gar keine Bestimmung haben, welche dahin geht, daß nach dem Reglement die Erledigung zweier verschiedener Geschäfte in einer Umfrage zulässig wäre. Wenn aber auch in gewöhnlichen Sachen so verfahren wird, so ist es doch wahrhaft nicht das Gleiche, wenn es sich um gewöhnliche Strafumwandlungen von Zuchthaus in Verweisung u. dgl. handelt, oder um die Frage, ob zwei Personen, die zum Tode verurtheilt sind, hingerichtet werden sollen. Das ist eine ganz andere Frage, und wenn man das Eine gehen läßt, so ist nicht gesagt, daß man auch im andern Falle so verfahren dürfe. Ich finde daher die Protestation ganz begründet, und werde dazu stimmen. Man ist etwas weiter gegangen und auf die Sache selbst eingetreten. Ich begreife das, weil Zweifel an der Schuld der Gueniat obwalten, und anzunehmen ist, wer Zweifel hat, werde für Begnadigung stimmen. Auch wird keiner, der für Begnadigung stimmen wird, sich an der Formfrage stören. Die Art und Weise, wie die Formfrage behandelt wird, präjudiziert in der Sache selber gewissermaßen. Ich erlaube mir daher auch ein Wort in dieser Beziehung, namentlich gegenüber dem Votum des Herrn Kurz. Herr Kurz warnt die Versammlung, das Institut der Geschworenen zu gefährden, indem er sagt, man soll es nicht antasten. Mit dem Verfahren des Geschwornengerichts bin ich einverstanden, aber mit der Art und Weise der Wahl und Zusammensetzung des Gerichts nicht. Ich fand diese Ansicht als Anwalt durch die Erfahrung bestätigt. Ich will hier nicht auf Uebelstände aufmerksam machen, vielleicht gibt es einen andern Anlaß. Ich habe die gleiche Tendenz, wie Herr Kurz, das Institut nicht anzustasten. Aber ich halte dafür, sein Kredit bestehe darin, daß das Geschwornengericht so wenig als möglich fehlt, daß so wenig als möglich Unschuldige verurtheilt werden, sonst wäre das das geeignete Mittel, das Institut zu diskreditiren. Wenn sich nun erhebliche Bedenken gegen einen Wahrspruch fund geben, so wird es wohl gerechtfertigt sein, Zweifel zu haben. Es wird zwar eingewendet, man sei nicht dabei gewesen, man habe den Verhandlungen nicht beigewohnt. Es ist ganz richtig, daß diejenigen, welche dabei waren, einen ganz andern Eindruck empfingen; aber das schließt nicht aus, daß man eine andere Ansicht haben kann, wenn man nicht voraussehen will, daß die Geschworenen nicht fehlen können. Mehr als Einer ist unschuldig verurtheilt worden. Das ist auch im vorliegenden Falle möglich, wenn man weiß, worauf die Geschworenen ihren Wahrspruch gründeten, wenn man sieht, daß bei diesem Prozesse verschiedene Nachlässigkeiten begangen wurden. Eine der ersten Nachlässigkeiten ist die, daß man nicht

auf einen Hauptzeugen gefahndet hat, der vielleicht hätte Aufschluß geben können, und das ist die Geliebte des Friedli. Diese hat die Flucht ergriffen, sobald Friedli eingezogen wurde. Wenn sie ein gutes Gewissen gehabt hätte, so hätte sie nicht die Flucht ergriffen. Zur Stunde ist diese Person nicht verhört. Ein zweiter Punkt ist der: das Urtheil über Friedli ist durchaus nicht richtig. Entweder ist dasselbe viel zu hart, oder es ist viel zu mild. Wenn wahr ist, was Friedli sagt, so ist er unschuldig und muß freigesprochen werden; ist es nicht wahr, so gestaltet sich die Sache ganz anders. Er sagt, er habe die Gueniat den Mord begehen sehen, er habe einen Eid schwören müssen, nichts zu verrathen und sei stummer Zeuschauer gewesen. Ja, wenn das wirklich wäre, daß er unter Lebensgefahr dies schwören mußte, dann ist er wahrhaft nicht Gehülfe des Mordes, und kann nicht als solcher verurtheilt werden. Nun scheint aber das ganze Gewebe der Erzählung Friedli's geradezu unnatürlich. Ich kann mir unmöglich denken, daß eine Person, die Hausgenosse ist und den Mörder zufällig entdeckt, sich durch einen Eid hinhalten lassen und zugeben könne, daß der Mord an ihren Hauseuten vollführt werde. Wenn Friedli nicht sofort Lärm schlagen wollte, nachdem er angeblich die Gueniat im Keller getroffen hatte, so hätte er doch mit den Hauseuten Rücksprache nehmen können, daß Gueniat ertappt worden wäre. Ein Mensch, der unter solchen Umständen das nicht thut, ist ein unglaublichiger Zeuge. Ich halte daher nicht viel auf der Aussage des Friedli. In einem Punkte ist sogar der Gegenbeweis geleistet. Es ist nämlich nicht richtig, daß Friedli, wie er vorgibt, Abends baarfuß aus dem Hause ging und im Keller den angeblichen Eid leistete, sondern die Kinder Rossé sagen, er sei in den Schuhen hinausgegangen und sofort wieder zurückgekommen. Das wissen wir also, ohne dabei gewesen zu sein. Wenn Sie die Anklagen, die Friedli gegen die Gueniat erhob, weglassen, dann bleibt nicht so viel übrig, um eine innere Überzeugung zu erhalten, daß die Gueniat schuldig seien, und wenn es sich um Leben oder Tod handelt, so muß bei mir eine volle Überzeugung da sein. Denn wenn das Todesurtheil vollzogen ist und es zeigt sich nachträglich, daß der Betreffende unschuldig war, so ist eine Reparation nicht mehr möglich, während auf der andern Seite das Land nicht zu Grunde geht, wenn die zwei Köpfe nicht abgeschlagen werden, und doch die Möglichkeit gegeben wird, den wirklich Schuldigen zu finden. Ich bestreite daher die Ansicht des Herrn Kurz entschieden, als dürften wir das Urtheil des Gerichtes nicht antasten. Wir sind im Begnadigungstrete vollkommen frei. So fasse ich die Sache auf, und wünsche, daß man noch einmal auf die Abstimmung zurückkomme.

Dr. Manuel. Was mich betrifft, so finde ich, diese Reklamation einiger Mitglieder des Großen Rathes gegen die Abstimmung vom 6. April abhin bilden einen ganz passenden Schluss zu der damaligen Verhandlung, die sich zu einer eigentlichen Gerichtsverhandlung gestaltete, mit Schuld- und Entlastungsbeweisen, Anklage und Bertheidigung, Urtheil und am Ende das Begehren der Kassation. Aber eine solche Diskussion bildet hier eine unvollkommene Gerichtsverhandlung, indem weder Angeklagte noch Zeugen da sind, und geht (erlauben Sie mir den Ausdruck) ziemlich in's Blaue hinein; sie ist der Sache nicht angemessen. Ebenso finde ich, daß der für Kassation angeführte Grund formell gar nicht richtig sei. Ich erlaube mir bei diesem Anlaß die allgemeine Bemerkung, daß, wenn man bei der Behandlung von Begnadigungsgefaulen rationell zu Werke gehen wollte, so verfahren werden müßte: der Regierungsrath bringt einen Antrag, nachdem er die Sache so gewissenhaft als möglich geprüft hat, ohne den Verhandlungen vor dem Gerichte beizwohnen zu können; wenn einem solchen Antrage gegenüber ein Gegenantrag gestellt würde, so sollte dieser kurz begründet, und dann sollte ballotirt werden. Alle diese Diskussionen in solchen Fällen sind etwas Unpassendes und verschleiern oft ihren Zweck; sie gehen, wie gesagt, in's

Blaue hinein. So ist auch der hervorgehobene Kassationsgrund, die Behauptung, daß die frühere Abstimmung reglementswidrig sei, ganz unbegründet. Ich will nicht wiederholen, was der Herr Präsident in seinem Schreiben an den Regierungsrath und der Herr Vizepräsident in seinem Votum erörtert hat; ich kann ihre Ansicht in den meisten Punkten theilen. Ich erlaube mir nur ein paar Worte. Wenn der Regierungsrath einen Antrag hieher bringt, in dem mehrere Punkte enthalten sind, so können im Großen Rath Gegenanträge gestellt werden, die das Ganze verwerfen oder Einzelnes abändern möchten. Es fragt sich: ist der Antrag des Regierungsrathes theilbar oder nicht? Ist er theilbar, so ist es ganz natürlich und erlaubt, aber nicht vorgeschrieben durch das Reglement, es ist zulässig, Trennung zu verlangen. Was war hier der Fall? War die Möglichkeit der Theilbarkeit gegeben? In dieser Beziehung muß man die Frage bejahen. Es handelte sich um zwei Personen, und man konnte getrennte Abstimmung verlangen. Warum wurde dies nicht verlangt? Wahrscheinlich deswegen, weil keiner der Herren, welche damals an der Abstimmung Theil nahmen, bei der vom Präsidium angewandten Abstimmungsform verbündet zu sein glaubte, seine Meinung durch die Stimmgebung auszudrücken. Sobald dies der Fall gewesen wäre, daß ein Mitglied der Versammlung sich in seiner freien Stimmgebung behindert fühlte, hätte das betreffende Mitglied getrennte Abstimmung verlangen können. Nach meiner Ansicht war es bei der damaligen Haltung aller Mitglieder hier nicht der Fall. Ich bin überzeugt, daß kein einziges Mitglied, welches die Frau Gueniat begnadigen wollte, für den Antrag des Regierungsrathes gestimmt hat. Wer den Antrag der Regierung nicht ganz annehmen will, der stimmt eben dagegen. Indessen glaube ich nicht, daß ein Mitglied gewesen sei, das nur die Frau Gueniat begnadigen wollte, sondern es mögen eben mehrere gewesen sein, die beide Cheleute begnadigen wollten. Also auch in materieller Beziehung glaube ich, es sei keinem Mitgliede bei der Stimmgebung Zwang angethan worden, sonst hätte man reklamirt. Ich erinnere mich bei diesem Unlasse an eine konfuse Abstimmung, die vor einer Reihe von Jahren im Großen Rath stattfand, wo man erklärte, es hätten einzelne Mitglieder nicht so gestimmt, wie sie eigentlich hätten stimmen wollen. Hier ist das nicht der Fall. Uebrigens ist zu bemerken, was schon von anderer Seite angeführt wurde, daß diejenigen, welche für Begnadigung stimmten, durchaus nicht Frau und Mann trennten, sondern für Begnadigung beider stimmten, weil sie beide für unschuldig hielten. Die ganze heutige Diskussion hat sich, mit Rücksicht auf eine von mehrern Rednern erwähnte Broschüre, mehr gegen den Friedli gerichtet, und man könnte glauben, ein Zurückkommen auf die Abstimmung sollte lediglich ein Mittel sein, den Gueniat um jeden Preis das Leben zu retten. In diesem Sinne wurde allerdings zu Gunsten derselben gewirkt. Es wurde auf alle mögliche Weise gewirkt, im Zuchthause und außerhalb derselben; man nahm Privatverhöre, Privatkonfrontationen vor, man suchte auf jede Weise auf den Friedli einzutreten, indem man eigentliche dramatische Scenen aufführte, wobei Gueniat dem Friedli zu Füßen fiel und ihn beschwore, zu bekennen. Es wurden den Verurtheilten von Großenrathen Privatbesuche gemacht. Ich verwahre mich dagegen, wenn man daraus entnehmen wollte, als hätte ein Mitglied des Großen Rathes nicht das Recht dazu; im Gegentheil, jedes Mitglied hat dieses Recht. Aber wie es scheint, kam alle Welt dazu, wie bei großen Celebritäten, wo es heißt, Jedermann habe seine Karte abgegeben; das Publikum gewann dem Friedli und den Gueniat eine Art romantisches Interesse ab, wie seiner Zeit bei der Madame Balsage, und es wundert mich nur, daß nicht noch das Bild der Verurtheilten in Photographien verbreitet wurde, um aus ihren Gesichtszügen den Beweis zu leisten, daß dieselben einer solchen That gar nicht fähig gewesen seien. Mich dünkt, es wäre besser, die Zuchtmäster so zu verwenden, damit nicht Vorgänge eintreten, wie diejenigen, worüber man sich in Köniz

beschwert, daß gehörige Aufsicht geübt werde. Was die erwähnte, von einem Juristen, der sich nicht nennen will, verfaßte Broschüre betrifft, so bin ich mit Herrn Kurz einverstanden, daß man diese Schrift monstruos nennen kann. Hat es eine Manier, zu verlangen, der Große Rath soll die Gueniat begnadigen, um — nicht aus einem Doppelmord einen viersachen zu machen! Ich frage: ist es eine Manier, sich von einem anonymen Individuum sagen zu lassen, wenn wir seine Ansicht nicht theilen, so sezen wir uns dem Vorwurfe eines viersachen Mordes aus? Nicht nur das: auch das Motto der Broschüre ist unpassend. Es heißt: „Richtet nicht, damit Ihr nicht gerichtet werdet.“ Dieses Motto gehört in einen ganz andern Ideenkreis, wie denn überhaupt Bibelsprüche nicht in gerichtliche Verhandlungen gehören. Wenn man diesen Spruch in einer Gerichtsstube anbringen würde, so würde alle Justiz aufhören und man müßte alles gehen lassen. Wenn das ein Jurist sagt, so ist es Einer, dessen Freunde zu sein ich mir nicht zu großer Ehre anrechne. Die Broschüre enthält Beschimpfungen gegen alle Welt, gegen die Geschworenen, die zwölf freien Männer, welche vom Volke gewählt wurden, gegen die Bevölkerung von Delsberg. Denn es ist eine arge Zumuthung gegenüber dem dortigen Publikum, daß der Wahrspruch der Geschworenen seinem Einflusse zugeschrieben sei. Die Broschüre enthält ferner eine Beschuldigung der Kriminalrichter und des Vertheidigers, indem es heißt, man habe sich wenig Mühe gegeben, den eigentlichen Hauptschuldigen zu ermitteln, die Gueniat seien noch gar nicht vertheidigt worden. Wenn man den Behörden und dem Vertheidiger solche Vorwürfe in's Gesicht schleudert, so ist es etwas Unerhörtes. Aber was mich frappirt und eigentlich verlebt hat, ist, daß der Verfasser gar nicht eine Darstellung der ganzen Verhandlung aufnahm, sondern man reißt einzelnes aus dem Zusammenhange, läßt die Schuldindizien gegen die Gueniat weg. Dagegen wird alles, was gegen Friedli spricht, hervorgehoben. Gegen diesen wird von einem anonymen Individuum eine Anklage erhoben und zwar auf einen Doppelmord; Friedli soll den Kopf verlieren! Was will eine derartige Anklage sagen? — Wir haben einen Bürger vor uns, der ein Verbrechen begangen hat, in Untersuchung gezogen, in Anklagezustand versetzt wird; die Hauptverhandlung vor den Geschworenen findet statt; er wird angeklagt, vertheidigt; das Gericht urtheilt, er wird mit der schwersten Strafe verschont, aber mit der zweitschwersten belegt; und nachdem alles dies geschehen, nach dem traurigen Akte der Verurtheilung, nachdem der Verurtheilte in die Strafanstalt gebracht ist, kommt ein Individuum und flagt denselben neuerdings vor der ganzen Welt des Mordes an, ohne ihm eine Vertheidigung zu geben! Diese Broschüre wird ausgetheilt in der Absicht, alle Leute in der Meinung zu bestärken, daß Friedli nicht nur der Gehilfe, sondern der Hauptthäter sei. Es ist hier zu bemerken, wenn Friedli schon der Komplizität schuldig erklärt wurde, so ist es so zu verstehen, daß ihm diese Schuld nicht absolut zugemessen wird, sondern in größerem oder geringerem Maße. Ich sage also: diese Broschüre ist etwas ganz Unerhörtes, aus ganz subjektiven Eindrücken Zusammengesetztes; man weiß nicht ob der Verfasser die Akten gelesen hat oder nicht. Ich könnte die Broschüre nur einer Person nachsehen, dem Vertheidiger der Gueniat, von dem ich nicht verlebt würde, obgleich auch von seiner Seite die Form nicht gehörig wäre. Aber von einem anonymen Individuum, das sich über die Autorität des Wahrspruchs hinwegsetzt und dem Großen Rath das Messer an den Hals setzt mit der Drohung: wenn Ihr nicht meine Privataufsicht theilt, so erkläre ich Euch als Komplizen des Mordes! Das ist unerhört. Ich bin überzeugt, wenn in England, wo das Institut der Jury seit Jahrhunderten besteht, eine solche Anklage gegen das Geschworenengericht erhoben würde, so würde der Verfasser einstimmig verurtheilt, weil man weiß, was auf dem Spiele steht, und ein Bürger, der das Unglück hat, vom Kriminalgerichte verurtheilt zu werden, wenigstens das Recht hat, im Frieden seine Strafe abzusitzen. Was die subjektiven Eindrücke

betrifft, so sind sie, eben weil sie subjektiv sind, verschieden. Auf die Einen machten die Gueniat einen sehr günstigen Eindruck, und es wurde alles angewandt, denselben zu verstärken; auf die Andern machten diese Leute einen ganz andern Eindruck. In Betreff der Sache selbst will ich mich nicht auf eine Erörterung der Schuld oder Unschuld der Verurteilten einlassen. Ich habe mir nur zwei Fragen gestellt, die absolut gegen die Gueniat sprechen, indem ich mir sage: wenn die Gueniat in jener Nacht, als der Mord begangen wurde, ruhig in ihrem Bett schliefen, wäre es ihnen dann nicht möglich gewesen, den Beweis des Alibi zu leisten, oder ihre Anwesenheit zu Hause wenigstens wahrscheinlich zu machen? Zweitens frage ich: wenn Friedli der einzige Schuldige ist, wie ist es erklärlich, daß er aus den hunderten von Familien der Umgegend gerade die Gueniat herausgreift, um sie anzuklagen; welches Interesse hatte er dabei? Diese beiden Fragen zu Gunsten der Gueniat zu beantworten, ist mir rein unmöglich, so daß ich auch in dieser Beziehung keinen Grund habe, von der Unschuld der Gueniat überzeugt sein zu können. Was das Materielle der Sache betrifft, so können wir darüber gar nicht disputationen, weil wir die Verhandlungen der Jury nicht vor uns haben. Das einzige Surrogat, um darauf einzutreten zu können, wäre das, wenn über jene Verhandlungen sofort stenographirte Berichte aufgenommen worden wären, in welchen die Aussagen der Zeugen und die Vorträge der Anwälte getreu wieder gegeben erschienen, wenn diese Berichte dem Großen Rathen gedruckt mitgetheilt würden. Das wäre ein Surrogat. Aber wenn wir das nicht haben, so sind unsere Diskussionen über einen solchen Gegenstand ungehörig und überschreiten alles Maß. Man sagt, irrite Wahrsprüche seien immerhin möglich. Ja, aber im Gesetze sind auch die Mittel gegeben, sie wieder in die rechte Bahn zu leiten. In England greift der Richter in derartigen Fällen direkt ein. Hier können die drei Kriminalrichter, welche drei Juristen sind und ex officio die Verhandlungen leiten, sobald ihnen der Wahrspruch materiel unrichtig scheint und auf irgend eine Weise gegen ihre Überzeugung geht, das Verfahren einstellen und die ganze Sache an eine neue Jury weisen. Noch mehr: sie können die Verurteilten der Gnade des Großen Rathes empfehlen, und das geschieht sehr oft von Seite der Kriminalkammer, daß sie sagt: wir sind nach Gesetz und Eid an den Wahrspruch der Geschworenen gebunden, aber wenn wir an ihrem Platze gewesen wären, hätten wir vielleicht nicht so geurtheilt. Im vorliegenden Falle ist dies nicht geschehen. Ich glaube also, daß die Protestation schon in formeller Beziehung nicht begründet sei, daß ihr Antrag sich nicht auf das Reglement stützen könne, noch auf den wichtigen Grund, daß nur dann auf eine Abstimmung zurückgekommen werden kann, wenn einem Mitgliede bezüglich seiner Meinungsausserung Gewalt angethan worden; endlich ist die Protestation auch bezüglich der Schuld oder Unschuld der Verurteilten nicht begründet, weil wir hier nicht mit Sachkenntnis darüber diskutieren können, um ein gegründetes Urtheil abzugeben. In diesem Falle bleibt daher nur übrig, zur Tagesordnung zu schreiten. Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung gegenüber den Herren, welche prinzipiell gegen die Todesstrafe sind, die sie für ungerecht halten, gegen die sie jedesmal stimmen, wenn die Frage hier vorkommt. Ich finde, die Herren, welche diesen Standpunkt einnehmen, thun besser, diese Frage einmal durch eine Motion hier zur Entscheidung zu bringen. Da der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches noch lange auf sich warten läßt, bis er hier zur Behandlung kommt, so glaube ich, es wäre an ihnen, eine Motion zu bringen, dann würde man über das Prinzip entscheiden, die Argumente für und wider würden unparteiisch erwogen. Würde die Todesstrafe abgeschafft, dann hätten wir uns nicht mehr damit zu beschäftigen; würde sie nicht abgeschafft, so hätten wir wenigstens das erreicht, daß man nicht in jedem einzelnen Falle mehr hier für und wider die Todesstrafe disputationen würde. Bei diesem Anlaß bin ich so frei, mich bezüglich der Todesstrafe auf einen Vorgang aus der jüngsten Zeit zu befreuen. Letzthin legte der

Justizminister des Königs von Italien, von dem jedenfalls anzunehmen ist, daß er ein Mann des Fortschrittes sei (der selbe war nämlich im Jahre 1848 Flüchtlings und wurde verfolgt), den Kammer den Entwurf eines Strafgesetzbuches vor, mit der Erklärung, er glaube, dem, was die Wissenschaft und die Zeit verlange, Rechnung getragen zu haben; daher habe er die Anwendung der Todesstrafe auf dreizehn Fälle beschränkt. Nun denke ich, unter diesen dreizehn Fällen werden auch solche sein, wie derjenige, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, nämlich Fälle von Raub und Mord. Ich schließe, indem ich sage: wenn wir mit der gleichen Hand, die dem Schwert der Gerechtigkeit gleichsam in den Arm fällt, auch dem Mörder in den Arm fallen könnten, wenn er im Begriffe ist, einen Menschen zu tödten, dann könnte man die Todesstrafe abschaffen, aber so lange dies nicht möglich ist, bin ich ein Anhänger und Vertheidiger der Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Ich stimme gegen das Zurückkommen auf die frühere Abstimmung.

v. Känel. Ich will nicht lange über Sachen sprechen, die nicht hieher gehören. Man gab eine lange Kritik über die Zuchthausbeamten und eine noch längere über die bekannte Broschüre zum Besten. Das Erscheinen der letztern könnte ich am Ende im Interesse der Staatsfinanzen bedauern, wenn alle Mitglieder der Versammlung sich hier weitläufig darüber aussprechen würden. Herr Kurz hat nachgewiesen, daß bei der früheren Abstimmung alles reglementsgemäß vor sich gegangen. Das will ich nicht bestreiten. Ich gebe zu, wenn die Gueniat hingerichtet worden wären, so wäre es ganz formgemäß geschehen. Aber hier liegt nicht die Kardinalfrage, sondern darin: wären sie schuldig oder unschuldig hingerichtet worden? Und hier komme ich auch zu der Frage, ob der Wahrspruch der Geschworenen beweiselt werden dürfe. Die Einen sagen, das Urtheil dürfe gar nicht angegriffen werden, es wäre gegen die Selbständigkeit der Gerichte; man dürfe nur untersuchen, ob das Verbrechen, auf das sich der Wahrspruch bezieht, zu streng bestraft worden sei. Es läßt sich für diese Auffassung viel sagen. Man kann im Allgemeinen nicht zugeben, daß die gesetzgebende und die vollziehende Behörde Zweifel in gerichtliche Urtheile setzen dürfen. Aber ich glaube, man soll die Konsequenzmacherei nicht zu weit treiben, man soll sie nicht so weit treiben, daß Unschuldigen der Kopf abgeschlagen werde. Ich habe entschieden die Ansicht, daß man im vorliegenden Falle auf den Wahrspruch der Geschworenen zurückkommen und denselben prüfen dürfe. Ich will nicht weiter auf die Sache eintreten. Ich konstatiere nur, daß eine große Zahl verständiger Männer Zweifel haben müssen, ob die Gueniat schuldig seien oder nicht. Wenn das so ist, sollen sie dann hingerichtet werden? Nein, sondern man soll die Möglichkeit offen lassen, daß es anders werden kann. Wenn die Verurteilten einmal enthaftet sind, dann ist es zu spät. Sie erinnern sich, daß im Kanton Zürich der Fall vorkam, daß mehrere Personen von den Geschworenen verurtheilt wurden, daß sie längere Zeit im Zuchthause zubrachten; dann stellte es sich heraus, daß sie unschuldig seien, sie wurden entlassen und entshädigt. Was wollen Sie aus den Eheleuten Gueniat machen, wenn sie hingerichtet sind und sich etwas Ähnliches herausstellen sollte? Das möchte ich Ihnen zu bedenken geben. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, auf einen früheren Beschluß zurückzukommen. Das Recht dazu ist anerkannt. Aber wenn auch hierüber Zweifel wären, so frage ich: was ist ehrenhafter für den Großen Rath, wenn er sich die Möglichkeit vorbehält, zu besserer Einsicht in die Sache zu gelangen, als wenn die Gueniat hingerichtet werden, und sich später herausstellen sollte, daß sie unschuldig seien? Ich hätte noch Mehreres anzubringen, aber es wird von anderer Seite noch angebracht werden, und schließe daher, indem ich mit voller Überzeugung zur Protestation stimme.

Dr. Tieche. Die Opposition, welche der Berathungsgegenstand heute hervorruft, bringt mir einen im Leben ziemlich gewöhnlichen Umstand in Erinnerung. Ich wohnte oft der Grössnung eines Polizeiurtheils bei, und oft, wenn die Befragten sich getroffen fanden, hörten wir im Zura sagen: „Ich kann das Urtheil nicht hinnehmen!“ Das ist das von den Herren Stockmar und Kaiser erhobene Oppositionssystem. Diese Herren sind, obwohl man mit Grund weder von irgend einer Art Unregelmässigkeit, noch von Gesetzes oder Reglementsübertretung sprechen kann, ungeachtet dessen, sage ich, sind sie unzufrieden mit dem Regierungsrathe, mit dem Grossrathspräsidenten und mit der Abstimmung, und man geht so weit, zu sagen, der Gross Rath habe nicht mit Sachkenntnis berathen. So viel an mir, behauptete ich, dass der Gross Rath diesen Gegenstand des Langen und Breiten erörtert, das er die Anlegenheit der Gueniat nach ihrem wahren Werthe gewürdigte, dass man hier angebracht hat, was man für und gegen die Begnadigung zu sagen hatte. Ich möchte Herrn Stockmar, welcher der Haupführer der Opposition ist, fragen, warum er nicht der Abstimmung über die Gueniat eine Bemerkung folgen ließ wegen eines Formfehlers, der nach seiner Ansicht begangen worden, um so mehr, als zwei Minuten nachher der Gross Rath auf die Empfehlung des Herrn Stockmar über ein Begnadigungsgesuch zu Gunsten von dreizehn Individuen abstimmte? Warum gab er alsdann nicht die Absicht und, ein Begehr zu formuliren? Es war eine Mahnung für ihn es zu thun; er that es nicht. Der Gross Rath handelte in seiner Eigenschaft als Souverän, und heute befindet er sich nicht im Falle, auf ein Urtheil zurückzukommen, das er in letzter Instanz gesprochen hat. Ihr Gewissen ist heute nicht ängstlich; wer damals für oder gegen gestimmt hat, wird in gleicher Weise auch heute stimmen; die Überzeugung jedes Mitgliedes ist gebildet, und wenn es noch zweifelhaft wäre, dass der Gross Rath die Sache zu neuer Untersuchung zurückweisen möchte, so würde sich Stoff zu seiner Erbauung finden, denn ich vernahm später durch Abgeordnete von Courroux, dass Zeugen die Familie gehört haben, welche das Gerüst ihrer Vertheidigung aufstellt. Wenn es möglich wäre, die Sache zu neuer Untersuchung zurückzuweisen, wenn man neue Zeugen abhören würde, so würden sie sagen, das Benehmen der Gueniat sei vom Geschwornengerichte nach Verdienst gewürdigt worden. Ich weise mit Entrüstung alles zurück, was, anderwärts und hier, gegen die Jury gesagt wurde. Es finden sich u. A. in der Broschüre, von welcher die Rede war, gar viele Irrthümer, was aus der Prozedur hervorgeht, Irrthümer, die Verwirrung unter die Mitglieder des Grossen Rathes bringen. Ich halte dafür, dass unsere Abstimmung regelmässig vor sich ging, und dass man über die Protestation zur Tagesordnung schreiten soll.

Karrer. Ich bin so frei, ebenfalls einige Bemerkungen anzubringen, auch deshalb, weil ich das vorige Mal Ihnen bereits meine Ansicht mitgetheilt habe, und es daher insofern nicht ganz ohne Interesse wäre zu wissen, ob ich vielleicht, gestützt auf bisherige Vorgänge, meine Ansicht geändert oder noch dieselbe habe, wie früher. Der Grund, warum man den früheren Beschluss angegriffen hat, siehe nach der heutigen Diskussion dahin. In der Eingabe der Herren Stockmar, Kaiser und Feune, welcher seine Unterschrift zurückgezogen hat und sie nachher wieder beisezte, ging der Schluss dahin, es sei gegen das Reglement abgestimmt worden. Man nannte es nicht nur eine Unregelmässigkeit, sondern eine „flagrante Unregelmässigkeit.“ Es freute mich, heute den Voten der Herren Stockmar und Kaiser zu entnehmen, dass sie ebenfalls der Ansicht sind, dass der Präsident die Abstimmung nach dem Reglemente vorzunehmen habe, es sei denn, dass über einen Gegenstand getrennte Abstimmung verlangt werde. Diese Frage ist also heute erledigt und der Vorwurf der Unregelmässigkeit fällt weg. Was Herr Kurz über die Vorgänge sagte, will ich nicht weiter erörtern; ich kann es nur bestätigen. Ich glaube, man könne noch weiter gehen und sagen: die Herren hätten getrennte

Abstimmung verlangen können, sie haben solche nicht verlangt, also bleibe es bei der früheren Abstimmung. Nun gehe ich zur Sache selbst über. Ich fasse die heutige Frage ziemlich von einem andern Standpunkte auf, als sie bisher dargestellt wurde. Es handelt sich hier nicht darum, ob die Eheleute Gueniat schuldig seien oder nicht, sondern darum: wollen Sie durch einen Grossratsbeschluss das vor einigen Jahren eingeführte Geschwornengericht untergraben und ein anderes Gerichtsverfahren einführen als dasjenige, was man bisher als das beste betrachtete? Herr v. Känel sagte, man habe das Recht, heute auf das Urtheil des Geschwornengerichts zurückzukommen und zu untersuchen, ob dasselbe gerecht und den Akten entsprechend sei. Ich glaube auch, wir hätten das Recht dazu, wenn wir die Mittel dazu hätten, eine gehörige Untersuchung vorzunehmen. Der Gross Rath hat außerordentlich viel Gewalt, und was er beschließt, braucht er nicht zu motiviren, weil er sich in solchen Dingen nur an sein Gefühl zu halten hat. Aber das Gefühl kann nicht so weit gehen, das Unsehen der Gerichte zu untergraben. Wenn Herr v. Känel das Urtheil des Gerichts untersuchen will, was muss er machen? Er muss die ganze Verhandlung, wie sie vor den Geschworenen stattfand, vor sich gehen lassen, mit Angeklagten, Zeugen und Experten, er muss das Ganze vor Augen haben, um die Richtigkeit und Wahrheit des Urtheils zu prüfen. Wie wollen Sie das? Wie ist es Ihnen möglich, zu untersuchen, ob das mündliche Verfahren vor den Geschworenen wirklich das Resultat habe hervorbringen können, wie es vorliegt, ohne dieses Verfahren selbst zu wiederholen? Es ist eine reine Unmöglichkeit. Wenn es sich so verhält, wie wollen Sie es dann ausführen? Es ist rein unmöglich; und wenn man dennoch sagt: dessenunterachtet wissen wir es besser als die Geschworenen, vor deren Augen und Ohren die Sache vorging! so schaffen Sie das Geschwornengericht ab. Es wurde von mehreren Seiten einer Broschüre erwähnt, welche den Mitgliedern des Grossen Rathes ausgetheilt wurde. Ich glaube, man soll davon reden, weil es bei Manchem von uns, und sogar bei mir, einige Zweifel über das Urtheil erregte; aber wenn man diese Zweifel bestätigen oder beseitigen wollte, dann hätte man die Vergleichung mit den Akten vornehmen sollen, und dann ergibt sich: die Broschüre enthält nichts anderes, als was gegen Friedli Ungünstiges vorliegt; was gegen die Gueniat spricht, wird mit keinem Wort erwähnt. Man sagt, es sei nichts bei den Akten, was etwas Anderes vermuten lasse, als die Aussage des Friedli. Es liegt etwas vor, nämlich das Gutachten des Sanitätskollegiums von Bern, welchem der Expertenbericht vorgelegt wurde. Das Sanitätskollegium war darüber einig, dass nicht nur eine, sondern mehrere Personen bei dem schauderhaften Morde thätig gewesen seien. So lautet das Gutachten dieser Autorität. Im Uebrigen habe ich außer den Akten gar nichts anderes gefunden als noch ein Broschürcchen, das in Biel bei Ernst Schüle gedruckt wurde und eine im „Handelskourier“ erschienene Darstellung der Gerichtsverhandlungen enthält. Andere Grundlagen hat man nicht. Auch beim Durchlesen jenes Broschürcchens muss man gestehen, dass es eine höchst unvollständige Darstellung des amtlichen Verfahrens enthält. Dennoch lag dem Verfasser der im Laufe der Diskussion mehrfach erwähnten Broschüre nichts anderes vor als jene mangelhafte Darstellung. Ich glaube, wenn ich in einem solchen Falle eine Broschüre hätte schreiben wollen, so hätte ich irgend etwas Amtliches beigezogen; ich hätte mich namentlich in den Untersuchungsakten umgesehen, die aber der Verfasser nicht benutzte, indem sie auf dem Bureau der Justizdirektion lagen. Ferner wurden Abhörungen benutzt, die im Zuchthause durch unbefugte Personen vorgenommen worden, um die Schuld des Friedli herauszufinden und die Unschuld der Gueniat zu konstatiren. Wer den Gueniat kennt, wird finden, dass er nicht ein dummer Mensch ist, und wenn einer unter solchen Umständen die Tendenz hat, sich als unschuldig zu stellen, so nehme ich es ihm nicht übel. Auch Bellenot hatte fortwährend seine Unschuld behauptet, bis ihm das

Urtheil eröffnet war. Gueniat ist eben viel verschlagener und ausdauernder, und darin findet man einen Begnadigungsgrund, daß er nicht gesteht! Auch den Friedli wollte man inquiriren, ein förmliches Verhör mit ihm aufnehmen und erschien zu diesem Zwecke mit Feder und Tinte, er wollte aber keinen Bescheid geben und wies die Betreffenden ab. Das sind Vorgänge, die ich hier als Mitglied des Großen Rathes rügend erwähne, und ich glaube, man gehe nicht zu weit, wenn man den Justizdirektor darauf aufmerksam macht, damit er untersuche, ob es nicht am Orte sei, solchen unbefugten Einmischungen den Faden abzuschneiden. Wenn einzelne Indizien, die angefochten wurden, nicht richtig sind, so ist es doch eine ausgemachte Sache, daß Mehreres durch Zeugen nachgewiesen ist, was von den Gueniat in Abrede gestellt wird; und davon ist in der anonymen Broschüre nicht die Rede. Ich komme auf den Soz zurück, den ich im Anfang meines Votums aufstellte, indem ich sage: ich fasse den heutigen Beschlus des Großen Rathes als höchst wichtig auf für die Existenz des Geschwornengerichts. Früher hatten wir ein anderes Verfahren in Straßfachen, das man änderte, indem man vor Allem den Grundsatz der Offenlichkeit und Mündlichkeit aufstellte. Es fragte sich, ob man Straßfachen durch ein ständiges Gericht oder durch die Geschworenen beurtheilen lassen wolle, und da war eine der Haupteinwendungen diese, daß man sagte, bei einem ständigen Gerichte sei es nicht wohl zulässig, daß die Mitglieder nur nach ihrer Überzeugung über Schuld und Unschuld des Angeklagten entscheiden, sondern ein ständiges Gericht müsse an gewisse Indizien gebunden sein. Man wies also den ständigen Gerichten weniger schwere Fälle zu. Anders verhält es sich bezüglich der Beurtheilung von Verbrechen, indem man fand, es soll das Urtheil über Schuld oder Unschuld Männern aus dem Volke anvertraut werden, Männern, die nicht Juristen sein müssen, bei denen es genügt zu wissen, was Recht ist oder nicht; vor ihnen soll sich die ganze Verhandlung entfalten, damit sie sich daraus eine Überzeugung bilden von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten. Erst dann kommt die Kriminalkammer und wendet auf den Wahrspruch der Geschworenen das Gesetz an. Wollen Sie nun heute untersuchen, ob ein Geschwornengericht seinem Gewissen gemäß gehandelt, ob es recht geurtheilt habe oder nicht? Ich fürchte mich vor einem solchen Entscheide und vor den Konsequenzen desselben. Es handelt sich hier um eines der schönsten Institute, das immer tiefere Wurzeln im Volke schlägt, und wir würden durch einen Entscheid, wie er beantragt ist, eine verwerfliche Handlung gegenüber dem Wahrspruch der Geschworenen und dem Institute des Geschwornengerichts begehen. Von diesem Standpunkte aus dürfen wir nach meiner Absicht vom früheren Beschlusse nicht abgehen. Uebrigens mache ich noch aufmerksam, daß seit der früheren Verhandlung auch nicht eine einzige Handlung und keine Indizien zum Vortheile kamen, die ein Zurückkommen auf den damaligen Beschluß rechtfertigen würden und es dünkt mich, es sei Sache des Anstandes, daß der Große Rath nicht ohne gewichtige Gründe von seinem ersten Beschlusse abgehe. Daher glaube ich, die Versammlung befindet sich im Falle, über die Protestation zur Tagesordnung zu schreiten.

Heune. Da mein Name in der angeführten Protestation erscheint, so glaube ich einige Worte zur Erklärung meinerseits an die Versammlung richten zu sollen. Als der Große Rath das vorige Mal abgestimmt hatte, nahm ich in seiner Mitte wahr, daß man diese Abstimmung einer Kritik unterwarf; man sagte, man habe während der Abstimmung nicht darauf Bedacht genommen, daß es sich um eine Kollektivabstimmung handelte! Ich glaubte, man würde getrennt abstimmen, und ich ging zur Urne in der Überzeugung, daß es sich nur um eine Person handle und nicht um zwei. Nach Aufhebung der Sitzung bemerkte ich, daß man den Beschluß der Versammlung auch kritisierte. Verschiedene Meinungen wurden in dieser Beziehung geltend gemacht, und gegen Abend kommt eine Person, die

eine hohe Stellung einnimmt, in den Gasthof zu Pfistern, läßt mich rufen und macht mich auf die Unregelmäßigkeit der Abstimmung aufmerksam, welche stattgefunden hatte. Meine Absicht wurde bestärkt, da ich sah, daß man sich darum interessierte. Abends sehr spät, gegen neun Uhr redigierte ich dieses Aktenstück, das ich unterzeichnete und Herrn Kaiser vorlegte. Am folgenden Morgen begab ich mich in den Gasthof des Herrn Stockmar, um es ihm vorzulegen. Zu Pfistern zurückgekehrt, (es war am Sonntag) sage ich mir, daß ich, in der Stellung als Amtsverweser, der mit der Vollstreckung des Urtheils beauftragt ist, mir nicht die gehörige Zeit nahm, das zu überlegen; daß es vielleicht gut wäre, meine Unterschrift zu streichen, um nicht mit der Regierung in Konflikt zu kommen. Das ist das Bedenken, das ich hatte, und der Grund, warum ich meine Unterschrift zurückzog, indem ich die betreffende Stelle strich und darunter bemerkte, daß ich meine Unterschrift aus Gründen meiner Stellung als Amtsverweser zurückgezogen habe. Herr Karrer sagte, ich hätte dieselbe wieder erneuert, aber er hat nicht verstanden, daß ich sie „als Amtsverweser“ zurückgezogen hatte. Alsdann schickte ich das Aktenstück dem Herrn Präsidenten des Großen Rathes; ich glaubte, meine Pflicht erfüllt zu haben. Ich sagte mir, daß mit Rücksicht auf die große Minderheit, die zu Gunsten des Begnadigungsgeklages gestimmt hatte (ich möchte daran erinnern, daß die Abstimmung Mittags oder um ein Uhr stattfand und zwar am letzten Tage der Session), anzunehmen sei, daß, wenn dreißig Personen mehr dageblieben wären, zu Gunsten der Begnadigung sich eine Mehrheit ergeben hätte. Mit Rücksicht auf diese Gründe glaubte ich, es sei am Orte, eine Protestation einzureichen. Ich weiß wohl, daß es hinsichtlich dieses Schrittes Kritiken im Lande gab, aber ich erkläre hier, wenn die ganze Welt denselben zu kritisieren käme, ich hätte keine Furcht. Ich fürchte mich nicht, ich schrecke nicht vor der Verantwortlichkeit zurück, welche dieser Schritt nach sich zieht. — Um auf die eigentliche Vorfrage zu kommen, glaube ich, daß von dem Augenblicke an, da man anerkennt, daß bei der Abstimmung ein Fehler habe stattfinden können, indem sie kollektiv statt getrennt vorgenommen worden, die Würde des Großen Rathes fordert, auf diese Abstimmung zurückzukommen. Summum jus, summa injuria! D. h., das auf die Spitze getriebene Recht sei die höchste Ungerechtigkeit. Wenn wir heute einen Entscheid erhalten, welcher dem früheren ähnlich ist, und es sich später herausstellt, daß die Gueniat unschuldig sind, dann haben wir einen solchen Beschluß zu bereuen. Als der Große Rath sich zur letzten Sitzung versammeln mußte, nahm ich mir die Freiheit, einen vertraulichen Brief an Herrn Polizeidirektor Mign zu schreiben; ich bemerkte, die Angelegenheit sei wichtig, nicht allein in Bezug der Sache selbst; ich machte ihn aufmerksam, daß ein neuer Strafgesetzentwurf von Herrn Moschard ausgearbeitet worden; daß derselbe die Bestimmung enthalte, daß die Todesstrafe nur in Fällen Anwendung finden dürfe, wo ein Geständnis vorliege. Ich sagte Herrn Mign, die Sache sei interessant und daß man sie von diesem Gesichtspunkte aus erörtern sollte, weil man dadurch zu einem im neuen Strafgesetzbuch einzuführenden Grundsatz käme. Wenn schon Herr Moschard sich mit einer Frage dieser Art beschäftigte, wenn er anerkannt hat, daß die Todesstrafe nur im Falle eines Geständnisses zur Anwendung kommen dürfe, warum sollte man nicht heute diesen Grundsatz zur Sanktion bringen? Es ist notwendig, noch zwei Umstände in's Auge zu fassen, die sehr wichtig und geeignet sind, auf manches zu antworten, was heute gegen das Institut des Geschwornengerichts gesagt worden. Als die Geschworenen in ihrem Saale versammelt waren, und über die Schuld des Friedli und der Gueniat abgestimmt hatten, kam man auf mildernde Umstände zu sprechen. Bei dieser Frage entspann sich eine lange Berathung, und man fragte sich, ob es am Orte sei, mildernde Umstände zuzugeben oder nicht. Gut, in diesem Augenblicke sagten Geschworne: nein! es liegen keine mildernden Umstände vor, weil der Große Rath immerhin da ist und die Verurteilten immerhin um Begnadigung einkommen können. Also haben die Geschworenen von Delsberg nicht ge-

funden, daß es das Institut des Geschwornengerichts angreifen hieße, wenn der Große Rath sich für Begnadigung aussprechen würde. Ich will nicht sagen, daß im Geschwornengerichte vom Einen mehr als vom Andern der Ehegatten Gueniat die Rede war. Ich sprach mit Geschworenen darüber, welche diese That-sache bestätigten. Also fällt alles, was man über Angriffe, die auf das Institut des Geschwornengerichts geschehen würden, sagte, vor dieser That-sache dahin. Herr Kurs sprach unter Anderm von einer Abstimmung, die im Schoße des Großen Rathes über 12 oder 13 Verurtheilte von Epauvillers statt-gefunden hat. Aber Sie wissen sehr gut, daß in Fällen, wo man für Begnadigung stimmt, die betreffende Person im Vor-theil ist, indem man den Antrag annimmt, wie er vorliegt. Wenn es sich aber um die Todesstrafe handelt, müssen wir nicht zurücktrecken, muß man sich nicht an das Reglement halten, das in solchen Dingen elastisch ist. Man kann daher nichts Besseres thun, als anerkennen, daß es am Orte sei, auf den Entscheid des Großen Rathes zurückzukommen.

Niggeler (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich bin genöthigt, gewissermassen in einer persönlichen Frage einige kurze Bemerkungen zu machen, da ich bei der früheren Verhandlung den Vorsitz geführt habe. Wie Ihnen bekannt, wurde von drei Mitgliedern des Großen Rathes gegen die frühere Abstimmung als reglementswidrig protestirt. Es ist von ver-schiedener Seite nachgewiesen worden, daß der Vorwurf ein unbegründeter ist. Das Reglement wurde gehandhabt. Es bestimmt eben, wie die Abstimmung über Anträge der Regierung stattfinden soll, wenn nicht Trennung verlangt wird. Bei der früheren Verhandlung hätte allerdings, wenn ein Mitglied des Großen Rathes der Ansicht gewesen wäre, es liegen mehr Gründe zur Begnadigung des Einen als des Andern der Verurtheilten vor, Trennung verlangt werden können, und ich würde auch ohne Weiteres entsprochen haben. Als vor der Abstimmung von Seite eines Mitgliedes die Bemerkung gemacht wurde, daß man vielleicht getrennt abstimmen sollte, erklärte ich offen, sobald es gewünscht werde, werde ich die Versammlung darüber anfragen; aber es wurde kein Antrag gestellt. Ich glaubte, in dieser Angelegenheit eine ganz unbefangene Stellung einzunehmen, nicht eine solche, die den Eheleuten Gueniat ungünstig gewesen wäre. Ich stimmte für Begnadigung, nicht weil ich sie für unschuldig hielt, im Gegenteil, aus Allem hatte ich die Überzeugung geschöpft, daß der Wahrspruch der Geschworenen ein gerechter sei, namentlich den Gueniat gegenüber. Damit will ich nicht sagen, daß alles, was Friedli sagte, wahr sei. Im Gegenteil, Friedli ist schuldiger, als er darstellt; er hat verschwiegen, was zu seinen Unansten spricht, um sich nicht mehr zu graviren. Ich bastre meine Ansicht in dieser Sache eines Theils zunächst darauf, daß die Geschworenen nach einer einlässlichen Verhandlung, nach Abhörung einer Menge von Zeugen erklärt haben, er sei schuldig. Wenn man sagte, die Geschworenen könnten sich irren, es seien nicht immer gebildete Richter, so mache ich aufmerksam, daß nach dem Strafprozeß die Geschworenen nicht einzigt über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben, sondern daß die Kriminalkammer mit ihrem Wahrspruche einverstanden sein muß, um das Urtheil zu fällen. Wenn die Kriminalkammer glaubt, der Wahrspruch der Geschworenen sei nicht richtig, so haben die Richter nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Einspruch zu erheben, und dann kommt die Sache vor eine neue Jury. Im vorliegenden Falle wurde nicht nur kein Einspruch erhoben, sondern wie man mit sagte, seien alle drei Richter einig gewesen. Ich will auf die andern Gründe nicht eintreten, die mich bestimmen, die Gueniat für wirklich schuldig zu halten. Nur Eines sei mir noch zu bemerken erlaubt. Man sagt, Friedli sei der einzige Schuldige. Können wir das annehmen? Ist das denkbar? Wie kommt Friedli dazu, gerade die Gueniat anzugeben, Leute, mit denen er sehr gut stand, mit denen er täglich in Verkehr war, in deren Verwandtschaft er durch Heirath zu treten im Begriffe stand? Wenn man den Gueniat selber fragt, warum Friedli

ihn angeklagt habe, so kommt er in Verlegenheit. Gegen alle andern Zeugen weiß Gueniat etwas einzuwenden, mit dem Einen hatte er vorher Streit, mit dem Andern einen Prozeß usw.; aber gegenüber Friedlich sagt er, es sei ihm unbegreiflich, wie derselbe dazu gekommen sei; einen bestimmten Grund dafür anzugeben weiß er nicht. Und in der That, wenn Friedli, bloß um sich zu retten, eine falsche Anklage hätte machen wollen, was wäre einfacher gewesen, als daß er gerade die, auf denen der Verdacht ursprünglich gelastet, angeklagt hätte? Warum nicht den Xavier Schmid angeben, der mit ihm verhaftet war? Eine solche Anklage hätte viel eher auf Glaubwürdigkeit An-spruch machen können. Man kann sich täuschen, aber ich habe die vollendete Überzeugung, daß die Eheleute Gueniat schuldig sind. Täuschung ist unter allen Umständen möglich, und wenn man sich auf Beschränkungen beruft, die in andern Gesetze-bungen enthalten sind, so sage ich, auch diese gewähren keine Sicherheit. Es können 2—4—8 Zeugen vorgeladen sein, alle mit größter Bestimmtheit aussagen, ihre Aussage beschwören, man hat gleichwohl Beispiele, daß ein Unschuldiger verurtheilt wurde! Die Zeugen können sich getäuscht, Verwechslungen stattgefunden haben; zwei Personen können einander gleichen; das ist sehr leicht möglich. Erst leßthin kam mir selber ein auffallendes Beispiel von Verwechslung vor. Ich redete einen Herrn an für Den und Den, er war aber nicht der, für den ich ihn angesehen hatte; es war ein bekannter Herr von Bern, und doch wenn ich als Zeuge vor Gericht hätte auftreten müssen, so hätte ich geschworen, ich habe Den und Den gesehen! Auch bei Geständnissen kamen schon Unrichtigkeiten vor, namentlich in älteren Zeiten, wo Zwangsmittel angewendet wurden, aber auch in neuerer Zeit. So kam vor den Geschworenen in Burg-dorf der Fall vor, daß Einer in einem schweren Falle in der Voruntersuchung ein vollständiges Geständniß abgelegt hatte; nachher zeigte es sich, daß es unrichtig sei, und vor den Assisen selbst bedurfte es der Mühe des Präsidenten des Gerichtshofes, um den richtigen Thatbestand herzustellen. Deshalb wenn man sagt, die Möglichkeit sei vorhanden, daß die Gueniat unschuldig sind, erwiedere ich: ja, das ist in allen Fällen möglich, und das ist ein Argument, das nicht für Begnadigung in einzelnen Fällen, sondern, namentlich bei mir, für grundsätzliche Ab-schaffung der Todesstrafe spricht. Ich sage daher: ich habe für Begnadigung gestimmt, aber nicht deshalb, weil ich die Gueniat für unschuldig hielt, sondern aus andern Gründen. Ob man auf die frühere Abstimmung zurückkommen wolle, über-lasse ich dem Großen Rath zu entscheiden. Nach dem Reglemente wurde richtig abgestimmt. Ich gebe zu, es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, die Abstimmung zu trennen, und ich werde es künftig thun, um Zweifel zu vermeiden. Indessen ist der Große Rath durchaus frei, auf die Abstimmung zurück-zukommen und allfällig etwas Anderes zu beschließen. (Der Redner nimmt wieder den Vorsitz ein.)

Dr. v. Gonzenbach. Der heutige Fall, den Sie zu entscheiden haben, ist ein wichtiger, nicht nur deshalb, weil ein Menschenleben oder vielleicht zwei in Frage stehen, sondern weil möglicher Weise, je nachdem Sie entscheiden, das Ansehen der Gesetzgebung, des Institutes der Jury, aber auch das Ansehen des Großen Rathes in Frage liegt. Ich will, um dem Ansehen des Wahrspruchs der Geschworenen in keiner Weise zu nahe zu treten, auf die Sache selbst gar nicht ein-treten. Ich glaube, wenn der Große Rath sich auf eine Er-örterung derselben einläßt, so setzt er sich einer großen Gefahr aus. Wenn man sich daran gewöhnt, hier zu hören, auf eine Jury sei, als auf ungebildete Leute, nicht viel zu achten u. dgl., so erschüttern Sie das Ansehen des Instituts. Majestätscher, großartiger ist es, über die Frage, ob der Große Rath begna-digen wolle oder nicht, stillschweigend abzustimmen, ohne zu sagen, warum. Das Wiederholen der Gerichtsverhandlungen, ohne die Mittel, über welche das Gericht verfügen konnte, ist gefährlich. Es ist nun einmal entschieden von der menschlichen Gerichtsbarkeit, dann gibt es noch eine höhere dort oben. Treten

wir also hier nicht auf die Frage von Schuld oder Unschuld ein. Die Frage liegt so: die Unterzeichner der Protestation glauben, daß zwei Verurtheilte, die ein Begnadigungsgesuch einreichen, das Recht haben zu verlangen, daß über jeden getrennt abgestimmt werde. Herr Stockmar sagt, er habe heute mehr Zweifel an der Schuld derselben als früher; sonst hörte ich von keiner Seite deren Unschuld verscheiten; alle andern Redner scheinen vielmehr an die Schuld derselben zu glauben. Aber die Herren sagen, einer der Verurtheilten habe nicht von seinem Rechte, die Gnade des Grossen Rathes anzurufen, vollständig Gebrauch machen, der Entscheid hätte ein anderer sein können, wenn getrennt abgestimmt worden wäre. Diesen Einwurf muß ich vollständig anerkennen, und ich bin ebenfalls der Ansicht, daß namentlich da, wo es sich um das Leben handelt, über jedes einzelne Menschenleben besonders abgestimmt werden soll, wie jeder Einzelne auch in andern Dingen für sich zählt, wie z. B. bei der Volkszählung u. s. w. Es gibt Fälle, wo eine Kollektivabstimmung begründet ist, wie bei Militärvergehen, bei Schlägereien; aber in der Regel soll getrennt abgestimmt werden. Es handelt sich also um die Frage: hat in diesem Falle das Begehr einer Separatabstimmung eine Berechtigung oder nicht? und da sage ich: ja, diese Berechtigung ist im höchsten Grade vorhanden. Ich erlaube mir, die Versammlung an einen Fall zu erinnern, der in den letzten Tagen in Genf sich ereignete, wo auch Mann und Frau wegen eines Mordes angeklagt waren; und die Frau als eigentliche Mordgehilfin erschien. Wie urteilte die Jury dort? Der Mann wurde zum Tode, die Frau nur zu einem Jahr Gefängnis verurtheilt; warum? Weil man annahm, die Frau, als der schwächere Theil, habe sich unter dem Einfluß eines Bösewichts befunden, und könne daher nicht so schwer bestraft werden. Wenn man nun sieht, daß in einem Zeitraum von vierzehn Tagen in der Schweiz über gleiche Fälle so verschieden geurtheilt wird, so ist es gerechtfertigt, daß über jede Person getrennt abgestimmt werde. Ich war auch dabei, als früher von der getrennten Abstimmung die Rede war, und hätte dieselbe vorgezogen. Sollen wir nun deswegen, weil die Versammlung damals ermüdet, vielleicht nicht mehr alle Mitglieder frisch an Geist und Körper waren, deswegen, weil man am Reglemente scharf festhalten will, Anlaß geben, daß man im Lande sagen könne: die Frau Gueniat ist hingerichtet worden, nicht weil es der Große Rath wollte, sondern weil das Reglement es wollte, weil die Versammlung damals ermüdet war und keiner der Herren sich die Mühe nahm, getrennte Abstimmung zu verlangen? Ich wünsche deshalb, daß der Große Rath auf den Antrag des Herrn Stockmar eintrete. Wir haben Alle den Eid auf uns, heilig zu halten — was? Die Rechte und Freiheiten des Volkes, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze. Die Rechte und Freiheiten des Volkes sind nicht ohne Grund ausdrücklich vorbehalten. Wo das Gesetz vielleicht einem solchen Rechte nicht gehörig Rechnung trägt, haben wir das Recht, uns über die starre Form des Reglements hinzusezen. Deshalb sage ich: obchon ich anerkenne, daß die Abstimmung reglementsgemäß stattgefunden, so ist doch das verfassungsmäßige Recht des Begnadigungsgesuchs zu achten, und der Möglichkeit Raum zu geben, daß vielleicht ein anderes Ergebnis herauskomme; wir sollen daher auf die Abstimmung zurückkommen, und diese Gelegenheit nicht abschneiden. Dabei erkläre ich — ich hatte mich in meiner Stellung als Staatsanwalt seiner Zeit viel mit Kriminalfällen zu befassen und darin einige Praxis —, ich versichere Sie, daß ich bezüglich des Friedli ganz das entgegengesetzte Gefühl hatte gegenüber den Herren, die in ihm den Thäter erblickten, indem ich mir sagte: wenn Friedli einen guten Vertheidiger gehabt hätte, so wäre er wahrscheinlich freigesprochen worden. Wir dürfen hier Gnade für Recht ergehen lassen, aber ein Anklagerecht haben wir nicht. Da Friedli hier keine Vertheidigung hat, und so scharfe Worte über ihn gesprochen und gedruckt wurden, so erlaube ich mir, noch einen Punkt hervorzuheben. Was liegt gegen Friedli vor? Daß er als Haushelfe der Rossé ge-

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

schwiegen hat. Aber er stand unter dem Eide, den er nach seiner Aussage dem Gueniat schwören mußte, allerdings unter einem Eide, durch den er nicht gebunden war; er hätte sogar unter solchen Umständen den Gueniat töten dürfen. Friedli benahm sich eben feig, aber daß er mörderisch ist, geht aus der Prozedur nicht hervor. Dies meine Auffassung. Ich schließe dahin: damit nicht im Lande gesagt werde, es sei ein bernischer Staatsbürger um ein Recht verkürzt worden, das ihm verfassungsgemäß zusteht, soll man auf die frühere Abstimmung zurückkommen; ich wünsche aber auch, daß der zweite Entscheid des Grossen Rathes ausfalle, wie der erste. Es ist nicht gut, in einem solchen Kapitalfalle, wo nichts wesentlich Neues vorliegt, daß eine Mal so, das andere Mal anders zu entscheiden.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, wird die Diskussion geschlossen, und fragt das Präsidium die Versammlung an, ob offen oder geheim (durch Ballotiren) abgestimmt werden soll. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so findet offene Abstimmung statt.

Carlin verlangt Abstimmung durch Ballotiren.

Kurz, Oberst, bezeichnet es als reglementswidrig, zu ballotiren, bevor der Große Rath selber darüber abgestimmt hat, weil die offene Abstimmung Regel, das Ballotiren Ausnahme sei; der Große Rath müsse darüber entscheiden.

Der Herr Präsident erklärt sich mit der Auffassung des Herrn Kurz einverstanden, von der Ansicht ausgehend, daß der Große Rath ausnahmsweise geheime Abstimmung beschließen könne, auch wenn die Regel für offene Abstimmung sei.

Abstimmung über die Vorfrage:

Für geheime Abstimmung
Das Gegenmehr wird nicht verlangt.

Minderheit.

Abstimmung über die Protestation:

Für Tagesordnung
Dagegen

81 Stimmen.
74 "

Strafumwandlungsgesuch des Ludwig Adolf Bellenot von Landeron, der wegen Ermordung der Anna Barbara Trüssel, genannt Doktorfraueli, von Sumiswald, von den Ämtern des Seelandes zum Tode verurtheilt worden ist.

Über den Thatbestand entnehmen wir dem Vortrage der Direktion der Justiz und Polizei folgende aus den Akten geschöpfte Darstellung:

Ludwig Adolf Bellenot von Landeron, Kantons Neuenburg, geb. 1834, verheirathet, kinderlos, als Schiffsmann wohnhaft zu Reiben bei Büren, brachte Samstag den 2. Hornung 1861, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, die 57 Jahre alte Witwe Anna Barbara Trüssel, zugenannt "Doktorfraueli", von Sumiswald, wohnhaft zu Reiben, in nächster Nähe dieses Dorfes an der, der Aare entlang führenden Straße meuchlings um, durch Erdrosselung und zugleich durch derartige gewaltsame Verlegerungen im Unterleibe, daß die Vorstellung eines Menschen sich sträubt, sich die Scenen zu vergegenwärtigen, welche die letzten Augenblicke des Lebens der unglücklichen alten Frau dargeboten haben müssen. Bellenot hatte die Frau Trüssel an jenem Abend, bei finsterner Nacht aus ihrer Wohnung gelockt durch das Vorgeben, ihr einiges für sie gerüstete Holz zustellen zu wollen; nach voll-

brachtem Morde schleppte er den entsetzlich verstümmelten Leichnam, ihn wahrscheinlich an den Füßen über den Boden ziehend, an die vorbeiliegende Aare und warf ihn in den Fluss, augenscheinlich, um womöglich die Spuren des verübten Verbrechens zu verwischen. Am folgenden Morgen wurde der Leichnam einige Schritte vom Ufer im Wasser gefunden, und Bellenot, als des Verbrechens höchst verdächtig, noch am nämlichen Tage verhaftet. Der erdrückenden, gegen ihn vorliegenden Indizien ungeachtet, beharrte der Angeklagte während der ganzen Untersuchung und noch bei der Hauptverhandlung vor den Assessoren auf der Beiteurung seiner Unschuld. Erst als das verdammende Urtheil des Gerichtes, welches ihn am 3. Mai 1861 zu Biel des Mordes an der Frau Trüssel ohne mildernde Umstände schuldig erklärte und zum Tode durch das Schwert verurtheilte, ihn von der Fruchtlosigkeit seines frechen Leugnens und seines ganzen, auf ein Gewebe von Lügen basirten Vertheidigungssystems überzeugt hatte, legte er am folgenden Tage, den 4. Mai, sowie weiter am 6. gleichen Monats, der Behörde das Geständniß der That ab, begleitete aber dieses Geständniß zugleich mit Angaben, welche dazu dienen sollten, seine Zurechnungsfähigkeit bei Verübung des Verbrechens auszuschließen oder doch wenigstens zweifelhaft zu machen. Er ergriff einen letzten Rettungssanker, um, wenn immer möglich, zu seinen Gunsten auf die oberste Landesbehörde, deren Gnade er gleichzeitig anrief, einzutreten, indem er sich auf das fallende Weh, mit dem er behaftet sei, berief und angab: er habe die Frau Trüssel keineswegs, um sie zu ermorden, veranlaßt, an jenem Abend ihre Wohnung zu verlassen und mit ihm zu gehen, sondern wirklich in der Absicht, ihr einen Bündel für sie gesammeltes Holz zu übergeben; da er aber, — was durch die Untersuchung allerdings außer Zweifel gesezt ist, — an jenem Tage ziemlich viel Branntwein genossen gehabt habe, so habe ihn unterwegs, ohne weitere Veranlassung, einer jener Nervenaceesse befallen, und er sich, er wisse nicht warum, auf die Frau Trüssel gestürzt und sie durch Erdrosselung umgebracht. Nachdem er sie getötet, habe er sich plötzlich erinnert, daß er früher habe sagen hören, daß der Genuss von Menschenblut vom fallenden Weh heile, und nun in eine vollständige Raserei getrathen, habe er jene schrecklichen Verstümmelungen an dem Leibe der Frau Trüssel vorgenommen, und darauf das aus den Wunden fließende Blut getrunken. — Die berichterstattende Direction findet es aber kaum denkbar, daß die Absicht, sich durch den Genuss des Blutes der Frau Trüssel von seinem nervösen Leiden zu befreien, in Bellenot erst entstanden sei, nachdem er soeben in einem, wie er selbst behauptet, sein Bewußtsein störenden und seine freie Willensbestimmung aufhebenden Wuthanfälle seine Begleiterin erwürgt gehabt hätte; denn es läßt sich nicht läugnen, daß ein solcher Entschluß eine Gedankenfähigkeit und eine Überlegung notwendig voraussetzt, welche durch den Zustand momentaner Geistesstörung und Raserei, in welchem Bellenot den Mord begangen haben will, ebenso notwendig ausgeschlossen wäre. Die diesfällige Darstellung Bellenot's steht überdies in einem unverträglichen Widerspruche mit dem Befunde der Ärzte, welche erklärt haben, daß nach den Ergebnissen der Obduktion die Verlebungen im Unterleibe der Frau Trüssel ihr noch bei Leben, resp. vor erfolgtem Tode beigebracht worden sein müssen. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß Bellenot während der ganzen gerichtlichen Untersuchung und Verhandlung durchaus keine Angaben gemacht hat, welche bezweckt hätten, seine Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen: er schlug vielmehr dieses System erst dann ein, nachdem er hatte erfahren müssen, daß sein bisheriges Leugnen ihn nicht vor einem Todesurtheile zu schützen vermocht hatte. Die Direction der Justiz und Polizei erachtet es übrigens auch in dem vorliegenden Falle wieder als ihre Pflicht, vor einem Eingreifen in die Attribute der richterlichen Gewalt zu warnen, und bekanntlich ist in dem Kriminalprozesse gerade die Frage der Zurechnungsfähigkeit jene einen der ersten Fundamentalfragen, welche das Gericht sich zu beantworten und zu entscheiden hat. Es wäre unstatthaft und durch nichts gerechtfertigt, anzunehmen, daß das Gericht, welches

über Schuld und Strafbarkeit des Bellenot, ja über Leben und Tod deselben zu urtheilen hatte, diese Frage nicht ebenfalls ernst geprüft und erwogen haben sollte, zumal ihm aus den Akten das körperliche Leiden des Angeklagten, soweit ein solches anzunehmen war, bekannt sein mußte. Die Geschworenen verneinten aber auch die Frage, ob mildernde Umstände für den Angeklagten vorhanden seien. Dem Begründungsgesuche, durch welches Bellenot um Umwandlung der gegen ihn verhängten Todesstrafe bittet, haben sich seine hochbetagten Eltern angeschlossen. Ferner haben der Gemeinderath seiner Vaterstadt Landeron und außerdem eine Anzahl von 85 Einwohnern dieser Gemeinde Begründungsgesuche für ihn an den Grossen Rath eingereicht, in welchen hauptsächlich die sehr vernachlässigte Erziehung des Verurtheilten und sein seit Jahren leidender Gesundheitszustand zu seinen Gunsten angeführt und nebstdem seine achtbare Familie und seine gebeugten rechtschaffenen Eltern der Berücksichtigung der hohen Begründungsbehörde anempfohlen werden. Endlich hat auch der bischöflich Basel'sche Kanzler in Solothurn, als mit der Seelsorge der Katholiken in Biel betraut, in einer Zuschrift der Justiz- und Polizeidirection Kenntniß gegeben von der lieben Neu, welche Bellenot seit seiner Verurtheilung an den Tag lege. Die Direction der Justiz und Polizei glaubt indessen, daß die jetzt angedeuteten Rücksichten ebensowenig, als die eigenen Anbringen des Petenten, Gründe seien für eine Umwandlung der ausgesprochenen Todesstrafe. Sie findet dagegen, es seien die gewichtigsten und entscheidendsten Gründe vorhanden, welche fordern, daß das über den Mörder ergangene gerechte Urtheil vollzogen werde. Sie stellt daher zu Händen des Grossen Rathes den Antrag: Es seien die für den zum Tode verurtheilten Ludwig Adolf Bellenot eingereichten Begründungsgesuche abzuweisen und das Todesurtheil an Bellenot zu vollziehen.

Der Regierungsrath genehmigte diesen Antrag und überweist die erwähnten Begründungsgesuche dem Grossen Rath mit dem Schlusse auf Abweisung.

Migly, Director der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Sie haben noch über ein zweites Begründungsgesuch zu entscheiden, welches von einem zum Tode Verurtheilten eingereicht wurde. Wir haben es hier nicht mehr mit einer Person zu thun, welche ihre Schuld leugnet, sondern der Petent hat die That eingestanden. Zwar ist richtig, daß Bellenot während der ganzen Untersuchung und selbst vor dem Geschwornengerichte beharrlich leugnet, obwohl die eklatantesten Beweise gegen ihn vorlagen. Aber nachdem ihm das Todesurtheil eröffnet worden, verlangte er am folgenden Tage ein Verhör, um ein Geständniß abzulegen, das er zwei Tage nachher vervollständigte. Das Gesuch um Strafumwandlung stützt sich namentlich auf die Behauptung, Bellenot habe die That im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen. Ich will nicht in die Details des Verbrechens eintreten, und beschränke mich darauf, Sie zu erinnern, daß Bellenot am 2. Februar l. J. nach Büren ging, um Kartoffeln zu kaufen, daß er dort in mehreren Wirtschaften trank, bei seiner Rückkehr zur Frau Trüssel ging, und sie Abends einlud, mit ihm an die Aare zu gehen, mit dem Vorgeben, es sei für sie dort Holz bereit, das er versteckt habe. Die Frau weigerte sich zuerst, da ein solcher nächtlicher Gang ihr etwas verdächtig scheinen möchte; auf eindringliches Zureden des Bellenot folgt sie ihm endlich. Am folgenden Morgen wird sie auf furchtbare Weise ermordet in der Aare gefunden. Bellenot wurde trotz seines Leugnens zum Tode verurtheilt. Nun fragt es sich: haben wir Gründe, eine Umwandlung der Todesstrafe zu erkennen? Durchgehen wir das Begründungsgesuch Punkt für Punkt, um zu untersuchen, ob hier eine Strafumwandlung gerechtfertigt wäre. Die erste Behauptung, auf die sich das Gesuch stützt, geht dahin, Bellenot habe die Frau Trüssel in einem Anfalle von Tobsucht getötet; er habe sich kurz vorher in guter Stimmung und mit der Frau in traulichem Gespräch

befunden; plötzlich habe er sich dann, wie ein wildes Thier, auf sie gestürzt, sie auf grausame Weise ermordet und verstümmelt und ihr Blut getrunken, was sonst ein Mensch nicht thue. Man sucht also in der Grausamkeit der Umstände, welche den Mord begleiteten, ein Motiv für die Begnadigung zu finden. Das ist wirklich etwas seltsam! Sind diese Angaben glaubwürdig? Das erste Geständniß des Bellenot sagt nichts davon, daß er das Blut der Ermordeten getrunken habe, um sich von der Tobsucht zu heilen. Später gab er vor, er hätte es nicht sagen dürfen. In seinem Verhöre vom 4. März gibt er an, er sei in unbeschreibliche Wuth gerathen, habe sich dann auf die Frau gestürzt, sie mit der linken Hand gepackt und mit der rechten erdrosselt. Ein Mensch, der mit dem fallenden Weh behaftet und nicht bei Sinnen gewesen zu sein vorgibt, macht eine solche Schilderung von seiner That, nach deren Vollbringen in ihm der Entschluß zur Reife gekommen sei, sich durch das Trinken von Menschenblut von der Tobsucht zu heilen! Diese Darstellung hat etwas Unwahrcheinliches an sich, so daß man nicht an Unzurechnungsfähigkeit glauben kann. Es liegt zwar ein ärzliches Zeugniß bei den Akten, dessen Inhalt jedoch von demjenigen, der es ausgestellt, vor dem Gerichte wesentlich modifizirt wurde. Die Frage der Unzurechnungsfähigkeit wurde von den Ärzten selbst erörtert und verneint. Wollen Sie nun diesem Entscheide des Gerichtes gegenüber eine Strafumwandlung wegen Unzurechnungsfähigkeit des Thäters beschließen? Wenn Gründe genug vorliegen, um den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit für wahrscheinlich zu halten, so sollte man den Betreffenden in einer geeigneten Anstalt beobachten lassen. Beim Vorgeben einer solchen Krankheit hat man vor Allem zu fragen, ob man vorher Ausbrüche derselben an Bellenot wahrgenommen habe. Sagen etwa die Leute zu Landern, er sei sein Lebtag damit behaftet gewesen? Man wird sich zwar wahrscheinlich heute darauf berufen, daß Jemand nur im Zustande der Tobsucht solche Rohheiten begehen könne, wie Bellenot sie beging. Ich glaube nun aber, die Spuren einer derartigen Krankheit hätten sich schon früher an demselben zeigen müssen, und doch ist dies nicht der Fall. Durchgehen Sie die polizeirichterlichen Urtheile, welche im Kanton Neuenburg früher über den Bellenot gefällt wurden, und Sie finden keine Spur von Behauptung der Unzurechnungsfähigkeit. Er wurde wiederholt zu Gefangenschaft verurtheilt, aber nie fiel es ihm ein, Unzurechnungsfähigkeit vorsätzlich; ebenso wenig, als er zu Erlach wegen Diebstahls zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Wenn man über sein ganzes Leben nach forscht, so findet man keinen Fall von Tobsucht, welcher die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit begründen würde. Vernünftiger Weise kann man nicht annehmen, daß dieser Fall erst im Alter von dreißig Jahren eintrete. Auch aus dem übrigen Benehmen des Bellenot an jenem Abend läßt sich der fragliche Einwurf nicht begründen. Man könnte vielleicht das Verbrechen als Folge übermäßiger Trunkenheit zu erklären suchen, obschon auch dies kein Entschuldigungsgrund wäre. Laut Zeugenaussagen war Bellenot allerdings etwas betrunken, aber dieser Zustand reicht nicht hin, das Verbrechen aus Tobsucht zu erklären. Uebrigens wird man nicht behaupten wollen, daß im Allgemeinen die Personen, welche das fallende Weh haben, als unzurechnungsfähig zu betrachten seien, sonst müßte man auch für Epileptische eine zweite Waldau errichten, oder es wären die Bürger der Gefahr ausgesetzt, plötzlich von solchen Personen angefallen zu werden. Was sagt die Frau des Petenten? Sie weiß nichts davon, daß er vom fallenden Weh behaftet war; sie sagt nur, ihr Mann komme in der Trunkenheit in einen der Raserei ähnlichen Zustand, doch habe sie dies nur zweimal an ihm beobachtet. Ist nicht anzunehmen, daß solche Ausbrüche gerade zu Hause am öftesten vorgekommen sein müßten? Auch das Benehmen des Bellenot nach vollbrachter That spricht entschieden gegen die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit infolge Tobsucht. Bellenot sagt unmittelbar nachher zum Gemeindepräsidenten und zu Andern, er habe gehört, daß Doktorfrauelt sei ertrunken, man möchte sie mit ihm suchen

helfen u. dgl. So viel über den ersten Punkt. Ich hoffe, die Grausamkeit, mit welcher das Verbrechen begangen wurde, werde nicht zur Entschuldigung des Thäters gereichen; das wäre etwas stark. In dem Begnadigungsgefaße wird ferner behauptet, der Gerichtspräsident von Büren habe die Frau und die Schwiegermutter des Bellenot vorgeladen und einvernommen, ohne sie auf die Vorschrift des Strafprozesses aufmerksam zu machen, nach welcher sie, als nahe Verwandte des Angeklagten, nicht verpflichtet waren, in diesem Falle Zeugniß abzulegen. Der Vertheidiger kann sagen, Bellenot wäre vielleicht des Verbrechens nicht überwiesen worden, wenn man die Verwandten auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht hätte, obschon noch genug Indizien vorlagen. Allein dieser Einwurf hat jetzt keine Bedeutung mehr, nachdem das Geständniß des Bellenot vorliegt. Derselbe könnte höchstens als Grund einer Beschwerde an die Anklagekammer geltend gemacht werden. Als dritter Grund zur Begnadigung wird die vernachlässigte Erziehung des Verurtheilten angeführt. Das Bellenot nicht eine ausgezeichnete Erziehung hatte, ist richtig, eine andere Frage ist es aber, ob dies ein Grund sei, den Urheber eines so entsetzlichen Mordes zu begnadigen. Ich glaube nicht, abgesehen davon, daß es am Geschwornengerichte war, die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden waren, vorunter allfällig auch vernachlässigte Erziehung gerechnet werden könnte, zu entscheiden. Vom Gerichte wurde diese Frage verneint. Bellenot's Vater war Schiffsmann, ihm mußte der Sohn auf den Barken behülflich sein; daraus kann man offenbar nicht den Schluß ziehen, seine Erziehung sei eine vernachlässigte gewesen, sonst müßte sich am Ende jeder Bauer diesen Vorwurf gefallen lassen, wenn er in die Lage kommt, seine Kinder einen Tag der Schule zu entziehen, um sie zur Arbeit zu verwenden. Bellenot's Eltern sind nach eingezogenen Erfundungen sehr gut beleumdet, seine Familie ist eine durchaus ehrenhafte und in diesem Momente sehr zu beklagen. Solche Fälle sind traurig für die betreffende Familie, aber sie bilden keinen Grund, den Lauf der Gerechtigkeit oder der Vollziehung zu hemmen. Was endlich die Einwendung der Trunkenheit betrifft, so zeigt Bellenot's Benehmen nach der That, daß er wohl wußte, was er that. So ging er zur Tochter der Frau Trüffel und sagte ihr, ihre Mutter sei bei seiner Frau, sie werde dann am Morgen zurückkehren; seine Haltung war nicht die eines ganz betrunkenen Mannes. Man beruft sich auf das eigene Familienleben des Verurtheilten. Es ist richtig, daß Bellenot mit seiner Frau im Unstrieden lebte, aber das kann nicht als Grund gelten, den an der Frau Trüffel begangenen Mord zu entschuldigen. Bellenot beschuldigte seine Frau in einem Briefe einer Reihe von Vergehen, um dadurch deren Aussagen zu entkräften. Auffallend ist es, wie er vor dem Urtheilssprache mit Hartnäckigkeit leugnete, nachher aber plötzlich als reuiger Sünder Alle, die ihn besuchten, für sich zu interessiren suchte. Ich bin weit entfernt, die Aufrichtigkeit der Neue in Zweifel zu ziehen, erlaube mir jedoch die Bemerkung, daß im ganzen Benehmen dieses Menschen eine gewisse Berechnung liegt. Der Regierungsrath glaubte, unter solchen Umständen wäre eine Begnadigung nicht gerechtfertigt, und ich empfehle Ihnen schließlich seinen Antrag zur Genehmigung.

Revel. Ich stelle einfach den Antrag, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln, aus dem Grunde, weil ich grundsätzlich gegen die Todesstrafe bin. Ich weiß, daß mein Antrag kein Glück machen wird, aber ich halte es für Gewissenspflicht, denselben zu stellen.

Matthys. Gestatten Sie mir über den vorliegenden Fall einige Worte. Ich schicke voraus, daß ich die Familie Bellenot nicht kenne; ihn selber habe ich erst lebhaft gesehen. Ich trete auf die Frage nicht ein, ob Grund vorhanden sei, dem Begnadigungsgefaße zu entsprechen oder nicht. Aber ich stelle den Antrag, die einläßliche Behandlung des Begnadigungsgefaßes von Bellenot zu verschieben, bis ermittelt sein wird, in welchem Grade der Petent mit der Epilepsie oder

Eklampsie behaftet sei. Die Gründe sind folgende. Samstag den 2. Februar abhin geht Bellenot mit seiner Frau nach Büren, letztere in der Absicht, Erdäpfel zu kaufen; er besucht mehrere Wirthschaften; die Frau, die nach Hause will, verlangt, daß er mit ihr gehe; er begleitet sie bis über die Brücke. Jenseits derselben liegt das Dorf Reiben. Auf der Brücke kehrt er, trotz Anhalts der Frau, zurück und beschimpft sie. Anna Trüffel von Sumiswald, mit ihrer Mutter wohnhaft zu Reiben, geht am gleichen Tage nach Oberwyl, um eine Kommission zu machen. Ihre Mutter kommt ihr entgegen. Im Walde zwischen Oberwyl und Büren lesen sie Holz auf, sie begeben sich damit auf den Heimweg; bei der Gastwirthschaft zum Bären sieht sie Bellenot und macht ihnen die Bemerkung, sie hätten schlechtes Holz aufgelesen. Frau Trüffel erwiedert, man müsse eben nehmen, was da sei. Abends um sieben Uhr kommt Bellenot etwas betrunknen in die Wohnung der Frau Trüffel, und bemerkt, daß er für sie Holz gerüstet habe, sie solle mitkommen; anfänglich weigert die Frau sich, mit ihm zu gehen, endlich entschließt sie sich dazu, trotz des Abmahnens der Tochter. Als sie das Haus verlassen hatten, kommt Bellenot und verlangt von der Tochter Trüffel zwei Seile und ein Messer; sie gibt ihm die Seile, und bemerkt ihm bezüglich des Messers, sie habe keines; er fragt, ob ihre Mutter eines bei sich habe, sie antwortet mit Ja. Bellenot geht mit Frau Trüffel der Aar entlang. Nach etwa anderthalb Stunden kommt er in die Wohnung der Jungfer Trüffel zurück, die fragt, wo ihre Mutter sei. Bellenot antwortet ihr, sie komme nicht heim, es sei ja stockfinstere Nacht. Wo ist sie denn? fragt die Tochter weiter. „Bei meiner Frau“, sagt Bellenot; „morgen wird sie zurückkehren.“ Jungfer Trüffel sagte bei der Abhörung, Bellenot sei in diesem Momente ganz verstört gewesen, er habe sie nicht anblicken dürfen; seine Stiefel und Hosen seien ganz kothig gewesen. Etwa um zwölf Uhr kommt er nach Hause und wünscht der Schwiegermutter guten Abend; diese merkte, daß etwas vorgegangen sein müsse. Bellenot fragt seiner Frau nach mit der Bemerkung, er sei ganz „taub“, er wolle sie noch erwürgen! Am Morgen steht er zu ungewohnter Stunde auf und geht aus; bei seiner Rückkehr findet man Blutspuren an ihm. Bald darauf wird Frau Trüffel in der Aare ermordet gefunden, erwürgt und in der Bauchhöhle furchterlich zu gründen. Die Ärzte erklärten, sie sei an den erhaltenen Verwundungen gestorben, das Sanitätskollegium sagte in seinem Gutachten, der Tod sei eine Folge der Erdrosselung. Bellenot wird eingezogen, und von den Geschworenen zum Tode verurtheilt, ohne zu bekennen. Nachher verlangt er ein Verhör und gesteht, daß er die Frau Trüffel um's Leben gebracht habe, aber im Zustande der Raserei; er verlangt Begnadigung. — Bellenot leidet an Epilepsie oder an einem andern Uebel, das einen frankhaften Zustand bei ihm veranlaßte. Herr Dr. Koller in Riedau hatte vor längerer Zeit ein Zeugniß ausgestellt, aus welchem dies hervorgeht, ein Zeugniß, das allerdings damals nur den Zweck hatte, die Gemeindebehörden von Landen zu bewegen, daß sie dem Bellenot eine Unterstützung gewähren; er erhielt denn auch eine solche. Dieses Zeugniß wurde zwar vor den Assessoren bedeutend modifizirt, aber es liegt nicht einzig da, sondern Herr Dr. Schneider von Langnau, in Erlach etabliert, bescheinigte am 16. Mai letzthin, also nach Ausfällung des Urtheils, daß er den Bellenot im Frühling 1856 ärztlich behandelt, daß derselbe an einem Krampfanfall gelitten, nebst bedeutenden Kongestionen am Kopfe und einige Zeit besinnungslos gewesen sei. Dazu kommt folgendes Zeugniß. Während Bellenot in der Strafanstalt hiesiger Stadt in sichern Gewahrsam sich befindet und der Gefangenwärter, begleitet von zwei Prosozen, eines Morgens sich anschickt, dessen Zimmer zu reinigen, macht Bellenot einen Anfall auf den Gefangenwärter, ergreift diesen am Hals und sucht ihn zu würgen, obwohl zwei andere Personen da sind; er tobt und wüthet, bis er überwältigt wird; nach einiger Zeit tritt Erschlaffung ein. Es liegen auch Zeugnisse des Gefangenschaftsarztes vor. Schon vor dem Urtheile des Gerichts hatte Herr Dr. Hermann die

Ansicht ausgesprochen, Bellenot sei Simulant, und als derselbe in's Krankenzimmer gebracht wurde, erhielt der Krankenwärter den Auftrag, zu beobachten, ob Simulation eintrete. Die gewöhnlichen Mittel wurden zur Anwendung gebracht und zwar ziemlich stark; dennoch fand man keine Spur von Simulation bei den Krankheitsanfällen. Dies veranlaßte den Arzt, an die Kriminalkammer zu schreiben, es sei kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß Bellenot seinen Zustand simulire, sondern man müsse vielmehr annehmen, daß er leide. Sollen Sie unter diesen Umständen heute die Sache erledigen? Ich glaube, nein, sondern der Große Rath habe die moralische Verpflichtung, die Sache zu verschieben, weil die strafgerichtliche Untersuchung diesem Punkte nicht die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet hat, weil Bellenot sich zuerst aufs Leugnen gelegt hatte, und während seines Aufenthalts im Zuchthause bestimmte Data fehlten, um einen sichern Schluß zu ziehen. Der Fall Bellenot ist einer derjenigen Fälle, wie sie selten vorkommen. Wer einigermaßen in der Lage war, sich mit der Strafjustizpflege zu beschäftigen, wurde zu ernstem Nachdenken darüber veranlaßt; warum? Weil man bei der That des Bellenot kein vernünftiges Motiv erkennen kann. Ich gebe zu, daß das Richterkennen eines vernünftigen Motivs das Verbrechen nicht ausschließt; aber die Erfahrung beweist, daß in Fällen, woemand eine Person gewaltsam um's Leben bringt, in der Regel sich immer ein Motiv der That herausstellt, sei es Rache, Hass, Leidenschaft überhaupt. Wenn nun der Herr Justizdirektor bemerkte, Bellenot habe die Frau Trüffel Abends um sieben Uhr an die Aare gelockt in der Absicht, sie um's Leben zu bringen, so sage ich: entschiedene Thatsachen sprechen dagegen. Es ist vor Allem die Thatsache: Bellenot geht in die Wohnung der Frau Trüffel, lädt sie in Gegenwart ihrer Tochter ein, mit ihm zu kommen, mit der Bemerkung, er habe Holz für sie gerüstet, und damit es fortgebracht werden könne, verlangt er zwei Seile und ein Messer, worauf ihm die Tochter erwiedert, ihre Mutter habe ein Messer bei sich. Nun ist anzunehmen, daß Bellenot nicht so gehandelt hätte, wenn er die Absicht gehabt hätte, die Frau Trüffel um's Leben zu bringen; er hätte sich ja dadurch der Justiz in die Hände geliefert, weil man daraus schließen müste, es könne Niemand anders der Thäter sein. Dem Gesagten füge ich einen andern Vorfall bei. Johann Baptist Vermeille ergriß am 5. November 1856 seine Mutter in der Küche am Hals, und suchte sie zu erwürgen; er kann es dort nicht vollbringen, schleppt sie in den Stall, erwürgt sie, nimmt ein Rastmesser und schneidet ihr den Hals ab. Er gesteht die That ein. Was führt er als Grund an? Er habe es wegen des herkulischen Gesetzes gethan, er sei ein Glied der herkulischen Familie und habe die Pflicht gehabt, seine Mutter zu tödten. Der Untersuchungsrichter nimmt an, es sei Simulation. Es werden drei Ärzte beauftragt, zu untersuchen, ob der Angeklagte geisteskrank sei; alle drei erklären einstimmig, es sei Simulation, Vermeille sei Muttermörder. Der Fall kommt in Delsberg zur Verhandlung vor den Geschworenen. Herr Carlin ist der Vertheidiger Vermeilles und verlangt Verschiebung der Verhandlung und Unterbringung derselben in einer geeigneten Anstalt. Vermeille wird in die Waldau gebracht und benimmt sich da in der ersten Zeit seines Aufenthaltes sehr vernünftig. Man gibt ihm scheinbar Gelegenheit zu entweichen, man fragt, ob er in seiner Jugend nicht Religionsunterricht erhalten, ob er nicht wisse, daß das Tödten einer Mutter nicht recht sei. Was antwortet er? Was die herkulischen Gesetze befahlen, siehe über Allem. Man fragt ihn, ob ihn sein Gewissen nicht mit Vorwürfen über die That quäle. Er antwortet: nein; er habe nach einem Gesetze gehandelt, das ihm vorgeschrieben sei, er würde unter gleichen Umständen wieder gleich handeln. Man fragt, ob er seiner Mutter den Kopf nicht ganz abgeschnitten habe. Er sagt: nein, nur so weit es ihm das Gesetz vorgeschrieben habe. Hätte Herr Carlin damals als Vertheidiger nicht verlangt, daß die Verhandlung verschoben und Vermeille zu näherer Beobachtung in eine Anstalt gebracht werde, so wäre letzterer

im Jahre 1857 als Muttermörder verurtheilt worden. Aber was stellte sich nun bei diesem Menschen heraus? Nach einem Aufenthalt von wenigen Monaten in der Waldau tritt bei ihm allgemeine Berrücktheit ein, an der Vermeille starb. Unter solchen Umständen halte ich dafür, der Große Rath habe das Recht und die Pflicht, die Sache zu verschieben, damit Bellenot in der Strafanstalt oder in der Waldau näher beobachtet werde, und erst nachdem man über seinen Krankheitszustand Gewissheit haben kann, das Begnadigungsgesuch zu behandeln.

Dr. Manuel. Ich erlaube mir über diese Sache auch ein paar Bemerkungen. Dieser Kriminalfall scheint mir besonders deswegen wichtig und von eigenthümlicher Natur zu sein, weil bei demselben grausame, unerhörte Nebenumstände vorkommen, aus welchen versucht wird, einen Schluss auf mangelnde Zurechnungsfähigkeit des Bellenot im Augeblick der That zu ziehen, und damit eine Begnadigung zu motiviren. Es ist nun aber psychologisch durchaus unrichtig, wenn man daraus, daß bei keinem Mord dergleichen grausame, unerhörte, mit dem Motiv zur That scheinbar in keinem Zusammenhang stehende Nebenumstände vorkommen, folgern will, die That müsse in einem Zustand begangen worden sein, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebe; sondern psychologisch ist vielmehr das richtig, daß ein großes Verbrechen, einmal in das Stadium der Ausführung getreten, gleichsam eine eigene Macht wird, aus welcher sich neue Leidenschaften und Effekte entwickeln, die mit dem ursprünglichen Zweck und Motiv der That nichts mehr gemein haben, durch dieses Motiv nicht bestimmt werden, wie bei einer Feuersbrunst die Gewalt der Flamme, wenn sie eine gewisse Intensität und Stärke erlangt hat, eine eigene Windströmung erzeugt, die vielleicht derjenigen Windrichtung, die die Feuersbrunst veranlaßt, ganz entgegengesetzt ist. Ein merkmäldiges Beispiel hiervon, das hierin mit dem gegenwärtigen Fall große Ähnlichkeit hat, wird in den kriminalrechtsfällen von Feuerbach, die vielen meiner Herren Kollegen bekannt sind, erzählt. Es ist nämlich folgendes. Ein junger fünfundzwanzigjähriger Bursche ermordet seinen kleinen eils- oder zwölfjährigen Stiefbruder aus dem armseligen Motiv des Eigennützes, indem er hofft, dadurch in den Besitz des dem Knaben gehörenden kleinen Vermögens von ein paar hundert Gulden zu kommen, damit seinen Lehrbrief als Geselle zu bezahlen, und sich zum Meister sprechen lassen zu können, auf eine grausame Weise. Er geht mit ihm über Land, unter dem Vorwande, eine Verwandte zu besuchen, schlägt ihn in einem Wald unversehens mit einem Knittel nieder, und damit nicht zufrieden, schneidet er ihm mit einem Messer den Bauch auf, reißt Därme heraus und wickelt dieselben um ein nahe stehendes Bäumchen und um den Hals des Knaben. Diesen letzten empörenden Nebenumstand nun wollte der Mörder, der Lenzbauer hieß, nie eingestehen, obwohl dieses Geständniß, da er sonst die That selbst mit allen Nebenumständen vollständig bekannte, seine Strafe nicht vergrößern konnte, und er deshalb keinen Grund hatte, sie zu verschämen. Er sagt nur, darüber befragt, aus, wie er den armen Knaben so in seinem Blute habe zappeln sehen, sei er in Wuth gekommen und fortgelaufen und könne sich nicht erinnern, was er in dieser Wuth gemacht habe. Man konnte sich jene Grausamkeit um so weniger erklären, als Lenzbauer den Knaben sonst lieb gehabt und ihn lediglich aus Eigennütz getötet hatte. Feuerbach stellt nun über diesen besondern Punkt Betrachtungen an, und sagt Folgendes, das unmöglich besser mitgetheilt werden kann als durch seine eigenen Worte: „Es ist daher nicht eben als eine lügenhafte Erfindung und fahle Ausrede zu betrachten, wenn Mörder in ihren Bekennnissen von einer Wuth oder Raserei erzählen, welche sich ihrer bei der Ausführung bemeistert, aller Bestimmung sie beraubt und mit unwiderstehlicher Gewalt fortgerissen habe, so daß sie nicht gewußt, was sie gewollt und nicht mehr wußten, was sie gethan. Diese Wuth ist eben jener blutigste, aus Zorn, Hass, Rachsucht zusammengesetzte, oft bis zu vorübergehendem Wahnsinn gesteigerte Affekt, welcher aus dem Verbrechen selbst sich erzeugt und durch welchen vol-

lendet wird, was der Verstand begonnen, die Ueberzeugung beschlossen, der Eigennutz berechnet hat. Schon darum darf nicht Alles, was bei Vollziehung des Verbrechens geschieht, aus dessen erstem Hauptbeweggrunde erklärt und wenn es diesem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Räthsel, welches wohl gar die That selbst in Ungewißheit ziehe, angestaunt werden. Eben darum ist es auch ein Beweis der tiefsten Unkunde und der höchsten Begriffsverwirrung, wenn solche bei Verübung einer Missiehat hervortretende Ercheinungen geradezu als Beweise eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gemüthszustandes des Verbrechters aufgeführt werden.“ — Feuerbach setzt hinzu, daß diese Begriffsverwirrung öfter noch in gerichtsärztlichen Gutachten als in juristischen Ausführungen zu finden sei. Dies Alles findet seine Anwendung auch auf den gegenwärtigen Fall. Die vorgebliche Wuth des Bellenot kann seine Zurechnungsfähigkeit nicht aufheben oder mindern. Uebrigens hat schon der Herr Berichterstatter die Widersprüche der Aussagen des Bellenot hervorgehoben, die seinem Vorgeben von Tobsucht alle Glaubwürdigkeit beraubten. Wie kann man glauben, es sei so, wie Bellenot sagt? Er sei nämlich im Augenblick der That in völliger Wuth und Raserei gewesen, habe eine Minute darauf plötzlich ganz kalt und ruhig gedacht, daß er eigentlich epileptisch sei, und daß man von der Epilepsie sich durch das Blut von Erschlagenen kuriren könne, und gleich darauf sei er wieder in Raserei gekommen u. s. w. Das scheint Alles offenbar erlogen. Auch seine Antecedenten weisen darauf hin, daß seine Vorgeben Erfindung sind. Ich weiß durch eine Person, die mit dem Bellenot, als er noch Soldat in Neapel war, viel zu thun gehabt, daß er sich auch dort bei seinen Streichen, wenn er in Untersuchung kam, der gleichen Ausflüchte bediente, wie hier. Er gab vor, nicht deutsch zu verstehen, und wollte der Epilepsie unterworfen sein, obwohl nichts daran war. Im Süden ist man überhaupt mit dem Wort „Epilepsie“ sehr freigiebig. Uebrigens ist, nach alter medizinischen Erfahrung, die Epilepsie, so viel ich davon gehört, ein Zustand der Schwäche, des Zusammenzürzens, der Hülsslosigkeit, dessen Symptome denjenigen von Wuth und Raserei gerade entgegengesetzt sind. Ein Unfall eigentlicher Fallsucht kann nicht zugleich ein Unfall von Raserei sein. Das ist widersprechend. Was die Frage der Zurechnung betrifft, so kommt es auf die Zurechnungsfähigkeit im Augenblicke des Verbrechens an, und nicht auf spätere oder frühere Zustände, die sich bezweifeln lassen. Ueber die Zurechnungsfähigkeit im Moment des Mordes, hat das Gericht, das dazu allein befugt war, entschieden. Ich sehe daher nicht ein, daß es zulässig sei, jetzt noch einmal diese Frage zu untersuchen. Auch glaube ich gar nicht, daß durch einen Aufschub und eine neue ärztliche Behandlung etwas herauskommen würde. Ich stimme daher gegen eine Verschiebung und für sofortiges Eintreten.

Dr. Schneid er. Ich erlaube mir, das Votum des letzten Redners in Einigem zu ergänzen, namentlich darin, wenn Herr Dr. Manuel sagt, es sei wohl denkbar, daß ein Mensch, der im Momente des Entschlusses, eine Handlung zu begehen, gar nicht in großer Aufregung ist, im Verlaufe der Handlung selbst in den Zustand der Wuth kommen könne. Wenn er in dieser Beziehung Feuerbach stimmt, so bin ich mit ihm einverstanden. Aber er übersah dabei zwei andere Fälle, die nicht parallel nebeneinander laufen. Ist es bei Bellenot konstatiert, daß die Verwirrung nicht schon vor der Ausführung der That angefangen hat? Nein, das ist im vorliegenden Falle nicht konstatiert. Uebrigens wird Herr Manuel bei Feuerbach noch Beispiele anderer Art finden. Ich schließe mich in erster Linie dem Antrage des Herrn Matthys an, und zwar weil ich ungerne hier auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit eintrete, indem dies Sache der Gerichte ist. Ich finde aber andererseits in der Art der Fragestellung an die Jury einen gewissen Fehler. Man fragte die Geschworenen, ob Bellenot bei Begehung der That bei vollem Bewußtsein gewesen sei. Nun wissen Sie, daß man im gewöhnlichen Leben nicht immer unterscheidet zwischen ob-

jeftiver und subjektiver Strafbarkeit. Ich zweifle daran, ob jedes Mitglied der Jury, wenn es sagte, Bellenot habe den Mord begangen, damit zugleich aussprechen wollte, er habe denselben mit vollem Bewußtsein begangen. Ich habe mehrere Gründe anzunehmen, er sei nicht beim Bewußtsein gewesen. Der erste Grund liegt in der Handlung selber. Ich will die Details nicht näher schildern, ich müßte ein furchtbare Gemälde entwerfen. Als ich den Rapport des Herrn Dr. Koller vor Augen hatte, ohne zu wissen, wer die That begangen, sagte ich, der Mann könne nicht mit vollem Bewußtsein gehandelt haben, und die übrigen Mitglieder des Sanitätskollegiums stimmten mit bei. Jedenfalls gingen die Einzelheiten der That über den ursprünglichen Willen desjenigen, der sie vollbracht, hinaus. Schon Herr Matthys machte Sie aufmerksam, daß Bellenot, wenn er bei klarer Geistesgegenwart gewesen wäre, nicht in Gegenwart der Tochter die Mutter herausgerufen und ihr gesagt hätte, wohin er mit ihr gehen wolle. Aber auch seine Handlungsweise nach der That beweist, daß er nicht bei klarer Bewußtsein war. Könnte man sich beschränkter, verwirrter benehmen als Bellenot sich benahm, um ja allen Verdacht auf sich zu lenken? Er geht unmittelbar nach der That zur Tochter der Frau Trüssel zurück und sagt, ihre Mutter werde morgen kommen; dann spricht er mit Andern, geht zu seinen eigenen Leuten; sein ganzes Benehmen zeigt, daß er nicht klar bei Bewußtsein war. Ein anderer und mir sehr wichtiger Umstand liegt wirklich in der Krankheit des Verurtheilten. Ich sage nicht, daß jedesmal, wenn ein der Epilepsie unterworferner Mensch eine gewaltsame Handlung begeht, derselbe nicht zurechnungsfähig sei. Wir kennen große Männer, die an dieser Krankheit litten, denen man ihre Handlungen zurechnete. Ich erinnere an Cäsar, an Mahomed, an Napoleon I. Aber ich frage: ist nicht an Allen, die an Epilepsie leiden, etwas auffallend; sind sie nicht oft reizbar, rachsüchtiger als Anderer; gibt sich nicht in ihrem moralischen Wesen eine besondere Richtung fund? Es liegen Zeugnisse bei den Akten von sieben Männern, nach welchen Bellenot schon als Knabe Krampfanfälle hatte; aus andern geht hervor, daß er auch in Neapel an solchen litt. Dazu kommen die Zeugnisse der Herren Dr. Schneider und Koller. Will man diese für gar nichts gelten lassen? Was Herr Koller mit eigenen Augen bemerkte, nahm er vor den Abläufen nicht zurück. Ich habe ferner einen ausführlichen Bericht des Herrn Dr. Hermann gesehen, der mich in meiner Vermuthung bestätigt. Charaktistischer kann kein Fall von Epilepsie sein als derjenige, der hier in der Strafanstalt bei Bellenot in Gegenwart zweier Wärter vorkam. Bellenot leidet an Epilepsie, und diese Krankheit führt zu Geisteskrankheit. Daß dieses sehr häufig der Fall ist, geht aus einer statistischen Zusammenstellung der Krankheitsverhältnisse mehrerer großen Irrenanstalten hervor. Es stellt sich nämlich heraus, daß von 339 Epileptischen $\frac{4}{5}$ oder 270 Personen an Geisteskrankheit leidend waren. Wenn also Bellenot wirklich an Epilepsie leidet, wenn diese Krankheit zur Obsucht führen kann, wenn es möglich ist, daß ein Mensch längere Zeit an Epilepsie leiden kann, ohne daß man es weiß (wie ich es gestern an einer Tochter bei ärztlicher Behandlung wahrnahm), so lohnt es sich der Mühe, die Sache näher zu untersuchen. Es kann Jemand epileptische Anfälle im Schlaf haben. Man sagt freilich, Bellenot's Frau habe diesen nur zweimal im Zustande der Raserei gesehen. Ich gebe das zu. Aber es genügt, einmal rasend zu werden, um einen Mord auszuführen. Ich behandle gegenwärtig zwei Mädchen im Inselspital, das Eine ist neben den furchtbarsten Anfällen das freundlichste Wesen der Welt; das Andere bricht bei geringster Gereiztheit in Obsucht aus. Ich frage ferner: hatte Bellenot ein vernünftiges Motiv, die Frau Trüssel zu mißhandeln, zu tödten? Man führt an, sie habe einen Kranken bei sich gehabt. Aber wenn er diesen hätte erwerben wollen, so hätte er hundert Wege dazu gehabt, ohne zu einer so grauslichen Handlung zu greifen. Der Herr Berichterstatter beruft sich auf frühere gerichtliche Urtheile, die über Bellenot ergangen,

und bemerkt dazu, es liege bei keinem dieser Fälle etwas vor, was auf Unzurechnungsfähigkeit schließen lasse. Aber alle diese Fälle lassen auf große Gewaltthätigkeit schließen; Bellenot hat ganz den Charakter eines Mannes, der seit längerer Zeit der Epilepsie unterworfen war. Auch bezüglich des Umstandes der Betrunkenheit Bellenot's sind die Ansichten verschieden. Seine Frau und der Gemeinschaftspraesident sagen zwar, derselbe sei etwas betrunken gewesen; allein man weiß aus Erfahrung, daß man es bei solchen Ausdrücken nicht ganz genau nimmt. Angetrunken war er jedenfalls, sonst hätte er die Handlung wahrscheinlich nicht begangen. Kommt nicht die Justizdirektion jährlich in die Lage, sich mit ähnlichen Fällen von Gewaltthäufigkeiten zu beschäftigen? Warten Sie nur, der Juni ist namentlich ein Unglücksmonat in dieser Hinsicht. Wenn überhaupt die Epilepsie ein Uebel ist, das auf die Nerven des Körpers großen Einfluß hat, indem es dieselben angreift, so möchte ich doch darauf Rücksicht nehmen. Wenn Jemand in einem sieberhaften Zustand eine gewaltthätige Handlung begeht, im Zustand einer Lungen- oder Hirnentzündung, so nimmt man es als einen Entschuldigungsgrund an. Ich wüßte also nicht, warum man es nicht auch bei Epileptischen annehmen sollte. Überhaupt wiederhole ich: es ließ sich kein vernünftiger Grund ermitteln, aus welchem man die That Bellenot's erklären könnte; vielmehr spricht die Art und Weise, in welcher er die Handlung beging, so wie sein Benehmen vor und nach der That dafür, daß er nicht bei vollem Bewußtsein war. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Matthys bestens unterstützen.

Herr Berichterstatter. Es liegt nicht in meiner Stellung, mich weitläufig über den Antrag des Herrn Matthys auszusprechen, denn die Frage der Zurechnungsfähigkeit gehört vor das Gericht, welches denn auch bereits darüber entschieden hat. Wenn Sie nun glauben, es sei zweckmäßig, die Sache zu verschieben, so mögen Sie es beschließen, aber ich verlange eine Abstimmung darüber, und unterstütze den erwähnten Antrag nicht. Man sagt, es sei nicht bewiesen, sogar unwahrscheinlich, daß Bellenot die Frau Trüssel mit Absicht getötet habe, indem er sonst nicht in ihre Wohnung gegangen wäre. Was geschah nach vollbrachtem Verbrechen? Da begab sich Bellenot wieder in die Wohnung der Frau Trüssel. Man kann höchstens sagen, er habe seine Sache nicht sehr geschickt gemacht. Hätte Bellenot einen Anfall von Epilepsie gehabt, so hätte er nicht so lange geleugnet. Wenn Jemand in einem frankhaften Zustande, in einem Anfalle von Fieber, von Lungen- oder Hirnentzündung, wie Herr Dr. Schneider sagte, eine solche That begeht, so verlegt er sich nicht auf das Leugnen; er geht nicht zu Nachbarn und versucht es mit allen Ausreden. Daß Bellenot durch seine That selbst bestimmt war, ist ganz begreiflich. Diese Erscheinung zeigt sich bei allen großen Verbrechern, die sich eben meistens durch ihre gestörte Stimmung verrathen; und das ist ein Glück für die Menschheit! Wohin würde es mit der Menschheit kommen, wenn man annehmen müßte, derjenige, welcher sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht, hätte vor und nach der That seine Kaltblütigkeit behalten? Ein solcher Mensch befindet sich eben in einer gewissen Ausregung, sein moralisches Wesen ist gestört, aber nicht daß man deshalb die Behauptung des Herrn Schneider als richtig zugeben könnte, als wäre der Betreffende bei Begehung der That nicht bei vollem Bewußtsein gewesen, als hätte er sie im Zustande des Fiebers u. dgl. begangen. Ich sage daher: wenn Bellenot die That in einem Anfalle von Epilepsie begangen hätte, so hätte er es sofort eingestanden, er hätte es nicht abgeleugnet. Warum geschieht dies? Geht nicht aus seinem Benehmen hervor, daß Bellenot mit Absicht handelte? Wenn Jemand in solchem Falle von einer Krankheit hingerissen wird, so wird er sich nicht alles Mögliche zu erfinden bemühen, um sich von dem Verdachte zu rechtfertigen, als hätte er die That begangen. Das ist nicht die Aufführung eines Menschen, der in frankhaftem Zustande gehandelt hat. Über die Un-

wahrscheinlichkeit der Angaben, welche Bellenot bezüglich seines Benehmens bei der Ermordung der Frau Trüssel mache, habe ich mich bereits ausgesprochen, und ich kann mich daher zum Schlusse auf die Frage beschränken: ist die ganze Stellung, welche der Verurtheilte einnahm, die Stellung eines Mannes, der das gute Bewußtsein hat, nicht eines Verbrechens schuldig zu sein? In Betreff der von Herrn Matthys gestellten Vorfrage will ich Ihnen Entscheid gewähren.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Matthys	20 Stimmen.
" sofortiges Eintreten	106 "
" Abschlag des Begnadigungsgesuchs	105 "
" Will Fahr	31 "

Schluss der Sitzung: 4½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Freitag den 31. Mai 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Brunner, Känel, Koller, Niggeler, Probst, Reichenbach, Friedrich; Röthlisberger, Gustav; Ryser und Sefler; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Aeseler, Jafob; Bärtschi, Batschelet, Brand-Schmid, Brügger, Büsberger, Burri, Chevrole, Dähler, Engemann, v. Erlach, Feller, Gobat, Grosjean, v. Grünigen, Guenat, Kaiser, Karrer, Kasser, Klahe, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Kohli, Lehmann zu Rüedtli, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Marti, Morel, Müller-Fellenberg, Müller, Arzi; Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Roth in Erstigen, Sahli, Schertenleib, Schmied, Andreas; Schneeberger im Schwellhof, Schräml, Schürch, Siegenthaler, Stettler, Streit, Benedict; Theurillat, Traxler, Wagner, Jbin-den und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident Niggeler läßt sich dringender Geschäfte wegen für heute durch den Herrn Vizepräsidenten entschuldigen.

Hierauf werden verlesen:

- 1) Ein Anzug des Herrn Grossrath Revel vom 29. Mai abhin mit dem Schluß auf Öffnung der Bürgerrechte im Sinne des zürcherischen Gesetzes vom 20. Oktober 1833.
- 2) Eine Mahnung des Herrn Grossrath Roth und fünf anderer Mitglieder vom 30. Mai abhin, betreffend die beförderliche Behandlung eines am 3. April 1. J. gestellten Anzuges auf Erhöhung der Taggelder der Geschworenen
- 3) Ein Anzug des Herrn Grossrath Kaiser und vierzehn anderer Mitglieder mit dem Schluß auf Intervention des Staates bei der Regierung des Kantons Basel-Land, um die sehr nothwendige Korrektion des Hirbmatstuhs auf der Delsberg-Basel-Straße in möglichst kurzer Zeit zu erwirken.

4) Angezeigt wird ferner eine Vorstellung der in Burgdorf versammelten Geschworenen des III. Bezirks, mit dem Gesuche, daß der Große Rath noch in der gegenwärtigen Sitzung eine Erhöhung des Taggeldes der Geschworenen beschließen möchte. Geht zur Begutachtung an den Regierungsrath.

Tagessordnung.

Entwurf-Gesetz,

betreffend

die Scharfschüzen und die Schützengesellschaften.

(Erste Berathung.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Es ist Ihnen noch in bester Erinnerung, daß jeweilen bei den Budgetberathungen der Ansatz für Schützen und Schützengesellschaften immer gewissermaßen bestritten und einer Diskussion unterworfen wurde, bevor er die Genehmigung des Großen Rathes erhielt. Das Bedürfnis, diesen Punkt gesetzlich zu reguliren, ist jedenfalls vorhanden und zwar in doppelter Beziehung, einerseits weil die Schützengesellschaften eine besser geordnete Stellung einnehmen sollen, als es nach dem Gesetz von 1849 der Fall ist, andererseits weil auch der Beitrag des Staates gesetzlich festgestellt werden muß. Um dem Großen Rathen möglichst genaue Vorlagen machen zu können und mit den Schützen im Einverständnisse vorzugehen, ließ die Militärdirektion durch den Regierungsrath eine Kommission wählen, in welcher alle Landesthüle vertreten waren. Diese Kommission reichte der Direktion ein Projekt ein, das in einzelnen Punkten umgearbeitet, und dann auch vom Regierungsrath vorberathen wurde. Dasselbe liegt bereits seit einem halben Jahr in den Händen des Großen Rathes, so daß die Herren Gelegenheit hatten, die verschiedenen Bestimmungen zu studiren. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Mühlenthaler. Es machte einen bemühenden Eindruck auf mich, daß das Schützenwesen so in Zerfall kam und der Geist, der in demselben herrschte, abgenommen hat. Es ist zu wünschen, daß wieder Leben in die Sache komme. Die Thatfache, daß Militärs sich selbst zu Schützenvereinen organisiren, ist ein Fingerzeig, daß es nöthig ist, etwas zu thun. Dagegen scheint es mir, das Militär sollte für sich selbst Vereine bilden, sonst kommen Schützen, die auf allen Schießplätzen erscheinen, und schießen der Mannschaft die Gaben weg; dann hat das Militär das Nachsehen. Ich bin auch tolerant, und möchte das Schützenwesen fördern, aber ich glaube, wir sollen hier das Interesse des Militärs besonders in's Auge fassen. Sodann möchte ich die Scharfschüzen- und die Jägerkompanien zusammennehmen. Ich stimme für das Eintreten.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 1.

In jedem Amtsbezirke soll eine Schützengesellschaft gebildet werden.

Jeder Scharfschütze im Auszuge, der Reserve und der Landwehr, mit Ausnahme der Frater und Spielleute, ist verpflichtet, einer Schützengesellschaft, welche den Anforderungen dieses Gesetzes und den infolge desselben zu erlassenden Reglementen und Verordnungen entspricht, anzugehören.

In Amtsbezirken, wo keine Schützengesellschaften bestehen, sind die Scharfschützen verpflichtet, eine solche zu bilden.

Gesellschaften, welche Anspruch auf den Staatsbeitrag machen wollen, sind gehalten, die Scharfschützen sowie die Rekruten dieser Waffe, welche im betreffenden Amtsbezirke wohnen, als Mitglieder aufzunehmen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel einfach zur Genehmigung.

Mühlenthaler stellt den Antrag, die obligatorische Betheiligung an den Schützengesellschaften auf alle mit dem Jägergewehr bewaffneten Infanteristen auszudehnen, und zu diesem Ende im zweiten Lemma nach dem Worte "Scharfschütze" einzuschalten: "und jeder Jäger mit Jägergewehr."

Regez. Ich sehe mich veranlaßt, der vorberathenden Behörde meinen Dank auszusprechen, daß sie dieses Gesetz dem Großen Rathen vorgelegt hat. Wir haben leider wahrgenommen, daß das Schützenwesen früher hintangesetzt wurde, und es war überhaupt traurig zu sehen, wie die Spezialwaffen vernachlässigt wurden. Der Art. 1 bestimmt nun, daß in jedem Amtsbezirk eine Schützengesellschaft gebildet werden soll. Nun ist es möglich, daß in einem Amtsbezirk mehr als eine solche Gesellschaft bestehen kann. Deshalb stelle ich den Antrag, im ersten Lemma nach dem Worte "soll" einzuschalten "wenigstens," damit man den Umständen Rechnung tragen kann. Im zweiten Lemma möchte ich nach dem Worte "verpflichtet" beifügen: "und jeder ehrenfähige Schweizerbürger ist berechtigt," um auch Schweizerbürgern anderer Kantone Gelegenheit zu geben, beizutreten. Endlich beantrage ich, das vierte Lemma zu streichen, weil es mir unnöthig scheint, eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Friedli, Friedrich. Ich möchte die Ansicht des Vorredners unterstützen, aber nicht ganz in dem Sinne, wie sie ausgesprochen wurde. Ich möchte die Möglichkeit einräumen, daß jeder ehrenfähige Schweizer in die Schützengesellschaft aufgenommen werden könne, sei er jünger oder älter, Militär oder nicht, wenn er nur gut schießen kann. Ich denke, man beabsichtige, eine große Zahl von Schützen zu bilden, die im Falle der Noth das Vaterland vertheidigen können. Im Hinblick auf diesen Zweck sollten die Reglemente eingerichtet werden. Es war aber bisher eine zu beschränkende Einrichtung, indem in die Feldscheiben nur mit neuen Ordonnanzstüzern geschossen werden durfte. Das hielt manchen ärmeren Schützen, der nicht gerade einen solchen Stützer hatte, ab; der unbemittelte Schütze wird verdrängt, er kann aber im Falle der Noth dem Vaterlande so gut dienen als der Reiche. Man sollte daher den Eintritt für Alle erleichtern.

v. Büren. Ich habe einiges Bedenken gegen den Antrag des Herrn Mühlenthaler, der sehr weit geht. Wenn man vorausehen könnte, daß Alle, die einer Schützengesellschaft angehören, gute Schützen wären, so könnte ich den Antrag begreifen. Ich fürchte aber, daß dann mancher eintreten würde, der nicht sehr gut schießt, und dann hätte man etwas festgesetzt, das den Zweck verfehlt würde. Auf der andern Seite kann Einer gute Eigenschaften besitzen und namentlich sehr gut schießen, aber verhindert sein, in eine Schützengesellschaft zu treten und alle damit verbundenen Verpflichtungen zu tragen.

Einen solchen Mann möchte ich nicht verhindern, Jäger zu werden. Daß man für die Scharfschützen den Beitritt in eine Schützengesellschaft obligatorisch mache, dagegen habe ich nichts, obschon man hierin schon ziemlich weit geht; aber für die Jäger wäre es zu viel. Die Zahl derselben ist sehr groß. Wenn Sie der Behörde die Hände binden und sagen, nur Mitglieder von Schützengesellschaften können Jäger werden, so schließen Sie Viele aus, die vorzügliche Jäger würden. Es handelt sich hier um etwas, daß man nicht unter allen Umständen jedem zumuthen kann. Ich wünsche deshalb, daß der Antrag des Herrn Mühlethaler, so gut derselbe gemeint ist, nicht angenommen werde.

Herr Berichterstatter. Ich begreife den Antrag des Herrn Mühlethaler recht gut, und habe mich selbst lange gefragt, ob man die Infanterie nicht vollständig auf den gleichen Boden stellen soll; aber nach reifer Prüfung kam ich zu einem andern Resultate. Es liegt in der Absicht des Herrn Mühlethaler, die ersten Jägerkompanien in die Schützengesellschaften einzutreten zu lassen. Die Erfahrung lieferte bisher verschiedene Resultate. Wir haben Erfahrungen, nach denen bei Schießübungen mit einem gut ausgeführten Bürrnand-Prelaz-Gewehr besser geschossen wurde als mit dem Jägergewehr. Aber ersteres ist eben eine Waffe, die nur einen Übergang bilden kann, weil das Kaliber zu groß ist, und die Mannschaft dabei zu sehr mit Munition beladen würde. Es herrscht auch bei den Bundesbehörden die Tendenz vor, ein einheitliches Kaliber für die ganze Eidgenossenschaft einzuführen. Das Jägergewehr ist auch nicht definitiv. Immerhin bin ich der Ansicht, daß die Infanterie ihre Schießübungen nicht ohne alle Entschädigung abhalten soll. Sie wurde bisher etwas vernachlässigt. Nach § 79 der Militärorganisation soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden. (Art. 64 und 65 der schweizerischen Militärorganisation.) Zu diesem Zwecke wird vom Staaate die Munition nach folgendem Verhältniß verabreicht: für die Jäger 20, für die Füsilier 12 Patronen per Mann im Auszug; die Reserve erhält die Hälfte. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath es nicht außer Ortes finden wird, einige Prämien an tüchtige Schützen zu verabfolgen. Das ist der Hauptgrund, warum das vorliegende Gesetz sich auf die Scharfschützen und Schützengesellschaften beschränkt. Die von Herrn Regez beantragte Einschaltung des Wortes "wenigstens" im ersten Lemma kann ich als erheblich zugeben. Was die Aufnahme einer Bestimmung über den Eintritt von Schweizerbürgern aus andern Kantonen betrifft, so mögen Sie dieselbe aufnehmen oder nicht. Nach Art. 6 des Entwurfes soll der Regierungsrath über die Organisation der Schützengesellschaften ein Reglement erlassen; dieses ist bereits entworfen und stellt den Eintritt jedem ehrenfähigen Schweizerbürger, der im Kanton angesessen ist, frei. Ferner ist im Reglemente vorgeschrieben, daß auch die Offiziere den Schießübungen der Mannschaft bewohnen sollen. Die erwähnte Ergänzung ist also nicht notwendig. Dagegen kann ich den Antrag auf Streichung des vierten Lemma zugeben, weil das Reglement die näheren Bestimmungen enthält. An einem Orte müssen jedoch die Rekruten angehalten werden, den Schießübungen beizuwöhnen. Der Zudrang zur Scharfschützenwaffe ist so groß, daß man jährlich zwei Fünftel der sich meldenden zurückweisen muß; man soll also den Leuten zumuthen dürfen, sich auszuweisen, daß sie tüchtige Schützen geben.

Regez zieht seinen zweiten Antrag zurück.

Friedli nimmt denselben wieder auf.

Abstimmung.

Für den zweiten Antrag des Herrn Regez	99 Stimmen.
Dagegen	Niemand.
Für den dritten Antrag des Herrn Regez	Handmehr.

Infolge dieser Abstimmung erhält nun das zweite Lemma folgende Fassung: "Der Eintritt in eine Schützengesellschaft steht jedem Schweizerbürger frei, der nach bernischen Gesetzen den Zustand der Ehrenfähigkeit genießt und im Kanton wohnhaft ist. Zum Eintritt sind verpflichtet alle Scharfschützen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr ohne Ausnahme des Ranges und Grades, ferner die Rekruten des Scharfschützenkorps."

Art. 2.

Diejenigen, welche in das Scharfschützenkorps einzutreten wünschen, müssen, außer der vorgeschriebenen militärischen Prüfung, sich bei dem Kommandanten der Scharfschützen ausweisen, daß sie die letzten zwei Jahre einer Schützengesellschaft angehört, die Schießübungen besucht und die nach dem Reglement vorgeschriebene Anzahl Schlüsse gehabt haben.

Ausnahmen von dieser Vorschrift dürfen nur für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und in Fällen gemacht werden, wo es dem Aspiranten unmöglich gewesen ist, einer hiesigen Schützengesellschaft anzugehören.

Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel mit der Bemerkung bezüglich der Schlussbestimmung, daß die in derselben vorgeschene Ausnahme notwendig sei, weil der Staat sonst Gefahr liefse, zwei Jahre lang keine Rekruten zu haben, da das Gesetz sofort in Kraft treten soll.

Mühlethaler hat im Allgemeinen nichts gegen den Paragraphen, nur findet er, die Aspiranten wären sehr geplagt, wenn sie sich beim Kommandanten der Scharfschützen melden müssen, der in Bern wohnt; man sollte daher die Kontrolle dem Bezirkskommandanten überlassen, welcher die Mannschaft ausheben muß.

Bucher unterstützt dagegen den Artikel und ist, gestützt auf eigene Erfahrung, der Ansicht, daß die Sache sich ohne Schwierigkeiten machen werde in der Weise, daß die Rekruten, wenn sie das erste Mal nach Bern einberufen werden, sich beim Kommandanten melden; dagegen sei ein Ausweis höchst notwendig, damit nicht, wie bisher oft geschah, nur Schützen dem Namen nach sich aufnehmen lassen.

Mühlethaler bemerkt, daß die Mannschaft sich nicht gerade immer in Bern einschließen müsse; das Vorweisen eines Zeugnisses sollte daher genügen.

Revel. Es scheint mir, der Art. 2 gehe zu weit, indem er verlangt, daß die jungen Leute, die in das Scharfschützenkorps treten wollen, den Ausweis leisten sollen, daß sie während der zwei letzten Jahre einer Schützengesellschaft angehört haben. Demnach müßten dieselben im Alter von 18 Jahren, d. h. beim Austritt aus der Schule eintreten. Nun heißt dies zu weit gehen, denn in diesem Alter sind es noch Kinder, und kann es unter ihnen noch solche geben, die nicht die Kraft besitzen, einen Stutzer zu halten, so daß man sie nach Verlust dieser zwei Jahre nicht in eine Schützengesellschaft aufnehmen könnte. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Herrn Berichterstatters darauf hinlenken, um zu sehen, ob man nicht den Artikel in Betreff dieses Punktes modifizieren könnte.

Für den Art. 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Mühlethaler	Minderheit.
" " ersten Antrag des Herrn Regez	Handmehr.
Tagblatt des Grossen Räthes 1861.	

Herr Berichterstatter. Ich muß Herrn Revel erwidern, daß ich keinen guten Schützen kenne, der erst im Alter angefangen hat. Die besten Schützen sind die, welche jung angefangen, und zwar schon bevor sie admittirt sind. Deswegen wünsche ich, daß die Bestimmung des Art. 2 unverändert beibehalten werde. Die Mannschaft kann sich derselben ebenso gut fügen, als sie bisher den Rekrutenunterricht in den Bezirken mitmachte. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß es das Schützenwesen sehr heben werde, wenn man der Mannschaft so Gelegenheit gibt, sich in Gesellschaften aufzunehmen zu lassen; es wird auch zur allgemeinen gesellschaftlichen Bildung derselben dienen, so wie der junge Mann Anlaß erhält, sich allfällige Feuerscheu abzugehn, den Stutzer handhaben zu lernen u. s. w. Auf die Bemerkung des Herrn Mühlethaler kann ich nur wiederholen, was Herr Bucher bereits sagte. Die Aspiranten werden durch den Bezirkskommandanten dem Militärdirektor bekannt gemacht, dieser kann das Verzeichniß dem Kommandanten des Korps überweisen und bei der Einberufung können sie sich dann ausweisen, daß, und wie sie geschossen haben. Da der Rekrut nur ein Zeugniß beizubringen und zur Legitimation abzugeben hat, so entsteht daraus keine besondere Beschwerde für die Mannschaft.

Mühlethaler erklärt sich befriedigt.

Der Art. 2 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Revel bleibt in Minderheit.

Art. 3.

Der Staat unterstützt die Schützengesellschaften, welche den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften nachkommen, mit einem jährlichen Beitrag von zusammen Fr. 10,000; ebenso mit entsprechenden Ehrengaben für gut eingerichtete Freischießen.

Herr Berichterstatter. In diesem Artikel liegt der Hauptpunkt, der jene bei Budgetberatungen Anstoß gab. Durch Festsetzung einer Summe im Gesetze ließe sich die Schwierigkeit heben. Der Regierungsrath hält dafür, daß ein Kredit von Fr. 10,000 genüge. Ich kann nicht anders als den Entwurf empfehlen, wenn ich schon eine andere Summe beantragt hatte.

Regez. Das ist der Kardinalpunkt des ganzen Gesetzes. Man progradierte auf verschiedene Weise bei der Unterstützung der Scharfschützen. Es gab eine Zeit, wo man die Unterstützung in Natura verabfolgte. Wegen eingetretener Missbräuche kam man davon zurück. Später gab man Geld, namentlich geschah dies unter der Leitung des Herrn Oberst Geissbühler, der das Scharfschützenwesen bedeutend in Aufnahme brachte. Der Bestand der Scharfschützen-Kompagnien ist gegenwärtig folgender:

Auszug	738 Mann,
Reserve	436 "
Landwehr	493 "
Uneingetheilte Offiziere	12 "
Sodann Rekruten	87 "
Zusammen:	1766 Mann.
Nichtscharfschützen als Freiwillige angenommen	1200 "
Summa:	2966 Mann,
oder in runder Zahl	3000 Mann.

Im Jahre 1859 haben 1454 Schützen einen Betrag von Fr. 6543 = per Schütze Fr. 4. 50 erhalten. Nach dem Entwurf würden Fr. 10,000 ausgesetzt, und eingetheilt in die Zahl von 3000

Schützen, jedem derselben nicht Fr. 3. 50 zukommen, da namentlich noch die Ehrengaben für kantonale und eidgenössische Freischießen aus dieser Summe genommen werden. Bei einem Kredite von Fr. 15,000 trifft es ungefähr Fr. 5 auf jeden Schützen, welcher wenigstens Rp. 10 Baarauslage per Schuß hat. Wenn man einmal in den Fall kommt, daß Vaterland zu vertheidigen gegen das Ausland, so werden wir sehen, welchen Erfolg die Schützengesellschaften haben. Ich hatte bei einer andern Gelegenheit die Ehre, Ihnen das Urtheil anzuführen, das man in Preußen über die "schwarzen Jäger in der Schweiz" zur Zeit des Neuenburger-Konfliktes aussprach. Man forse also dafür, daß sich nicht nur Scharfschützen dem Namen nach, sondern im wahren Sinne des Wortes bilden. Ich stelle deshalb den Antrag, den Kredit auf Fr. 15,000 zu erhöhen.

Gerber unterstützt den Antrag des Herrn Regez alegentlich, und beantragt die Ersetzung des Wortes "ebenso" im Schlußsatz durch "überdies", damit man nicht aus dem Wortlaute des Artikels schließen könne, als müßten Beiträge zu Ehrengaben für Freischießen aus diesem Kredit bestritten werden.

Lempen. Wenn jeder Mann seine 80 Schüsse thut, so macht dies für ihn eine Ausgabe von Fr. 8, und dann will man ihm nur eine Entschädigung von Fr. 3½—4 geben. Das finde ich nicht recht; man soll den Mann wenigstens für Blei und Pulver entschädigen. Er hat dann noch Ausgaben genug bei den Schoppen oder Flaschen, die er zu trinken veranlaßt wird. Seze man daher die Entschädigung wenigstens auf Fr. 8 fest. Ich weiß nicht, ob ein Kredit von Fr. 15,000 dazu hinreicht, aber wenn es nicht der Fall sein sollte, so stelle man die Entschädigung wenigstens so, daß den Schützen Blei und Pulver vergütet wird. Ich würde nichts einwenden, wenn man den Eintritt in die Schützengesellschaften nicht obligatorisch machen würde.

Straub. Wenn man gute Schützen bilden will, so soll man auch etwas daran wagen. Ein guter Schütze wird nicht nur 80 Schüsse im Jahre thun, sondern er wird sich das Schießen zur Lieblingssache machen, und dabei hat ein Scharfschütze große Auslagen. Ich stimme daher ebenfalls zur Erhöhung des Kredites auf Fr. 15,000, wodurch man durchaus nicht zu weit geht. Man verpflichtet denselben, welcher in das Scharfschützenkorps treten will, zwei Jahre einer Schützengesellschaft anzugehören, dann erst ist er noch nicht sicher, indem zwei Fünftel der Mannschaft zurückgewiesen werden müssen. Der Zurückgewiesene wird zwar Schütze bleiben, aber er kann nicht Scharfschütze werden; dann sollte er keine Chancen haben, für seine Auslagen entschädigt zu werden? Gute Schützen, auch wenn sie alt sind, werden immer gute Dienste leisten. Man soll es auch demjenigen, welcher nicht bemittelt ist, möglich machen, den Übungen beizuwöhnen, und wenn man dieses will, so ist ein Beitrag von Fr. 5 gar nicht zu viel.

Friedli, Friedrich. Mit dem Scharfschützenwesen ist es etwas eigenes. Es ist überall so: was gehen soll, muß geschiert werden. Ich trage darauf an, jedem Schützen, welcher die reglementarischen Vorschriften erfüllt hat, einen Staatsbeitrag von Fr. 5 zuzusichern, treffe es dann etwas mehr oder weniger für den Staat. Diese Kosten sollen den Staat nicht reuen, und wenn einer Fr. 5 bekommt, so kann er schließen, ohne daß er großen Schaden hat. Der Vortheil beim Schießen ist für den Schützen nicht so groß, mit Ausnahme etwa der eigentlichen Gewerbschützen; auf der andern Seite sind Pulver und Blei auch nicht sehr theuer.

Gfeller zu Wichtach wünscht Auskunft darüber zu erhalten, ob der Kredit von Fr. 10,000 nur zu Beiträgen an die Schützen verwendet, oder daraus auch die Ehrengaben für Freischießen bestritten werden sollen.

Herr Berichterstatter. Ich will Ihnen mittheilen, was die Kommission über diesen Punkt sagte. Sie wünscht, daß für Schießgaben ein besonderer Ansatz aufgenommen werde, und verlangt dafür einen Kredit von Fr. 12,000; ferner verlangt sie einen Beitrag an Ehrengaben für Freischießen und Baukosten von Schützengesellschaften. Früher wurde zu letzterm Zweck ein Kredit von Fr. 8000 a. W. ausgesetzt. Rechnet man dazu die Vergütung der Munition an die Mannschaft, so darf man wohl annehmen, daß die jetzigen Forderungen den früheren Leistungen nachstehen. So weit die Kommission. Es ist allerdings richtig, daß wir mit Fr. 10,000 nicht auf die frühere Höhe kommen. Als Berichterstatter muß ich mich dem Antrage des Herrn Regez widersetzen. Ich komme im Ganzen auch auf eine Summe von Fr. 15,000, aber ich will die Sache getrennt wissen. Ich will nicht den reglementarischen Beitrag davon abhängig machen, ob eine Gemeinde ein kostspieliges Schützenhaus für sich bauet, oder ob mehrere Gemeinden gemeinschaftliche Einrichtungen treffen. Im ersten Entwurfe schlug ich vor, zur Unterstützung der Schützengesellschaften einen Kredit von Fr. 12,000 auszusezen, dann den Schlussatz des Art. 3 mit dem Art. 4 zu vereinigen und zu sagen, für Ehrengaben an Freischießen und Neubauten für Schieseinrichtungen leiste der Staat einen Beitrag von 10 Prozent, jedoch in dem Sinne, daß die Summe von Fr. 3000 jährlich zu diesem Zweck nicht überschritten werden dürfe. In diesem Sinne könnte ich denn auch den Antrag des Herrn Gerber zugeben. Auf das Votum des Herrn Lempen möchte ich erwiedern, daß doch ein großer Theil der Scharfschützen ziemlich leichten Kaufs ihren Militärdienst absolviren können. Ein großer Theil der Mannschaft wäre in der Lage, Offizierstellen bei der Infanterie zu bekleiden, und wenn man das in Berücksichtigung zieht, so können die Betreffenden eigentlich sich wohl zufrieden geben. Den Antrag des Herrn Friedli könnte ich nicht zugeben, da eine bestimmte Summe in das Budget aufgenommen werden muß. Sollte man lediglich einen Beitrag von Fr. 5 aus, so kommt der Große Rath jeweilen in den Fall, über die Richtigkeit der angesetzten Zahlen zu diskutiren, und statt die Summe geringer zu machen, würde man dann die Zahl der Schützen reduziren.

Gerber modifiziert seinen Antrag in dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Sinne.

A b s t i m m u n g.

Für den Art. 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Auszahlung einer bestimmten Summe	Gr. Mehrheit.
" einen Kredit von Fr. 10,000	52 Stimmen.
" " " 15,000	67 "
" den Antrag des Herrn Gerber	Handmehr.

Art. 4.

Bei Neubauten für Schießeinrichtungen leistet der Staat einen Beitrag bis auf 10 Prozent.

Herr Berichterstatter. Der Art. 4 würde nun also lauten: „Für Ehrgaben an gut eingerichtete Freischulen, sowie an Neubauten für Schieseinrichtungen leistet der Staat einen Beitrag von jährlich Kr. 3000.“ Nach dem Wortlaut des Entwurfs könnte man annehmen, daß dieser Beitrag aus dem Rathskredit zu nehmen sei. Mir scheint es aber passender, die Summe im Geseze zu bestimmen, abgesehen davon, daß der Kredit für andere Gegenstände ohnedies in Anspruch genommen wird.

Schmalz stellt den Antrag, den Beitrag des Staates an Bauten für Schießeinrichtungen von 10 auf 20 Prozent zu erhöhen.

Revel möchte nicht zu weit gehen, und macht aufmerksam, daß der Staat bisher einen Beitrag von 10 Prozent an Neubauten von Schulhäusern leistete, deren Nutzen zuverlässig höher anzuschlagen ist als derjenige der Schützenhäuser. Der bisherige Staatsbeitrag betrug ebenfalls 10 Prozent und war genügend.

Egger, Hector, bemerkt, daß man bei Berechnung der 10 Prozent auf verschiedene Weise verfahren kann, nach einem entworfenen Voranschlage oder nach den ausgeführten Arbeiten, und stellt den Antrag, die Prozente nach den ausgeführten Arbeiten zu berechnen, in dem Sirne, daß der Staat 10 Prozent beitrage, auch wenn die ausgeführten Arbeiten die Gesellschaft alsfällig nichts kosten sollten.

Straub beantragt die Aufnahme eines Zusatzes, wonach bei Neubauten für Schützenhäuser Plan und Devis dem Regierungsrathen zur Genehmigung eingereicht werden sollen.

Herr Berichterstatter. Was vorerst den Antrag des Herrn Schmalz betrifft, so finde ich, man gehe weit genug, wenn der Staat den zehnten Theil der Kosten der Neubauten für Schieseinrichtungen tragen soll; daher nehme ich den Vorschlag der Regierung in Schutz. Auf das Votum des Herrn Egger habe ich zu erwiedern, daß das Verhältniß bisher folgendes war: wenn Schützengesellschaften oder Gemeinden Bauten für Schieseinrichtungen ausführen wollten, so reichten sie Plan und Devise der Militärdirektion ein, mit dem Begehr, daß zugleich der Staatsbeitrag festgestellt werden möchte. Die hierseitige Behörde ließ jedoch nach Genehmigung von Plan und Devise durch den Bezirksingenieur untersuchen, ob die Bauten plangemäß ausgeführt, und die Devissumme richtig sei. Stellte sich dies heraus, so wurde der Beitrag des Staates verabreicht. Darauf wurde bisher nie Rücksicht genommen, ob von anderer Seite ein Geschenk zu diesem Zwecke gegeben worden, sondern man bewilligte jeweilen 10 Prozent des Bauwertes als Staatsbeitrag. Immerhin kann ich die Anträge der Herren Egger und Straub zugeben, da sich diese Einrichtung in der Praxis bewährt hat. Doch wird noch zu erörtern sein, ob dies, als ein untergeordneter Punkt, nicht viel mehr in das Reglement gehöre.

A b s t i m m u n g.

Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Antrag des Herrn Berichterstatters	"
" " " " " Egger	"
" " " " " Straub	"
" " " " " Schmalz	Minderheit.

Art. 5.

Die Gemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften im Sinne des Art. 3 bilden, oder solche bereits bestehen, sind verpflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeldlich anzuweisen. (§ 89 der Militärorganisation.)

Entstehen hinsichtlich der Anweisung von Schießplätzen Anstände, so liegt der Entscheid darüber dem Regierungsrathe ob.

Der Herr Berichterstatter weist auf den § 89 der Militärorganisation hin, welchem das erste Lemma dieses

Artikels entspricht, während das zweite den Zweck hat, das Verfahren anzugeben, nach welchem allfällige Anstände zwischen Gemeinden und Schützengesellschaften erledigt werden sollen.

Stoos. Ich bin mit dem Zwecke des Artikels einverstanden, und bemerke nur, daß bereits eine solche Bestimmung in der Militärorganisation von 1847 und 1852 enthalten war. Dagegen fällt mir die Bestimmung des zweiten Lemma auf. Seit dem Jahre 1854 haben wir das Gesetz über öffentliche Leistungen, welches das Verfahren bei Streitigkeiten in solchen Fällen genau bestimmt. Dieses Gesetz ist sehr im Interesse der Regierungsgewalt abgefaßt. Es wurde schon oft die Bemerkung gemacht, daß Gesetze aus gewissen Perioden diesen Charakter tragen. Herr Büzberger machte seiner Zeit darauf aufmerksam. Ich glaube daher, wenn ein allgemeines Gesetz bestehet, so soll man es dabei bewenden lassen. Ich möchte daher den Schlussatz des Artikels weglassen, oder wenn man etwas aufnehmen will, so würde ich denselben durch folgende Stelle ersetzen: „so kommt das Gesetz über öffentliche Leistungen zur Anwendung.“

Straub wünscht, daß, um jeden Zweifel zu heben, was unter dem Ausdrucke „Gemeinden“ verstanden sein soll, gesetzt werde „Kirchgemeinden.“

Gfeller zu Wichterach regt die Frage an, ob nicht der Fall vorgesehen werden sollte, wenn Angehörige mehrerer Gemeinden eine Schützengesellschaft bilden, und keine Gemeinde einen Schießplatz hergeben will.

Herr Berichterstatter. Ich will vorausschicken, daß ich auch zu denen gehöre, welche der Ansicht sind, daß das Gesetz über öffentliche Leistungen wohl weit gehe. Ich habe die persönliche Ansicht, daß das Gesetz über die Schützengesellschaften länger in Kraft bleiben werde als das Gesetz über öffentliche Leistungen; daher möchte ich auch die Redaktion, wie sie vorliegt, festhalten. Herr Gfeller setzt voraus, es könnten in Fällen, wo Angehörige mehrerer Gemeinden eine Schützengesellschaft bilden, Zweifel darüber entstehen, welche Gemeinde den Schießplatz zu verzeihen habe. Da die Entscheidung solcher Anstände dem Regierungsrath übertragen ist, so wird nach meiner Ansicht jeweilen ein billiges Entschädigungsverhältnis im Auge behalten werden. Die Erheblichkeit des von Herrn Straub gestellten Antrages kann ich zugeben; es wird aber der Fall sein, noch näher zu untersuchen, ob nicht an einigen Orten die fiktiven Angelegenheiten von der Einwohnergemeinde getrennt seien. Auf Rechnung der Kirche soll nichts für Schützengesellschaften verwendet werden.

Abstimmung.

Für den Art. 5 mit oder ohne Abänderung
" " Antrag des Herrn Straub
" " " " " Stoos

Handmehr.
" Minderheit.

Art. 6.

Der Regierungsrath ist beauftragt, über die Organisation der Schützengesellschaften mit Besörderung ein Reglement zu erlassen.

Dabei ist namentlich auf die zeitgemäße Entwicklung des Feldschützenwesens hinzuwirken und, in Anerkennung der Berechtigung dieses Systems gegenüber den Standschützen, bei Verabfolgung des Staatsbeitrages an die Gesellschaften und in diesen bei Vertheilung der Gaben an die verschiedenen

Waffengattungen (Stand- und Feldschützen) ein billiges Verhältniß festzustellen.

Friedli, Friedrich. Ich hätte sehr gewünscht, daß man die Bestimmungen dieses Artikels etwas detaillierter absäßen würde, obwohl ich nicht daran zweifle, daß das Reglement den Verhältnissen Rechnung trage. Ich fürchte jedoch, man werde bei verschiedenen Vorschriften zu ängstlich sein. Mein Hauptaugenmerk geht dahin, daß der Staatsbeitrag nur für große Distanzen gegeben werde, nicht nur für die gewöhnlichen Scheibendistanzen. Hingegen möchte ich dann nicht, daß man irgendeine Stützerart ausschließe. Wenn der Staat das Schützenwesen durch einen Beitrag unterstützen soll, so soll er es zum Nutzen und Frommen des Vaterlandes thun; daher soll man den Schützen Gelegenheit geben, sich auf möglichst weite Distanzen einzulöden. Deshalb möchte ich keine Ausnahme machen, und betrachte es als einen Uebelstand, daß man heutigen Tages bei eidgenössischen Schießen und andern Anlässen solche Ausnahmen macht. Hätte man es früher so gemacht, so wäre man nie zu der Waffe gekommen, die wir jetzt haben, und mancher Büchsenmacher hätte es unterlassen, darüber nachzudenken, wie eine nützliche Erfindung zu machen wäre. Daher soll man jede Art von Stützer zulassen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube die Diskussion abkürzen zu können, wenn ich Ihnen einige Bestimmungen des entworfenen Reglementes mittheile. (Der Redner verliest nun folgende Artikel des Reglementsentwurfs:)
„Art. 9. Die Vertheilung der Gesamtsumme des Staatsbeitrages unter die Schützengesellschaften im Allgemeinen geschieht für das erste Mal im Verhältniß der Anzahl der Mitglieder einer reglementarisch konstituirten Gesellschaft, welche im verflossenen Jahr aktiven Anteil an den Schießübungen genommen hat; in Zukunft aber im Verhältniß der Zahl der Schützen, welche im vorhergehenden Jahre wenigstens 80 Uebungsschüsse gethan haben. Art. 10. Insbesondere dann soll bei Verabfolgung des Staatsbeitrages an die Schützengesellschaften das Verhältniß zwischen den Stand- und Feldschützen in der Weise bestimmt sein, daß im Verhältniß ihrer nach Art. 9 berechneten Mitgliederzahl den Erstern zwei Theile und den Letztern drei Theile zufommen sollen. Art. 11. Diese Vorschrift soll auch Regel machen bei Vertheilung der Gaben zwischen den Stand- und Feldschützen in der betreffenden Gesellschaft in der Weise, daß von dem der Gesellschaft zukommenden Betrag im Verhältniß ihrer berechtigten Mitglieder den Erstern zwei Theile, den Letztern drei Theile gebühren. Art. 12. Ein Mitglied kann gleichzeitig nur auf der Standscheibe oder auf der Feldscheibe auf den Staatsbeitrag konkurrieren und hat sich daher jeweilen im Anfang zu erklären, auf welcher Scheibe es die reglementarischen Schüsse thun wolle. Art. 13. Die Erstellung von Feldscheiben soll überall angestrebt und kann da, wo sich Feldschützen vorfinden, von der Militärdirektion vorgeschrieben werden. Art. 14. Die Feldscheibendistanz beträgt wenigstens 1000' und eine Verkürzung derselben darf nur da gestattet werden, wo die Lokalität es durchaus nicht anders zuläßt. Art. 15. Auf die Feldscheiben darf nur mit dem Ordonnanzstutzer (Feldscher, Korn und Absehen) und dem Jägergewehr geschossen werden.“ (Hierauf fährt der Redner in seinem Vortrage fort:) Was das Gewicht betrifft, so glaube ich, so weit dürfen wir nicht gehen, hierüber detaillierte Bestimmungen aufzunehmen. Wir sollen das Schützenwesen beim Volke pflegen, und dafür sorgen, daß für die Mannschaft nicht unnötige Kosten entstehen. Wenn einer eine zweckmäßige Waffe besitzt, so soll man ihn nicht unmöglich eine Weise zwingen, ein anderes Kaliber anzuschaffen.

Gangwiller. Ich glaube, dieses Gesetz habe den Zweck, das Scharfschützenwesen zu heben und zwar nicht gerade den Theil, der mehr eine Spielerei ist, denn im Felde wird der Scharfschütze auf etwas ganz Anderes als auf die Scheibe zu

schließen haben. Nach meiner Ansicht geht das Reglement nicht weit genug. Ich hätte gewünscht, daß wenigstens drei Viertel des Staatsbeitrages dem Feldschützensein zugewendet würden. Das Standschützensein hat allerdings auch seine Berechtigung, aber es ist mehr ein Spiel. Man gab sich in letzter Zeit mehr damit ab, auf Mannstretter als auf Scheiben zu schießen. Deshalb möchte ich eine Bestimmung in dem Sinne aufnehmen, daß drei Viertel des Staatsbeitrages für das Feldschützensein und nur ein Viertel für das Standschützensein verwendet werde. Es genügt nicht, daß es im Reglement steht, sondern es muß in das Gesetz aufgenommen werden; sonst könnte die Bestimmung von einem Militärdirektor abgeändert werden, je nachdem er dieser oder jener Richtung zugethan ist. Man soll beim Scharfschützenwesen eigentlich die militärische Seite im Auge haben, nicht die bloße Liebhaberei.

Girard. Ich unterstütze dasjenige, was Herr Ganguillet sagte; ich gehe sogar weiter als er, denn ich glaube, der Große Rath sollte nicht einen Centime für das Standschützensein ausgeben. Wenn man aus den Finanzen des Staates Opfer bringen will so muß es für einen militärischen Zweck geschehen. Man sollte daher in das Gesetz eine Bestimmung des Inhaltes aufnehmen, daß der ganze bewilligte Kredit einzig dem Feldschützensein zugewendet werde, und nichts für den Stand. Das ist der Antrag, den ich stelle.

Egger Hektor. Ich sehe, daß hier den Standschützern der Krieg gemacht wird. Dennoch läßt sich die Sache ansehen, und ich finde es nicht gerechtfertigt, die Standschützen so zu behandeln, als wären sie nicht eigentliche Schützen. Früher war man froh, solche zu haben. Wer beschäftigt sich denn eigentlich am meisten mit dem Schützenwesen, etwa die Scharfschützen? Durchaus nicht, sondern die Standschützen; deshalb wäre es nicht billig, wenn man sie leer ausgehen ließe. Ich stelle daher den Antrag, den Staatsbeitrag zwischen den Stand- und den Feldschützern zu halbieren, oder dann werden die Erstern lieber gar nichts annehmen. Man soll nicht glauben, die Standschützen seien keinen Bogen mehr werth.

Friedli, Friedrich. Ich bin nicht ganz dieser Meinung, sondern stelle den Antrag, daß der Staatsbeitrag nur auf entfernte Distanzen verwendet werde, wobei aber jede Waffe zugelassen werden soll. Ich sagte schon vorhin, ich kann nicht begreifen, warum an eidgenössischen Schießen Ausnahmen gemacht werden. Wenn ich ein altes Infanteriegewehr habe, so sehe ich nicht ein, warum es mit verweht sein sollte, damit zu schießen.

Empfen. Herr Friedli hat seinen Antrag bedeutend modifiziert dadurch, daß er alle Stützer zulassen will. Das kann etwas machen bei den Schützen, die nicht Scharfschützen sind. Nun gibt es Gesellschaften von 20—30 Mitgliedern, von denen keines Scharfschütze ist; wenn nur $\frac{1}{4}$ des Staatsbeitrages den Standschützen zugewendet würde, dann würden solche Gesellschaften sich auflösen und ihr Gesellschaftsvermögen einfach verteilen. Ich glaube, man sollte den Staatsbeitrag gar nichttheilen, es hätte ein geselligeres Zusammenleben unter den Schützen zur Folge, als es bei einer Trennung der Fall wäre. Man könnte allfällig bestimmen, daß die Hälfte des Staatsbeitrages auf entfernte Distanzen, mit Zulassung aller Waffengattungen verwendet werden solle; doch würde ich nicht gerade eine Distanz von 1000' vorschreiben, weil es nicht allen Gemeinden möglich wäre, einen solchen Schießplatz anzulegen. Eine Distanz von 700—800' dürfte genügen. Ich warne davor, eine solche Trennung gleichsam zwischen Bürger und Militär hervorzurufen, weil daraus Hass und Zwistigkeit entstehen können, wie man es nicht erwartet. Es handelt sich eben um eine Sache, die oft leidenschaftlich betrieben wird; ich weiß dies aus langer Erfahrung.

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

Immer. Ich glaube, zur Vertheidigung des Art. 6 das Wort ergreifen zu sollen gegenüber den Anträgen, welche die Festsetzung einer Zahl im Gesetze selbst bezeichnen und $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ zu Gunsten der Feldschützen auf Kosten der Standschützen bestimmen möchten. Die Redaktion des Artikels, wie sie vorliegt, muß denen genügen, welche Anträge gestellt haben. In vielen Schützengesellschaften sind es nicht die Scharfschützen, welche den Ton angeben; es sind andere Personen. Es wäre daher ungerecht, ihnen den Staatsanteil zu entziehen. Man begiebt auch dadurch einen Irrthum, als man sagt, es sei der Militärdirektor, der diese Summe vertheile; denn es ist der Regierungsrath, welcher damit beauftragt ist; und wie die Bedürfnisse sich geltend machen, daß man künftig genötigt sein kann, das bisherige Verhältniß zu modifizieren, so gehört es viel eher in ein Reglement, allfällige Abänderungen vorzusehen, als in ein Gesetz, das man nicht berühren darf. Ich unterstütze deshalb den Art. 6, wie er vorliegt.

Straub. Wenn man das Schützenwesen heben will, so glaube ich, man soll die Schützen nicht durch das Gesetz trennen, sondern sie zusammenzuhalten suchen. Wie macht es sich in der Praxis? Der Eine hat einen alten Standstutzer, der Andere einen Amerikaner, der Dritte einen Feldstutzer, und wenn ein Schütze sieht, daß der seinige nicht recht ist, so wendet er sich an einen Freund. Das ist brüderlich. Man soll die Schützen machen lassen. Jeder wird sich der Waffe bedienen, die ihm konvenient kann, und wenn er die Mittel dazu nicht hat, so wird er einen Freund finden, der ihm seinen Stützer zur Verfügung stellt. Daher keine Theilung!

Rothe von Wangen spricht sich ebenfalls gegen die Trennung aus, und zwar gestützt auf die Erfahrung, daß die Scharfschützen nicht die eifrigsten Schützen sind und die Schießübungen nicht von ihnen, sondern von den Standschützern eingeführt wurden.

Flück warnt ebenfalls davor, die Eintracht unter den Schützen durch diese oder jene Bestimmung zu untergraben, und macht die Versammlung aufmerksam, wie verschieden die Verhältnisse an einzelnen Orten sind. Um einen Orte ist die Neigung für das Feldschützensein vorherrschend, am andern Orte sind mehr Standschützen da, weniger Scharfschützen, so daß man durch eine voreilige Bestimmung über Vertheilung des Staatsbeitrages sehr präjudizieren würde. Ueberlasse man es daher den Gesellschaften, die Vertheilung nach Bedürfniß vorzunehmen. Ein junger Schütze würde leicht entmuthigt, wenn er gleich im Anfang auf große Distanzen schießen müßte; kann er dagegen bei kleinen Distanzen beginnen, so wird er mehr Lust zur Sache haben. Der Redner stellt deshalb den Antrag, die Vertheilung des Staatsbeitrages den Schützengesellschaften zu überlassen.

Herr Berichterstatter. Wenn ich die verschiedenen Ansichten näher in's Auge fasse, so finde ich wirklich, daß die Art und Weise der Vertheilung des Staatsbeitrages unter die Feld- und Standschützen eigentlich in das Reglement gehört. Wenn nun der Reglementsentwurf $\frac{1}{2}$ den Stand- und $\frac{1}{2}$ den Feldschützen zuwenden will, so muß ich mich doch entschließen für dieses Verhältniß aussprechen. Fassen wir die Zahl der im Kanton Bern befindlichen Schützen in's Auge, so finden wir die Standschützen noch in doppelt und dreifach stärkerer Zahl; die Zukunft aber gehört den Feldschützern, und eben weil dies der Fall ist, möchte ich nicht den Grossen Rath noch einmal veranlassen, deshalb das Gesetz zu ändern, sondern dem Regierungsrath überlassen, entsprechend den Zeitverhältnissen zu verfahren. Wenn bis jetzt auf den meisten Schießplätzen die Feldscheiben fehlten, und man mit der Waffe der Scharfschützen feuerte, so wird das Verhältniß bald umgekehrt sein und werden die Standschützen zu den Feldschützern kommen. Man soll daher die Zukunft im Auge haben. Die Vertheilung des Staatsbeitrages ganz den Gesellschaften zu überlassen, würde diese zu

sehr emanzipieren. Der Staat, der seinen Beitrag gibt, ist doch immerhin in der Stellung, die Grenze festzustellen. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten den Artikel genehmigen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den Art. 6 nach Antrag des Regierungsrathes		Gr. Mehrheit.
" Abänderung desselben		Minderheit.

Art. 7.

Die Vorschriften des Art. 1 finden auf die beim Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes in der Landwehr befindliche Mannschaft keine Anwendung.

Herr Berichterstatter. Ich beantrage nur die Ersezung des Wortes „beim“ vor „Zeitpunkte“ durch „im.“ Wenn hier nicht eine Ausnahme gemacht würde, so wäre der Eintritt in Schützengesellschaften auch für die in der Landwehr befindliche Mannschaft obligatorisch, die ich zwar nicht ausschließen, aber auch nicht gesetzlich zwingen möchte.

Ganguillet findet einen Widerspruch zwischen Art. 7 und Art. 1, wo von der „Landwehr“ ebenfalls die Rede ist, und möchte dieses Wort alsfällig im Art. 1 streichen.

Mühlethaler glaubt, Herr Ganguillet befindet sich im Irrthum, indem der Art. 7 nur den Uebergang im Auge habe, weil die gegenwärtige Landwehr zum Eintritt in Schützengesellschaften vielleicht nicht ganz geeignet sei; dagegen könnte man eine solche Bestimmung in das Reglement verweisen.

Der Herr Berichterstatter schließt sich der Auffassung des Vorredners an. Art. 1 will, daß alle Scharfschützen des Auszuges, der Reserve und vom fünfzigsten Neujahr hinweg auch die Landwehrmänner einer Schützengesellschaft angehören; hingegen macht der Art. 7 für die gegenwärtige Landwehrmannschaft eine Ausnahme; daher kann eine solche Bestimmung auch nicht bloß dem Reglement überlassen bleiben.

Ganguillet erklärt sich befriedigt.

Der Art. 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

Durch dieses Gesetz wird der Beschluß des Grossen Rathes vom 2. Juni 1849 aufgehoben. Dasselbe tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Wird unter Vorbehalt späterer Bestimmung des Zeitpunktes der Inkraftsetzung durch das Handmehr genehmigt.

Eingang.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass der Unterricht im Schießen, welchen die Scharfschützen im Militärdienst erhalten, allein nicht ausreicht, um dieselben zu tüchtigen Schützen heranzubilden, sondern dass hierzu auch eine fortgesetzte Uebung in den Schützengesellschaften erforderlich ist,

dass es aber auch Pflicht des Staates ist, die Schützengesellschaften, welche als Schulen zu Bildung guter Schützen wesentlich zur Hebung des schweizerischen Wehrwesens beitragen, in angemessener Weise zu unterstützen,
in theilweiser Ergänzung der Militärorganisation vom 17. Oktober 1852 und in Modifikation der bestehenden Vorschriften über das Schießwesen,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Regelz stellt den Antrag, mit Rücksicht darauf, dass das soeben berathene Gesetz von der Militärdirektion ausgearbeitet worden und von derselben unterzeichnet ist, in der Schlussstelle des Einganges nach „Antrag“ zu sezen: „der Militärdirektion und“, ferner in der Überschrift die Worte „die Scharfschützen und“ als überflüssig zu streichen.

Der Herr Berichterstatter gibt den letztern Antrag als erheblich zu, nicht aber den ersten, aus dem Grunde, weil das Gesetz vom Regierungsrathe vorberathen und der Redner als Berichterstatter dieser Behörde hier ist.

Regelz zieht seinen ersten Antrag zurück.

Der Eingang wird mit der zugegebenen Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

Zusäze werden keine beantragt.

Projekt-Dekret,

berreffend

Aufhebung der Rekruteninstruktion in den Bezirken.

(Erste Berathung.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. In den letzten zwei Jahren wurde bei der Budgetberathung der Antrag gestellt, die Rekruteninstruktion in den Bezirken aufzuheben. Ich verhehle nicht, dass ich mich mit dieser Ansicht lange nicht bestreunden konnte, denn es steht fest, dass in den Bezirken, wo die Instruktoren ihre Pflicht genau erfüllten, an der Haltung der Mannschaft sich ein grosser Unterschied fand gegenüber Bezirken, wo der Instruktor gleichgültig ist. Ich bedaure namentlich einen Punkt, dass durch diese Maßregel der militärische Sinn im Kanton, wie er sich in die Gemeinden verzweigte, verlieren wird. Um jedoch dem Wunsche des Grossen Rathes nachzukommen, legte ich dem Regierungsrathe mit Rücksicht auf die hier erheblich erklärten Anträge einen Entwurf vor, der ziemlich unverändert genehmigt wurde. Ich stelle den

Antrag, Sie möchten in die Berathung eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 1.

Die Einschreibung und Ausscheidung der militärflichtigen Mannschaft zum Zwecke der Erfüllung ihrer Militärflicht erfolgt mit dem Antritt ihres 20. Altersjahres.

Herr Berichterstatter. Bisher fand die Einschreibung der militärflichtigen Mannschaft zwischen dem 19. und 20. Altersjahr statt; infolge Aufhebung der Instruktion in den Bezirken geschieht dies künftig mit dem Antritt des 20. Jahres.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 2.

Der erste Militärunterricht der Rekruten der Infanterie, der Scharfschützen und der Spezialwaffen, in so weit er für die letztern dem Kanton obliegt, wird in Bern ertheilt, wogegen der bisher in den Bezirken ertheilte Rekrutenunterricht wegfällt.

Genehmigt, wie oben.

§ 3.

Jeder zum Waffendienst tüchtige Militärflichtige, der das 21. Altersjahr angegetreten hat, ist gehalten, den Rekrutenunterricht zu bestehen.

Wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Für den Rekrutenunterricht der Füsilier sind wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden. (Art. 62 der eidgenössischen Militärorganisation.)

Mühlethaler stellt den Antrag, das Wort „mindestens“ in der zweiten Zeile durch „wenigstens“ zu ersetzen, um in beiden ersten Zeilen den gleichen Ausdruck zu haben.

v. Büren. Ich möchte das „mindestens“ und das „wenigstens“ durch etwas Anderes ersetzen, und zwar durch etwas Positiveres. Die Aufhebung der Instruktion in den Bezirken bedaure ich nicht, dagegen soll man genau sagen, wie es künftig gehalten sein werde. Nach dem Entwurfe sollen für den Rekrutenunterricht der Füsilier 28 Tage verwendet

werden; die Jäger erhalten eine Zulage von 7 Tagen. Das wird aber nicht genügen. Nach dem Gesetz soll in Wirklichkeit etwas mehr geleistet werden als bisher, daher ist das Wort „wenigstens“ aufgenommen. Ich glaube, wenn man allenwöglichstens 4 Tage mehr vorschreiben würde, so wäre es passend, und es wäre in keinem Verhältnis zu dem Zeitgewinn, welchen die Mannschaft durch Aufhebung der Instruktion in den Bezirken macht und den man wohl auf zwei Wochen im Jahre anschlagen kann. Es wäre nicht zu viel, wenn man eine ganze Woche mehr verlangen würde. Ich will nicht so weit gehen, möchte aber doch wenigstens $4\frac{1}{2}$ Wochen für den Unterricht der Füsilier und wenigstens $5\frac{1}{2}$ für denjenigen der Jäger festsetzen.

Mühlethaler erklärt sich grundsätzlich mit der Ansicht des Herrn v. Büren einverstanden, macht dagegen aufmerksam, daß unter dem Ausdruck „wenigstens“ immerhin ein Minimum verstanden wird, und erinnert an die Erfahrung, daß Rekruten, die einberufen werden, ohne ein Gewehr berührt zu haben, in kurzer Zeit präziser erzeugt als solche, die eine Vorinstruktion in ihrem Bezirk erhalten hatten.

Herr Berichterstatter. Die Redaktion dieses Paragraphen entspricht vollständig der Vorschrift der eidgenössischen Militärorganisation. Ich theile die Ansicht des Herrn v. Büren, daß wirklich diese 28 und 35 Tage kaum genügen werden, um unsere Infanterie auf eine solche Stufe zu bringen, daß sie mit Ehren jedem andern Schweizermilitär an die Seite stehen darf. Da aber die eidgenössische Militärorganisation sich mit diesem Minimum der Unterrichtszeit begnügt, so sollen wir uns auch hier damit befriedigen. Es wurde hier schon von kompetenter Seite ausgesprochen, daß der Große Rath gerne bereit ist, daßjenige zu thun, was der Würde des Kantons angemessen ist. Man glaubte, es sei eine Finanzspekulation mit diesem Dekrete verbunden. Das ist nicht der Fall, denn infolge Erlassung des Dekretes ist es ein absolutes Erfordernis, daß man den hiesigen Instruktoren etwas kleinere Klassen zuteilen muß als bisher, weil die Rekruten neu sind, und durch diese Reduktion der Klassen wird vielleicht die Instruktionsszeit genügen. Ueberdies ist zu bedenken, daß die Administration in den Bezirken fortbestehen wird und daß dem Staate durch Vermehrung des Instruktionskörpers größere Ausgaben erwachsen, wodurch sich eine allfällige Ersparnis wieder ausgleicht. Ich glaube, der Paragraph sollte genügen.

Der § 4 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn v. Büren bleibt in Minderheit.

§ 5.

Die Rekruten der Spezialwaffen und der Scharfschützen haben vor ihrem Eintritt in eine eidgenössische Militärschule während höchstens einer Woche einen Vorunterricht gemäß den bestehenden eidgenössischen Reglementen zu bestehen.

Herr Berichterstatter. Es ist eine Vorschrift der eidgenössischen Militärorganisation, daß die Rekruten der Spezialwaffen und der Scharfschützen die nötige Vorbildung erhalten. Dieser Unterricht konnte bisher in den Bezirken ertheilt werden; da diese Instruktion nun aber aufgehoben wird, so muß man die betreffende Mannschaft auf wenigstens 8 Tage nach Bern berufen, um derselben den Vorunterricht zu ertheilen.

Der § 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 6.

Bei dem Unterrichte der Infanterierekruten und dem Vorunterricht der Scharfschützenrekruten ist die Mannschaft im Scharfschießen zu üben, zu welchem Zwecke der Staat wenigstens an Munition verabfolgt:

auf jeden Füsilier	12 Patronen.
auf jeden Jäger	20 "
auf jeden Scharfschützen	40 "

v. Büren. Auf die Gefahr hin, wieder allein dazustehen, erlaube ich mir doch den Antrag, der Mannschaft eine größere Zahl von Patronen zu verabfolgen. Beim Einmarsche weiß man noch nicht, wer Jäger wird. Nun soll ein Jäger nach dem Entwurfe 20, ein Füsilier nur 12 Patronen erhalten. Ich finde, beides sei zu wenig. Es wird zwar jetzt im Schießen mehr geleistet als früher, aber wenn die Mannschaft die Handhabung der Waffe lernen und sich im Schießen üben soll, so muß man ihr mehr Patronen geben. Deshalb stelle ich den Antrag, das Minimum der zu verabreichenden Munition für den Jäger auf 30, für den Füsilier auf 20 Patronen festzusezzen.

Herr Berichterstatter. Für meine Person könnte ich den Antrag des Herrn v. Büren zugeben, nicht aber als Berichterstatter des Regierungsrathes, dessen Vorschlag doch etwas für sich hat. Wenn man bei der Auswahl gerade die richtigen Leute trifft, so kann man vielleicht mit 20 Patronen etwas machen. Hatte aber der Mann noch kein Gewehr in der Hand, so werden Sie selbst entnehmen, wie weit man damit kommt.

Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	39 Stimmen.
Dagegen	22 "

Ganguiet verlangt den Contreappell, da nach diesem Ergebnisse der Abstimmung die Versammlung nicht beschlußfähig erscheint.

Das Präsidium läßt noch einmal abstimmen.

Für den Antrag des Herrn v. Büren	57 Stimmen.
Dagegen	31 "

§ 7.

Als Folge der Aufhebung des Rekrutenunterrichts in den Bezirken sind die Stellen der Bezirksinstructoren aufgehoben.

Wyder findet es unbegreiflich, warum nicht auch die Stellen der Bezirkskommandanten aufgehoben werden, und stellt den Antrag dazu, da die Regierungsrathalter sich in der Stellung befinden, bessere Vorschläge für die Bezirksschreiber machen zu können; man könnte allfällig statt „Bezirkskommandant“ setzen „Oberbezirksschreiber.“

Ganguiet macht aufmerksam, daß die Bezirkskommandanten immerhin die Administration in den Bezirken auch ferner zu besorgen haben, so daß man ihre Stellen nicht wohl aufheben könne.

Mühlenthaler möchte nicht einen „Schreiber“ vorschlagen, sondern dem Bezirkskommandanten militärische Personen zur Verfügung stellen, so daß man allfällig „Sektions-

adjutanten“ aufstellen könnte, die vorher die Mannschaft zusammenreten lassen müssten, um zu sehen, welche tauglich für den Dienst seien, welche nicht. So könnte man der Sache einen andern Namen geben und dafür sorgen, daß nicht der Bezirkskommandant einzige als militärische Person dastehé.

Herr Berichterstatter. Nach § 7 sollen die Stellen der Bezirksinstructoren, so weit es die militärische Instruktion betrifft, aufgehoben werden. Für den Bezirkskommandanten hört die Inspektion der Rekruten bei der Vorübung auf, dagegen hat er die Rekruten zu mustern, welche zusammengezogen werden, er wird der ärztlichen Inspektion bewohnen, und untersuchen müssen, zu welcher Waffe der Mann tauglich sei. Es muß eine solche Mittelperson da sein zwischen der Zentraldirektion des Militärs und den Bezirken, indem letztere sich verbieten müßte, wenn man ihr zunähme wollte, direkt mit jedem Bezirksschreiber zu verkehren; die Komptabilität würde dadurch zu sehr verwickelt. Die gesetzliche Regulirung dieses Verhältnisses liegt Ihnen übrigens bereits im Entwurfe vor.

Der § 7 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Wyder bleibt in Minderheit.

§ 8.

Jeder Militärbezirk hat die erforderliche Anzahl Schreiber. Es gehen alle durch dieses Gesetz nicht aufgehobenen Verpflichtungen und Rechte der Bezirksinstructoren an Jene über. Dieselben führen die militärische Administration ihrer Sektionen und stehen unter den Befehlen des Bezirkskommandanten. Sie werden auf den Vorschlag des Letztern vom Direktor des Militärs ernannt.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel mit zwei Abänderungen, welche dahin gehen, das Wort „Schreiber“ im ersten Saze zu ersetzen durch „Sektionschreiber,“ ferner im zweiten Saze das Wort „jene“ durch „dieselben“ und im dritten Saze das Wort „dieselben“ durch „sie“ zu ersetzen. Im Uebrigen wird bemerkt, daß die Stellen der Sektionschreiber, auf welche die Verpflichtungen der Instructoren bezüglich der Komptabilität übergehen, wenig militärischen Charakter haben, indem ihre Geschäfte meistens mit der Feder erledigt werden, so daß eine militärische Ausstattung derselben nicht zugegeben wird.

Mühlenthaler stellt den Antrag, das Wort „Sektionschreiber“ durch „Sektionsadjutant“ zu ersetzen, um dessen Stellung dem Charakter der Sache anzupassen, sonst würde der Bezirkskommandant, wenn er an Ort und Stelle erscheint, nicht, was der Schreiber eigentlich sei, ob Rekrut oder etwas anderes; man sollte doch dem Bezirkskommandanten die nothwendige Mannschaft zur Verfügung stellen.

Der Herr Berichterstatter erklärt, den Antrag des Herrn Mühlenthaler nicht zugeben zu können.

Der § 8 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation genehmigt, der Antrag des Herrn Mühlenthaler bleibt in Minderheit.

§ 9.

Alle mit gegenwärtigem Dekrete im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Militärorganisation und namentlich die §§ 14, 16, 19, 76, 77, Ziffer 1, 135 und 136 sind aufgehoben.

Das Dekret selbst tritt in Kraft, sobald dasselbe nach Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung dem Bundesrathe zur Prüfung vorgelegt und von diesem genehmigt worden sein wird.

Mühlethaler stellt den Antrag, den Ausdruck „Dekret“ in Übereinstimmung mit dem vorherberathenen Gesetze durch „Gesetz“ zu ersetzen.

Diese Abänderung wird vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegeben und nebst dem § 9 durch das Handmehr genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht:

1) daß der bisher in den Militärbezirken ertheilte Unterricht der Recruten nicht diejenigen vortheilhaftesten Resultate zogte, um als Vorbereitung für den Unterricht in den Militärschulen zu dienen, und

2) durch Einführung der Präzisionswaffen bei der Infanterie der Recrutenunterricht eine sorgsamere Aufmerksamkeit erfordert, als sie in den Bezirken zu erreichen ist,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusäze werden keine beantragt.

Entwurf-Gesetz

über

die Entschädigung der Bezirkskommandanten, der Sektionsschreiber und die Besoldung der Instruktionsunteroffiziere.

(Erste Berathung.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Der vorliegende Entwurf ist eine Folge der soeben berathenen Gesetze; ich bin daher nicht im Falle, mich einläßlich darüber auszusprechen. Die Veränderung des Geschäftsumfangs macht auch eine Abänderung der Entschädigung nöthig, namentlich für die Mannschaft des Instruktionskorps in der Hauptstadt. Bisher hatte der Wachtmeister Fr. 1. 50, der Feldweibel Fr. 1. 80, der Adjutantunteroffizier Fr. 2. 20 mit Mundportion, so daß sie mit Familie kaum leben konnten. Wenn Sie bedenken, daß der Zins für eine bescheidene Wohnung hier Fr. 200—300

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

beträgt, woher sollten dann die Instruktoren das Brod nehmen? Eine Aenderung ist daher, wie in andern Kantonen, auch hier nothwendig. Es ist fatal, wenn wir sehen, wie Leute, die Anlagen und Neigung zum Militärdienst haben, nach erhaltenen Instruktion sofort in andern Kantonen Anstellung finden, wie es vor kurzer Zeit in Neuenburg geschah. Da man auch den Landjägern entgegenkommt, so ist es billig, daß man auch die Besoldung der Instruktoren verbessere in dem bescheidenen Maße, wie Ihnen hier vorgeschlagen wird. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Mühlethaler. Die zwei Entwürfe, welche die Militärdirektion uns vorlegt, sind nothwendig als Folge veränderter Einrichtungen; auch habe ich gegen Erhöhung der Besoldung durchaus nichts einzuwenden. Nur finde ich, die noch zu berathenden zwei Entwürfe seien zu wenig geregelt und zu wenig zusammenhängend. Ich mache den Versuch, beide in einen Entwurf umzuwandeln. Wenn mein Antrag Anfang fände, so müßte dann nach meiner Ansicht die Sache an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, um zu untersuchen, ob die Verschmelzung zweckmäßig sei oder nicht. (Der Redner beginnt mit der Verlezung des von ihm ausgearbeiteten Entwurfs.)

Herr Berichterstatter. Ich vergaß wirklich im Eingangsrappo, Ihnen mitzutheilen, daß diese drei Gesetze über die Instruktion der Milizen in enger Verbindung zusammenstehen, daß ich dieselben zwar bruchstückweise dem Regierungsrath vorlegte, jedoch in der Absicht, die drei Entwürfe nach einmaliger Berathung in Verbindung miteinander vorzulegen, so daß sie dann ein Ganzes bilden würden. Daher möchte ich auf den Vorschlag des Herrn Mühlethaler, dem ich übrigens seine Arbeit bestens verdanke, nicht eintreten, sondern den Entwurf des Regierungsrathes der Berathung zu Grunde legen.

Mühlethaler erklärt sich auf die Mittheilung des Herrn Berichterstatters befriedigt.

Herr Vizepräsident. Es muß im Protokolle davon Notiz genommen werden, daß alle diese Projekte von der Regierung zu einem Ganzen zusammengestellt werden.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr beschlossen, unter Vorbehalt der Verschmelzung der drei auf die Recruteninstruktion bezüglichen Gesetzentwürfe.

§ 1.

Die Bezirkskommandanten werden vom Regierungsrath auf eine Dauer von vier Jahren gewählt; sie beziehen für ihre Berichtungen in der Militäramministration 35 Taggelder zu Fr. 6 = Fr. 210 und für Musteringen, Inspektionen, Wiederholungskurse, denen sie beizuwöhnen berufen sind, Sold und Verpflegung nach ihrem Grade.

Herr Berichterstatter. Nach § 119 der Militärorganisation soll ein Stabsoffizier in jedem Bezirke als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgesetz, die Verordnungen und Befehle handhaben und vollziehen. Das besorgten die Bezirkskommandanten. Aber ich finde, dieselben haben bisher eine Stellung eingenommen, die unsern republikanischen Einrichtungen nicht entspricht. Sie waren ohne Amtsdauer angestellt. Machte ein Mann sich in dieser Stellung grober Vergehen schuldig, so konnte wohl nach dem

Abberufungsgesetze gegen ihn eingeschritten werden, sonst nicht. Daher wird hier die Bestimmung einer Amts dauer von 4 Jahren aufgenommen, wie sie für jeden Staatsbeamten besteht, mit Ausnahme der Oberrichter. Der Regierungsrath hat die bisherige Entschädigung der Bezirkskommandanten mit Rücksicht auf die veränderte Organisation etwas reduziert. Neu ist die Bestimmung, daß sie für Musterungen, Inspektionen, Wiederholungskurse, denen sie beiwohnen haben, Sold und Verpflegung nach ihrem Grade beziehen.

Ganguillet. Mit der Festsetzung einer Amts dauer für die Bezirkskommandanten bin ich insofern einverstanden, daß sie wie andere Beamte behandelt werden sollen. Dagegen begreife ich den zweiten Theil des Paragraphen nicht recht, indem ich gar nicht einsehe, daß die Bezirkskommandanten, wie man sie jetzt stellt, in den Fall kommen können, Wiederholungskursen beiwohnen. Sie haben allfällige Waffeninspektionen und sogenannte Aushebungsmusterungen vorzunehmen, andere aber nicht. Ich möchte daher das Wort „Musterungen“ durch „Aushebungsmusterungen“ ersetzen und das Wort „Wiederholungskurse“ streichen. Ich nehme an, die Bezirkskommandanten werden ihre militärische Stellung unter den Milizen sonst haben, und in dieser Eigenschaft Wiederholungskurse mitmachen, nicht aber als Bezirkskommandanten. Sie sind eben keine Instruktoren mehr.

Stoos. Was die Erhöhung der Besoldung des Zentralinstitutskorps betrifft, so bin ich damit ganz einverstanden, dagegen bin ich in Betreff der Bezirkskommandanten und der Sektionschreiber der Ansicht, wir geben nach den veränderten Verhältnissen ziemlich unnützes Geld aus. Mir scheint, wenn man den Bezirkskommandanten Fr. 100 im Jahre aussetzt und sie mit Fr. 6 Taggeld für ihre Berrichtungen honoriert, so genüge es. Den Sektionschreibern könnte man allfällig einen etwas höhern Sold als den gemeinen Soldaten aussetzen, z. B. Fr. 1 per Tag. Das man aber einen solchen Schreiber, der von seiner bürgerlichen Beschäftigung nicht abgehalten wird, einen Jahresgehalt ausseze, dazu könnte ich nicht stimmen, und erinnere an die Stellung der Postläufer und anderer Angestellten beim Militär. Ich las heute in einem öffentlichen Blatte, in welchem Verhältnis die Militärausgaben der Eidgenossenschaft immer zunehmen, so daß es auf den Kanton Bern, als ungefähr den fünften Theil der Schweiz, ungefähr Fr. 700,000 trifft. Ich stimmte immer dafür, daß man die nöthigen Summen bewillige, wenn es sich um die Wahrung der Selbstständigkeit des Vaterlandes handelte; doch möchte ich in solchen Ausgaben, wie sie hier in Frage stehen, nicht weiter gehen, als nöthig ist.

Herr Berichterstatter. Herr Stoos kommt mit sich selbst in einigen Widerspruch. Nach dem vorliegenden Entwurfe bezieht der Bezirkskommandant nicht einmal mehr so viel, als er bisher für die Administrationsvergütung bezog, und die Sektionschreiber erhalten nicht einmal mehr, als bisher für die Komptabilität bezahlt wurde; die Instruktion fällt weg, aber die Administration und Komptabilität bleibt. Ich könnte daher eine weitere Reduktion nicht zugeben. Dagegen kann ich mich den von Herrn Ganguillet vorgeschlagenen Abänderungen anschließen. Die Inspektionen bleiben, weil namentlich die Inspektionen der Landwehr durch die Bezirkskommandanten kirchgemeindeweise vorgenommen werden könnten.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung
" " Antrag des Herrn Ganguillet
" " " " " " Stoos

Handmehr.
Minderheit.

§ 2.

Die Sektionschreiber in den Militärbezirken erhalten für Besorgung der Militäradministration ihrer Sektionen eine jährliche Entschädigung:

Die der ersten Klasse	Fr. 50
" zweiten "	" 40
" dritten "	" 35

Der Gesamtbetrag dieser Entschädigungen darf Fr. 11,000 nicht überschreiten. Die Klassifikation der Sektionschreiber geschieht durch den Direktor des Militärs nach Mitgabe des Umfanges der Sektionen und der Anzahl der Militärschuldigen derselben.

Ganguillet. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, wie viel Sektionschreiber er aufzustellen gedenkt. Es wäre doch grundsätzlich zu bestimmen. Ich bin für Entschädigung, aber ich möchte die Zahl der Angestellten nicht zu groß machen. Man könnte allfällig für jeden Kreis, der eine Füsilierkompanie liefert, einen Schreiber bestimmen, also für jeden Militärbezirk 4; das sollte genügen.

Gfeller zu Wichtach wünscht zu vernehmen, wie es sich mit den Gehülsen verhalte, welche die Bezirkskommandanten bisher hatten, und die nun wegfallen.

Herr Berichterstatter. Jedenfalls kann man den Sektionschreibern etwas größere Bezirke zuteilen. Bisher mußte man nach der Zahl der Rekruten verfahren, künftig kommt die Mannschaftszahl weniger mehr in Betracht, und man wird die Eintheilung möglichst nach Gemeinden einrichten; jedenfalls muß für jede Kirchgemeinde ein Schreiber aufgestellt werden. Was die Auswahl der Mannschaft betrifft, so vernehle ich nicht, daß ich die bisherigen Instruktoren, die eingeschult sind, dafür zu erhalten suchen werde. Da wo neue Stellen zu besetzen sind, wird keine Ausschreibung stattfinden, sondern der Bezirkskommandant den Auftrag erhalten, für das nöthige Schreiberpersonal zu sorgen.

Gfeller zu Wichtach erklärt sich damit befriedigt.

Ganguillet ebenfalls.

Der § 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Die Sektionschreiber sind für die Dauer ihrer Anstellung vom sonstigen Militärdienste befreit. Sie besorgen ihre Dienstverrichtungen in bürgerlicher Kleidung.

Mühlethaler beantragt streichung des Paragraphen, um nicht die Möglichkeit zu beschränken, daß die Instruktoren bei der Landwehr verwendet werden.

Immer. Ich finde es nicht passend, die Sektionschreiber für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste zu befreien. Wenn diese Gesetzwürfe früher als erst diesen Morgen ausgetheilt worden wären, so hätte ich bei Art 8 des Gesetzes über die Instruktion in den Bezirken den Antrag gestellt, die Schreiber unter den jungen Leuten auszuwählen, die aus Gesundheitsrücksichten vom Militärdienste dispensirt sind, und die ganz gut die Sekretärstellen bekleiden könnten, sobald sie die für solche Berrichtungen erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

Gfeller in Bümpliz stellt den Antrag, den ersten Satz des § 3 zu streichen, um nicht Leute, die man zu Offizierstellen brauchen könnte, vom Militärdienst zu befreien.

Der Herr Berichterstatter gibt die Streichung des ersten Sätze aus dem Grunde zu, weil anzunehmen ist, daß die Sektionsschreiber von den Bundesbehörden schwerlich vom Militärdienste befreit würden. Der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels wird bekämpft.

Abstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" Streichung des ersten Sätze	"
" Beibehaltung des zweiten Sätze	Mehrheit.
" Streichung " "	Minderheit.

§ 4.

Die Besoldung der Instruktionsunteroffiziere (Unterinstructoren) beträgt täglich:

Für die erste Klasse	Fr. 3. —
" zweite "	2. 50
" dritte "	2. —

nebst einer Mundportion; sie erhalten überdies ordonnanzmäßige Bekleidung und Bewaffnung.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel mit wiederholter Vergleichung der bisherigen Besoldung mit den Ansägen des Entwurfs und bemerkt, daß die Zulage für alle drei Klassen sich auf das Verhältniß derselben zu einander gründet. Die Instruktoren dritter Klasse sind nämlich noch nicht gehörig brauchbar; sobald sie die gehörige Ausbildung erhalten, werden sie einer höhern Klasse zugeheilt mit besserer Besoldung.

Mühlenthaler möchte statt "Instruktionsunteroffiziere (Unterinstructoren)" einfach sagen: "Instruktoren."

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag nicht zu, da das ganze Corps aus "Instruktoren" besteht, und immerhin ein Unterschied zu machen ist zwischen dem Oberinstructator und seinen Gehülfen und den Unterinstructoren.

Der § 4 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Mühlenthaler bleibt in Minderheit.

§ 5.

Jeder Unterinstructator erhält für seine Person in der Kaserne militärisches Quartier, Beheizung und Beleuchtung.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 6.

In amtlichen Dienstverrichtungen außerhalb ihres ordentlichen Wirkungskreises zu Bern werden dem Oberinstructator und den Instruktionsgehülfen nach Mitgabe von § 35 des Gesetzes vom 28. März 1860 ihre Kosten vergütet. Die Unterinstructoren erhalten in solchen Fällen eine tägliche Soldzulage von Fr. 3 mit reglementarischer Verpflegung, sie können überdies die Kosten ihrer Post- und Eisenbahnfahrten in Rechnung bringen. Wenn weder Post noch Eisenbahn benutzt werden, so beziehen sie eine Vergütung von Rp. 50 per Wegstunde.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß man eigentlich den ersten Theil des Paragraphen streichen könnte, da er nur eine Wiederholung des § 35 des Besoldungsgesetzes enthält; dagegen erschien es als zweckmäßig, alle Bestimmungen über die Entschädigung des Instruktorkorps zusammenzustellen.

Mühlenthaler stellt den Antrag, nach dem Worte "Bern" im ersten Satze einzufüllen: "wenn die Entfernung mehr als eine Stunde beträgt."

Der Herr Berichterstatter gibt diese Ergänzung als erheblich zu.

Der § 6 wird mit dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

§ 7.

Bei besonderer Fähigung, oder nach einer zehnjährigen Dienstzeit ist der Regierungsrath ermächtigt, einem Unterinstructator den Unterleutnantsgrad zu ertheilen, infolge dessen der Betreffende eine Besoldungszulage von jährlich Fr. 300 erhält, sich aber auf eigene Kosten ordonnanzmäßig zu bekleiden und auszurüsten hat. Die Gesamtzahl dieser Offiziere darf jedoch nie mehr als drei betragen.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist ganz neu. Ein anderes Gesetz stellt die Stärke des Instruktorpersonals fest. Der Paragraph hat auch den Zweck, Männern, die sich Jahre lang dem Dienste des Landes gewidmet haben, einige Anerkennung zu geben. Ich frage mich, ob es nicht zweckmäßig wäre, nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren in der Besoldung zu steigen; aber dies würde ziemlich weit führen. Ich kam also dazu, dem Regierungsrath die Ermächtigung vorzubehalten, nach zehnjähriger Dienstzeit oder bei besonderer Fähigung Unterinstructoren mit Besoldungszulage zu befördern. Der Regierungsrath war darüber einig, daß dies der einzige Weg sei, gute Instruktoren zu behalten, ohne sie zu entmuthigen.

Der § 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 8.

Gegenwärtiges Dekret tritt am in Kraft und es wird durch dasselbe jenes vom 7. März 1853 aufgehoben.

Mühlenthaler stellt den Antrag, das Wort "Dekret" durch "Gesetz" zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter gibt diese Abänderung zu, welche nebst dem Artikel durch das Handmehr genehmigt wird.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung der Bestimmungen über die Entschädigung der Bezirkskommandanten, ihrer Sektionschreiber und die Besoldung der Instruktionsunteroffiziere, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Berathung über allfällige Zusaganträge.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, daß der nunmehr modifizierte § 3 mit dem § 2 vereinigt und demnach die Reihenfolge der Artikel abgeändert werden möchte.

Glück stellt den Antrag, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht die Funktionen der Bezirkskommandanten auf einfachere und billigere Art verrichtet werden könnten.

Das Präsidium erklärt den vom letzten Redner angelegten Punkt, als bereits bei einem früheren Paragraphen erledigt, nicht mehr zulässig.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Gesetz

über

den Bestand des Central-Instruktionskorps.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Stärke und den Bestand des Central-Militärinstruktionskorps gesetzlich festzusetzen, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Das Central-Instruktionskorps in Bern besteht aus:
 - a. dem Oberinstruktur;
 - b. dreien Instruktionsgehülfen mit Offiziersgrad;
 - c. 25 Unterinstructoren.
- 2) Der Oberinstruktur wird durch den Großen Rath und die Instruktionsgehülfen durch den Regierungsrath, auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt. Die Anstellung und Entlassung der Unterinstructoren geschieht durch den Direktor des Militärs; diese haben keine bestimmte Amtsduer.
- 3) Durch gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist und das sofort in Kraft tritt, sind aufgehoben:
 - a. Beschluß des Regierungsrathes über die Organisation des Instruktionspersonals vom 1. Christmonat 1834.
 - b. Beschluß des Großen Rathes vom 4. Mai 1841 über Vermehrung des Instruktionspersonals.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Die Bestimmungen über den Bestand des Central-Instruktionskorps sind wirklich sehr alt und bedürfen einer gesetzlichen Regulirung. Nach dem Beschluß des Regierungsrathes vom 1. Dezember 1834 bestanden: ein Offizier als zweiter Instruktionskommandant, ferner 20 Instruktoren, wovon zwei mit Offiziersrang u. s. w. Ein Großerathsbeschluß vom 4. Mai 1841 brachte einige Änderung in die frühere Organisation, so daß man ein Instruktionspersonal von 40 Mann haben könnte, wovon die meisten zu den jetzigen Verhältnissen nicht mehr passen würden. Dieses Verhältniß soll nun gehörig regulirt werden durch einen Entwurf, der bis zur zweiten Berathung mit den soeben berathenen Gesetzen in Verbindung gebracht werden soll. Das Instruktionskorps wird durch einen Lieutenant vermehrt, dessen Besoldung noch im Gesetze vorzusehen ist. Das Personal der Unterinstructoren wird um vier Mann vermehrt. Für die Vermehrung der Offizierstellen läßt sich anführen, daß die Kantonschule für militärische Instruktion das Corps fünftig mehr in Anspruch nehmen wird als bisher, so daß die Militärdirektion im Falle sein wird, dafür einen besondern Instruktionsoffizier zu bezeichnen. Dazu kommt der Umstand, daß wir einen Adjutant-Unteroffizier haben, der in den letzten eidgenössischen Instruktorenschulen das Zeugnis des besten schweizerischen Instruktors erhielt. Wenn wir ihn nicht besser stellen, so werden wir ihn bald als Oberinstruktur in einem andern Kanton sehen. Es ist Adjutant Mezener. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denselben in globo behandeln.

Ganguillet erklärt, mit der Sache selbst einverstanden zu sein, findet dagegen einen Widerspruch zwischen dem vorliegenden und dem soeben berathenen Gesetze, nach welchem bereits die Möglichkeit gegeben ist, drei Unterinstructoren zu Offizieren zu befördern; es müßte also bei litt. c gesagt werden: „25 Unterinstructoren, von denen drei Offiziersrang haben können.“

Mühlethaler möchte bei litt. c sezen „höchstens 25 Unterinstructoren“, da dieselben im Sommer allerdings sehr beschäftigt sind, im Winter dagegen viel weniger.

Der Herr Berichterstatter gibt die Bemerkung des Herrn Ganguillet als richtig zu, namentlich auch mit Rücksicht auf den § 23 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860, welcher nebst dem Oberinstruktur einen ersten und zweiten Instruktionsgehülfen und einen Garnisonsadjutanten aufzählt, welcher Bestimmung Rechnung getragen werden muß.

Das Eintreten und die Berathung des Entwurfs in globo wird durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter stellt nun mit Rücksicht auf die bereits gemachte Bemerkung den Antrag, als litt. c die Ergänzung aufzunehmen: „einem Garnisonsadjutant mit Offiziersrang;“ dann würde als litt. d folgen: „25 Unterinstructoren.“ Als eigener § 2 wäre die Bestimmung aufzunehmen: „Die Besoldung des dritten Instruktionsgehülfen ist gleich der des zweiten.“ Nach „Instruktionsgehülfen“ wäre bei Ziff. 2 einzuschalten: „sowie der Garnisonsadjutant.“ Als § 3 würde dann die Bestimmung des Entwurfes folgen: „Durch gegenwärtiges Gesetz sc.“ Damit wäre genau ausgesprochen, was eigentlich die Regierung bei der Vorlage dieses Gesetzes bezeichnete.

Ganguillet findet seine Ansicht nicht richtig aufgefasst, indem der Entwurf 3 Instruktionsgehülfen aufstellt, die schon bestehen, während das vorherberathene Gesetz die Bestimmung enthält, daß 3 Unterinstructoren zu Offizieren befördert werden können. Durch den Wortlaut des vorliegenden Entwurfs wird nach der Ansicht des Redners diese Möglichkeit ausgeschlossen; um diesen Widerspruch zu heben, sollte hier gesagt werden, daß 3 von den 25 Unterinstructoren den Unterleutnantsgrad erlangen können.

Der Herr Berichterstatter gibt, um der Einwendung des Herrn Ganguillet Rechnung zu tragen, die Aufnahme folgender Ergänzung bei litt. d zu: „25 Unterinstructoren, wovon 3 nach § . . . Offizierstrang erhalten können.“

Sämtliche Anträge werden erheblich erklärt und nebst dem Entwurf durch das Handmehr genehmigt.

Berathung von Anzügen.

1) Anzug des Herrn Grossrath Krebs und 35 anderer Mitglieder, welche eine Erhöhung des Taggeldes der Geschwornen von Fr. 3 auf wenigstens Fr. 4 beantragen.

(Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 114.)

Gfeller zu Bümpliz, als Mitunterzeichner des Anzuges, beruft sich auf Alle, die Gelegenheit hatten, die Stelle eines Geschwornen zu bekleiden, um das Bedürfnis der Erhöhung des Taggeldes zu konstatiren. Das Publikum erwartete eine solche Maßregel allgemein bei Abänderung der Amtsdauer der Geschwornen; da sie damals nicht beliebt, so wird nun die Erheblicherklärung des Anzuges angelegenlich empfohlen.

Straub möchte zwar nicht sagen, daß die Besoldung eines Geschwornen nach der Größe der ihm obliegenden Pflicht bemessen werden soll; aber wenn der Staat Demand gesetzlich zwinge, eine Bürgerpflicht zu erfüllen, so soll er ihn wenigstens so stellen, daß der Betreffende nicht finanziell zu Schaden komme. Man soll diese Männer, die über Leben und Tod eines Angeklagten zu entscheiden haben, dadurch achten, daß man ihnen eine anständige Entschädigung gewährt.

Girard unterstützt ebenfalls den Anzug, indem er ein Taggeld von Fr. 3 für die Geschwornen zu gering findet, wenn man die ihnen obliegende Pflicht damit vergleicht. Es handelt sich hier um bürgerliche Lasten, die man nicht ablehnen kann, wenn das Volk solche auferlegt. Bei den Assisen von Delsberg z. B., wo die Geschwornen unter der industriellen Klasse der Uhrenmacher gewählt wurden, haben dieselben ihr Amt mit beträchtlichem Zeits- und Geldverlust versehen, da sie ihre Etablissemens verlassen mußten. Man sah selbst, daß sie alle mög-

Tagblatt des Grossen Rates 1861.

lichen Anstrengungen machten, um bei den folgenden Wahlen nicht wieder gewählt zu werden. Auf solche Weise ist die Wahl besserer Geschwornen nicht mehr möglich, und so könnte in dieser Beziehung das Institut der Jury immer mehr leiden. Das Mittel, diesem Uebelstande zu begegnen, liegt in der Erhöhung des Taggeldes der Geschwornen; bevor man jedoch die Frage hier definitiv entscheidet, ist es besser, die Sache zu näherer Untersuchung an den Regierungsrath und an die Finanzdirektion zurückzuweisen.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

2) Anzug des Herrn Grossrath Friedli und 9 anderer Mitglieder, welcher dahin schließt:

Es solle der § 17 des Armgesetzes vom 1. Juli 1857 in der Weise abgeändert und ergänzt werden, daß

- der Werth der Burgergüter nach den Grundsteuerregistern und Gemeinderechnungen, und
- die Kopfzahl der Burger als Basis für die Berechnung des Beitragsverhältnisses an die Armenpflege festgestellt wird.

(Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 261.)

Gygax. Es ist etwas unangenehm, gegenüber einem Gesetze, wie das Armgesetz, das kaum zwei Jahre in Wirklichkeit ist, aufzutreten und Abänderungen zu verlangen. Es fällt vor Allem ein schiefes Licht auf die Betreffenden, weil man glauben könnte, sie wären gegen den Beitrag der Burgergüter an die Notharmenpflege. Ich war es nie. Es ist vielleicht zwanzig Jahre, daß ich diesen Beitrag in meiner Gemeinde gepredigt habe; immer wurde ich abgewiesen. Die Burgergemeinden als solche, namentlich da, wo große Burgergüter sind, sind noch heute dagegen. Das ist ein Uebelstand. Ich anerkenne die in den §§ 16 und 17 des Armgesetzes gegebene Basis als eine gerechte. Ich anerkenne die Berechtigung des Armen, so viel an Burgernutzung zu beziehen, als wenn er nicht arm wäre. Aber wenn ich dies anerkenne, so bestreite ich das Recht, daß man weiter gehe und verlange, daß die Burgergemeinde mehr beitragen solle, als der Betreffende beziehen würde, wenn er nicht arm wäre. Nach § 17 des Armgesetzes beträgt der auszurichtende Beitrag, wenn die notharme Person minderjährig ist, einen Drittteil, wenn sie mehrjährig ist, die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages der betreffenden Burgernutzung, in keinem Fall aber mehr als das nach § 9 bestimmte Durchschnittskostgeld. Mir war es nicht zweifelhaft, wie viel das betragen werde. Ich sagte mir: es soll der Beitrag für jeden Armen nach dem Anteil der Burgernutzung berechnet werden, den er beziehen würde, wenn er nicht arm wäre. Also an einem Orte, wo 1000 Burger Fr. 1000 zu nutzen hätten, trifft es jedem Fr. 1. Wie hat die Direktion des Innern gerechnet? Um den Beitrag zu bestimmen, verlangte sie Bericht von den Burgergemeinden über ihre Nutzungen; die Gemeinden gaben mehr oder weniger gewissenhaft Auskunft darüber, was übrigens jetzt nicht in Betracht kommt. Aber der Grundsatz, nach welchem die Direktion des Innern rechnete, ist nicht richtig; sie geht über das Gesetz hinaus, indem sie so rechnete: wenn die burgerliche Nutzung für eine Familie von 4 Köpfen Fr. 100 beitrage, so treffe es für jeden einzelnen Armen auch Fr. 100. Die einzelnen Personen wurden wie Familien berechnet, daher war das Resultat unbillig. Als ich den Herrn Director des Armenwesens fragte, sagte er, er verstehe

von der ganzen Sache nichts, da er Burger einer Gemeinde sei, wo keine Burgernutzungen bestehen. Ich glaubte nun, als Grundlage der Berechnung des Beitrages der Burgergemeinden sei zuerst der Kapitalwerth der Burgergüter und dann die Zahl der Burger zu nehmen. Wenn also eine Gemeinde ein Vermögen von 1 Million Franken hat, so beträgt der Beitrag zu 4 Prozent Fr. 40,000; davon gehen Fr. 10,000 für verschiedene Zwecke ab; nun blieben bei einer Zahl von 1000 nutzungsberechtigten Burgern noch Fr. 30 auf den Kopf, und in diesem Verhältnis wäre auch der Beitrag an die Armenpflege zu berechnen. Ich stellte seiner Zeit einen Antrag in diesem Sinne bei der Berathung des Armengesetzes. Nun verhält es sich so; das ganze Land ist unzufrieden, weil unrichtig gerechnet wird, deshalb unterzeichnete ich den Anzug und möchte die Regierung ersuchen, daß sie untersuche, ob nicht Abhülfe getroffen werden könne.

Straub. Es besteht allerdings eine große Lücke im Gesetze. Ich kenne Gemeinden, die gerne dem § 17 Rechnung tragen würden, namentlich durch Beiträge an Kinder, die auf dem Notharmenat stehen, obwohl wir funktionirte Reglemente haben, die ausdrücklich sagen, wer nutzungsberechtigt sei. Es gibt aber Gemeinden, deren Verhältnisse ganz eigenthümlich sind, wo Eltern auf dem Notharmenat stehen und die volle Burgernutzung beziehen; dann haben sie auch Kinder, die auf dem Armenat stehen, und für diese will man dann wieder einen Beitrag von der Burgernutzung. Es entstand darüber Streit zwischen einzelnen Gemeinden und wurden Einfragen an die Regierung gestellt. Die Armeninspektoren erhielten ihre Tabellen, auf denen ausgesehen war, wie viel von jeder Burgergemeinde bezogen werden können; gleich wohl wurde von Seite der Gemeinden nichts verabfolgt; die Einnahme war also eine illusorische. Um solche Missverhältnisse zu heben, soll man die Gemeinden darüber aufklären, damit sie wissen, woran sie sind. Es liegt nicht im Vortheil des Landes, die Gemeinden in jahrelangem Zwist unter einander zu lassen, sondern man soll sie in's Klare setzen. Es gibt ohnedies Schwierigkeiten, wenn man das Niederlassungsgesetz mit dem Armengesetz vergleicht. Ich unterstütze daher den Anzug.

Friedli, Friedrich. Es ist nicht gar schicklich, einen Gegenantrag zu stellen, aber es dünkt mich doch etwas früh, das Armengesetz anzugreifen. Die Bemerkungen der Herren Hygar und Straub sind richtig, aber nicht das Armengesetz ist an den Schwierigkeiten schuld, sondern die Vollziehung. Die Erheblicherklärung des Anzuges nützt nichts, es wäre damit ein Anlaß gegeben, das ganze Armengesetz über den Haufen zu werfen, und das Niederlassungsgesetz würde noch mehr gefährdet. Ich zweifle übrigens, daß in der Regel für jedes einzelne Kind die Burgernutzung angerechnet werde. Ist die Nutzung etwas werth, so soll das Burgergut so gut seinen Anteil an die Armenpflege beitragen als das Armgut. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges in der Hoffnung, Herr Regierungsrath Schenk werde, wenn seine Gesundheit wieder hergestellt ist, die Sache wieder in's rechte Geleise bringen.

Friedli, Johann Jakob. Ich bin im Falle, Herrn Friedli zu erwiedern, daß wir mit Herrn Regierungsrath Schenk über das fragliche Verhältnis Rücksprache genommen und ihn gefragt haben, ob man die Berechnungsweise des Beitrages nicht abändern könne. Er sagte uns, dies lasse sich von Seite der Verwaltung nicht wohl thun, aber man möge auf dem Wege eines Anzuges hier die Frage anregen, dann werde er die Sache zur Hand nehmen. Um nachzuweisen, wie unbillig das bisherige Verhältnis sei, führt der Redner das Beispiel von Langenthal an, und ersucht die Versammlung zum Schlusse dringend, daß sie eintrete und den Anzug erheblich erkläre.

Abstimmung

für Erheblichkeit des Anzuges
Dagegen

63 Stimmen.
19 "

3) Anzug des Herrn Großerath J. Karlen und sieben anderer Mitglieder mit dem Schluß auf beförderliche Bornahme der Korrektion der Simmenthal-Straße von der Reutigen-Almend durch das ganze Thal hinauf bis Saanen.

(Siehe Tagblatt der Großerathsverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 278.)

Karlen, Oberstleutnant. Wer die Simmenthal-Straße kennt, wird erfahren haben, daß sie sehr eng und zweitens an vielen Orten sehr schlecht angelegt ist, so daß der landaufwärts Reisende viel niedwärts, der landabwärts Reisende dagegen viel obwärts gehen muß. Ferner gibt es Stellen, wo der Reisende in Lebensgefahr schwebt, wenn sein Pferd einen Mistritt thut; dann wieder Stellen, wo Steine auf die Straße herunterrollen. Die fortwährende Zunahme des Verkehrs macht die Bornahme einer Korrektion zum absoluten Bedürfnis, und ich kann nicht begreifen, daß dieselbe nicht schon lange zur Hand genommen wurde, da sie im Nieder- wie im Ober-Simmenthal notwendig ist. Ich berufe mich schließlich auf ein anwesendes Mitglied der Versammlung, das auf dieser Straße selbst in Lebensgefahr schwebte, und hoffe daher, daß der Große Rath den Anzug erheblich erklären und der Baudirektion überweisen werde mit dem Auftrage, die Sache zu untersuchen und Anträge hieher zu bringen.

Imobersteg unterstützt den Anzug aus eigener Erfahrung über die Gefährlichkeit der fraglichen Straße, und bemerkt, daß stellenweise unmöglich zwei Fuhrwerke nebeneinander vorbeifahren können.

Mösching spricht sich im nämlichen Sinne aus, mit der Bemerkung, daß die bereits beschlossene Korrektion nicht genüge, sondern nothwendiger Weise auch auf Saanen ausgedehnt werden müsse, wo noch beträchtliche Herstellungsarbeiten zu machen sind. Der Große Rath, der sich in letzter Zeit in andern Dingen großmuthig gezeigt, möge daher nicht nur den Anzug erheblich erklären, sondern denselben auch die nötige Folge geben.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Schlus der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind

Sechste Sitzung.

Samstag den 1. Juni 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend: nämlich die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Bangerter, Baischelet, Berger, Brand-Schmid, Brügger, Brunner, Bühlmann, v. Büren, Büzberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Egger, Hektor; Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Feune, Fischer, Fleury, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Friedli, Friedrich; Froté, Gerber, Gobat, v. Gonzenbach, Gouvernon, Grosjean, Guenat, Gygar, Hennemann, Hermann, Hofmeyer, Jeannerat, Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Känel, v. Känel, Karrer, Kasser, Keller, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann zu Rüdtligen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Loviat, Marquis, Marti, Morel, Mofer, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller-Hellenberg, Müller, Arzt; Deuvray, Paulet, Probst, Brudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Roth in Erstigen, Ryser, Schmied, Andreas; Schneeberger im Schweißhof, Schräml, Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Steiner, Jakob; Sterchi, Stettler, Stockmar, Streit, Benedict; Theurillat, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl zu Habstetten, Wührich, Wyder und Zbinden. (Es wurde unterlassen, die entschuldigt abwesenden Mitglieder von den unentschuldigten zu unterscheiden.)

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Mösching spricht den Wunsch aus, daß das als sehr dringend erachtete Gesetz über Erhöhung der von der Hypothekarkasse aufzunehmenden Depotgelder jedenfalls vor Ende der gegenwärtigen Sitzung behandelt werden möchte.

Der Herr Präsident erwiedert, daß das erwähnte Gesetz in den Geschäftskreis des dermal abwesenden Finanzdirektors falle, in dessen Abwesenheit ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht wohl behandelt werden könne; übrigens werde voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats eine Sitzung des Großen Rathes stattfinden, und hänge alles von der Ausdauer der Mitglieder desselben ab.

Tagessordnung.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation, den Bestand und die Besetzung des Landjägerkorps.

(Siehe Tagblatt der Grossräthsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 128 f.)

Migay, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der § 1 wurde unverändert genehmigt. Bei § 2 wird infolge erheblich erklärter Anträge der Eingang des Artikels also gefaßt: "Der Bestand des Korps ist folgender: ein Kommandant des Korps." Das Uebrige, wie im Entwurfe, mit Ausnahme der Addition der Mannschaft, welche gestrichen wird.

Wenger stellt den Antrag, einfach zu sagen, "Chef des Korps", um die Erheilung eines Grades nach den Umständen freizugeben.

Mühlethaler möchte das Wort "Hauptmann" weglassen, um dem Chef des Korps von vornherein den Grad eines Stabsoffiziers zuzuschern.

Kurz, Oberst, warnt davor, der Wahlbehörde nicht Zwang anzuthun. Es kann nämlich der Fall eintreten, wo ein sehr tüchtiger Mann zu erhalten wäre, der aber nur den Grad eines Leutnants hätte, dann dürfte man nicht einen Grad überspringen, um denselben denjenigen eines Stabsoffiziers zu geben. Sage man daher einfach: "ein Kommandant des Korps mit dem Grad eines Hauptmanns oder eines Stabsoffiziers", um der Regierung freie Hand zu lassen.

v. Büren legt dem Paragraphen den Sinn bei, daß der Korpskommandant Hauptmann oder Stabsoffizier sein könne; die Ernennung findet durch den Regierungsrath statt, die Erheilung eines höhern Grades als desjenigen eines Hauptmanns durch den Großen Rath.

Der Herr Berichterstatter schließt sich der von Herrn Kurz vorgeschlagenen Redaktion an.

Abstimmung.

Für die Redaktion nach Antrag des Herrn Berichterstatters	84 Stimmen.
Für die Redaktion nach Antrag der Herren Wenger und Mühlethaler	4 "

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde der Antrag erheblich erklärt, bei Ziff. 2 statt des 23. das 20. Altersjahr vorschreiben, und bei Ziff. 3 die Worte "des eigenen Rechts und" zu streichen. Dem zweiten Antrage wird in der Redaktion Rechnung getragen, dem ersten dagegen nicht, nachdem die Sache näher untersucht und auch mit dem Kommandanten des Korps Rücksprache genommen worden, indem die vorberathende Behörde der Ansicht ist, es bedürfe einer gewissen Reife des Alters, um den Polizedienst gehörig zu versehen.

Migeler nimmt den erheblich erklärten Antrag auf, daß für den Eintritt in das Korps das 20. Altersjahr festgesetzt werde, und beruft sich dabei auf die bisherige Erfahrung und auf den Umstand, daß der frühere Eintritt in das Korps

als erst mit dem 23. Jahre im Interesse desselben und der Rekrutierung liege. Ein Mann von 23. Jahren habe sich bereits einen Beruf gewählt, daher sei es nicht auffallend, wenn unter der Herrschaft einer solchen Gesetzesbestimmung sich Leute in das Landjägerkorps aufnehmen lassen, die bereits in ihrer Lebensrichtung einmal Schiffbruch gelitten haben. Zudem dürfe man nicht übersehen, daß der jüngere Mann noch eher im Besitz seiner Schulkenntnisse stehe und solche besser anwenden könne. Den Einwurf, daß ein Landjäger, der einen Rapport zu machen habe, eigenen Rechtes sein müsse, findet der Redner nicht stichhaltig. Vorerst handle es sich nur um ein Zeugnis, und zeugensfähig werde der bernische Staatsbürger schon mit dem 16. Altersjahr; sobann könnte man erforderlichen Falles durch die Jahrgebung nachhelfen.

Mühlethaler unterstützt den Vorredner auch aus dem Grunde, daß ein junger Mann im 23. Altersjahr bereits seine Stellung in der Miliz eingenommen und seine Opfer gebracht habe.

Matthys dagegen spricht sich für den Antrag des Regierungsrathes aus, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß ein junger Mann von 20 Jahren in der Regel noch nicht ausgewachsen, noch voll Feuer und Leidenschaft sei, während die dem Landjäger obliegende Pflicht, den Bürger von unerlaubten Handlungen abzuhalten, einen gewissen Gleichmuth und eine Lebenserfahrung vorausseze, die ein zwanzigjähriger Mensch nicht besitze. Endlich sei es keineswegs ein Unglück, wenn ein Landjäger in jüngern Jahren irgend ein Handwerk erlernt, mit dessen Hülfe er sich im Nothfalle in alten Tagen sein Loos erträglicher machen könne.

Der Herr Berichterstatter vertheidigt wiederholt den Antrag des Regierungsrathes und beruft sich dabei auf Erfahrungen, die einzelne Bezirksbeamte mit jüngern Landjägern gemacht, indem diese entweder jugendliche Leichtfertigkeit oder doch nicht jenen Ernst in ihrem Benehmen an den Tag legten, um einen guten Eindruck auf die Bevölkerung zu machen. Das Argument des Herrn Niggeler, daß ein Mann von 23 Jahren sich bereits eine Berufsbeschäftigung gewählt habe, wird mit der Einwendung bestritten, daß diejenigen, welche sich einem Handwerke widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem 20. Jahre damit beginnen, so daß man dann noch weiter zurückgehen und den Eintritt in das Landjägerkorps auf die Zeit feststellen müsse, wenn die jungen Leute aus der Schule treten, was offenbar Niemand wolle.

A b s i m m u n g.

Für das 20. Altersjahr
Für das 23. Altersjahr

36 Stimmen.
60 "

Herr Berichterstatter. Der § 4 bleibt unverändert. Bei § 5 wird im zweiten Lemma das Wort „Hauptmann“ durch „Kommandant“ ersetzt, ebenso bei § 8, während die §§ 6 und 7 unverändert genehmigt wurden.

Die vorgeschlagenen Abänderungen werden ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 9 wird der Termin für Anschaffung der Kopfbedeckung von 5 auf 4 Jahre reduziert; dagegen fand der Regierungsrath die Aufnahme eines ebenfalls erheblich erklärten Zusages nicht für nothwendig, wonach die Beschaffung der erforderlichen Kredite Sache der Direktion der Justiz und Polizei sein soll, weil sich dies künftig von selbst verstehe.

Der Herr Präsident macht aufmerksam, daß ein Gesetz besteht, nach welchem die Vorlage des Budgets für das Landjägerkorps der Militärdirektion zusteht und daß diese Bestimmung fortbesteht, sofern nichts abgeändert wird.

Auf diese Bemerkung nimmt der Herr Berichterstatter den erheblich erklärten Zusatz auf, welcher nun dem § 9 in folgender Fassung beigefügt wird: „Die diesorts erforderlichen Kredite beizubringen, ist Sache der Direktion der Justiz und Polizei.“

Der § 9 wird mit diesem Zusatz mit großer Mehrheit genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 10, 11, 12 und 13 bleiben unverändert. Die Besoldungsansätze des § 14 dagegen erleiden einige Abänderung. Die Besoldung des Kommandanten bleibt nach dem Entwurfe. Für den Oberlieutenant wurde zwar ein Ansatz von Fr. 1800 erheblich erklärt; der Regierungsrath aber möchte den Ansatz von Fr. 2000 beibehalten, indem eine solche Besoldung bei den dermaligen Lebensverhältnissen nicht zu hoch scheint. Die Besoldung des Unterlieutenants und des Feldweibels bleibt unverändert. Für den Wachtmeister beantragt der Regierungsrath einen Sold von Fr. 2. 70, für den Korporal Fr. 2. 40, während die Ansätze für die Gemeinen und Rekruten unverändert bleiben. Am Schlusse des Artikels wird der Zusatz beigefügt: „In den Fällen von Wohnungsänderung wird dem Landjäger (Gemeinen) eine Entschädigung zugesichert, welche das Reglement festsetzen wird.“ Ein fixer Betrag kann deshalb nicht wohl aufgenommen werden, weil bei Festsetzung der Entschädigung selbst mehrere Umstände, namentlich die Entfernung von der früheren Station, in Betracht kommen. Es wird nicht von „verheiratheten“ Landjägern gesprochen, weil auch unverheirathete eigene Haushaltung führen können, und um nicht zur Vermuthung Anlaß zu geben, als müßte ein Landjäger verheirathet sein, um eine Entschädigung zu erhalten.

Der § 14 wird in der abgeänderten Fassung durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Um den § 15 mit den soeben beschloßnen Abänderungen in Übereinstimmung zu bringen, wird bei Ziff. 2 der Ansatz für den Wachtmeister auf Fr. 2. 70, bei Ziff. 3 für den Korporal auf Fr. 2. 40 erhöht. Auf die bei der früheren Berathung gestellte Anfrage des Herrn v. Büren über die Bestimmung der Korpskasse, von der in den §§ 15 und 16 die Rede ist, wird erwiedert, daß eine eigentliche Korpskasse nicht besteht, sondern die fragliche Entschädigung aus den Budgetkrediten zu bestreiten ist. Deshalb soll die Stelle „aus der Korpskasse“ in beiden Artikeln gestrichen werden.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 17 handelt es sich um den Bußenantheil der Landjäger. Der Regierungsrath beantragt, den erheblich erklärten Antrag, den Landjägern auch in Widerhandlungsfällen gegen das Wirtschaftsgesetz Verleiderantheile zu bewilligen, fallen zu lassen, dagegen solche bei Übertretungen der Jagd-, Fischerei-, Straßen- und Wasserbaupolizeigesetze einzuräumen und eine entsprechende Ergänzung des § 17 aufzunehmen. Die vorberathende Behörde fand, daß die Einräumung eines Verleiderantheils bei Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz weder im Interesse der Sache noch des Landjägerkorps wäre; anders verhält es sich bezüglich der Winkelwirtschaften. Würde man für jede Anzeige von Überwirthen dem Landjäger einen Bußenantheil einzuräumen, dann wären Unzufriedenheit im Publikum und vielfache Schwierigkeiten und Streitigkeiten die Folge davon, ohne daß die Handhabung der Polizei wesentlich dabei gewinnen würde. Es soll nun nach dem Worte „Lotteriegesetz“ eingeschaltet werden: „Jagd-, Fischerei-, Straßen- und Wasserpolizeigesetze.“

Lenz nimmt den erheblich erklärten Antrag auf, daß dem Landjäger auch für Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz ein Bußenantheil eingeräumt werde.

v. Büren theilt die von anderer Seite geäußerte Besorgniß nicht, daß die Landjäger, wenn sie auch für Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz einen Bußenantheil hätten, ihren Eid vergessen und nur wegen des Antheils an der Buße Anzeigen machen würden, sonst wäre es ein Zeichen unzweckmäßiger Leitung des Korps; dagegen liegt es im wohlverstandenen Interesse der Familien, daß die Wirtschaftspolizei gehörig gehandhabt werde. Endlich sollte auch des Spielgesetzes im § 17 gedacht werden. Es handelt sich nicht nur um den Bußenantheil, sondern daß die Landjäger nach ihren Leistungen bezahlt werden.

Matthys findet die von den Herren Lenz und v. Büren in Betreff der Wirtschaftspolizei angeführten Gründe begreiflich, möchte jedoch dem Antrage derselben aus praktischen Gründen entgegentreten. Man muß das Leben nehmen, wie es ist. Räumt man dem Landjäger einen Antheil an der Buße ein, so werden junge Leute, wenn sie gemahnt werden, daß es Zeit sei, mit Trinken oder Spielen aufzuhören, demselben bedeuten, er mache die Anzeige, weil er ein persönliches Interesse dabei habe; dann gibt es leicht Streitigkeiten und Polizeihändel. Deshalb möge der Große Rath von dem fraglichen Antrage absehen.

Girard fühlt sich überrascht durch den Antrag des Herrn v. Büren, auch für Widerhandlungen gegen das Spielgesetz und andere dieser Art einen Bußenantheil zu bewilligen. Man vergißt hier, daß man den Landessitten und Gebräuchen Rechnung tragen müsse, und daß es für die industriellen Gegenden rein unmöglich wäre, eine solche Beschränkung zu vollziehen; denn man spielt an Sonntagen, wie an andern Tagen, nach dem Mittagessen seine Tasse Kaffe aus, wie früher, so daß es nur der Anzeige von Seite eines Landjägers bedürfe, um bei einer ganzen Bevölkerung das Gefühl hervorzurufen, daß man sie in dieser Hinsicht bezüglich ihrer Gewohnheiten und Sitten gehästig behandle. Das Spielgesetz trug diesem Umstande nicht Rechnung. Über es ist hier ein anderer viel wichtigerer Punkt in's Auge zu fassen, wo die Vollziehung des Gesetzes streng sein sollte, aber es nicht ist; der Redner meint die Lotterien. Vor nicht langer Zeit machte eine mit der Einkassirung der Einlagen betraute Person denselben aufmerksam auf die Gefahr, welche darin liege, daß das Gesetz in dieser Hinsicht nicht gehörig vollzogen werde; sie versicherte, für gewinnende Lose letztes Jahr Fr. 4000 ausbezahlt zu haben, während sie Fr. 18,000 nach Frankfurt versandt hat. Auf solche Fälle sollte man bei Vollziehung des Spielgesetzes besonders achten. Es wäre daher besser, früher oder später auf dieses Gesetz zurückzukommen, um

es da anzuwenden, wo es gut angebracht ist, als die industrielle Bevölkerung zu necken, deren Gewohnheiten sich weder gegen das öffentliche Interesse noch gegen die Moralität verstößen. Wenn man 8–12 Stunden per Tag sich seinen Geschäften gewidmet hat, so darf man sich wohl eine unschuldige Erholung gönnen. Dieselbe Erholung sucht man einige Augenblicke beim Spiel zwischen Mittag und 1 Uhr, eine Gewohnheit, die man unmöglich beseitigen kann. Auf diesen Punkt möchte der Redner die Aufmerksamkeit der Behörde hinlenken.

Bernard bekämpft die von den Herren Matthys und Girard angebrachten Motive, die zwar die Anschauungsweise des Herrn v. Büren unterstützen, aber den Zweck, den er im Auge hat, vollständig unmöglich machen. Herr Girard sagt, es besthehe ein Spielgesetz, es werde aber im Kanton nicht vollzogen, und man dürfe nicht durch Anwendung derselben das Publikum fören. Das will sagen, man wolle das Gesetz nicht vollziehen. Wenn nun das Gesetz über das Spielen gut ist, so soll man es handhaben und die Polizei soll allenfalls ihre Pflicht thun, in den Kellern, in den Gasthöfen und andrewärts. Räumt man aber den Landjägern keinen Bußenantheil ein, dann lassen sie dem Spiel mit Karten und auf dem Billard überall freien Lauf. Der Redner möchte seinerseits noch weiter gehen und den Landjägern für alle Anzeigen von Widerhandlungen ohne Unterschied Bußenantheile einzuräumen; diesen Antrag stellt derselbe.

Ganguillet möchte nicht zu weit gehen, um nicht das ohnehin unpopuläre Landjägerkorps noch unpopulärer zu machen, indem man dasselbe reizen würde, in gewissen Fällen mehr zu thun als seine Pflicht. Dagegen wäre es am Platze, im Reglemente für die Mannschaft strenge Strafbestimmungen für sogenannte Unterlassungsfürden aufzunehmen, daß z. B. ein Landjäger, der zu lange im Wirthshaus sitzen bleibt, vom Korps weggejagt würde. Von der Einräumung eines Bußenantheils bei Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz möge der Große Rath abschönen.

Niggeler nimmt die Redaktion des ursprünglichen § 17 wieder auf, die nach seiner Ansicht das Richtige trifft, indem man dem Landjäger da, wo er etwas mehr thun muß als gerade seine Pflicht, einen Antheil an der Buße einzuräumt; so bei der Vollziehung der Gesetze über Zoll und Ohmgeld an der Grenze, wo der Betreffende oft seine Gesundheit, selbst das Leben der Gefahr aussetzen muß. Ebenso bezüglich des Lotteriegesetzes, wo es auch einer mehr als gewöhnlichen Aufmerksamkeit bedarf, um Widerhandlungen zu entdecken, sowie bei unbefugtem Verkauf oder Destilliren gefälschter Getränke. Mit Grund könnte dagegen die Frage angeregt werden, ob man nicht den Bußenantheil bei Widerhandlungen gegen die Gewerbeordnung streichen soll. Geht man in der Einräumung der Bußentheile weiter, so führt es zu Chikanen gegenüber dem Publikum. Die Erfahrung lehrt, daß früher gewisse Landjäger sich nur damit befaßten, herumzustreichen, um einen Wirth zu ertappen; größere Verbrechen dagegen ließen sie unentdeckt, was seine Erklärung in dem Umstande findet, daß der Landjäger bei Entdeckung schwerer Verbrechen eine ganz geringe Prämie erhält, während er sich dagegen durch Anzeigen kleiner Polizeiübertretungen eine ordentliche Einnahme machen konnte. Dadurch wurden aber einzelne Landjäger von ihrem eigentlichen Pflichteifer abgebracht, man schikanirte das Publikum und legte selbst den Leuten Fallen. Wie es bei Handhabung der Wirtschaftspolizei ging, weiß man gut. So kam der Fall vor, daß in einer gewissen Wirtschaft für die Landjäger, wenn sie die Runde machten, ein halber Schoppen per Mann bereit stand; nachher konnte der betreffende Wirth die ganze Nacht hindurch wirthen. Um die Sache nicht gar zu auffallend zu machen, bemerkten die Landjäger denselben etwa im Laufe des Jahres, daß sie ihn doch einmal anzeigen müßten. Es geschah, der Wirth bezahlte die Buße und versprach, gute Ordnung zu

halten, und so gieng es in aller Freundschaft fort. Man sollte sein Augenmerk mehr auf die Entdeckung schwerer Verbrechen richten und dafür höhere Prämien, selbst bis auf Fr. 50 oder Fr. 100 aussetzen, statt die Landjäger von ihrer eigentlichen Pflicht abzulenken und sie zu veranlassen, ihre Thätigkeit auf die Entdeckung kleiner Widerhandlungen zu verwenden.

Der Herr Berichterstatter macht die Versammlung aufmerksam, daß es sich lediglich um die Redaktion handelt, so daß die Anträge der Herren v. Büren und Bernard heute nicht zulässig sind, wohl aber allfällig bei der zweiten Berathung. Was die Sache selbst betrifft, so dehnte der Regierungsrath die Bestimmung des § 17 aus in der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, sich mehr dem früheren Systeme zu nähern, den Landjägern ein gewisses Interesse zu geben, daß sie ihre Pflicht eifriger erfüllen; zu diesem Zwecke wird die angeführte Ergänzung des Artikels vorgeschlagen. Mit der Ansicht des Herrn Ganguillet, daß Unterlassungsfünde streng geahndet werden sollen, ist der Redner einverstanden, und erwartet in dieser Richtung das Beste von der Reorganisation des Landjägerkorps mit militärischer Disziplin und Subordination. Mit allgemeinen Anschuldigungen, wie sie bisher stattfanden, ohne nähere Angaben, wird der Zweck nicht erreicht. Schließlich wird die vom Regierungsrath vorgeschlagene Redaktion zur Genehmigung empfohlen.

Abstimmung.

Für die Redaktion nach Antrag des Regierungs- rathes	63 Stimmen.
„ den ursprünglichen § 17	31
„ „ Antrag des Herrn Lenz	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Folge der Mehrausgaben durch Reorganisation des Schulwesens und der Lehrerbildungsanstalten. Nach der Staatsrechnung ergibt sich für die Erziehungsdirektion auf neun Krediten ein Aktivsaldo von Fr. 9890, dagegen auf 16 Posten ein Ausfall von Fr. 36,951, so daß sich ein Defizit von Fr. 27,061 herausstellt, welches jedoch durch das Besoldungsgesetz um Fr. 3300 reduziert wird, so daß in runder Summe ein Nachkredit von Fr. 24,000 erforderlich ist, um den Ausfall der vorstehenden fünf Budgetansätze zu decken. Die Mehrausgaben für die Hochschule beziehen sich nebst den Besoldungen auf den botanischen Garten und das physikalische Kabinett, dessen Ergänzung durch den Professor der Physik dringend gewünscht wurde. Die Mehrausgabe für Realschulen ist nur eine scheinbare infolge anderer Einrichtung im Rechnungswesen, ohne welche Maßregel sich auf diesem Kredit ein Überschuss von etwas mehr als Fr. 5000 ergeben hätte. Die ordentlichen Staatszulagen an Lehrergehalte stützen sich auf das Gesetz, wobei gegen 20 neu errichtete Schulen in Betracht zu ziehen sind. Bezuglich der Seminarien in Münchenbuchsee und Bruntrut ist zu bemerken, daß die Ausgaben für diese Anstalten infolge der Reorganisation, der Besoldungserhöhungen und bedeutender Materialanschaffungen, bei vermehrter Zahl der Zöglinge, erhöht sind. Diese, durch außerordentliche Umstände gerechtfertigten Überschreitungen der Budgetansätze werden daher zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag über das Gesuch der Armenerziehungsanstalt Konolfingen, daß ihrer bleibenden Erwerbung von Grundeigenthum, bestehend in einem Gute zu Oberengenstein, Kirchgemeinde Worb, die im § 3 des Gesetzes vom 31. März 1847 vorgesehene Genehmigung ertheilt werden möchte.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Direktion des Innern den Antrag auf Genehmigung.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, indem er den gemeinnützigen Zweck der erwähnten Anstalt hervorhebt. Die gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirks Konolfingen beschloß nämlich vor einiger Zeit die Gründung einer Armenerziehungsanstalt und erwarb zu diesem Zwecke ein Gut in Oberengenstein. Die Anstalt ist in's Leben getreten, und verspricht, sich den im Kanton bestehenden Anstalten ähnlicher Art würdig anzuschließen. Der Regierungsrath nahm keinen Anstand, derselben das Korporationsrecht zu ertheilen und empfiehlt auch die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigenthum.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, mit dem Antrage auf Genehmigung zweier vom Regierungsrath am 17. September 1860 und 6. Februar 1861 erlassenen Verordnungen, betreffend die Verhängung der Viehsperre gegen Frankreich wegen dort ausgebrochener Viehseuche.

Dr. Lehmann, Direktor des Gesundheitswesens, als Berichterstatter, begründet diesen Antrag mit Berufung auf das

Herr Berichterstatter. Der § 18 bleibt unverändert, bei § 19 wurde der Antrag erheblich erklärt, in Betreff der Berichtigungen der Landjäger eine Hinweisung auf den Strafprozeß einzuschalten. Es betrifft dies namentlich die Kompetenz der Gerichtsbehörden. Zu diesem Zweck erhält der Paragraph folgenden Zusatz: „Es werden auch durch dasselbe die Vorschriften des Strafprozesses nicht berührt.“ Endlich ist im vorliegenden, wie im folgenden Artikel das Wort „Defret“ durch „Gesetz“ zu ersetzen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Ertheilung eines Nachkredites für die Erziehungsdirektion pro 1860, nämlich für folgende Verwaltungszweige:

Hochschule, Subsidiaranstalten	Fr. 2500
Realschulen	7000
Ordentliche Staatszulage an Lehrergehalte	„ 5000
Seminar in Münchenbuchsee	„ 3500
„ „ Bruntrut	„ 6000
Gesamtsumme	Fr. 24,000

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt die Bewilligung dieses ersten von der Erziehungsdirektion verlangten Nachkredites mit Hinweisung auf die Veranlassung des Ausfalls. Derselbe ist namentlich eine

dem Regierungsrathe verfassungsgemäß zustehende Recht, für den sanitärschen Zustand des Landes Verordnungen mit Bußandrohung zu erlassen, wovon jedoch dem Grossen Rathé sofort Kenntniß gegeben werden soll. Dies geschah denn auch in Bezug auf die fraglichen Verordnungen, deren Behandlung jedoch durch Erledigung anderer dringender Geschäfte verschoben wurde. Die Verordnung vom 17. September 1860 fand ihre Veranlassung im Ausbruch der Lungenseuche im französischen Departement du Doubs. Bekanntlich herrschen in Frankreich über die Lungenseuche andere Ansichten als in Deutschland und in der Schweiz, indem man dort nicht so strenge Polizei hält, wie es die Beschaffenheit dieser Seuche erfordert, während man hierseits streng darauf hält. Es zeigte sich wirklich, daß die Krankheit bald nach Aufhebung der Verordnung in der gleichen Gemeinde und in einer angrenzenden wieder ausbrach, ein Beweis, daß man nicht gehörig aufgeräumt hatte. Die hierseitige Behörde war daher im Halle, am 6. Februar 1. J. eine neue Verordnung zu erlassen, und dabei die frühere eingemessen zu ergänzen, indem es sich gezeigt hatte, daß es nöthig sei, den Regierungsrathaltern eine gewisse Kompetenz einzuräumen. Der Redner verliest die betreffenden Artikel und spricht schliesslich die Erwartung aus, daß auch diese neue Verordnung in nächster Zeit wieder aufgehoben werden könne.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

An der Tagesordnung ist ferner die endliche Redaktion der gestern aus der ersten Berathung hervorgegangenen Gesetzesentwürfe, betreffend:

- 1) die Schützengesellschaften;
- 2) die Aufhebung der Rekruteninstruktion in den Bezirken;
- 3) die Entschädigung der Bezirkskommandanten, der Sektionschreiber und die Besoldung der Instruktionsunteroffiziere;
- 4) den Bestand des Central-Instruktionskorps.

Da indes die Zahl der anwesenden Mitglieder fortwährend abnimmt, so beantragt der Herr Berichterstatter, die endliche Redaktion der ersten Berathung dieser Gesetzesentwürfe mit der verfassungsmässigen zweiten Berathung zusammenfallen und dieselben inzwischen mit der neuen Redaktion drucken zu lassen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf erklärt der Herr Präsident die Sitzung als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session: 10½ Uhr Vormittags.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Eingaben, betreffend die Begnadigung der Cheleute Gueniat, vom 8. und 12. April 1861.

Strafnachlaßgesuch des Jakob Beck in Rohrbach, vom 2. Mai.

" " Franz Fridelance in Beurnevestin, vom 21. Mai.

" " Eugen und Julius Pretat in Noirmont, vom 21. Mai.

" " Joh. Haueter von Arni, vom 21. Mai.

Beschwerde des L. de Goumois, Verwaltungssachen betreffend, vom 21. Mai.

Strafnachlaßgesuch des Andr. Oberli in Rüderswyl, vom 27. Mai.

Strafnachlaßgesuch des Jak. Bolliger in Biel, vom 28. Mai.

Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen, be-

treffend Strafenkorrekturen, vom 28. Mai.

Vorstellung des Vereins für Handel und Industrie, be-

treffend die Erlassung eines Handelsgesetzes, vom 28. Mai.

Beschwerde der Gemeinden Nidau, Mett und Scheuren,

betreffend die Landfahnenzulieferung, vom 28. Mai.

Der Redaktor:
Fr. Fassbinder.

